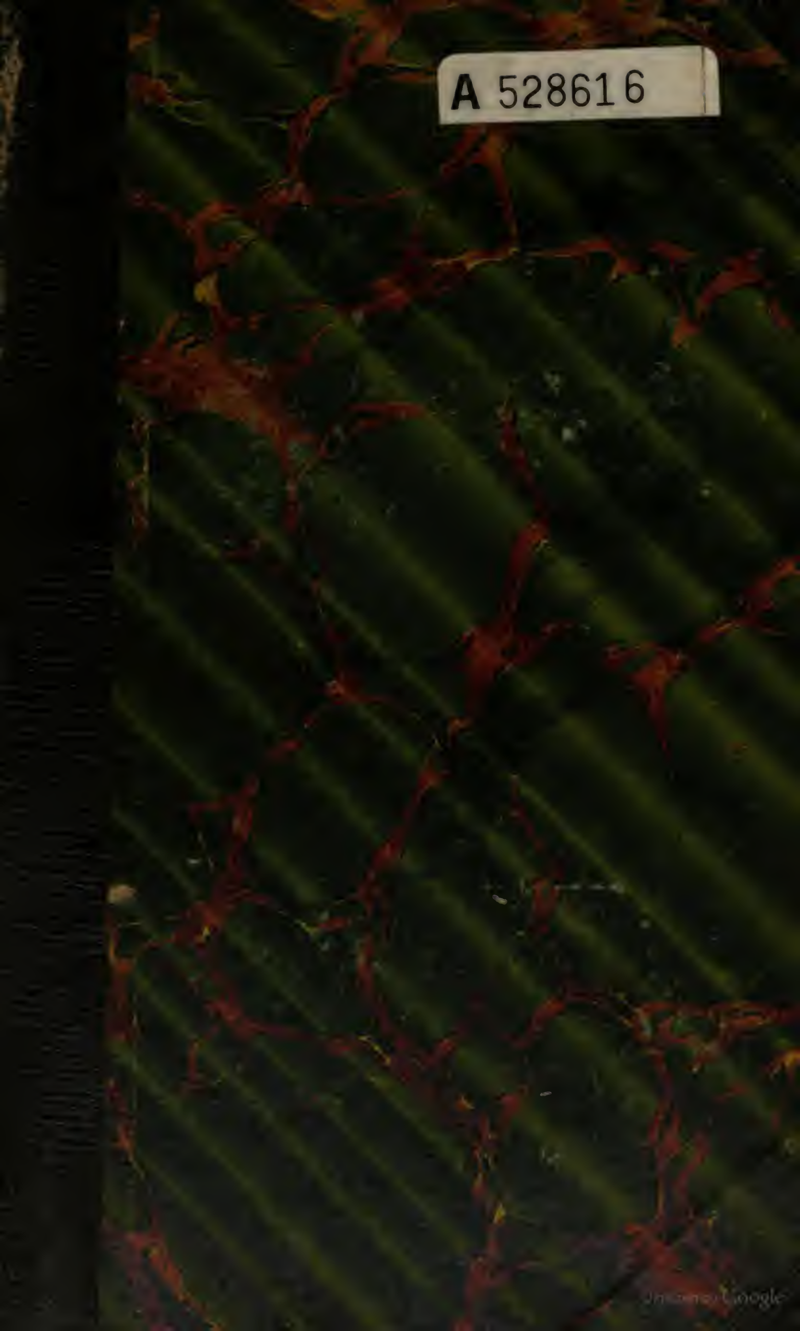

A 528616



Jahrbücher

der gesammten

Forst- und Jagdwissenschaft

und

ihrer Literatur.

Herausgegeben

von

C. P. Laurop.

Zweiter Jahrgang 1824.

Erstes Heft.

Heidelberg und Leipzig.

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1 8 2 4.

I.

Forstkunde.

A. Allgemeine Forstkunde.

Forstverfassung.

1) Die neueste Großherzoglich Hessische Forstverfassung.

Wenn gleich schon vor dem Jahr 1811 das Forstwesen im Großherzogthum Hessen auf eine damals ganz zweck- und ordnungsmäßige Art verwaltet wurde; so wurde dasselbe dennoch erst in jenem Jahre in allen Landestheilen auf eine gleichförmige Art organisirt und ihm eine sehr zweckmäßige Einrichtung gegeben.

Für die Direktion des gesammten Landes-Forstwesens bestand schon früher eine selbstständige Behörde unter der Benennung: Ober-Forst-Collegium. Diese Stelle war dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet, ohne von einer andern Landesstelle abhängig zu seyn. Bei der Forst-Organisation im Jahr 1811 wurde diese Stellung auch ferner beibehalten.

Das Staatsgebiet wurde in forsteilicher Hinsicht eingetheilt:

1) in Oberforste, denen Oberforstmeister, oder wirkliche Forstmeister;

2) in Forste, denen Oberförster;

3) in Forstreviere, denen Revierförster vorgesetzt wurden. Ausserdem wurden in einzelnen Forstrevieren die zum Forstschutze erforderlichen niedern Forstdiener, nämlich:

4) gehende Förster und Forstmitaufseher,

5) Unterförster,

6) Waldschützen angestellt, deren Zahl und Benennung durch die örtlichen Umstände näher bestimmt wurde.

Für die Haupt-Verrechnung der landesherrlichen Forst-Einkünfte wurden entweder für einzelne Oberforste, oder für mehrere derselben zusammen

7) Forstverwalter bestimmt.

In Folge dieser Eintheilung wurden durch eine höchste landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1811, ausführliche Bestimmungen über die Verwaltung des Forstwesens ertheilt, welche hier wegen den Beziehungen der neuesten Forst-Organisation auf dieselbe, näher anzugeben nothwendig sind. Sie sind auch dabei von einem so allgemeinen Interesse und gewähren einen vollkommenen Ueberblick der ganzen Forstverwaltung, daß diese, ohnedieß noch wenig bekannte Verordnung hier einen Platz zu erhalten verdient.

Nachdem die §§. 1 — 5 der Verordnung allgemeine Bestimmungen enthalten, so handeln die folgenden §§.

I. Von den Amtsbefugnissen und Amtspflichten der Forstdiener.

§. 6. Dem Oberforstmeister oder wirklichen Forstmeister sind in Dienstsachen alle Oberförster des Oberforsts unmittelbar, mittelbar alle Forstdiener der niederen Grade subordinirt. Sie müssen an ihn Berichte erstatten, und seine Befehle pünktlich und schnell befolgen.

Auf gleiche Art sind dem Oberförster unmittelbar subordinirt alle Revierförster des Forsts, mittelbar alle gehende Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, welche ihrerseits dem Revierförster unmittelbar subordinirt sind.

Die Oberforstmeister und wirklichen Forstmeister stehen unmittelbar unter Unserem Oberforstkollegium, welches seine jetzige Verfassung behält, und seine Amtspflichten und Amtsbefugnisse im ganzen Umfange Unseres Großherzogthums auszuüben hat.

Die Forstverwalter stehen ebenfalls unmittelbar unter Unserem Oberforstkollegium. Unter ihren Befehlen stehen, soviel das Rechnungswesen der landesherrlichen Waldungen betrifft, die Oberförster und Revierförster.

§. 7. Jeder Forstdiener ist für die Dienstfehler der unmittelbar oder mittelbar unter ihm stehenden Forstdiener verantwortlich, wenn er, ohne dagegen die gesetzlichen Maasregeln zu ergreifen, darum gewußt, oder wenn er diejenige strenge und anhaltende Aufsicht unterlassen hat, wodurch es ihm möglich gewesen wäre, den Dienstfehler zu entdecken.

§. 8. Jede Dienstuntreue und jeder bedeutende andere Dienstfehler eines Forstdieners ist bei Unserem Ober-Forstkollegium zur Anzeige zu bringen, welches sich hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung vorläufig nach denjenigen Normen zu bemessen hat, die deshalb bisher in Unseren Althessischen Landen galten.

Kleine Dienstnachlässigkeiten sollen von dem oder den Vorgesetzten mit den gebührenden Verweisen geahndet, wenn sie aber wiederholt vorfallen, ebenfalls bei dem Oberforst-Kollegium zur Anzeige gebracht werden.

An dasselbe soll auch von der Oberforstbehörde einberichtet werden, wenn ein Forstdiener sich dem Trunke ergiebt, oder wenn ein Forstdiener, ausser seinen Dienstgeschäften solche Handlungen begeht, welche die Achtung des Publikums ihm entziehen, oder ihn als einen Menschen darstellen, von welchem die treue Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann; denn das öffentliche Wohl fordert dringend, daß die Forstdienerschaft, welcher ein so äusserst beträchtliches Kapital anvertraut ist, nur aus achtungswerthen rechtlichen Menschen bestehe.

§. 9. Gegenstand der Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Revierförster, der Oberförster und der Oberforstbehörden sind alle im Revier, im Forste, im Oberforste liegende landesherrliche, Kommunal- und Privatwaldungen.

Unter dem Ausdrucke: Kommunalwaldungen werden, ausser den Waldungen der Stadt- und Dorfgemeinden, auch die Waldungen aller übrigen Korporationen und der

Stiftungen, insbesondere auch die Märkerwaldungen verstanden.

Unter dem Ausdrucke: **Privatwaldungen** sind insbesondere auch die Waldungen der Standesherren und der adlichen Gerichtsherren begriffen.

Ob der Wald bisher bereits unter specielle forstpolizeiliche Aufsicht genommen war oder nicht, macht keinen Unterschied, indem kein Wald in Unserem Staatsgebiete fernerhin von dieser forstpolizeilichen speciellen Aufsicht befreit bleiben, sondern derselben, ohne alle Ausnahme, ein jeder Wald unterworfen seyn soll.

§. 10. Die Forstdiener dürfen ihre pflichtmäßige Wirksamkeit nicht blos auf die eigentlichen bereits vorhandenen Waldungen und die dazu gehörigen holzleeren Stellen und Waldblösen einschränken. Sie haben auch die Pflicht, es auf dem geeigneten Wege einzuleiten, daß Holzansaaten oder Holzanpflanzungen wirklich und zweckmäßig vorgenommen, erhalten und verbessert werden auf allen übrigen Stellen ihrer Bezirke, welche dermalen entweder unkultivirt oder zu anderen Kulturarten bestimmt sind, auf welchen aber, sey es wegen des Mangels oder der hohen Preise des Holzes, sey es wegen anderer örtlicher Verhältnisse, die Anzucht des Bau-, Werk- oder Brennholzes wünschenswerth ist.

§. 11. Wir weisen diejenigen Forstdiener, welche landesherrliche Waldungen zu besorgen haben, ausdrücklich an, daß sie sich die treue und fleißige Erfüllung der Pflichten, welche ihnen nach dem Inhalte dieser Verordnung in Ansehung der in ihren Bezirken liegenden Kommunal- und Privatwaldungen obliegen, eben so sollen angelegen seyn lassen, als ob diese Waldungen Uns selbst zugehörten.

Die Verletzung dieser Pflichten, von deren genauen Befolgung das öffentliche Wohl und die Zufriedenheit der Staatsbürger in einem hohen Grade abhängen, soll, ausser dem in geeigneten Fällen zu leistenden Schadens-Ersatze,

mit scharfen Verweisen, im Falle der Wiederholung aber noch härter gestraft werden.

§. 12. Die Revierförster und höheren Forstdiener dürfen innerhalb ihrer Dienstbezirke Jagdgewehre tragen, ohne Unterschied, ob an den Stellen, welche sie damit berühren, die Jagd Uns oder Anderen zusteht. Sie sollen sich aber an allen Stellen, wo die Jagd ihnen nicht vom Besitzer derselben erlaubt worden ist, des Jagens enthalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem Doppelten derjenigen gleich kommt, die auf den Jagdfrevel, den sie begehen, gesetzt ist.

Dasselbe gilt von den gehenden Förstern, Forstmitaufsehern und Unterförstern, welche Wir angestellt haben, oder noch ferner anstellen werden (§. 50.) wenn sie gelernte Jäger sind; jedoch dergestalt, daß ihnen im Falle einer unerlaubten Ausübung der Jagd nicht nur die doppelte gesetzliche Strafe angesetzt, sondern noch überdas das Tragen der Jagdgewehre, nach Umständen, entweder auf immer, oder auf eine gewiße Zeit, untersagt werden soll.

Sind die von Uns angestellten gehenden Förster, Forstmitaufseher u. s. w. keine gelernte Jäger, so dürfen sie keine Jagdgewehre tragen. Doch wollen Wir den Ober-Forstbehörden gestatten, daß sie ihnen das Tragen der Jagdgewehre an solchen Stellen, wo Uns die Jagd zusteht, in dem Falle, jedoch immer nur wiederruflich, erlauben dürfen, wenn dadurch für den Dienst ein Vortheil entstehen sollte.

Diejenigen gehenden Förster, Forstmitaufseher u. s. w., welche Unserem Oberforstkollegium zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden (§. 51.), dürfen, ohne Unterschied, ob sie gelernte Jäger sind oder nicht, keine Jagdgewehre tragen, wenn ihnen dieses nicht, mit Vorwissen und Bewilligung des Oberforstkollegiums, vom Besitzer der Jagd erlaubt worden ist. Steht Uns selbst die Jagd zu, so kann die Erlaubniß, jedoch immer nur wiederruflich, von der

Oberforstbehörde, unter der oben bemerkten Bedingung, gegeben werden.

§. 13. Haussuchungen zur Entdeckung vorgefallener Forstvergehen oder Frevel dürfen von den Forstdienern, von welchem Grade sie seyn mögen, nicht anders, als mit Zuziehung des Ortsschultheißen, und, im Falle dessen Abwesenheit oder Verhinderung, derjenigen öffentlichen Person, die dessen Stelle zu versehen hat, vorgenommen werden. In denjenigen Orten, wofür keine Schultheißen angestellt sind, ist die unter anderen Benennungen bestehende Lokalpolizeibehörde zu ersuchen, daß sie die Haussuchungen mit vornehme.

§. 14. Die Forstdiener dürfen, auch ohne Zuziehung des Schultheißen oder der anderen Ortspolizeibehörde, Sägemühlen, Zimmerplätze und öffentliche Oerter visitiren, das daselbst sich vorfindende Holz besichtigen, messen, und Stücke, von welchen sie glauben, daß sie entwendet seyen, bezeichnen, und mit Arrest belegen. Dieser Arrest ist aber nach Ablauf von zweimal 24 Stunden erloschen, wenn nicht unterdessen die Ortspolizeibehörde, an welche der Forstdiener sich unverzüglich zu wenden hat, den Arrest ebenfalls anlegt.

§. 15. Die Forstdiener sind befugt, Fuhrwerke, Thiere und Personen, von welchen Holz oder ein anderes Forst-Produkt transportirt wird, welches sie für entwendet anerkennen, oder von welchem sie pflichtmäßig vermuthen, daß es wider Verbot ausser Land gebracht werden soll, anzuhalten, und zur nächsten Ortspolizeibehörde zu führen, damit dieselbe das Holz oder andere Forstprodukte in sichere Verwahrung nehme.

Die Forstdiener sind befugt, Personen, welche sie über Forstvergehen und Freveln antreffen, im Falle, daß sie ihnen unbekannt sind, zu der nächsten Ortspolizeibehörde zu führen, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werde.

§. 17. Die Forstdiener sind befugt, Personen, welche

sie über Forstvergehen und Freveln betreten, der nächsten Ortspolizeibehörde zur gefänglichen Einbehaltung zuzuführen, wenn entweder auf der That, die begangen wurde, eine gesetzliche Leibesstrafe steht, oder wenn der Frevler der Unterthan eines andern Landes ist, aus welchem die Forst-Frevler der diesseitigen Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung nicht gestellt werden.

§. 18. In allen diesen Fällen ist der Forstdiener

1) dafür verantwortlich, daß der Arrest nur auf einen redlichen Verdacht angelegt werde,
2) schuldig, im Falle, daß Sachen, Personen oder Thiere arretirt worden sind, sogleich demjenigen Justizbeamten, welchem die Untersuchung des Forstvergehens zusteht (§. 90.), davon Anzeige zu machen.

§. 19. Die Schultheißen und übrigen Ortspolizei-Behörden sind verbunden, den Haussuchungen, wenn sie von den öffentlichen Forstdienern (§. 4.) darum angegangen werden, sich unverzüglich mit zu unterziehen, diejenigen Gegenstände, welche vom Forstdiener bei Haussuchungen, oder, im Falle des §. 14., auf seine Pflichten entweder als entwendet, oder als Gegenstand oder als Beweismittel des Vergehens angegeben werden, so wie, im Falle der §§. 16 und 17, auch Personen, welche vom Forstdiener bezeichnet werden, mit Arrest zu belegen, und so lange, bis vom Justizbeamten (§. 90.) Verfügung erfolgt, in sicherer Verwahrung zu halten.

Sobald Personen, Fuhrwerke oder Thiere auf Betrieb der Forstdiener arretirt worden sind, ist von dem Schultheißen oder der anderen betreffenden Ortspolizeibehörde dem Justizbeamten unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 20. Jeder Forstdiener hat im Allgemeinen die Pflicht:

1) Uns und dem Staate mit wahrer aufrichtiger Treue zugethan zu seyn, und das öffentliche Wohl in seinem Wirkungskreise durch gerechte Mittel nach Möglichkeit zu befördern;
2) sich mit allem demjenigen genau bekannt zu machen,

und anhaltend bekannt zu erhalten, was auf die Verwaltung seiner Dienststelle Bezug hat;

3) die besonderen Pflichten, die ihm nach seinem Grade obliegen, so wie die gesetzlichen Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich, mit regem Eifer für die gute Sache und in ihrem ganzen Umfange, als redlicher Mann, zu erfüllen.

Die besonderen Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Forstdiener der einzelnen Grade sollen wesentlich in Folgendem bestehen:

§. 21. Die gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen sind wesentlich dazu bestimmt, durch genaue und anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel zu verhüten, zu entdecken, und zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Sie sollen insbesondere:

1) den ihnen anvertrauten Bezirk täglich, nöthigen Falls auch des Nachts, begehen, und hierdurch alle Forst-Vergehen und Frevel möglichst verhindern.

2) Wenn demungeachtet Forstvergehen oder Frevel vorfallen, so sollen sie sich bemühen, die Thäter, wo möglich, auf der That zu ertappen, sie zu pfänden, und in den geeigneten Fällen, welche §§. 16 und 17 bestimmt sind, zu arretiren.

3) Kann dieses nicht geschehen, so sollen sie sich bemühen, die Thäter zu entdecken, und die Beweismittel, welche zur Ueberführung derselben dienen können, mit allem Fleiße ausfindig zu machen.

4) Alle entdeckte Forstvergehen oder Frevel, der Thäter mag nun ausfindig gemacht seyn oder nicht, sollen sie, im ersteren Falle, mit Benennung desselben, im letzteren Falle aber mit der Bemerkung, ob und welche Gründe des Verdachts gegen Jemand ihnen bekannt, oder ob ihnen keine Verdachtsgründe bekannt seyen, und in beiden Fällen mit genauer Angabe a) wann, b) wo und c) von wem die Entdeckung gemacht ist,

in ein Register innerhalb 24 Stunden eintragen.

Zu diesem Register sollen Formulare von dem Ober-Forstkollegium vorgeschrieben werden.

5) Dieses Register soll am Ende einer jeden Woche dem Revierförster eingeliefert werden.

6) Ist während der Woche kein Forstvergehen oder Frevel von ihnen entdeckt, und von Anderen bei ihnen zur Anzeige gebracht worden, so sollen sie auch dieses am Ende jeder Woche dem Revierförster schriftlich anzeigen.

Zu dieser Anzeige sollen die Formulare gedruckt werden, damit nur der Name, der Ort und die Zeit eingeschrieben zu werden brauchen.

7) Sie sind verpflichtet, ebenso zu verfahren, wie Nr. 2, 3, 4, 5 vorgeschrieben ist, wenn von Einwohnern ihres Bezirks in benachbarten Bezirken Forstvergehen oder Forstfrevel begangen, oder wenn durch die ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirke Holz, Kohlen oder andere Forstprodukte gebracht werden, die gefrevelt sind, oder deren Transport unerlaubt ist. Sie sollen durch strenge Aufsicht in ihren eigenen Bezirken mit dahin wirken, daß die Nachbarn nicht bestohlen werden, und daß Niemand den Weg durch ihre Bezirke zur Begehung oder Verbergung solcher Handlungen benutze, welche durch Forstgesetze oder Verfügungen verboten sind.

8) Sind sie für einen Kommunal- oder Privatwald (§§. 54 und 55.) angestellt, so sollen sie auch sobald als möglich, im ersteren Falle, den Vorstand der Kommune, im letzteren Falle, den oder die Waldeigenthümer, oder deren Stellvertreter, wenn sie im Revier wohnen, von dem vorgefallenen Forstfrevel in Kenntniß setzen, damit dieselben wegen des Schadens-Ersatzes ihr Interesse gehörig wahren, und auf den Fall, daß der Thäter noch nicht entdeckt seyn sollte, die ihnen zweckmäßig scheinenden Nachforschungen ebenfalls anstellen können.

9) Sind sie für einen landesherrlichen oder Kommunalwald angestellt, so haben sie die Pflicht, bei Bewirthschaftung desselben, auf Befehl ihrer Vorgesetzten, in Allem, wo es auf kunstlose Handarbeiten und die Aufsicht auf solche ankommt, behülflich zu seyn; jedoch nur soweit, als dadurch der Forstschutz, als welcher ihre Hauptpflicht ist, nicht leidet.

10) Holz-Anweisungen dürfen sie schlechterdings nicht vornehmen, wenn ihnen auch der Befehl oder die Erlaubniß dazu von den ihnen vorgesetzten Forstdienern gegeben würde. Jedoch soll eine Ausnahme statt finden in Ansehung derjenigen gehenden Förster nnd Forstmitaufseher, welche in einer mit ihnen vorschriftsmäßig (§. 66.) vorgenommenen Prüfung bewiesen haben, daß sie alle einem Revierförster nöthige Kenntnisse (§. 65. Nr. 2.) besitzen. Diesen darf in einzelnen Nothfällen die Holz-Anweisung in der Art, wie solche den Revierförstern gestattet ist (§. 23. Nr. 2. lit. e), auf die Bitte des Revierförsters, vom Oberförster, und in der Ausdehnung, wie solche den Oberförstern zur Pflicht gemacht ist (§. 28. Nr. 9. lit. a—c), auf die Bitte des Oberförsters, von der Oberforstbehörde gestattet werden.

11) Ohne Vorwissen und ausdrücklichen Befehl des vorgesetzten Revierförsters dürfen sie weder Holz, noch sonst ein nutzbares Produkt aus dem Walde verabfolgen lassen, auch keine andere Nutzung des Waldes gestatten.

Ist es ein Kommunalwald, so ist noch überdas die Einwilligung des Vorstandes der Kommune, und ist es ein Privatwald (§. 54 und 55.), die Einwilligung des Eigenthümers, oder wenigstens eines vom Vorstande der Kommune oder vom Waldeigenthümer bestellten Kontroleurs, nöthig.

§. 22. Der Revierförster hat folgende Amtsbefugnisse und Amtspflichten:

I.) Als schützender Forstdiener und als Organ der niederen Forstpolizei.

1) Er soll alle Stellen des Reviers so oft als möglich besuchen, und hierdurch, so wie durch genaue Aufsicht auf die darin angestellten gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, durch genaue Beobachtungen, Erkundigungen, nöthigen Falls auch Haussuchungen und andere gesetzliche Mittel, möglichst zur Verhinderung der Forstvergehen und Frevel und zur Entdeckung derselben und der Thäter beitragen.

2) Am Ende einer jeden Woche empfängt er von den gehenden Förstern u. s. w. die §. 21. Nr. 5 und 6. bemerkten schriftlichen Anzeigen. Von den Säumigen fordert er diese Anzeigen durch Boten ein, welche auf Kosten derselben abgeschickt werden.

3) Er vergleicht diese Anzeigen mit demjenigen, was er bei seinen Waldbesuchen selbst bemerkt, oder was er sonst in Erfahrung bringt, und unterrichtet sich hierdurch und durch anhaltende strenge Aufsicht auf die ihm untergebenen gehenden Förster, Forstmitaufseher u. s. w., ob dieselben ihre Schuldigkeit gehörig thun oder nicht. Im letzteren Falle soll er ohne Nachsicht nach der Vorschrift des §. 8. verfahren.

4) Die Forstvergehen und Frevel, die er selbst entdeckt, oder die ihm von Anderen angezeigt werden, trägt er auf die im §. 21. Nr. 4. vorgeschriebene Art in Rüge-Register ein.

5) Er liefert die Rügeregister mit den schriftlichen Anzeigen über vorgefallene und nicht vorgefallene Forst-Vergehen und Frevel, welche ihm von den gehenden Förstern, Forstmitaufsehern, Unterförstern und Waldschützen zugekommen sind, am Ende eines jeden Monats an den Oberförster ein.

6) Ihm liegt insbesondere die nächste und anhaltende Aufsicht auf die Gränzen des Reviers ob. Entstehen Gränzgebrechen, so soll er davon unverzüglich dem

Oberförster die Anzeige machen, und im Falle, daß es Kommunalwaldungen betrifft, auch dem Vorstande der Kommune Nachricht geben.

7) Er ist bei der Entwerfung des Holzberichts des Oberförsters gegenwärtig, und macht dabei die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen.

8) Er wendet zur Handhabung der Forstpolizei im Revier, so wie diese durch Gesetze, Reglements und Verfügungen der höheren Staatsbehörden bestimmt ist, unter der Leitung des Oberförsters, die vorgeschriebenen zweckmäßigen Mittel an.

9) Ausser den Berichten, welche er in einzelnen Fällen mündlich oder schriftlich zu erstatten hat, soll er am Ende eines jeden Quartals dem Oberförster einen schriftlichen Bericht darüber erstatten, ob und was sich im Revier, in Beziehung auf Forstpolizei, Bemerkenswerthes zugetragen hat, und welche Mittel zur Abwendung etwa vorhandener Gebrechen anzuwenden seyn möchten.

§. 23. Der Revierförster hat Amtsbefugnisse und Amtspflichten II.) als administrirender Forstdiener der im Revier liegenden Kommunalwaldungen.

1) Er soll dem Oberförster bei Ausmittelung der Größe der Waldungen, bei Entwerfung der Forstbeschreibungen, der Bewirthschaftungs- und Kulturplane, bei Eintheilung des Waldes in Schläge und anderen Dienstgeschäften, auf dessen Erfordern, Beihülfe leisten. Insbesondere soll er sich der Abschätzung der dermalen vorhandenen Holzbestände unterziehen.

2) Er besorgt mit Fleiß und Treue zum Vortheile der Kommune und unter Leitung des Oberförsters alles, was zur forstwirthschaftlichen Behandlung des Waldes und zur Kultur desselben und der übrigen etwa holzleeren Stellen gehört, unter folgenden Beschränkungen:

a) Er darf ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberförsters keine Heege anlegen, und keine ange-

legte Heege dem Viehe öffnen, auch keine Stellen des Waldes zum Streulaub-, Moos- und Nadelsammeln, so wie zum Haidehacken und Plaggenhauen eingeben.

b) Er darf ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberförsters keine Kulturen vornehmen, sich auch eigenmächtig keine Abweichungen von den Vorschriften desselben bei Kulturarbeiten erlauben.

c) Holz, welches von der Art ist, daß es mit dem Waldhammer angeschlagen werden muß (§. 28. Nr. 9. lit. a.), darf er, der Regel nach, nicht anweisen; wird ihm aber in Nothfällen eine solche Anweisung von der Oberforstbehörde übertragen, so bedient er sich dazu eines mit seinem Namenszuge versehenen Waldzeichens.

d) Alles Holz, welches er mit diesem seinem Waldzeichen angewiesen hat, soll er dem Oberförster innerhalb 4 Wochen, nachdem das Hinderniß, welches die eigene Anweisung des Letzteren aufhielt, gehoben ist, an Ort und Stelle anzeigen.

e) Bei bloßen Durchforstungen in Raidel- oder Stangenhölzern, wo der Waldhammer nicht angeschlagen wird, soll er die zu fällenden Stangen oder Raidel auszeichnen, jedoch nur nach derjenigen Methode, welche ihm der Oberförster vorschreibt, dessen Vorschrift genau zu befolgen ist.

3) Er soll anhaltende und strenge Aufsicht auf die Holzhauer und Köhler halten, die Holzmachereien täglich, die Köhlereien aber so oft, als nur möglich ist, besuchen. Ihm liegt die Sorge ob, daß das Holz zu gehöriger und schicklicher Zeit aus dem Walde und vorzüglich aus den Schlägen gebracht wird. Er schreibt die Wege vor, auf welchen es abgefahren werden darf.

4) Das gefällte Holz soll er sortiren, über das, was sich an Bau- und Brennholz ergiebt, ein genaues Verzeichniß aufstellen, sodann der Abzählung des Holzes

und der Abschätzung desjenigen, welches zum Verkaufe bestimmt ist (§. 28. Nr. 15.), im Walde beiwohnen, und das Abschätzungs- und Abzählungs-Protokoll mit unterschreiben.

5) Er darf kein Holz aus dem Walde verabfolgen lassen, welches nicht verordnungsmäßig angewiesen, und zuvor abgezählt und aufgenommen worden ist, und dessen Verabfolgung nicht noch überdas der Vorstand der Kommune verlangt, und der Oberförster bewilligt hat.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberförsters und des Vorstandes der Kommune darf auch sonst kein nutzbares Produkt aus dem Walde verabfolgt, oder eine Nutzung des Waldes gestattet werden.

6) Er soll eine Rechnung führen und jährlich ablegen, welche enthält a) den Natural-Ertrag des Waldes, b) wieviel dieser Ertrag, nach dem wahren laufenden Preise gerechnet, werth, c) was davon an die Mitglieder der Kommune oder sonst in Natur abgegeben, d) was verkauft, und e) wieviel dafür der Gemeinde-Kasse als Einnahme zu berechnen ist.

Das Formular dieser Rechnung ist einförmig für das ganze Land von dem Oberforstkollegium vorzuschreiben.

7) Er soll sich schlechterdings mit keiner Geld-Einnahme oder Geld-Ausgabe hinsichtlich des Kommunalwaldes befassen. Alles dahin Gehörige soll, mit gänzlichem Ausschlusse der Forstdiener, durch den Geldrechner der Kommune besorgt werden.

8) Er soll mit dahin sehen, und nöthigen Falls durch Erinnerungen an den Vorstand der Kommune, durch Anzeigen bei dem Beamten und durch Berichte an die höhere Forstbehörde dahin wirken, daß das Holz und die übrigen Waldnutzungen, welche zum Verkaufe bestimmt sind, auch möglichst vortheilhaft für die Gemeindekasse verkauft werden.

Es soll ihm daher von allen bei dergleichen Verkäufen

festgesetzten Bedingungen und Preisen allemal von dem Beamten oder dem Ortsvorstande, auf Verlangen, Nachricht gegeben, auch die Einsicht des Verkaufsprotokolls gestattet werden.

Er selbst darf aber keinen Holzverkauf oder den Verkauf sonst irgend eines Forstprodukts vornehmen.

9) Er soll, wenn die Kommune um Erlaubniß zu Holz-Verkäufen nachsucht, jedesmal dem Oberförster darüber gutachtlichen Bericht erstatten, ob die Kommune, mit Rücksicht auf ihren Holzbedarf, einen verkäuflichen Vorrath habe.

§. 24. Der Revierförster hat III.) die Administration der im Revier liegenden landesherrlichen Waldungen zu besorgen, unter der unmittelbaren Leitung des Oberförsters und, was das Rechnungswesen betrifft, des Forstverwalters.

Hinsichtlich der Besorgung dieser Administration und dieses Rechnungswesens gelten vorläufig die Vorschriften, welche deßhalb bereits erlassen sind; jedoch dergestalt, daß die Vorschriften im §. 23. Nr. 2. lit. a—e auch allenthalben bei der Administration der landesherrlichen Waldungen befolgt werden sollen, und daß mithin die bisher in einzelnen Landestheilen bestehende abweichende Verfassung wegen der Holz-Anweisungen in Zukunft wegfällt.

§. 25. Der Revierförster hat IV.) in Ansehung der im Revier liegenden Privatwaldungen, unter Leitung des Oberförsters, im Allgemeinen dasjenige zu besorgen, was die specielle forstpolizeiliche Aufsicht und die Ausführung der Befehle betrifft, die ihm von der höheren Behörde deßhalb zukommen. Es gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Hinsichtlich der eigenen Waldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren, welche innerhalb ihrer Gerichtsbezirke liegen, beschränken sich seine Amtsbefugnisse und Amtspflichten auf dasjenige, was in diesen Waldungen nicht vom Besitzer selbst oder von den

Forst-Oekonomie-Officianten desselben vorgenommen wird. Die Aufsicht auf das Verhalten der Waldbesitzer und dieser ihrer Officianten bleibt den höheren Forstbehörden vorbehalten.

2) Hinsichtlich der übrigen Privatwaldungen übt er seine Dienstverrichtungen auch gegen den Waldbesitzer selbst und dessen Forst-Oekonomie-Officianten aus. Diese Dienstverrichtungen sind:

A) Blos aufsehend und eine schlechte Behandlung hindernd in Ansehung derjenigen Waldungen, deren specielle Bewirthschaftung den Besitzern überlassen bleibt (§. 30. lit. C. Nr. 1.). Sie sind

B) zugleich administrirend in Ansehung derjenigen Waldungen, deren specielle Bewirthschaftung von den öffentlichen Forstbehörden besorgt werden soll (§. 30. lit. C. Nr. 2.). Sie sind in diesem Falle dieselben, wie bei den Kommunal-Waldungen (§. 23.); nur mit dem Unterschiede, daß

a) die Forstrechnung, so wie solche §. 23. Nr. 6. vorgeschrieben ist, wegfällt, und nur Holzfällungs-Tabellen aufgestellt werden, deren Einrichtung in der Folge vorgeschrieben werden wird, und daß

b) der Revierförster sich um die Verwendung des Holzes, dessen Fällung dem Waldbesitzer von der höheren Forstbehörde erlaubt worden ist, nicht weiter zu bekümmern hat, als nöthig ist, um zu verhindern, daß in den Schlägen nicht forstpolizeiwidrig gehandelt, und sonst kein Forstgesetz verletzt werde. Dem Waldbesitzer bleibt die freie Disposition über das Holz, dessen Fällung von der höheren Forstbehörde ihm gestattet ist, unter denjenigen Beschränkungen, welche etwa in Ansehung der Ausfuhr ausser Landes oder der Holz-Konsumtion innerhalb desselben gesetzlich bestehen.

§. 26. Die Amtsbefugnisse und Amtspflich-

ten des Oberförsters bestehen I.) im Allgemeinen in Folgendem:

1) In der Aufsicht auf das Betragen der ihm untergeordneten Revierförster, gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen (§. 6).

2) In der anhaltenden Wirksamkeit, nicht nur daß alle über Forstpolizei und Forst-Administration bestehende Gesetze, Reglements und Verfügungen gehörig in Vollziehung gesetzt und erhalten werden, sondern daß auch alles dasjenige veranlaßt werde, in Betrieb komme, und darin erhalten werde, wodurch die Forstpolizei, Forst-Administration und Forstkultur Verbesserungen erhalten können. Er soll daher alle Stellen seines Forsts, so oft als es ihm möglich ist, besuchen, und ohne erst besondere höhere Befehle zu erwarten, durch sorgfältige Erkundigung über alle betreffende Lokal-Verhältnisse, und dann, in geeigneten Fällen, durch Weisungen, Aufforderungen, Kommunikationen, Berichte, alles dasjenige zu bewirken sich bemühen, was zur Vollziehung der bestehenden Vorschriften nöthig ist, oder wodurch Verbesserungen befördert werden können.

3) Er soll ein Tagebuch halten, in welchem, unter passenden Abtheilungen, alles aufgezeichnet werden muß, was von der Art ist, daß die schriftliche Aufbewahrung Nachrichten liefert, welche für die künftige Bewirthschaftung des Waldes von Nutzen sind. Die Einrichtung dieser Tagebücher soll von Unserem Oberforst-Kollegium näher vorgeschrieben werden.

4) Dieses Tagebuch und alle übrige auf seine Dienst-Verrichtungen sich beziehende Papiere soll er, als ein Eigenthum des Staats, sorgfältig aufbewahren, und in eine Registratur ordnen, deren Einrichtung gleichförmig für das ganze Land vorzuschreiben ist.

§. 27. **Amtsbefugnisse und Amtspflichten des**

Oberförsters II.) in Ansehung des Forstschutzes der Forstvergehen und der Forstfrevel sind folgende:

1) Er soll durch fleißige Aufsicht auf die ihm untergeordneten Forstdiener dahin wirken, daß Forstvergehen und Frevel möglichst gehindert, und daß diejenigen, welche demungeachtet vorgefallen, getreu und unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

2) Am Ende eines jeden Monats empfängt er von den Revierförstern die Forstrüge-Register, welche dieselben selbst verfertigt haben, und welche ihnen von den übrigen Forstdienern im Revier zugekommen sind. Von den Säumigen fordert er diese Register durch Boten ein, die auf Kosten derselben abgesendet werden.

3) Er verfertigt aus den von den Revierförstern oder von Anderen ihm zugekommenen Anzeigen ein Forstrüge-Register, trägt in dasselbe auch diejenigen Vergehen und Forstfrevel ein, die er selbst entdeckt hat, und schickt dieses Register, vor dem 8ten des folgenden Monats, an den betreffenden Justizbeamten.

4) Er wohnt dem vom Justizbeamten abzuhaltenden Forstgerichte bei, nicht um als Mitrichter über den Thatbestand und die verdiente Strafe zu erkennen, sondern

a) um den Holzwerth und den Schadens-Ersatz, auf die Grundlage des ausgemittelten Thatbestandes, als Kunstverständiger zu bestimmen, und über andere technische Gegenstände sein Gutachten abzugeben;

b) um nachzusehen, ob, und nöthigen Falls durch Anträge bei dem Justizbeamten und durch Berichte an die höhere Behörde dahin zu wirken, daß die erkannten Forststrafen rasch vollzogen werden;

c) um gegen diejenigen Erkenntnisse des Justizbeamten, welche er für zu gelinde hält, oder wenn seine Anträge auf eine genauere Untersuchung vom Justizbeamten nicht berücksichtigt werden, den

Rekurs an das Oberforstkollegium zum Protokoll anzuzeigen und zu verlangen, daß die Akten dorthin eingeschickt werden sollen. Zugleich erstattet er über jeden Rekurs innerhalb acht Tagen, nachdem er zum Protokoll des Beamten angezeigt ist, einen Bericht an die Oberforstbehörde.

5) Werden Klagen, welche bei dem Forstgerichte vorkommen, zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so soll der Oberförster solange, als die Sache noch nicht beendigt ist, sich bei jedem Forstgerichte über die Lage derselben erkundigen, die Beendigung der Untersuchung und die Beschleunigung der Entscheidung betreiben.

6) Nach einem jeden Forstgerichte soll er an die Oberforstbehörde einsenden
   a) eine Abschrift des Forstgerichts-Protokolls, welche ihm der Justizbeamte zu dem Ende zuzustellen hat,
   b) ein Verzeichniß derjenigen Forstrügen, deren Untersuchung noch nicht geendigt ist,
   c) ein Verzeichniß derjenigen Forststrafen, welche bei dem vorletzten Forstgerichte oder noch früher angesetzt, aber noch nicht vollzogen sind.

7) Hinsichtlich der Anzeigen über vorgefallene und nicht vorgefallene Frevel, welche er von den Revierförstern, und durch dieselben von den übrigen Forstdienern im Forstrevier erhält, verfährt er, wie oben §. 22. Nr. 3. den Revierförstern zur Pflicht gemacht ist.

8) Er soll von Zeit zu Zeit, jährlich wenigstens einmal, alle Gränzen seines Forsts untersuchen. Findet er hierbei Gebrechen, oder werden ihm Gränzgebrechen von dem Revierförster oder Anderen angezeigt, so soll er, wenn es Kommunal-Waldungen betrifft, oder wenn die Waldgränze zugleich Landesgränze ist, den betreffenden Justiz- und Hoheitsbeamten unverzüglich davon in Kenntniß setzen, zugleich aber auch, und wenn es landesherrliche Waldungen betrifft, den Vorfall an die Oberforstbehörde einberichten.

§. 28. **Die Amtsbefugnisse und Amtspflichten des Oberförsters III.) in Ansehung der im Forste liegenden Kommunal-Waldungen** sind folgende:

1) Die Leitung des Revierförsters, der die Waldung zu besorgen hat.

2) Die vorläufige Ausmittelung der Größe der Waldungen, im Falle, daß sie noch nicht genau vermessen sind, durch Abschreiten und andere Mittel, als ein Nothbehelf, bis die genaue geometrische Aufnahme erfolgt ist.

3) Die geometrische Aufnahme der Waldung, so wie dieselbe für den Zweck der Forstwirthschaft nöthig ist, gegen eine billige Remuneration, im Falle daß er soviel geometrische Kenntnisse besitzt.

4) Entwerfung einer zweckmäßigen, genauen, vollständigen Forstbeschreibung, eines eben so beschaffenen Bewirthschaftungs- und Kulturplans, und mittelst derselben die Darstellung, wieviel Holz, und von welchen Gattungen und Sorten, aus den Waldungen einer jeden Kommune, unter Voraussetzung, daß der vorgeschlagene Bewirthschaftungs- und Kulturplan ausgeführt wird, nachhaltig und in welchen Jahren gefällt werden könne.

Das Oberforstkollegium wird eine detaillirte Vorschrift ertheilen, wie diese Arbeiten eingerichtet werden sollen, damit allenthalben einförmig verfahren, und die Uebersicht erleichtert werde.

Für jene Arbeiten des Oberförsters soll eine von dem Oberforstkollegium zu bestimmende billige Remuneration aus der Kommunalkasse gegeben werden, im Falle, daß die Arbeiten gut gemacht sind.

5) Einsendung dieser Arbeiten an die Oberforstbehörde, durch welche sie an das Oberforstkollegium zur Entschließung gelangen.

6) Eintheilung der Waldung in Schläge auf die Grund-

lage des von dem Oberforstkollegium genehmigten oder modificirten Bewirthschaftungsplans, wenn er soviel geometrische Kenntnisse selbst besitzt. Im entgegen gesetzten Falle die Mittheilung aller Nachrichten über örtliche Verhältnisse, welche der Geometer zur Bewerkstelligung einer zweckmäßigen Schlag-Eintheilung nöthig hat.

Auch für diese Arbeiten soll, wenn sie gut gemacht sind, eine billige Remuneration, welche das Oberforst-Kollegium zu bestimmen hat, aus der Gemeindskasse gegeben werden.

7) Aufnahme der jährlichen Angaben zum Holzberichte, unter Mitwirkung des Gemeindsvorstandes und Beihülfe des Revierförsters.

8) Aufstellung des jährlichen Holzberichts und mit demselben der jährlichen Holzfällungs- und Kulturvorschläge. Einsendung derselben an die Oberforstbehörde.

9) Die Holz-Anweisung nach Inhalt der höheren Orts genehmigten Holzfällungs-Vorschläge, unter folgenden Bestimmungen:

   a) Alles Bau- und Werkholz ohne Ausnahme, und alles übrige Holz, welches 3 Fuß über der Erde 6 Zoll im Durchmesser, mithin 18 bis 20 oder mehr Zoll im Umfange hat, soll vom Oberförster selbst angewiesen, und sodann von ihm selbst oder durch einen Anderen, jedoch nur in Anwesenheit und unter der speciellen Leitung des Oberförsters, mit dem Waldhammer, den der Oberförster führt, angeschlagen werden.

   b) Die Stämme und Stangen, welche bei dem Abtriebe der Niederwaldungen zur Besamung oder zu Bau- oder Werk-Holz übergehalten werden müssen, soll der Oberförster selbst auszeichnen.

   c) Bei bloßen Durchforstungen in Raidel- und Stangenhölzern, wo die einzelnen herauszuhauenden Raidel oder Stangen so dünn sind, daß sie nicht

mit dem Waldhammer angeschlagen zu werden brauchen (lit. a.), soll der Oberförster dem Revierförster die Stellen, welche, und die Methode, wie sie durchplántert werden sollen, an Ort und Stelle selbst zeigen, und unter seiner eigenen Leitung eine Probehauung vornehmen lassen, sodann aber dem Revierförster die weitere Auszeichnung des herauszuhauenden Holzes zwar übertragen, jedoch die Arbeit im Fortgange so oft, als möglich, nachsehen, und das Verfahren leiten und verbessern.

d) Ist der Oberförster durch Krankheit oder ein unaufschiebliches Geschäft verhindert, eins und das andere der unter lit a, b und c ihm zur Pflicht gemachten Geschäfte selbst zu besorgen, und kann die Anweisung nicht so lange verschoben werden, bis das Hinderniß gehoben ist, so soll er der Ober-Forstbehörde Anzeige machen, welche sodann demjenigen Revierförster, den die Verhältnisse als den passendsten darstellen werden, oder einem gehörig qualificirten gehenden Förster oder Forstmitaufseher (§. 21. Nr. 10.), den Auftrag ertheilen wird, die Anweisung anstatt des verhinderten Oberförsters zu besorgen, und sein eigenes Waldzeichen (§. 23. Nr. 2. lit. c.) anzuschlagen.

e) Sobald das Hinderniß gehoben ist, welches den Oberförster abhielt, die Holz-Anweisung selbst zu besorgen, soll er die anstatt seiner von einem Anderen verrichtete Holz-Anweisung, in Gegenwart desselben, an Ort und Stelle genau untersuchen, und im Falle daß das angewiesene Holz etwa noch nicht gefällt seyn sollte, die in der Anweisung begangenen Fehler sogleich verbessern.

f) Er soll sodann, daß dieses (lit. e.) geschehen, und ob bei der Anweisung etwa ein Fehler vorgegangen sey, der Oberforstbehörde einberichten, und zwar sobald als möglich, längstens aber innerhalb 6 Wo-

chen, nachdem das Hinderniß gehoben ist, welches ihn abhielt, die Anweisung selbst zu verrichten.

g) Der Oberförster haftet dafür, daß die specielle Holz=Anweisung in seinem Forste untadelhaft besorgt, und daß der Waldhammer einem Anderen nicht anvertraut wird.

Im Falle, wenn die Anweisung verordnungsmäßig durch einen Anderen geschehen ist, haftet er für die von demselben begangenen Fehler, wenn er entweder den Stellvertreter der Oberforstbehörde in Vorschlag gebracht hat, oder wenn er die von demselben begangenen Fehler, insofern dieses noch möglich war, vor der Holzfällung nicht verbessert, im Falle eine solche Verbesserung aber nicht mehr thunlich war, den Fehler der Oberforstbehörde nicht getreu oder nicht zeitig genug angezeigt hat.

10) Die Anordnung der Kulturen, nach Inhalt der höheren Orts ratificirten oder modificirten Kultur=Vorschläge, und die Sorge, daß sie durch den Revierförster gehörig ausgeführt werden.

11) Anordnung der Heegen, die Wiedereröffnung angelegter Heegen zur Viehwaide, und das Eingeben der geeigneten Walddistrikte zum Streulaub=, Moos= und Nadelsammeln, so wie zum Haidehacken und Plaggenhauen.

12) Die Pflicht, die Holzmacherei wenigstens alle 8 Tage einmal zu visitiren.

13) Das Gutachten, ob und wieviel Schweine in die Mast getrieben werden können.

14) Das Gutachten, ob der Gemeinde, mit Rücksicht auf den vorhandenen Holzvorrath und die eigenen Holzbedürfnisse der Gemeindeglieder, ein Holzverkauf gestattet werden könne. Er soll, ehe er dieses Gutachten erstattet, den Revierförster hierüber mit seiner Meinung hören (§. 23. Nr. 9.); und in dem Gut=

achten bemerken, ob der Revierförster mit ihm gleicher Meinung sey oder nicht.

15) Die Abzählung alles gefällten Holzes, und die Abschätzung desjenigen, welches zum Verkaufe bestimmt ist, in Gegenwart des Vorstandes der Kommune und des Revierförsters. Attestation und Unterschrift dieser Register.

16) Die Kontrole der Forstrechnung des Revierförsters (§. 23. Nr. 6.). Prüfung derselben und Attestation. Einsendung eines Auszugs an die Oberforstbehörde.

17) Ohne Zuziehung des Revierförsters und ohne Vorwissen und Einwilligung des Vorstandes der Kommune darf er kein Holz anweisen, kein Holz oder andere nutzbare Produkte aus dem Walde verabfolgen lassen, oder sonst eine Benutzung des Waldes Jemanden gestatten.

Der Gemeindevorstand soll, zum Beweise daß er um die Holz-Anweisung gewußt hat, und zum Zeichen des der Kommune zustehenden Waldeigenthums, unter den Waldhammer, welchen der Oberförster oder der Revierförster angeschlagen hat, auch seinen Waldhammer anschlagen.

18. Ausser der Einwilligung des Vorstandes der Kommune ist auch in den Nr. 17. bemerkten Fällen das Vorwissen und die Einwilligung der Oberforstbehörde nöthig.

19) Holz zum Verkaufe oder zu einer anderen Veräusserung darf er nicht anweisen, oder aus dem Walde verabfolgen, so lange ihm nicht ein schriftlicher Befehl von der Oberforstbehörde zugegangen ist, worin ausgedrückt ist, daß die Holzfällung oder Abgabe zum Verkaufe oder zu einer anderen Veräusserung von Unserem Oberforstkollegium genehmigt sey.

20) Er ist besonders dafür verantwortlich, daß keine größere Quantität Holz, sey es zum Verkaufe, sey es zu anderen Zwecken, angewiesen wird, als zum Fällen von der Oberforstbehörde bewilligt worden ist.

§. 29. Der Oberförster besorgt IV.) die Administration der im Forste liegenden landesherrlichen Waldungen, dergestalt, daß er die für diese Waldungen angestellten Revierförster in ihrer Amtsführung leitet und kontrolirt. Er selbst steht, was die eigentliche Forst-Administration betrifft, unter der Oberforstbehörde, in Rechnungssachen aber unter dem Forstverwalter.

Hinsichtlich der Behandlung dieser Administrations- und Rechnungssachen gelten vorläufig die Vorschriften, welche deßhalb bereits erlassen sind; jedoch wollen Wir, daß die Vorschriften im §. 28. Nr. 9. lit. a — g, Nr. 10 u. 11. allenthalben auch in den landesherrlichen Waldungen unverzüglich eingeführt werden sollen.

Hinsichtlich des Forstbauwesens bleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 30. Die Amtsbefugnisse und Amtspflichten des Oberförsters V.) in Ansehung der im Forste liegenden Privat-Waldungen bestehen in Folgendem:

A) Im Allgemeinen soll er dasjenige besorgen, was ihm von der Oberforstbehörde wegen Untersuchung und Verbesserung der vom Waldbesitzer oder seinen Forstökonomie-Officianten entworfenen Forstbeschreibungen, Bewirthschaftungs- und Kulturplane aufgegeben wird.

B) In Ansehung der eigenen Waldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren, welche innerhalb ihrer Gerichtsbezirke liegen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Oberförster erhält von der Oberforstbehörde die vom Waldbesitzer jährlich im Sommer einzusendenden Holzfällungs-Tabellen (§. 35. lit. A. Nr. 1.), um an Ort und Stelle im Einzelnen nachzusehen und zu beurtheilen, ob die vorhabenden Holzfällungen forstmäßig und ohne Gefahr der Devastation geschehen können. Er erstattet über den Befund Bericht an die Oberforstbehörde.

2) Er revidirt die vorjährigen Hauungen, um nachzusehen, ob in den Holzhieben die vorjährige Ratifikation etwa überschritten worden sey, und erstattet hierüber Bericht an die Oberforstbehörde.

3) Findet er bei den Revisionen, die er von Zeit zu Zeit in diesen Waldungen vornehmen soll, daß etwas geschehen sey oder geschehen soll, was den bestehenden Forstpolizei-Gesetzen oder Verfügungen zuwider ist, so darf und soll er die standesherrlichen oder gerichtsherrlichen Forstökonomie-Officianten auffordern, dieses Gebrechen abzustellen. Wird die Abstellung geweigert, oder ist sonst ein Anstand bei der Sache, so erstattet er Bericht an die Oberforstbehörde, welcher auch allemal darüber, wenn eine solche Aufforderung nöthig geworden, derselben aber Folge geleistet ist, berichtliche Anzeige gemacht werden muß, damit dieselbe in zusammenhängender Kenntniß der Geschäfte bleibt.

4) Er steht mit dem Standesherrn und adlichen Gerichtsherrn selbst in keiner unmittelbaren Relation; es ist ihm, den Fall eines erhaltenen höheren Auftrags ausgenommen, untersagt, mit demselben officiell zu korrespondiren, und von demselben officielle Eröffnungen anzunehmen.

C) In Ansehung der übrigen Privat-Waldungen finden folgende Bestimmungen statt:

1) Ist a) der Privatwald so groß, daß er für sich allein, ohne Verbindung mit anderen Waldungen, einer forstwirthschaftlichen Eintheilung in Schläge fähig ist, b) ist er wirklich in Schläge eingetheilt, und c) hält der Besitzer einen eigenen mit den gehörigen Forstkenntnissen versehenen Forstökonomie-Officianten, sind mithin alle diejenigen Bedingungen vorhanden, unter welchen zusammen Wir einem jeden Waldbesitzer (Kommunen ausgenommen) die specielle Bewirthschaftung seines Waldes gestatten wollen, so ist die Amtsbefugniß und Amtspflicht des Oberförsters die nämliche,

wie solche hinsichtlich der Waldungen lit. B. bestimmt worden; nur mit dem Unterschiede, daß a) die jährlichen Holzfällungs-Vorschläge des Waldbesitzers nicht der Oberforstbehörde, sondern dem Oberförster eingeschickt werden sollen, welcher sie an Ort und Stelle revidirt, und sodann mit gutachtlichem Berichte an die Oberforstbehörde einschickt, und daß b) der Oberförster die ihm nöthig scheinenden Aufforderungen auch an den Waldbesitzer selbst richten kann.

1) Wenn entweder a) der Waldbesitzer keinen eigenen gehörig qualificirten Forstökonomie-Officianten hält, oder b) der Wald nicht in Schläge eingetheilt ist, oder c) die Waldparcellen so klein sind, daß, um die Möglichkeit einer forstgerechten Bewirthschaftung zu gründen, mehrere derselben zu einem forstwirthschaftlichen Ganzen vereinigt werden müssen, dann hat der Oberförster auch die Holz-Anweisung im Einzelnen zu besorgen, die specielle Bewirthschaftung des Waldes, mithin insbesondere die Heegen und Kulturen anzuordnen, und überhaupt so zu verfahren, als ob der Privatwald ein Kommunalwald wäre; nur mit dem Unterschiede, daß den Eigenthümern in der Wahl der Mittel, wodurch der Zweck erreicht werden kann, soviel thunlich, freie Hände zu lassen sind, daß eine specielle Forstrechnung wegfällt, und daß der Waldbesitzer über alle Waldnutzungen, welche nach dem Ermessen der Staatsforstbehörden forstgerecht aus dem Walde abgegeben werden können, frei, jedoch mit Beobachtung der über den Verkauf und die Verwendung des Holzes etwa bestehenden Gesetze, disponiren darf.

D) In den Fällen, lit. B. und lit. C. Nr. 1. wird den Waldbesitzern die specielle Holz-Anweisung, insbesondere das Anschlagen ihrer eigenen Waldaxt dergestalt überlassen, daß der landesherrliche Waldhammer nicht angeschlagen wird; insofern nicht Devastation die Anordnung der letzteren Maasregel herbeiführt.

§. 31. **Die Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Oberforstmeister und wirklichen Forstmeister oder der Oberforstbehörden sind I.) im Allgemeinen:**

1) Die Inspektion und Visitation aller im Oberforste angestellten öffentlichen Forstdiener, mit der Verbindlichkeit, welche §§. 7 und 8. ausgedrückt ist.

2) Die den Oberförstern im §. 26. Nr. 2. zur Pflicht gemachte Wirksamkeit in einem noch höheren Grade.

3) Die Direktion des praktischen Forstbetriebs, in der anhaltenden Tendenz, daß allenthalben nach den besten Regeln der Kunst, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des Oberforsts und seiner einzelnen Theile verfahren werde.

4) Periodische Visitationen aller Stellen im Oberforste, die ein Gegenstand der Forstwirthschaft sind, zur Kontrolirung der Forstdiener und Waldbesitzer, und um Anordnungen an Ort und Stelle zu machen, und durch eigene Ansicht sich zu überzeugen, ob vorschriftsmäßig verfahren sey. Remedur an Ort und Stelle, wo dieses den Verhältnissen nach thunlich ist.

5) Berichts-Erstattungen an Unser Oberforstkollegium, theils periodische, theils in einzelnen Fällen, wo diese entweder vom Kollegium gefordert werden, oder nach der Natur der Sache nöthig sind.

6) Verfügungen in Sachen der Forstpolizei und der Forst-Administration; entweder nach vorgängiger Berichts-Erstattung an das Oberforstkollegium, oder ohne dieselbe.

Ueber die Fälle, in welchen die Oberforstbehörden ohne vorherige Anfrage bei Unserem Oberforstkollegium verfügen dürfen und sollen, ist ein Regulativ vom Kollegium auszuarbeiten, und Uns zur Entschließung vorzulegen. Vorläufig bleibt es bei den deßhalb in den einzelnen Oberforsten bestehenden Normen.

7) Die Befugniß, den unter ihnen stehenden Oberförstern

und Revierförstern, auf den Fall, daß sie Geschäfte, die ihnen obliegen, oder besonders aufgegeben werden, oder Berichte, welche sie zu erstatten haben, innerhalb einer bestimmten Zeit nicht besorgen würden, Geldstrafen von 1 bis zu 5 Fl. anzudrohen, um die Säumigen in die angedrohte Strafe zu verurtheilen. Es gelten hierbei jedoch folgende Bestimmungen:

a) Die Strafe muß in einem schriftlichen Erlasse angedroht und angesetzt werden.

b) Die Straf-Verurtheilung muß zugleich die Weisung enthalten, die Geldstrafe innerhalb 4 Wochen an die Hauptforstkasse des Oberforsts zu entrichten.

c) Es muß allemal, wenn eine solche Geldstrafe angesetzt wird, von der Oberforstbehörde, längstens innerhalb 14 Tagen, Unserem Oberforstkollegium davon berichtliche Anzeige gemacht werden.

d) Die Oberforstbehörde darf Geldstrafen, welche von ihr angesetzt sind, nicht wieder erlassen.

§. 32. II.) Mit der Untersuchung und Bestrafung einzelner Forstvergehen und Frevel haben die Oberforstbehörden, eben so wie die Forstverwalter, nichts mehr zu thun, und sie wohnen daher, eben so wie Letztere, dem Forstgerichte nicht bei. Die Oberforstbehörden haben jedoch, hinsichtlich der Forstvergehen und Frevel, folgende Amtsbefugnisse und Amtspflichten:

1) Sie sollen ihre Aufsicht und Oberaufsicht über die Forstdiener insbesondere auch darauf richten, daß Forst-Vergehen und Frevel möglichst verhindert, die, welche vorfallen, entdeckt, und die entdeckten unverzüglich zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

2) Sie sollen die Protokolle und Verzeichnisse (§. 27. Nr. 6.) von den Oberförstern, welche mit der Einsendung säumig sind, unverzüglich einfordern (§. 31. Nr. 7.), und durch genaue Einsicht derselben sich in einer anhaltenden vollständigen Uebersicht über die Anzahl und Wichtigkeit der vorgefallenen Vergehen und Frevel, so

wie über die noch nicht vollendeten Untersuchungen und noch nicht vollzogenen Strafen, erhalten.

3) Sie sollen 4 Wochen nach abgehaltenem Forstgerichte, mithin viermal jährlich (§. 105.), einen Bericht über die Resultate aus den Forstgerichts-Protokollen und den Verzeichnissen (§. 27. Nr. 6.) an Unser Ober-Forstkollegium erstatten, und in demselben sich gutachtlich äussern, ob, was und wo in Ansehung der korrektionellen Forstpolizei zu verfügen seyn möchte, um den Zweck der Strafen — nicht Geld-Ertrag für die Kassen, sondern Verhütung der Verbrechen — möglichst zu erreichen.

4) Sie sollen die Anzeigen der Oberförster über genommene Rekurse gegen Verfügungen oder Erkenntnisse der Justizbeamten in Forststrafsachen (§. 27. Nr. 4. lit. c.), mit den nöthigen Bemerkungen begleitet, unverzüglich an Unser Oberforstkollegium befördern.

§. 33. **Die Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Oberforstbehörden III.) in Ansehung der im Oberforste liegenden Kommunalwaldungen** sind:

1) Die forstwirthschaftliche Administration der Oberförster und Revierförster dergestalt zu leiten, daß die Kommunal-Waldungen nach den besten Regeln der Kunst, nach den Gesetzen und den Verfügungen des Oberforst-Kollegiums, zum Besten der Kommunen, welchen sie gehören, behandelt werden s. §. 11.

2) Visitationen dieser Waldungen jährlich einmal. Nöthigen Falls finden auch ausserordentliche Visitationen, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Ober-Forstkollegiums statt.

3) Die Oberforstbehörde betreibt anhaltend, daß die Größe dieser Waldungen durch geometrische Vermessung, und vor der Hand wenigstens beiläufig, ausgemittelt, daß eine Forstbeschreibung, ein Bewirthschaftungs- und Kulturplan und ein Vorschlag zur Schlag-

Eintheilung entworfen, und daß das Resultat dieser Arbeiten an sie eingeliefert werde.

4) Die Oberforstbehörde prüft diese Arbeiten, schickt sie mit gutachtlichem Antrage an das Oberforstkollegium ein, betreibt die Zurücksendung, und ist verantwortlich, daß dasjenige, was das Kollegium hinsichtlich der Bewirthschaftungs- und Kulturplane und der Schlag-Eintheilung genehmigt oder modificirend verfügt hat, ohne Verzug in Ausführung gebracht, und insbesondere, daß kein Wald über seinen nachhaltigen Ertrag angegriffen werde.

5) Die Oberforstbehörde betreibt, daß die jährlichen Holzfällungs- und Kultur-Vorschläge zu rechter Zeit von den Oberförstern eingeschickt werden. Sie revidirt diese Vorschläge, und schickt sie mit Gutachten an Unser Oberforstkollegium ein, oder sie ratificirt in der Folge diese Vorschläge unter den nöthigen Modificationen in denjenigen Fällen, für welche der Oberforst-Behörde in dem zu erlassenden Regulativ (§. 31. Nr. 6.) diese Befugniß, selbst zu verfügen, ertheilt werden wird. In beiden Fällen muß die Resolution unverzüglich an die Oberförster befördert werden.

6) Ohne Vorwissen und Erlaubniß Unseres Oberforst-Kollegiums darf die Oberforstbehörde keine Holzanweisung oder Holzabgabe zum Verkaufe oder zu einer anderen Veräusserung gestatten oder selbst verfügen.

7) Die Oberforstbehörde unterrichtet sich bei der Visitation, welche sie jährlich vorzunehmen hat (Nr. 2.), insbesondere, ob die vorjährigen Holzfällungs- und Kultur-Vorschläge vollständig und nach der Vorschrift ausgeführt worden sind, und erstattet darüber jährlich, noch vor Einsendung der neuen Holzfällungs- und Kultur-Vorschläge (Nr. 5.), Bericht an das Oberforst-Kollegium.

8) Diesem Kollegium muß jährlich ein Auszug aus den Natural-Forstrechnungen über die Kommunal-Wa'-

dungen eingeschickt werden, mit der berichtlichen Anzeige, ob der vorjährige ratificirte Holzfällungs-Plan etwa und wiefern überschritten worden sey.

§. 34. Die Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Oberforstbehörden IV.) rücksichtlich der im Oberforste liegenden landesherrlichen Waldungen bleiben vorläufig die nämlichen wie bisher.

§. 35. V.) In Ansehung der im Oberforste liegenden Privat-Waldungen sind die Amtsbefugnisse und Amtspflichten der Oberforstbehörden folgende:

A) Wegen der eigenen Waldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren, welche in ihren Gerichtsbezirken liegen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Standesherren und adlichen Gerichtsherren sollen im Sommer, nach Tabellen, deren Form vorzuschreiben ist, den Oberforstbehörden detaillirte Plane einsenden, welche enthalten, wieviel Holz jeder Gattung und an welchen Stellen ihrer eigenen Waldungen sie in der nächsten Fällungszeit hauen zu lassen gesonnen sind.

2) Die Oberforstbehörde läßt durch den Oberförster an Ort und Stelle im Detail untersuchen, ob die vorhabenden Holzfällungen forstwirthschaftlich und ohne Gefahr der Devastation vorgenommen werden können, und ertheilt, wenn kein Anstand bei der Sache ist, die Ratifikation. Ehe diese Ratifikation erfolgt ist, darf kein Holz gefällt werden, Nothfälle ausgenommen, wovon jedoch der Oberforstbehörde unverzüglich Anzeige gemacht werden muß.

3) Tritt gegen die vorgeschlagene Holzfällung, nach der Ueberzeugung des Oberförsters oder der Oberforstbehörde, ein erheblicher Anstand ein, so soll die Letztere an Ort und Stelle Einsicht nehmen und entscheiden; wogegen, so wie gegen alle Verfügungen der Oberforst-

behörde, dem Waldbesitzer der Rekurs an Unser Ober-Forstkollegium frei steht.

4) Sind die im vorigen Jahre ertheilten Ratifikationen überschritten, oder sind Holzfällungen vorgenommen worden, ohne diese Ratifikationen einzuholen oder abzuwarten, so muß die Oberforstbehörde solche Fälle an das Oberforstkollegium einberichten.

5) Jede zwei Jahre visitirt die Oberforstbehörde diese Waldungen. In einzelnen nöthig erachteten Fällen finden auch ausserordentliche Visitationen, jedoch nur mit Vorwissen und Einwilligung des Oberforstkollegiums, statt.

6) Die Oberforstbehörde erstattet über die Bewirthschaftung dieser Waldungen jährlich einen Hauptbericht an das Oberforstkollegium. In diesem Berichte soll insbesondere auch darüber Gutachten erstattet werden, ob es, um Devastationen zu verhindern, nöthig sey, von Seiten des Staats näher in die specielle Bewirthschaftung der Waldungen einzugreifen.

7) Die Oberforstbehörde darf und soll den Forstökonomie-Officianten der Standesherren und adlichen Gerichtsherren hinsichtlich alles desjenigen, was im Umfange der forstpolizeilichen Aufsicht liegt, Weisungen ertheilen. Wird diesen Weisungen keine Folge geleistet, so soll, im Falle, daß der Waldbesitzer im Oberforste wohnt und anwesend ist, die Oberforstbehörde mit demselben officiell korrespondiren. Wird auf diesem Wege der Zweck nicht unverzüglich erreicht, oder ist der Besitzer nicht anwesend im Oberforste, so soll dem Oberforstkollegium Bericht erstattet werden, welches alsdann sachgemäßen Verfügungen der Oberforstbehörden den erforderlichen Nachdruck geben, und diejenigen, welche solche Verfügungen nicht befolgt haben, zur Verantwortung ziehen wird.

B) Wegen der übrigen Privat-Waldungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Entweder sind diese Waldungen solche, deren specielle Bewirthschaftung dem Besitzer überlassen bleibt, nach den oben §. 30. lit. C. Nr. 1. enthaltenen Normen. Dann finden die nämlichen Bestimmungen statt, wie bei den eigenen Waldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren, welche in den Gerichtsbezirken derselben liegen; nur mit dem Unterschiede, daß a) die Holzfällungs-Plane nicht an die Oberforstbehörde eingeschickt werden sollen, sondern an den Oberförster, durch welchen sie dann an jene gelangen, und b) daß die Oberforstbehörde die geeigneten Weisungen auch an den Waldbesitzer selbst richten darf.

2) Oder es sind solche Waldungen, deren specielle Bewirthschaftung dem Besitzer nicht überlassen bleibt (§. 30. lit. C. Nr. 2.)

Dann ist im Ganzen eben so zu verfahren, wie bei Kommunal-Waldungen (§. 33.); nur mit dem Unterschiede, daß a) die Oberforstbehörde, ohne bei unserem Oberforstkollegium vorher besonders anzufragen, alle Holzfällungen zur eigenen Consumtion des Waldbesitzers, welche forstwirthschaftlich stattfinden können, gestatten, mithin hiernach die Holz-Anweisungen für sich verfügen darf, und daß b) die Einsendung eines Auszugs aus der Naturalforstrechnung wegfällt.

§. 36. An die Schultheißen und Ortsvorstände, namentlich an die Magistrate und Stadträthe, erlassen in Dienstsachen die Oberforstbehörden Befehle, und die Oberförster Weisungen.

Wird keine Folge geleistet, so ist von der Oberforstbehörde Bericht an das Oberforstkollegium zu erstatten, welches sachgemäßen Verfügungen der Art unverzüglich den gehörigen Nachdruck verschaffen, und diejenigen, welche sie nicht befolgt haben, zur Verantwortung ziehen wird.

Kann in einzelnen Fällen die Vollziehung der Verfügung ohne bedeutenden Nachtheil nicht so lange verschoben

werden, bis an das Oberforstkollegium berichtet, und von demselben das Weitere verfügt ist, so soll der betreffende Hoheits- oder Justizbeamte, auf die Requisition der Ober-Forstbehörde, derselben durch die geeigneten Zwangsmittel unverzüglich allen erforderlichen Beistand leisten, insofern kein rechtlicher Anstand bei der Sache obwaltet. Ist ein rechtlicher Anstand vorhanden, wornach der requirirte Beamte sich sorgfältig erkundigen soll, so ist die Oberforst-Behörde davon unverzüglich zu unterrichten, und einstweilen mit Anwendung der Zwangsmittel inne zu halten.

§. 37. Die Revierförster stehen hinsichtlich der technischen Behandlung der Kommunal-Waldungen nicht unter den Magistraten, Stadträthen und den Vorständen der übrigen Kommunen, sondern allein unter den höheren Staatsforst-Behörden, deren Befehle sie genau befolgen müssen. Sie dürfen jedoch nie vergessen, daß sie fremde Waldungen administriren, daß ihre Administration keinen anderen Zweck haben dürfe, als das Beste der Kommune zu befördern, daß sie den Stellvertretern der Kommune zwar nicht Gehorsam, aber doch Achtung schuldig sind, und daß es, nach der Natur der Sache, Pflicht für sie ist, mit dem Vorstande der Kommune selbst über die technische Behandlung des Waldes Rücksprache zu nehmen, die Bemerkungen und Wünsche desselben zur Kenntniß des Oberförsters und der Oberforstbehörde zu bringen, und dem Vorstande über alles, was die Administration betrifft, auf Verlangen, Erläuterung zu geben.

Den Oberforstbehörden und Oberförstern wird ein ähnliches humanes Verhalten gegen die Vorstände der Kommunen zur Pflicht gemacht, als womit die pflichtmäßige Beharrlichkeit auf Verfügungen, welche zum Besten der Kommunen nöthig, den Vorständen oder Mitgliedern derselben aber nicht angenehm sind, recht gut vereinbarlich ist.

Ihrerseits dürfen die Stadträthe, Magistrate und die Vorstände anderer Kommunen ebenfalls nicht vergessen, daß sie dem Revierförster Achtung, und sachgemäßen Anord-

nungen desselben Folgsamkeit schuldig sind. Nichtbefolgung solcher Anordnungen, oder gar Widersetzlichkeit gegen dieselben soll, im gelindesten Falle, durch Verurtheilung der unfolgsamen Gemeindevorstände in die Untersuchungskosten, in Fällen der Wiederholung, oder wenn der Revierförster mit Grobheit behandelt worden ist, überdas mit Geld- oder anderen Strafen gezüchtigt werden.

§. 38. Mit den Hoheits-, Justiz- und Polizeibeamten stehen die Oberforstbehörden, Oberförster und Revierförster im Verhältnisse der Coordination. Befehle und Weisungen finden daher gegenseitig nicht statt, sondern die Geschäfte sind im Wege des Ersuchens und der freundschaftlichen, jedoch officiellen Communikation abzumachen. Wird dem Ersuchen nicht deferirt, so ist deßhalb Bericht an das Ober-Forstkollegium zu erstatten. Dieses wird die Beamten sowohl, als die Forstdiener, im Falle, daß sie durch ungegründete Anstände die Geschäfte aufhalten, oder daß sie das Kollegium mit Sachen behelligen, welche im Wege der unmittelbaren Communikation abgemacht werden konnten, gehörig zurechtweisen, und allenthalben, wo sich ergiebt, daß aus Leidenschaft oder Nachlässigkeit gefehlt sey, durch Verweise, Strafen und andere Zwangsmittel in den Weg der Ordnung bringen.

§. 39. Die Hoheits-, Justiz- und Polizeibeamten dürfen sich in das Technische des Forstwesens nicht einmischen. Sie haben aber die Pflicht:

1) Die Forstdiener in Allem, was zur Handhabung der Forstpolizei und zur Verbesserung des Forstwesens gereicht, gehörig zu unterstützen.

2) Davon Notiz zu nehmen, ob in ihren Bezirken sich in Ansehung des Forstwesens, insbesondere soweit dasselbe die Kommunal- und Privatwaldungen betrifft, etwa Gebrechen äussern, und im Falle sie etwas der Art in Erfahrung bringen, davon unverzüglich dem Oberforstkollegium Bericht abzustatten.

3) Darüber zu wachen, daß die Unterthanen nicht un-

befugt mit Gebühren in Forstsachen übernommen werden.

4) Die Befehle zu vollziehen, welche ihnen in Forstsachen von dem Oberforstkollegium zukommen. Steht der Vollziehung des Befehls etwa ein rechtliches Hinderniß entgegen, wornach sie sich genau zu erkundigen haben, so ist dieses sogleich an das Oberforstkollegium einzuberichten, und Resolution zu erwarten, einstweilen aber mit allem weiteren Verfahren in der Sache inne zu halten.

§. 40. Die forstpolizeilichen Funktionen, welche von den Rentkammern oder Forstämtern der Standesherren oder von ähnlichen Behörden adlicher Gerichtsherren bisher etwa ausgeübt worden sind, hören auf, von denselben ferner ausgeübt zu werden. Diese Administrationsstellen haben in Zukunft blos Eigenthums- und Nutzungsrechte ihrer Dienstherren auszuüben, und müssen sich hierin nach den gesetzlichen Vorschriften der Staatsforstbehörde richten.

Die den Standesherren und adlichen Gerichtsherren vor der Hand bleibende niedere Forstpolizei wird blos durch die betreffenden Revierförster, welche Uns von ihnen zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden (§. 56.), in dem vorgeschriebenen Umfange ausgeübt.

§. 41. Die Befugniß, Reglements in Polizeisachen zu erlassen, welche Wir in Unseren Deklarationen vom 1. Aug. und 1. Decemb. 1807 den Standesherren und adlichen Gerichtsherren zugestanden haben, soll denselben auch insbesondere in Forstpolizeisachen vor der Hand belassen werden.

Hiernach dürfen sie in Reglements dasjenige näher bestimmen, was zur detaillirten Anwendung der Forstpolizei-Gesetze auf die besondere Bedürfnisse der Kommunal- oder Privat-Waldungen in ihren Gerichtsbezirken etwa näher zu verfügen seyn möchte.

Diese Reglements dürfen aber keine neue Gesetze enthalten, auch keine Strafbestimmungen über 15 fl. oder über ein vierzehntägiges Gefängniß.

Sie sind nicht eher verbindlich, dürfen auch nicht eher publicirt werden, als nachdem sie Unserem Oberforstkollegium zur Prüfung vorgelegt, und von demselben genehmigt worden sind.

Durch spätere etwa entgegenstehende Gesetze oder durch Reglements Unseres Oberforstkollegiums werden die von den Standesherren oder adlichen Gerichtsherren erlassenen Reglements aufgehoben.

§. 42. Kein öffentlicher Forstdiener darf, bei Verlust seiner Stelle, Gastwirthschaft treiben, oder Getränke im Einzelnen verkaufen; es sey dann, daß Wir, aus ganz besonderen Gründen, einem oder dem Anderen die Erlaubniß hierzu ertheilen.

§. 43. Kein öffentlicher Forstdiener darf, bei Verlust seiner Stelle, Holzhandel oder Kohlenhandel treiben, oder daran Antheil nehmen.

§. 44. Kein öffentlicher Forstdiener darf zugleich Schultheiß, Gemeinde-Vorsteher, Gerichtsmann oder Mitglied des Magistrats oder Stadtraths seyn. Er darf nicht Geldrechner einer Kommune seyn, deren Waldungen er zu verwalten hat.

§. 45. Die öffentlichen Forstdiener dürfen überhaupt keine Geschäfte treiben, worunter ihre Dienstverrichtungen leiden, oder der unausgesetzte Eifer für Erhaltung und Beförderung des Interesse der ihnen anvertrauten Waldungen und ihres Ertrags in Gefahr kommen könnte.

§. 46. Kein öffentlicher Forstdiener darf, ohne dazu vorher von Unserem Oberforstkollegium ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, den Forstschutz oder die Administration eines Privatwaldes übernehmen oder ferner besorgen.

§. 47. Wir wollen jedoch, als Ausnahme von dieser Regel (§. 46.), gestatten, daß diejenigen Revierförster, welche Uns von den Standesherren und adlichen Gerichtsherren zur Bestätigung in Vorschlag gebracht, und in dieser Eigenschaft von Uns bestätigt worden sind (§. 56.), neben

ihren öffentlichen Funktionen, noch den Forstschutz und die Administration derjenigen Waldungen, welche der Standesherr und adliche Gerichtsherr im Forstrevier besitzt, ohne besondere Erlaubniß Unseres Oberforstkollegiums, vom Besitzer übernehmen dürfen.

II. Von der Ernennung zum Amt und Entziehung der Dienststelle.

§. 48. Alle Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster, ohne Unterschied der Gegenden worüber ihr Dienstbezirk sich erstreckt, werden von Uns ernannt.

§. 49. Alle Revierförster werden, der Regel nach, gleichfalls von Uns ernannt, ohne Unterschied, ob sie landesherrliche, Kommunal- oder Privat-Waldungen zu besorgen haben.

§. 50. Enthält die Abtheilung des Forstreviers, worin ein blos schützender Forstdiener, als gehender Förster, Forstmitaufseher, Unterförster oder Waldschütze, anzustellen ist, landesherrliche Waldungen, ganz oder zum Theil, so steht Uns, und zwar im letzteren Falle ohne Conkurrenz der übrigen Waldbesitzer, die Ernennung des Unterförsters 2c. 2c. zu.

Dasselbe gilt, wenn an den landesherrlichen Waldungen Anderen etwa Miteigenthumsrechte zustehen.

§. 51. Besteht die Abtheilung des Forstreviers ganz oder zum Theil aus Kommunal-Waldungen, oder aus solchen, woran einer Kommune ein Miteigenthumsrecht zusteht, so soll vom Vorstande der Kommune der Unterförster u. s. w. der Oberforstbehörde und dem Beamten, worunter, soviel die standesherrlichen Bezirke und die Patrimonial-Gerichte betrifft, der Hoheitsbeamte zu verstehen ist, in Vorschlag gebracht werden, welche dann gutachtlichen Bericht an das Oberforstkollegium zu erstatten haben. Ist gegen die vorgeschlagene Person kein gegründeter Anstand vorhanden, so ertheilt das Kollegium die Bestätigung.

§. 52. Besteht ein Unterförster-Bezirk blos aus Privatwaldungen eines Besitzers, die von der Art sind, daß

dem Besitzer die specielle Bewirthschaftung überlassen bleibt (§. 30. lit. B. lit. C. Nr. 1. u. lit. D.), so wird kein Unterförster unter öffentlicher Autorität angestellt, sondern es bleibt den Waldbesitzern überlassen, die Personen, deren sie sich zur Aufsicht gegen Forstfrevel und zur Denunciation derselben bedienen wollen, nach Belieben selbst anzunehmen.

§. 53. Dasselbe (§. 52.) findet statt, wenn der Unterförster-Bezirk aus Privatwaldungen dieser Art besteht, die mehreren Besitzern gemeinschaftlich zugehören, im Falle, daß die Besitzer sich über die Person des Aufsehers in Güte vereinigen.

§. 54. Können die mehreren Besitzer (§ 53.) sich über die Annahme eines Aufsehers nicht vereinigen, so wird vom Oberforstkollegium auf ihre gemeinschaftliche Kosten die erforderliche Anzahl der Aufseher auf solange angestellt, bis sie sich in Güte vereinigen.

§. 55. Besteht der Unterförster-Bezirk aus Privat-Waldungen, die von der Art sind, daß den Besitzern die specielle Bewirthschaftung nicht überlassen bleibt (§. 30. lit. C. Nr. 2.), so wird verfahren, wie im §. 51. vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, daß der Vorschlag von einer Deputation geschieht, welche hierzu von den Wald-Besitzern ernannt wird. Entsteht über Ernennung dieser Deputation Streit, oder können die Deputirten sich nicht vereinigen, so findet die Vorschrift §. 54. Anwendung.

§. 56. Wir wollen den Standesherren und adlichen Gerichtsherren gestatten, und die Pflicht auflegen, daß sie die Revierförster für diejenigen Forstreviere, welche bei der jetzt vorzunehmenden Forst-Eintheilung (§. 3.) ganz in standesherrliche oder gerichtsherrliche Bezirke zu liegen kommen, und welche keine landesherrliche Waldungen enthalten, Uns zur Bestätigung in Vorschlag bringen.

§. 57. Die Waldbesitzer dürfen die Personen, welche sie zur Aufsicht ihrer Waldungen gegen Frevel in den geeigneten Fällen (§. 52 und 53.) selbst annehmen, von diesen

Verrichtungen wieder entlassen, ohne daß dazu die Einwilligung der Forstpolizei-Behörden erforderlich wäre.

§. 58. Dasselbe gilt hinsichtlich der Forstökonomie-Officianten, welche von den Waldbesitzern, namentlich den Standesherren und adlichen Gerichtsherren, zur speciellen Bewirthschaftung ihrer Waldungen gehalten werden. Diese Forstofficianten haben, als solche, keine öffentliche Funktionen, sondern stehen im Privatdienste des Waldbesitzers.

§. 59. Damit aber die Forstpolizei-Behörden wissen mögen, an wen sie in betreffenden Fällen sich zu halten, und ihre Befehle, Weisungen und Aufforderungen zu richten haben, so sollen die Standesherren, adlichen Gerichtsherren und übrigen Waldbesitzer, welche im Falle sind, eigene Forst-Oekonomie-Officianten in ihren Diensten zu haben, Unserem Oberforstkollegium unverzüglich die Anzeige über die auf solche Art in ihren Diensten stehenden Personen, und für welche Waldungen und mit welchen Vollmachten eine jede angestellt sey, machen. Eine jede Veränderung, welche in der Folge mit diesem Forstökonomie-Personal sich zuträgt, ist auf eben die Art sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 60. Wünschen die Standesherren und adlichen Gerichtsherren, daß den Anzeigen ihrer Waldaufseher oder Forstökonomie-Officianten über Forstvergehen und Forstfrevel derselbe Glauben, wie den Anzeigen der öffentlichen Forstdiener, beigelegt werden solle, so haben sie dieselben Unseren betreffenden Hoheitsbeamten zu sistiren, um auf die genaue Befolgung desjenigen, was im §. 21. Nr. 1—7. einschließlich enthalten ist, beeidigt zu werden. Ohne diese Beeidigung haben die Anzeigen dieser Personen keinen juridischen Glauben.

Unser Oberforstkollegium wird die Eidesformel einförmig vorschreiben, und sich von den Hoheitsbeamten Bericht erstatten lassen, welche Personen von ihnen beeidigt worden sind.

§. 61. Die von den Standesherren und adlichen Gerichtsherren Uns zu Revierförstern in Vorschlag gebrachten

Personen (§. 56.) sollen, wenn sie die Bestätigung von Uns erhalten haben, von Unseren betreffenden Hoheitsbeamten auf die genaue Befolgung der Forstgesetze des Souveräns, und der Verfügungen, welche von den Staatsforstbehörden erlassen werden, und überhaupt auf die treue und fleißige Ausübung der Dienstpflichten, welche ihnen als Staatsdienern obliegen, beeidigt werden.

§. 62. Die gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, welche für Kommunal- und Privat-Waldungen von Unserem Oberforstkollegium bestätigt, oder, in den geeigneten Fällen (§. 51, 54, 55.), angestellt werden, sollen vom betreffenden Beamten, worunter, hinsichtlich der standesherrlichen und gerichtsherrlichen Bezirke, der Hoheitsbeamte zu verstehen ist, beeidigt werden.

§. 63. Die Revierförster, welche Uns von den Standesherren oder adlichen Gerichtsherren, und die Unterförster, Waldschützen u. s. w., welche von Kommunen oder Deputationen Unserem Oberforstkollegium zur Bestätigung in Vorschlag gebracht worden sind, können, wenn sie diese Bestätigung erhalten haben, von denjenigen, welche sie in Vorschlag brachten, nicht wider ihren Willen des Dienstes entlassen werden. Es gelten hinsichtlich einer Dienstentsetzung dieser Personen die nämlichen Normen, welche hinsichtlich der Dienstentsetzung der Revierförster und niedrigeren Forstdiener gelten, welche für die landesherrlichen Waldungen angestellt sind (§. 8.).

§. 64. Die Bedingungen, ohne welche Niemand als öffentlicher Forstdiener, sey es für welchen Grad und für welche Waldungen es wolle, in Vorschlag gebracht werden darf, sind folgende:

1) Ein moralisch guter Lebenswandel; insbesondere, daß er dem Trunke nicht ergeben ist.
2) Daß er ein Inländer ist; insofern Wir nicht eine Dispensation ertheilen.
3) Daß er unverzüglich nach seiner Anstellung seine Wohnung innerhalb Unseres Staatsgebiets und in demje-

nigen Bezirke nehme und fortdauernd behalte, für welchen er angestellt ist.

§. 65. Besondere Erfordernisse für die Anstellung in den einzelnen Graden des Forstdienstes sind:

1) Da die gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, als solche, blos für den Forstschutz bestimmt sind, und bei Bewirthschaftung der Waldungen nur mechanische, kunstlose Dienste leisten, so haben sie keine wissenschaftliche Kenntnisse des Forstwesens nöthig. Es ist genug, wenn sie gesunde, robuste und thätige Leute sind, welche soviel vom Schreiben verstehen, als nöthig ist, um die vorfallenden Forstvergehen und Frevel richtig aufzuzeichnen.

2) Die Revierförster sollen Kenntnisse besitzen von den verschiedenen Gattungen und Arten der Holzpflanzen, welche einen Gegenstand der Forstwirthschaft in Deutschland ausmachen, von den verschiedenen Gattungen und Eigenschaften des Bodens in Beziehung auf die Holzzucht, von der Gründung und Erhaltung des Holzbestandes durch natürliche und künstliche Saat, durch Stock- und Wurzelausschlag, und durch Pflanzung entweder der Stämmchen oder der Steckreiser, von den verschiedenen Methoden einen Wald zu behandeln als Hochwald und als Niederwald, von der vortheilhaftesten Benutzung des Holzes, insofern dieses zu einer zweckmäßigen Verwendung oder Veräusserung nöthig ist, mithin vom Sortiren des Holzes, welches in den Holzmachereien vorkommt, nach den mancherlei Zwecken und Bedürfnissen des Gebrauchs, von der Abschätzung der Holzbestände eines Waldes zur Ausmittelung der Holzmasse, welche er dermal enthält, von den verschiedenen Nebennutzungen der Wälder, insbesondere vom Köhlereiwesen, von den ersten Grundsätzen der Arithmetik und Geometrie so viel, als zur Ausmessung kleiner Waldstücke und zur Berechnung des kubischen Gehalts runder und beschla-

gener Holzstücke nöthig ist, und vom Rechnungswesen soviel, daß sie die ihnen obliegende Rechnung führen können. Sie müssen im Stande seyn, über die Gegenstände ihres Dienstes einen verständlichen, zusammenhängenden schriftlichen Aufsatz zu verfertigen.

3) Die Oberförster sollen alle diejenigen Kenntnisse besitzen, welche einem Revierförster nöthig sind, und überdas noch diejenigen, welche erfordert werden, um für ein jedes gegebenes Revier einen richtigen, allen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bewirthschaftungs- und Kulturplan zu entwerfen, und im Einzelnen auszuführen. Dahin gehört wissenschaftliche Kenntniß der Naturgeschichte und Naturlehre, soweit sie den Forstmann, als solchen, interessiren, die Lehre von der Bewirthschaftung der Wälder im Ganzen und von den darüber zu entwerfenden Planen, folglich insbesondere Taxation zur Ausmittelung des künftigen nachhaltigen Ertrags der Wälder, von der Eintheilung der Wälder in Schläge, von der Wahl der vortheilhaftesten Holzarten und Bewirthschaftungs-Methoden je nach den Bedürfnissen einer Gegend, von Aufstellung der Hauungs-Etats und Anordnung der Heegen und Kulturen, insbesondere auch für solche Waldungen, welche noch nicht taxirt sind, und die zu allen diesen Arbeiten und zur Revision der Rechnung des Revierförsters nöthigen arithmetischen, geometrischen und Rechnungs-Kenntnisse, nebst Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, in praktischen geometrischen Arbeiten und im Zeichnen der Forstcharten.

4) Die Oberforstmeister und wirklichen Forstmeister sollen alle die Kenntnisse besitzen, welche einem Oberförster nöthig sind, und überdas noch diejenigen, welche die Forstdirektion betreffen.

§. 66. In mehreren Gegenden Unserer Staaten hat sich erst in jüngeren Jahren das wissenschaftliche Studium der Forstwirthschaft und der Mathematik unter den Forst-

männern verbreitet, und es sind deßhalb manche sonst achtungswerthe Männer im Forstfach angestellt, welche nicht Veranlassung hatten, sich im ganzen Umfange diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche Wir, nach Inhalt des vorigen Paragraphen, von den Forstdienern der höheren Grade fordern. Es ist nicht Unser Wille, daß diese Männer blos deßhalb, weil sie eigentlich wissenschaftliche Kenntnisse im Forstwesen und in der Mathematik nur in einem geringeren Grade besitzen, als manche jüngere Forstmänner, die Hoffnung verlieren sollen, in ihrer jetzigen Lage verbessert zu werden. Wir wollen vielmehr, daß auf ältere Forstdiener dieser Art, wenn sie durch Rechtlichkeit, Diensteifer und praktische Kenntnisse sich auszeichnen, bei Besetzung erledigter besserer Stellen alle billige Rücksicht genommen werden soll. Zugleich verordnen Wir aber, daß von nun an Niemand, der nicht bereits jetzt in die Klasse dieser älteren Forstdiener gehört, zu einer Revierförsterstelle oder zu einer höheren Stelle Uns in Vorschlag gebracht werden soll, wenn er nicht vorher in einer strengen Prüfung, welche Unser Oberforstkollegium mit ihm vorzunehmen hat, bewiesen haben wird, daß er alle Kenntnisse besitze, die zu einer solchen Stelle, nach dem Inhalt des vorigen Paragraphen, nöthig sind.

Bei einer Konkurrenz mehrerer Bewerber um dieselbe Stelle soll, ohne Rücksicht auf Dienstalter, derjenige vorzugsweise in Vorschlag gebracht werden, der durch theoretische und praktische Kenntnisse, durch Rechtlichkeit und Diensteifer sich vor anderen Bewerbern auszeichnet.

III. Von den Besoldungen.

§. 67. Der ständige Gehalt der Oberforstmeister und wirklichen Forstmeister soll aus der Staatskasse bestritten werden. Eben so dasjenige, was sie wegen der ordinären Visitation der Kommunal- und Privat-Waldungen (§. 33. Nr. 2. §. 35. lit. A. Nr. 5. u. lit. B.) an Diäten und Fourage zu beziehen haben.

§. 68. Der ständige Gehalt der Oberförster wird aus der Staatskasse bestritten. Die Diäten, welche sie wegen der Anwesenheit bei dem Forstgerichte (§. 27. Nr. 4.) beziehen sollen, werden aus den Forststrafgeldern bestritten. Die Diäten in anderen Geschäften, insofern dergleichen statt finden, werden von denjenigen getragen, deren Waldungen diese Geschäfte betreffen. Als solche Geschäfte, für welche die Oberförster Diäten erhalten sollen, bestimmen wir vorläufig:

1) Hinsichtlich der Kommunal-Waldungen: a) Die Holz-Anweisung; b) das Abzählen des gefällten Holzes; c) die Abschätzung des Holzes, welches verkauft oder sonst veräussert werden soll. d) Die jährliche Anordnung der Heegen an Ort und Stelle. e) Die Aufnahme der Angaben zum Holzbericht.
2) Hinsichtlich der Privat-Waldungen, deren specielle Bewirthschaftung von den öffentlichen Forstdienern besorgt werden soll (§. 30. lit. C. Nr. 2.), diejenigen Geschäfte, welche Nr. 1. lit. a, d und e genannt sind.

§. 69. Der ständige Gehalt der Revierförster wird zusammengesetzt aus Beiträgen, welche von den landesherrlichen, Kommunal- und Privat-Waldungen im Forstrevier, im Verhältniß der rauhen Steuer-Kapitalien, jedoch dergestalt geleistet werden, daß zugleich Rücksicht genommen werden soll auf den größeren Aufwand an Zeit und Arbeit, welche der Revierförster, als administrirender Forstdiener, auf eine oder einige Gattungen dieser Waldungen vor den übrigen zu verwenden hat.

§. 70. In folgenden Fällen ist der Waldeigenthümer befugt, von denjenigen, welche vermöge einer Berechtigung, entweder umsonst, oder gegen eine Vergütung, welche geringer ist, als der laufende Preis, Holz aus dem Walde zu beziehen haben, eine verhältnißmäßige Beihülfe zu demjenigen zu fordern, was derselbe zur ständigen Besoldung des Revierförsters beitragen muß:

1) Wenn der Berechtigte einen aliquoten z. B. den

dritten, vierten u. s. w. Theil der Holznutzung zu beziehen, mithin der bessere oder schlechtere Zustand des Waldes auch allemal Einfluß auf die Größe des Ertrags der Berechtigung hat.

2) Wenn der jährliche Durchschnitts-Ertrag der Holz-Berechtigung, im Verhältniß mit dem nachhaltigen Total-Ertrage des Waldes so beträchtlich ist, daß dem Waldeigenthümer, nach Entrichtung der Steuern und derjenigen übrigen öffentlichen Lasten, welche nach dem Steuerfuße gehoben werden, und nach Bestreitung der Holz-Abgaben an den Berechtigten, vom Totalertrage nicht soviel übrig bleibt, daß davon der Beitrag zur Besoldung des Revierförsters bestritten werden kann.

§. 71. Der Umstand, daß ein Wald bisher von seinem Besitzer ganz wirthschaftlich behandelt worden ist, soll nicht als Vorwand gelten, um den Beitrag zur Revierförsters-Besoldung zu verweigern.

§. 72. Das Oberforstkollegium hat Uns über die Größe des ständigen Gehalts, welcher für einen jeden Revierförster zu bestimmen seyn wird, Gutachten zu erstatten, und Unserer Entschließung sich zu gewärtigen.

Liegen im Forstrevier Kommunal- und Privalwaldungen, so soll das Oberforstkollegium vorher ehe Uns das Gutachten erstattet wird, mit der betreffenden Regierung kommuniciren.

§. 73. Die Repartition der von Uns der Größe nach bestimmten Revierförstersbesoldungen (§. 72) auf die im Forstrevier liegenden landesherrlichen, Kommunal- und Privatwaldungen (§. 69.), und die Bestimmung, ob und wieviel der Holzberechtigte dem Waldeigenthümer beizutragen habe (§. 70.), gehören zum Ressort Unserer Regierungen, welche im Falle, daß Streitigkeiten hierüber vorfallen, dieselben, mit gänzlichem Ausschluß der Gerichte, nach den oben bestimmten Grundsätzen zu entscheiden haben.

Gegen die Entscheidungen der Regierungen findet ein Rekurs an Unser Geheimes Ministerium statt.

§. 74. Sollte die definitive Entscheidung solcher Streitigkeiten, oder eine definitive Repartition, nach der Lage der Sache nicht geschehen können, ohne daß Untersuchungen vorgenommen werden müssen, welche soviel Zeit erfordern, daß bis zu ihrer Beendigung die Auszahlung der Revierförstersbesoldung nicht verschoben werden kann, so wird die Regierung, auf das Ersuchen des Oberforstkollegiums, unverzüglich verfügen, wieviel ein jeder Betheiligter, mit Vorbehalt der definitiven Regulirung, einstweilen auf Abrechnung beitragen soll. Gegen diese Verfügung findet kein Rekurs statt.

§. 75. Was wegen der Revierförsters-Besoldung in den §§. 69, 70, 73 und 74. verordnet ist, gilt auch von den ständigen Gehalten der gehenden Förster, Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen.

Die Größe dieser Gehalte hinsichtlich derjenigen, welche für Kommunal- oder, in geeigneten Fällen, für Privat-Waldungen angestellt werden, soll von dem Oberforstkollegium, nach vorgängiger Kommunikation mit der betreffenden Regierung, regulirt werden.

§. 76. Die ständigen Gehalte sollen den Revierförstern u. s. w. in vierteljährigen Antheilen am Ende eines jeden Quartals ausbezahlt werden.

Insoweit diese Besoldungen aus Beiträgen von Privat-Waldungen bestehen, sollen sie aus der Amtskasse bezahlt werden, welche die Beiträge von den einzelnen Waldbesitzern einzuheben, und nöthigen Falls vorzuschießen hat.

Was Revierförster und niedere Forstdiener an ständiger Besoldung von Kommunen zu beziehen haben, soll denselben unmittelbar aus den Gemeindekassen ausbezahlt werden. Die Hoheits- und Justizbeamten haben aber die besondere Pflicht, auf die Anzeige des Oberförsters gegen diejenigen Gemeinden, welche mit der Auszahlung dieser Besoldungen säumig sind, unverzüglich mit der Execution zu verfahren. Sind die Beamten mit dieser Execution säumig, so soll das Oberforstkollegium sie durch geeignete Zwangsmittel zu

ihrer Schuldigkeit anhalten. Ein processualisches Verfahren soll in diesen Sachen nicht statt finden.

Eben so ist zu verfahren, wenn die betreffenden Amtskassen mit Auszahlung derjenigen Forstbesoldungen säumig sind, deren Auszahlung ihnen obliegt.

§. 77. Auch die Diäten, welche die Oberförster oder Revierförster, nicht in Kommissionssachen, sondern in ihren eigentlichen Dienstgeschäften von Besitzern der Privatwaldungen etwa zu fordern haben, sollen nicht unmittelbar von den Debenten eingefordert oder angenommen, sondern von der Amtskasse vorlagsweise bezahlt, und dieser von dem Debenten der Ersatz geleistet werden.

§. 78. Die Oberförster und Revierförster sollen über die Diäten, welche sie rücksichtlich der Kommunal- und Privatwaldungen in ihren Bezirken verdient haben, jedes halbes Jahr Verzeichnisse aufstellen, welche genau enthalten müssen, wann, wo und welche Arbeiten verrichtet worden sind. Sie sollen von den betreffenden Gemeindevorständen attestirt seyn.

In dieser Form soll das Verzeichniß der Oberforstbehörde eingereicht werden, welche es genau zu prüfen, dasjenige, was darin etwa unbefugt oder übertrieben angesetzt ist, zu streichen, und es sodann, entweder auf diese Art moderirt, oder mit der Bemerkung, daß sie nichts dabei zu erinnern finde, zu unterschreiben hat.

Hierauf soll das Verzeichniß dem Beamten des betreffenden Reviers (§. 51.) zugestellt werden, welcher, wenn er dabei nichts zu erinnern findet, den Betrag der Diäten, soweit solche Kommunal-Waldungen betreffen, auf die Gemeinde-Kasse, soweit sie aber Privat-Waldungen betreffen, auf die Amtskasse unverzüglich zur Zahlung dekretiren soll.

Findet der Beamte einen Anstand bei der Sache (§. 39. Nr. 3.), so soll er deßhalb an das Oberforstkollegium berichten.

§. 79. Den Rechnern der Gemeinde- und Amtskassen dürfen, bei der Revision ihrer Rechnungen, keine an Ober-

förster oder Revierförster bezahlte Diäten in Ausgaben passiren, wenn nicht das Verzeichniß von der Oberforstbehörde unterschrieben, und von dem Beamten zur Auszahlung dekretirt ist.

§. 80. Die Oberforstmeister und wirklichen Forstmeister dürfen sich keine Diäten zahlen lassen, als auf ein Verzeichniß, welches gehörig attestirt, und von Unserem Oberforstkollegium zur Zahlung dekretirt ist.

§. 81. Die Fälle, in welchen die Oberforstbehörden, die Oberförster, Revierförster und niederen Forstdiener Diäten verlangen dürfen, sollen in einer Verordnung bestimmt werden, wozu Uns ein gutachtlicher Entwurf vorzulegen ist.

Bis diese Verordnung erlassen ist, soll das Oberforst-Kollegium in den einzelnen Fällen, wofür keine Vorschriften vorhanden sind, nach Billigkeit verfügen. Betrifft die Sache Kommunal- oder Privatwaldungen, so ist vorher mit der einschlägigen Regierung zu kommuniciren.

Als Regel setzen Wir aber fest, daß für Verrichtungen innerhalb des Forstreviers, worin der Forstdiener wohnt, keine Diäten statt finden sollen. Ausgenommen sind allein die Forstgerichte.

§. 82. Ueber die Fälle, in welchen die Oberforstbehörden und Oberförster für Berichte, welche sie erstatten, und für schriftliche Verfügungen, welche sie erlassen, Gebühren nehmen dürfen, und über die Größe dieser Gebühren ist Uns ein gutachtlicher Verordnungs-Entwurf vorzulegen. Vorläufig verordnen Wir:

1) Es dürfen solche Gebühren nirgends genommen werden, und in keinen anderen Fällen, als wo und in welchen sie rechtmäßig hergebracht sind.

2) Auf jedem Berichte und jeder Verfügung, welche in Forstsachen von den Oberforstbehörden und Oberförstern erstattet oder erlassen werden, soll der Betrag der Gebühren, welche dafür genommen sind, oder gefordert werden sollen, bemerkt werden.

§. 83. Alle Dienst-Emolumente der Forstdiener, deren

Größe sich nach der Menge des Holzes, welches gefällt wird, oder nach der Anzahl der Schweine, welche in die Mast getrieben werden, richtet, und die unter dem Namen Stammgeld, Anweisungsgebühren, Forstgebühren, Brandgeld u. s. w. vorkommen, sollen in dieser Form nicht ferner fortdauern, sondern zu den betreffenden Kassen eingezogen, den Forstdienern aber, welche vermöge ihrer durch diese Verordnung bestimmten Wirkungskreise diese Emolumente, wenn sie wie vorhin beständen, zu beziehen haben würden, anstatt derselben, nach Umständen, entweder ständige Besoldungsstücke oder Diäten gegeben werden.

§. 84. Eben so soll es gehalten werden, wenn der Forstdiener aus dem Walde, welchen er zu besorgen hat, freies Brennholz in unbestimmter Menge, oder freies Raff-, Lese- oder Stockholz, oder ein Loos oder mehrere Loose eines Gemeindemannes, eines Bürgers, eines Mitmärkers, oder sonst auf irgend eine Art einen aliquoten Antheil vom Wald-Ertrage, als Besoldungsstück bezieht. Alle diese und ähnliche unständige Nutzungen, welche als Besoldung bezogen werden, sind in ständige Abgaben zu verwandeln.

§. 85. Jedem Forstdiener soll der Regel nach, als Bestandtheil seiner Besoldung, eine nach Klaftern und Beschaffenheit genau bestimmte Quantität Brennholz ausgesetzt werden; dergestalt, daß dieses Besoldungsholz dem Forstdiener, ohne Aufrechnung des Hauer-, Aufsetzer- und Fuhrlohns, frei vor die Wohnung geliefert werden soll.

§. 86. In allen Bestallungs-Dekreten sollen die Dienst-Emolumente der Forstdiener genau verzeichnet werden.

Da bisher viele Forstdiener unbestimmt auf gesetzliche Dienst-Emolumente angewiesen sind, hieraus aber mancherlei Nachtheile entstehen, so soll Unser Oberforstkollegium unverzüglich eine Revision aller Dienst-Emolumente der Forstdiener anstellen, und sodann diese Emolumente dergestalt genau bestimmen, daß alle Veranlassungen zu Unterschleifen und Bedrückungen der Unterthanen gehoben werden.

§. 87. Hinsichtlich der Pfandgelder und der Antheile an den Strafgeldern, welche von den Forstdienern, wenn sie Forstvergehen oder Frevel zur Anzeige bringen, hin und wieder bezogen werden, bleibt es vor der Hand, und bis Wir in der zu erlassenden Forststrafordnung hierüber allgemein verordnen, bei den bisherigen gesetzlichen Einrichtungen in den einzelnen Landestheilen. Nur sollen von nun an die Oberförster keine Pfandgelder und Strafantheile mehr beziehen. Das, was ihnen, nach der bisherigen Einrichtung, in einzelnen Fällen gebühren würde, soll Unserem Fiskus berechnet, und den Oberförstern eine ständige Vergütung bestimmt werden.

§. 88. Die Forstdiener dürfen von Personen, mit welchen sie in Dienstsachen zu thun haben, schlechterdings keine Geschenke annehmen, oder durch Andere zu ihrem oder der Ihrigen Vortheil annehmen lassen; gleichviel ob diese Geschenke in Geld oder in anderen Sachen oder in Leistungen bestehen, ob sie in der Absicht gegeben oder genommen werden, daß der Forstdiener seine Pflicht erfülle, oder daß er sie verletze, oder ohne diese Absicht.

Insbesondere befehlen Wir bei schwerer Strafe, dem Befinden nach bei Kassation, daß die Forstdiener sich in Dienstsachen keine freie Zehrung auf Mann oder Pferd von Gemeinden oder Einzelnen reichen lassen, und daß sie keinen Antheil nehmen sollen an den ohnehin verbotenen Mahlzeiten oder Zechereien, welche etwa von Gemeindevorständen oder Anderen auf Kosten der Gemeindekasse oder des Waldes veranstaltet werden.

§. 89. Zur Aufmunterung im Dienste und zur Belohnung des nützlichen Diensteifers sollen jährlich auf Kosten der Staatskasse zehn Prämien, nämlich eine von zwei Hundert Gulden, eine von Hundert fünf und siebenzig Gulden, eine von Hundert fünfzig Gulden, eine von Hundert Gulden, eine von neunzig Gulden, eine von achtzig Gulden, eine von siebenzig Gulden, eine von sechszig Gulden, eine von fünfzig Gulden und eine von vierzig Gulden, an die-

jenigen Oberförster und Revierförster ausbezahlt werden, in deren Bezirken, durch ihre thätige Bemühungen, die meisten und zweckmäßigsten Verbesserungen im Forstwesen zu Stande gekommen sind. Sie werden vertheilt nach dem Grade der Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit und Schwierigkeit der bewirkten Verbesserung. Der Oberförster erhält von der verdienten Prämie zwei Drittel, und der Revierförster, in dessen Revier die Verbesserung vorgegangen ist, ein Drittel. Ein Oberförster kann in einem Jahre mehrere Prämien erhalten, wenn in mehreren Revieren seines Forsts Verbesserungen gemacht worden sind, welche vor anderen Prämien verdienen.

Zwischen dem 1. und 15. Sept. eines jeden Jahrs soll Uns das Oberforstkollegium über die geschehenen Bewerbungen um Prämien einen Bericht erstatten, mit dem motivirten Gutachten, welche Prämien und wem sie zuzuerkennen seyen. Dasselbe soll sodann, gleich nachdem Wir Unsere Entschließung ihm bekannt gemacht haben, die Bezahlung der Prämien verfügen.

Die Verbesserungen, wofür, und die Namen der Oberförster und Revierförster, welchen Prämien zuerkannt sind, und welche Prämie einem jeden zuerkannt sey, sollen in Unserer Zeitung, gleich nachdem die Zahlung dekretirt ist, bekannt gemacht werden.

IV. Von der Forstgerichtsbarkeit und den Forstgerichten.

§. 90. Die Forstvergehen und Frevel sollen von dem Justizbeamten des Orts, wo sie vorgefallen sind, untersucht, und, der Regel nach, auch bestraft werden.

§. 91. Alle Orts- und Gemeindevorstände, Magistrate, Stadträthe, Märkergerichte, die Rentkammern und Forstämter der Standesherren, und wer sonst, ausser den Justizbeamten, eine Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen bisher möchte ausgeübt haben, hören von nun an auf, Forstvergehen und Frevel zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 92. In folgenden Fällen sind die Justizbeamten blos untersuchende Behörden in Forststrafsachen, und die Akten, nach geschlossener Untersuchung, an das Oberforst-Kollegium zur Entscheidung einzusenden:

1) Wenn Orts- oder Gemeindevorstände oder Gemeinden und Korporationen selbst wegen Forstvergehen oder Frevel in Untersuchung kommen.
2) Wenn ein öffentlicher Forstdiener bei Verrichtung seines Amts geschimpft, bedroht oder mißhandelt worden ist. Wird im letzteren Falle die Sache peinlich, so gehört sie vor das Hofgericht der Provinz.
3) Wenn von einer unerlaubten Holz- oder Kohlenausfuhr ausser Land die Rede ist.
4) Wenn auf das Vergehen eine Zuchthausstrafe gesetzlich bestimmt ist.
5) Wenn das Gesetz die Strafe des Forstvergehens oder Frevels nicht genau bestimmt hat, und eine arbiträre Strafe verdient ist, welche mehr als 15 Gulden, oder mehr als vierzehntägiges Gefängniß beträgt.

§. 93. Das Oberforstkollegium darf in den im vorigen Paragraphen genannten Fällen dem Beamten, welcher die Untersuchung geführt hat, oder einer anderen qualificirten öffentlichen Person die Entscheidung auftragen.

§. 94. Gegen die in Forststrafsachen erlassenen Verfügungen und Entscheidungen der Justizbeamten und derjenigen, welchen in einzelnen Fällen die Entscheidung aufgetragen wurde (§. 93.), findet ein Rekurs an das Ober-Forstkollegium statt.

§. 95. Eben dahin findet ein Rekurs statt gegen die Verfügungen in Forstpolizeisachen, welche entweder von den Oberforstbehörden oder, auf Requisition derselben, von den Beamten (§. 36.) erlassen worden sind.

§. 96. Alle Forstsachen sind, soviel die Polizei und die vorfallenden Vergehen und Frevel betrifft, von der Gerichtsbarkeit der niederen und höheren Civilgerichte ausgenommen, und Unserem Oberforstkollegium ausschließlich

vorbehalten. Es findet daher in solchen Sachen gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Oberforstkollegiums und der in Forstpolizei- und Forststrafsachen kompetenten niederen Behörden kein Rekurs und keine Klage bei einem Justizkollegium statt.

Insbesondere gehören hierher, was die Polizei betrifft, die Fragen:

1) Ob und welche Verfügungen, mit oder ohne Straf-Bestimmung, für polizeiliche Zwecke zu treffen, oder nicht zu treffen seyen.

2) Durch welche Mittel diese Zwecke zu bewirken, und ob die gewählten Mittel zweckmäßig oder nöthig seyen.

3) Ob und was die Waldbesitzer oder Berechtigten zur Realisirung dieser Mittel thun oder unterlassen sollen.

§. 97. Dagegen bleiben der Kognition und Entscheidung der Justizkollegien und, in geeigneten Fällen, der niederen Civilgerichte vorbehalten:

1) Streitigkeiten über privatrechtliche Befugnisse an Forst-Gegenständen, mithin über Eigenthum, Nutzungs- und Servituts-Rechte.

2) Die Frage: Ob wegen einer Leistung, wegen eines Aufwands, oder einer Einschränkung im Genusse eines Eigenthums-, Miteigenthums-, Nutzungs- oder Servitutsrechts, wozu Jemand, zur Erreichung eines forstpolizeilichen Zwecks, von der Forstpolizei-Behörde angehalten worden ist (§. 96. Nr. 3.), von einem Miteigenthümer oder einem Mitberechtigten eine Konkurrenz oder Entschädigung, und welche, gefordert werden könne. Ausgenommen sind die Fälle in den §§. 73 und 74.

3) Streitigkeiten, welche zwischen den Waldbesitzern und den Personen, die sie, nach dem Inhalte der §§. 52, 53, 57, 58, zur Aufsicht oder Bewirthschaftung derselben in ihrem Privatdienste haben, oder daraus entlassen, über die Dauer oder andere Bedingungen des Dienstkontrakts entstehen möchten.

§. 98. Hängt in einzelnen Fällen die Entscheidung der Frage, ob eine Forststrafe verdient sey, von der Entscheidung über ein streitiges privatrechtliches Verhältniß wesentlich und allein ab, oder, was dasselbe ist, beruft sich der Angeschuldigte auf ein Eigenthums-, Miteigenthums-, Nutzungs- oder Servituts-Recht, welches von der Art ist, daß, wenn er es wirklich besitzt, alle Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung oder Unterlassung wegfallen würde, so ist das Erkenntniß über die Forststrafe solange auszusetzen, bis von dem betreffenden Civil-Richter über das streitige privatrechtliche Verhältniß, soviel den gegenwärtigen Besitz betrifft, rechtskräftig erkannt ist.

Wird in einem solchen Falle von dem Angeschuldigten zugleich die als strafbar zur Anzeige gebrachte That geläugnet, so soll das Forstgericht, auf Anrufen des Denuncianten, vorläufig den Thatbestand untersuchen; das Erkenntniß über die Strafe beruht aber, so wie oben bestimmt ist, einstweilen bis nach erfolgter Entscheidung der Civilrechts-Sache.

§. 99. Entsteht in einzelnen Fällen zwischen dem Ober-Forstkollegium und einem Justizkollegium Zweifel, ob eine Sache unter die Kategorie der Forstpolizeisachen oder der Justizsachen gehöre, so soll, nach vorgängiger Kommunication zwischen beiden Kollegien, im Falle, daß hierdurch der Anstand nicht gehoben wird, Bericht an Unser Geheimes Ministerium erstattet, und von diesem entschieden werden, zu welches Kollegs Ressort die Sache gehöre.

Eben so soll verfahren werden, wenn zwischen dem Oberforstkollegium und einem Justizkollegium Zweifel entsteht, ob eine vorhandene Streitigkeit über privatrechtliche Verhältnisse wirklich von der Art sey, daß die Vorschrift im §. 98. Anwendung finde, oder ob eine strafbare Handlung zur Gattung der Forstvergehen oder zur Gattung anderer Vergehen, mithin ob das Erkenntniß darüber zur Kompetenz des Oberforstkollegiums gehöre oder nicht.

§. 100. In den Fällen §. 97. Nr. 1 und 2. sind die

Justizkollegien auch insbesondere kompetent, wenn von Waldungen die Rede ist, welche Uns ganz oder zum Theile zustehen. Unser Forstfiskus soll in solchen Fällen sich den richterlichen Verfügungen und Entscheidungen, eben so wie jeder Unterthan, unterwerfen.

§. 101. Damit aber, unter dem Vorwande einer Rechtsstreitigkeit mit Unserem Fiskus, nicht solche Verfügungen, welche von dem Oberforstkollegium oder einer ihm untergeordneten Behörde, in der Eigenschaft als Forstpolizei-Behörde, erlassen sind, in processualische Diskussion und vor die Justizkollegien gezogen werden mögen, als welches Wir in keinem Falle gestatten wollen, so soll kein Justiz-Kollegium, an welches eine Klage gegen Unseren Forstfiskus angebracht wird, gegen denselben eine Verfügung eher erlassen, als bis mit dem Oberforstkollegium kommunicirt, und entweder von demselben dem Justizkollegium erklärt ist, daß die Sache in den Weg Rechtens gehöre, oder bis, im Falle, daß das Oberforstkollegium behauptet, die Sache gehöre nicht in den Weg Rechtens, Unser Geheimes Ministerium dahin, daß sie allerdings in den Weg Rechtens gehöre, entschieden haben wird.

§. 102. Das Oberforstkollegium soll dem Justizkollegium innerhalb vier Wochen, nach dem Empfange der Kommunication desselben, antworten, ob es der Meinung sey, daß die Sache in den Weg Rechtens gehöre oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist nicht geantwortet, so soll das Justizkollegium so verfahren, wie es nach den Gesetzen zu verfahren schuldig ist, in dem Falle, wenn vom Oberforst-Kollegium ausdrücklich nachgegeben wäre, daß die Sache in den Weg Rechtens gehöre.

§. 103. Verfügungen einer richterlichen oder einer anderen öffentlichen Behörde, welche enthalten, daß die Execution gegen eine Kommune oder einen anderen Schuldner durch Holzfällungen bewirkt werden soll, dürfen nicht vollstreckt werden, wenn nicht der Gläubiger von Unserem Oberforstkollegium die Resolution, daß der Holzfällung in

forstpolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß im Wege stehe, ausgewirkt, und zu den Akten der exequirenden Behörde in authentischer Form gebracht hat.

§. 104. Die in einem Theile Unseres Großherzogthums bestehende Einrichtung, daß die Forstvergehen und Frevel nur einmal im Jahre untersucht und bestraft werden, wird hiermit aufgehoben.

§. 105. Jeder Justizbeamte soll viermal im Jahre, nämlich zwischen dem 1. bis 20. Jan., zwischen dem 1. bis 20. April, zwischen dem 1. bis 20. Julius und zwischen dem 1. bis 20. Octob., alle im vorhergehenden Vierteljahre vorgefallene Forstvergehen und Forstfrevel untersuchen, über die, deren Entscheidung zu seiner Kompetenz gehört, rechtlich entscheiden, die übrigen (§. 92.) aber, nach geschehener Untersuchung, unter Beifügung der vollständigen Akten, an das Oberforstkollegium einberichten.

§. 106. Ausgenommen sind vom vierteljährigen Forstgericht, vielmehr sogleich, nachdem sie dem Justizbeamten angezeigt worden, zu untersuchen und zu entscheiden:

1) Alle Sachen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.
2) Alle Fälle, wo die gefängliche Einziehung des Angeschuldigten entweder bereits geschehen, oder nach dem Gesetze nöthig ist.
3) Alle Sachen, deren unverzügliche Untersuchung und Entscheidung von dem Oberforstkollegium befohlen wird.
4) Wenn bedeutende oder häufige Holz- und Waide-Frevel, die in Heegen oder Zuschlägen vorgefallen sind, besonders zur Anzeige gebracht werden, und um unverzügliche Untersuchung und Bestrafung gebeten wird.
5) Alle Sachen, deren Untersuchung auf dem vierteljährigen Forstgerichte nicht sogleich beendigt werden konnte und deßhalb ausgesetzt werden mußte.

§. 107. Die Untersuchungen über Forstvergehen und Frevel sollen an dem Orte des Amtssitzes von dem Beamten

vorgenommen werden, insofern nicht in einzelnen Fällen ein Augenschein nöthig wird.

Keine Stadt, Freiheit, Gemeinde, Mark, Korporation oder einzelne Personen können verlangen, daß das Forstgericht ausserhalb des Amtssitzes gehalten werde.

§. 108. Im Laufe desjenigen Monats, in welchem die Forstgerichte abzuhalten sind (§. 105.), soll von jedem Justizbeamten an das Oberforstkollegium berichtet werden, daß dieses geschehen sey. Der Justizbeamte, dessen Bericht hierüber nicht vor Ablauf dieses Monats bei dem Ober-Forstkollegium eingelangt ist, verfällt dadurch sogleich in eine Strafe von 10 Gulden.

§. 109. Die Justizbeamten sollen für die Abhaltung der Forstgerichte und die dabei vorfallenden Arbeiten Diäten erhalten, welche aus den Forststrafgeldern bestritten werden.

Aus demselben Fonds sollen den Beamten, oder wo besondere Gerichtsschreiber angestellt sind, diesen letzteren, für die Aufstellung der Forstgerichts-Protokolle, welche an die Forstbehörde abzugeben, oder bei der Gerichtsregistratur aufzubewahren sind, angemessene Gebühren entrichtet werden, deren Größe Uns das Oberforstkollegium in Antrag zu bringen hat. Die Verzeichnisse §. 27. Nr. 6. lit. b. und c. sollen umsonst aufgestellt werden.

Für Untersuchungen, welche ausser den Forstgerichts-Tagen von den Justizbeamten vorgenommen werden (§. 106.), erhalten sie keine Kommissions-Gebühren, sondern die gesetzmäßigen Sporteln, wenn der Angeschuldigte zur Zahlung derselben schuldig erkannt wird, oder der Denunciant frivol denunciirt hat, und daher die Kosten bezahlen muß. Fallen die Kosten weder dem Einen noch dem Anderen zur Last, so erhält der Beamte keine Gebühren.

Die bisher hin und wieder üblich gewesenen Thaitigungs- und andere Gebühren, welche von den Beamten und Forstdienern in Gemeinschaft, oder von diesen und jenen besonders bezogen worden, werden von denselben nicht mehr bezogen, sondern abgeschafft, und die Thaitigungs-

Gebühren sollen mit den Strafen, unter welchen sie begriffen sind, Uns verrechnet werden.

V. Allgemeine Verfügungen.

§. 110. Alle Statuten der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, alle Gesetze, Privilegien, Mark- und Märker-Gerichtsordnungen, alle Observanzen, Litispendenzen und andere Rechtstitel, aus welchen eine Ausnahme von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes etwa reklamirt werden möchte, werden, soweit als sie diesem Gesetze widersprechen, hiermit aufgehoben.

§. 111. Alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltene Vorschriften, welche nicht auf eine oder die andere Gattung von Waldungen ausdrücklich eingeschränkt sind, gelten auch von den landesherrlichen Waldungen und den dafür angestellten Forstdienern.

§. 112. Sollte es bei Bildung der Forstreviere und Forste und bei der Anstellung oder Vertheilung der Forstdiener für dieselben, nöthig erachtet werden, Forstdiener, die bereits angestellt sind, zu versetzen, oder ihnen Wirkungskreise anzuweisen, die von ihren bisherigen abweichen, soll ein Jeder, den dieses betrifft, sich solche Maßregeln gefallen lassen. Auch findet über die Regulirung der Besoldungen, welche in solchen Fällen zur Sprache kommt, kein Verfahren vor einem Gerichtshofe statt; sondern es soll dieser Punkt, mit Ausschluße der Gerichte, von dem Oberforstkollegium, und zwar wenn es Kommunal- oder Privat-Waldungen betrifft, nach vorgängiger Kommunication mit der betreffenden Provinzial-Regierung, nach Billigkeit regulirt werden.

§. 113. Wir werden über die technisch-polizeilichen Gegenstände bei dem Forstwesen, hinsichtlich sowohl aller, als insbesondere der Privat- und Kommunal-Waldungen, noch besondere Verordnungen, und überdas eine allgemeine Forststraf-Ordnung erlassen. Bis diese Gesetze erfolgen, behält es in Ansehung derjenigen Materien, worüber die

gegenwärtige Verordnung nicht disponirt hat, bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetzen und anderen verbindlichen Normen, sein Bewenden.

§. 114. Was zur Ausführung dieses Gesetzes in denjenigen Materien, die ausschließlich zum Ressort Unseres Oberforstkollegiums gehören, noch erforderlich ist, soll von demselben in Reglements und Instruktionen ausführlicher verfügt werden.

Den obigen Bestimmungen gemäß wurde darauf das ganze Staatsgebiet in folgende forstliche Eintheilung gebracht:

A) Das landesherrliche Gebiet.

1)	Oberforst	Seligenstadt	2	Forste,	9	Forstreviere.
2)	—	Darmstadt	9	-	30	-
3)	—	Lorsch	3	-	16	-
4)	—	Battenberg	6	-	23	-
5)	—	Romrod	5	-	14	-
6)	—	Lich	2	-	14	-
7)	—	Eichelsachsen	5	-	14	-
	Im Ganzen	—:	32	Forste,	121	Forstreviere.

B) Die Standesherrlichen Gebiete.

1)	Forstpolizeibezirk	Löwenstein	1	Forst,	—	Forstrev.
2)	—	Erbach-Schönberg	1	-	—	-
3)	—	Erbach-Erbach	2	-	13	-
4)	—	Solms-Laubach	1	-	—	-
5)	—	Ysenburg-Büdingen	1	-	—	-

Nach diesen Bestimmungen und Einrichtungen wurde die Verwaltung des Forstwesens bis zum Jahr 1822 fortgeführt, wo die Staats-Regierung für nöthig fand, diesem Zweig der Staats-Verwaltung eine mit den übrigen Zweigen der Civil-Verwaltung übereinstimmende Einrichtung zu geben.

Als erster Schritt dazu wurde die bisherige unmittelbare Forstdirektions-Behörde dem Ministerium untergeord-

net und die Forstgerichtsbarkeit, welche sie bisher auszuüben hatte, gieng an eine zu diesem Zweck neu constituirte Stelle über.

Die unterm 1. April 1822 erlassene höchste Verordnung besagt darüber Folgendes:

§. 1. Das Ministerium ist von jetzt an für alle Gegenstände des Forstwesens die alleinige höchste Administrativ-Behörde. Demzufolge werden alle Vorträge in Forstsachen, welche nach der bisherigen Einrichtung an Uns zu erstatten sind, nur an das Ministerium erstattet; an welches auch Unsere Entschließungen über Forstsachen von Uns ergehen werden.

§. 2. Untergeordnet dem Ministerium soll für das Forstwesen Unseres ganzen Großherzogthums, mit Ausnahme des Kassen- und Rechnungswesens und der Forst-Gerichtsbarkeit, eine Centralstelle unter dem Namen „Ober-Forst-Direktion“ bestehen, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat.

§. 3. Die Oberforstdirektion hat, soviel die Provinz Oberhessen und Starkenburg betrifft, dieselben Geschäfte zu besorgen, welche mit Ausnahme der Forstgerichtsbarkeit bisher dem Oberforstkollegium oblagen.

Hinsichtlich der Provinz Rheinhessen gehen auf sie über alle Amts-Attributionen, welche der Regierung zu Mainz in Ansehung des Forstwesens bisher zustanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht fiskalischen Waldungen betreffenden, welche unter der französischen Regierung, die Präfektur-Behörde auszuüben hatte.

§. 4. Die Oberforstdirektion ist den einzelnen Ministerial-Departements ausschließlich untergeordnet, je nachdem die einzelnen Zweige ihres Geschäftskreises sich zu dem Geschäftskreise des einen oder des andern Departements eignen; nach Maßgabe Unserer Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821.

§. 5. Alles, was die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Forstpersonals betrifft, so wie die Dienstpolizei

über dasselbe, gehört ausschließlich zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen. Dasselbe hat jedoch in den Fällen, welche die Forst-Organisation im Ganzen, die Oberforstdirektion oder solche Forstdiener betreffen, die gar keine fiskalische Waldungen zu besorgen haben, nach genommener Initiative, für den Zweck der endlichen Entschliessung oder der an Uns zu erstattenden Vorträge, sich mit dem Ministerial-Departement des Innern zu benehmen.

§. 6. Auf die Oberforstdirektion, als Behörde für die Verwaltung der Forst-Domänen, finden Anwendung die Vorschriften in den Artikeln 5 und 7 Unserer Verordnung über die Organisation der Oberfinanzkammer vom 28. Juni 1821.*) Auf sie in allen ihren Eigenschaften finden An-

---

*) Die Vorschriften in den Artikeln 5 und 7 jener Verordnung, insoweit sie analog auf die Forstverwaltung Anwendung finden, dürften folgende seyn: a) Verwaltung aller Cameral-(Forst-)Domänen, an Gütern, Gebäuden, Zehnten und andern gutsherrlichen Berechtigungen jeder Art; b) Aufstellung des Domänen-(Forst-)Inventariums, Nachtragen der Ab- und Zugänge, fortschreitende Ergänzung und Berichtigung desselben; c) Absonderung des zum Verkauf und zur Tilgung der Staats-Schuld bestimmten Domänen-Drittheils; d) Vollziehung aller ihr durch das Finanzministerium aufgetragen werdenden Domänen-(Wald-)Verkäufe nach den gesetzlichen Vorschriften; e) Prüfung und Berichtigung der für die Rentämter (Forst-Verrechnungen) aufgestellt werdenden Einnahme- und Ausgabe-Budgets und Aufsicht über die genaue Einhaltung derselben; f) Sorge für die Erhaltung und Verbesserung der Substanz aller Cameral-(Forst-)Domänen, namentlich auch der Cameral-(Forst-)Gebäude; g) Wahrung der fiscalischen Gerechtsame bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch die Kammer-Advokaten; h) Ausgabe-Verfügung über alle in den Rentamts-(Forst-)Rechnungen zur Ausgabe kommende Lokal-Verwaltungskosten, Lasten, Abgänge und inexigible Posten; i) Einsendung periodischer Uebersichten über die Resultate der Domänen-(Forst-)Verwaltung, nach Anordnung des Finanzministeriums.

wendung die Artikel 8, 10 und 12 dieser eben genannten Verordnung.*)

§. 7. Die **Forstgerichtsbarkeit** in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist, unter den nachfolgenden Bestimmungen einer besondern Stelle, welche den Namen **Oberforstgericht** führt, übertragen.

§. 8. Die Forstgerichtsbarkeit, welche das Oberforst-

Geschenke, Unterstützungen oder den Betrag von 20 fl. übersteigende Remunerationen kann die Ober-Finanzkammer (Oberforstdirektion) nicht bewilligen.

*) **Art.** 8. Jeder Sektion (der Oberforstdirektion) steht die Correspondenz mit den ihr untergebenen Beamten, so wie die Aufsicht auf ihre Diensttreue und Dienstthätigkeit zu. Sie übt die Disciplinar-Gewalt gegen dieselben in der Ausdehnung, wie solche durch Unsere Dienst-Pragmatik den Provinzial-Collegien verliehen ist und hat die Gutachten zu erstatten, welche wegen Besetzung der von ihr ressortirenden Dienststellen, erfordert werden. In Fällen, wo solches erforderlich ist, können die Sektionen (Oberforstdirektion) an Unsere Local-Polizei- und Administrativ-Beamten Rescripte und Befehle erlassen, welchem dieselben Folge zu leisten, schuldig sind.

Art. 10. Jede Sektion (die Oberforstdirektion) hat auf Erfordern Unsers Finanz-Ministeriums sowohl bei Recursen als wie in andern Fällen, Bericht und Gutachten an dasselbe zu erstatten, und die an sie ergehenden Aufträge und Weisungen pünktlich zu befolgen.

Allen Berichten muß eine treue aktenmäßige und vollständige Entwickelung des Faktums vorangehen, für deren Richtigkeit der Referent verantwortlich ist. In Gegenständen, welche den Geschäftskreis Unsers Ministeriums des Innern berühren, haben die Sektionen des Oberfinanz-Collegs (Ober-Forstdirektion) in gleicher Art auch an dieses Ministerium zu berichten und dessen Befehle zu befolgen

Art. 12. In allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen oder Reglements vorhanden sind, haben die Sektionen der Oberfinanzkammer (Ober-Forstdirektion) ohne Anfrage bei Unserm Finanz-Ministerium,

Kollegium bisher auszuüben hatte, geht in ihrem ganzen Umfange auf das Oberforstgericht über.

§. 9. Von dieser Regel findet folgende Ausnahme statt: Wenn der Fall des §. 94. Nr. 4. der organischen Forstordnung vom 16. Jan. 1811 sich an einem Ort ereignet, auf welchen die Vorschrift im §. 26. des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren *)

---

für sich und auf ihre eigene Verantwortung zu entscheiden. — Neue Regulative oder allgemeine Verwaltungs-Vorschriften können, Provisorien in dringenden Fällen ausgenommen, ohne Zustimmung Unsers Finanz-Ministeriums, nicht eingeführt und eben so wenig ohne diese Zustimmung Ausnahmen von bestehenden allgemeinen Vorschriften zugelassen werden. — Es steht jedoch der Oberfinanzkammer (Oberforstdirektion) frei und ist nach Umständen ihre Pflicht, die Initiative zu neuen zweckmäßigen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften zu geben und deßfallsige Anträge an Unser Finanz-Ministerium gelangen zu lassen.

Uebrigens wird Unser Finanz-Ministerium die geeigneten Maßregeln ergreiffen, um sich vor der ganzen Verwal ung, welche die Oberfinanzkammer (Oberforstdirektion) nach vorstehenden Bestimmungen zu führen hat, in beständiger Kenntniß zu erhalten.

*) Dieser §. 26. enthält folgende Bestimmungen: die standesherrlichen Justizbeamten üben in erster Instanz innerhalb ihres Amtsbezirks und unter der Benennung «Großherzogl. Hessisches, Fürstl., Gräfl. (z. B.) Solmsisches Amt» auch die Forst-Gerichtsbarkeit aus. Die im §. 92. Unserer organischen Forst-Ordnung (vom Jahr 1811) von der Entscheidung der Justiz-Aemter eximirten und Unserm Oberforstkollegio zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesenen Fälle, sollen künftig ebenfalls von den standesherrlichen Justizämtern, vorbehaltlich des Recurses an Unser Oberforstkollegium entschieden werden.

In dem Fall aber, welcher nach dem angeführten §. 92. Unserer organischen Forstordnung zur Entscheidung Unserer Hofgerichte vorbehalten ist, und in dem Fall des Nr. 4. dieses §. sollen künftig innerhalb der Standesherrschaften die stan-

keine Anwendung findet, so hat nicht das Oberforstgericht, sondern das betreffende Hofgericht in erster Instanz zu erkennen.

§. 10. Dem Oberforstgericht liegt ob, für Vollziehung der Straf-Erkenntnisse von Amtswegen besorgt zu seyn.

Zu seinem Geschäftskreise gehören die Anträge und Verhandlungen über Gesuche um Straf-Erlaß oder Verwandlung im Wege der Gnade.

Es ist in allen seinen Attributionen dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet, in eben der Art wie diesem die Provinzial-Regierungen diesseits Rheins in der Eigenschaft als Polizei-Strafrichter, untergeordnet sind.

§. 11. Das Oberforstgericht soll aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, als Richtern bestehen. Es kann sich mit der Oberforstdirektion niemals zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, um über die Untersuchung und Bestrafung angeschuldigter Forstvergehen zu berathen oder zu entscheiden.

---

desherrlichen Justizkanzleien in erster Instanz, mit Vorbehalt der Rechtsmittel an die höhere richterliche Behörde zu entscheiden haben.

Bei den gewöhnlichen periodischen Forst-Buß-Sätzen, so wie überhaupt bei den Verhandlungen über Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, richtet sich das Verfahren der Justizbeamten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Standesherrliche Forstbeamte können, wie bisher die Unsrigen, diesen Gerichtssitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder als Sachverständige, um etwa in technischer Hinsicht ihr Gutachten abzugeben, keineswegs aber als Mitrichter beiwohnen. Der Justizbeamte entscheidet unabhängig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der Berufung von Erkenntnissen der standesherrlichen Forstgerichte an Unser Oberforstkollegium, als oberste Behörde in Forst-Straf-Sachen, soll es wie in Unsern Domänen-Aemtern gehalten werden.

§. 12. Den Sitzungen des Oberforstgerichts hat jedesmal ein Mitglied der Oberforstdirektion beizuwohnen, nicht als Mitrichter, sondern

a) um alle ihm sachdienlich scheinende Bemerkungen und Erinnerungen in technischer Hinsicht zu machen, oder technische Erläuterungen auf Verlangen der Richter zu geben;

b) um Anträge zu machen über Alles, was zur Beförderung des Betriebs in Untersuchung stehender Sachen, oder des Vollzugs erkannter Strafen ihm nöthig scheint.

§. 13. Die Mitglieder des Oberforstgerichts sind, jedoch nur für folgende Gegenstände zugleich Mitglieder der Oberforstdirektion:

a) wenn es sich von staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, oder von streitigen oder zweifelhaften privatrechtlichen Verhältnissen des Fiskus;

b) wenn gegen eine polizeiliche Anordnung Beschwerde geführt wird, aus dem Grunde, daß sie rechtswidrig sey;

c) wenn Competenz-Conflikte der Oberforstdirektion oder des ihr untergeordneten Forstpersonals mit andern Behörden entstehen;

d) wenn mit ausländischen Behörden zu correspondiren ist;

e) wenn zu beschliessen ist, ob wegen einer angeschuldigten Amtsverletzung die vorläufige Untersuchung gegen einen dem Kollegium untergeordneten Diener zu verfügen sey; Leitung dieser Untersuchung; Vortrag aus den Untersuchungs-Akten und Beschlußnahme über das Ergebniß.

Nachdem nun durch die vorstehende Verordnung die Forstdirektions-Behörde in mehrere Uebereinstimmung mit den übrigen Zweigen der Civil-Verwaltung gebracht, und derselben überhaupt eine zweckmäßigere als die bisherige Einrichtung gegeben worden war; so wurde es auch noth-

wendig, dem äussern Forstwesen eine andere und verbesserte Form zu geben.

Diese wurde durch die folgende unterm 29. December 1823 erlassene höchste Verordnung ausgesprochen:

Da das Interesse der öffentlichen Verwaltung erfordert, die Dienstbezirke der Forstdiener mit den Gränzen der Landraths-Bezirke möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, die Geschäfte des Forstdienstes anders als jetzt unter die verschiedenen Dienstgrade zu vertheilen, die Verantwortlichkeit der Forstdiener zu erhöhen, die Wirksamkeit der höhern Revision und Visitation an Ort und Stelle durch die Trennung von den Geschäften der laufenden Verwaltung zu verstärken, und da durch Einrichtungen dieser Art zugleich eine Vereinfachung des Geschäftsganges sich entwickelt, auch überdieß möglich wird, nicht nur die Besoldungen der Forstdiener im Einzelnen angemessen zu erhöhen, sondern auch zugleich nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, eine Ersparung an Etat der Besoldungen im Ganzen zu bewirken; so haben wir, auf die in Gemäßheit des Art. 5. der Verordnung vom 1. April 1822 an Uns erstatteten Vorträge und in Gefolg Unserer früheren Entschließungen darüber, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Von der Eintheilung des Staatsgebiets in forsteilicher Hinsicht.

§. 1. Das Staatsgebiet zerfällt in Forstreviere. Die Reviere werden zusammengesetzt zu Forsten und eingetheilt in Schutzbezirke.

Die Forstbezirke eines jeden Grades werden nach den Hauptorten oder Wohnsitzen benannt.

§. 2. Ein Forstrevier enthält im Durchschnitt 8,500 Morgen Domanial- und Kommunal-Waldungen, ausschließlich der in forstpolizeilicher Hinsicht zugetheilten Privatwaldungen. Es zerfällt in Schutzbezirke von 2000 Morgen im Durchschnitt, unbeschadet der den Kommunen und Privaten durch die §§. 50—55. Unserer Forstorganisations-

Verordnung vom 16. Januar 1811, in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Aug. 1819 *) zugewiesenen Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 3. In der Regel sollen die Forstreviere von den Gränzen der Landraths-Bezirke nicht durchschnitten werden, und die Forste sich auf einen oder zwei Landrathsbezirke erstrecken.

II. Von den Forstdienern, ihren Amtspflichten und Amtsbefugnissen.

§. 4. Den Schutzbezirken stehen Forstschützen, den Forstrevieren Revierförster, den Forsten Forstinspektoren vor.

---

*) Die Verordnung, worauf sich hier bezogen wird, lautet im Wesentlichen wie folgt:

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben unter dem 24sten v. M. gnädigst verordnet, daß auch diejenigen Privatwaldungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, deren Besitzer weder Standesherren noch Patrimonial-Gerichtsherren sind, der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer überlassen seyn sollen, in eben der Art, wie die Waldungen der Standesherren und Patrimonial-Gerichtsherren der freien Bewirthschaftung dieser ihrer Besitzer überlassen sind.

Dem zu Folge haben die Besitzer der Privat-Waldungen nunmehr über Holzfällungen darin, so wie über Culturen und Hegen, unabhängig von den Vorschriften öffentlicher Forstdiener, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Sie sind nicht mehr schuldig, sich das Holz durch dieselben anweisen zu lassen.

Die Waldbesitzer dürfen aber keine Wald-Ausrottung vornehmen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der obersten Staats-Forstbehörde erhalten zu haben; den Fall ausgenommen, daß ein Waldstück, um dasselbe zur Wieder-Ansaat mit Holzsamen vorzubereiten, kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt wird.

Die Waldbesitzer sind verbunden sich in Bezug auf die Ansaat oder Bepflanzung abgetriebener Waldstücke, so wie die Verschonung junger Holzbestände mit der Viehweide, nach den Gesetzen zu richten, welche über die Wald-Wirthschaft erfolgen.

Den Revierförstern und Forstinspektoren werden geeigneten Falls Gehülfe beigegeben.

§. 5. Den Forstschützen liegt im Allgemeinen die persönliche Handhabung des Forstschutzes nud die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs ob.

1) Sie sind verpflichtet ihren Bezirk täglich, nöthigen Falls auch bei Nacht zu begehen, durch anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel möglichst zu verhindern, die begangenen aber mit Nachweisung des Thatbestandes auf dem vorgeschriebenen Wege anzuzeigen.

Die Waldbesitzer sind nicht mehr verbunden, wegen ihrer Privat-Waldungen Gebühren, Diäten oder ständige Besoldungen an Forstdiener, die sie nicht selbst angestellt haben, zu bezahlen. Die Beiträge zu den Besoldungen der Revierförster hören vom 1. Sept. dieses Jahres an auf.

Die bisherige Einrichtung, daß blos für den Zweck des Forstschutzes diese Privat-Waldungen in die Unterförsters-Bezirke vertheilt, und den von den Ortsvorständen ernannten Unterförstern oder Waldschützen zur Aufsicht gegen Forstfrevel anvertraut sind, bleibt bestehen und es sind von den Waldbesitzern die Beiträge zu den Besoldungen dieser Unterförster oder Waldschützen ferner, wie bisher, zu entrichten.

Da die Gründe, weßhalb die freie Bewirthschaftung der Privat-Waldungen ihren Besitzern überlassen wird, bei Communal-Waldungen nicht vorhanden sind, so sollen diese der Bewirthschaftung durch öffentliche Forstdiener, wie bisher, fernerhin unterworfen bleiben. Es sind auch hinsichtlich dieser Wälder, sowohl die im §. 68. Nr. 1. der Forstordnung vom 16 Januar 1811 vorläufig bestimmten Diäten der Oberförster (Forst-Inspektoren) als auch die Beiträge zu den Besoldungen der Revierförster, bis auf weitere Verfügung zu bezahlen.

Unter dem Ausdruck «Communal-Waldungen» werden in diesen Beziehungen, nebst den Gemeinde-Waldungen der Städte und Dörfer, auch die Waldungen aller übrigen Corporationen und der Stiftungen, so wie die Märker-Waldungen verstanden.

2) Sie sind verbunden und befugt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Frevler zu pfänden und zu arretiren.

3) Dieselben Verbindlichkeiten und Befugnisse haben sie hinsichtlich der Frevel, welche sie gelegenheitlich in andern Schützbezirken entdecken.

4) Ausserdem sind sie, soviel Domanial- und Kommunal-Waldungen betrifft, schuldig, den Weisungen Folge zu leisten, welche ihnen der Revierförster wegen Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk beschäftigten Holzhauer, der Kultur- und andern Waldarbeiter ertheilt.

5) Sie wohnen der schriftlichen Aufnahme des Natural-Ertrags in den zu ihren Bezirken gehörigen Domanial- und Kommunal-Waldungen bei, und führen hierüber ein summarisches Verzeichniß.

6) Das Wegbringen der Wald-Nutzungen, insbesondere die Holz-Abfuhr, darf nur mit ihrem Vorwissen geschehen.

§. 6. Die Revierförster haben im Allgemeinen genaue Aufsicht über die Forstschützen zu führen, sie sehen auf Befolgung der Forstpolizei-Gesetze, sie leiten theils selbst, theils durch die Forstschützen, die Holzhauer und sonstigen Waldarbeiter.

Der Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen ist ihnen unmittelbar anvertraut.

§. 7. Für die Forstpolizei bestehen die Obliegenheiten der Revierförster vorzüglich in Folgendem:

1) Nur in so weit es die ihnen obliegende Aufsicht über die Forstschützen erfordert und sonst gelegenheitlich anderer Geschäfte, üben sie den Forstschutz aus.

2) Sie besorgen, nach der hierfür jedesmal bestehenden Einrichtung, die Geschäfte des Empfangs, der Einforderung, Zusammenstellung und förmlichen Einsendung der Forstfrevel-Listen an den Forst-Inspektor und wohnen den Forstgerichten als Sachverständige bei.

3) Sie achten auf die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen nach den vorliegenden Gesetzen.

§. 8. Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen haben die Revierförster im Wesentlichen folgende Dienst-Verrichtungen:

1) Bei den Betriebs-Regulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirthschaftsplane, unterstützen sie den Forstinspektor, oder den mit dem Geschäfte beauftragten Commissär, mit ihrer Beihülfe und Localkenntniß, oder sie leiten und besorgen das Geschäft selbst, wenn ihnen dazu von der Oberforst-Direktion besondere Weisung ertheilt wird. Auch führen sie nach Umständen die Betriebs-Nachweisungen.

2) Sie besorgen die im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen.

3) Sie stellen die jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf und führen sie, sowohl was die Holzhiebe als was die Kulturen betrifft, nach den höhern Weisungen kunstgerecht aus.

4) Die Auszeichnung des zu fällenden Holzes, nach Maßgabe der von der Oberforst-Direktion genehmigten und vorgeschriebenen Betriebsplane, insbesondere die Führung des Waldhammers, ist eine ihrer wesentlichen Dienstpflichten und Befugnisse.

5) Die Annahme der Holzhauer und anderer Arbeiter für den Forstbetrieb der Kommunal-Waldungen, geschieht unter ihrer Mitwirkung. Für die Domanial-Waldungen schliessen sie die Accorde mit den Wald-Arbeitern, vorbehaltlich höherer Genehmigung, ab.

6) Sie besorgen, unter Zuziehung der einschlagenden Forstschützen, die schriftliche Aufnahme aller sich ergebenden Wald-Nutzungen zur Begründung der Natural-Einnahme, insbesondere die Holz-Abzählung mit den zur Uebernahme des gefällten Holzes beauftragten Personen.

7) Sie stellen die jährlichen Holz-Repartitions-Vor-

schläge (Holzberichte) auf, haben für die höchst mögliche Verwerthung des Natural-Ertrages Sorge zu tragen, und die Verabfolgung der Waldprodukte jeder Art nach den bestehenden Vorschriften.

8) Sie ordnen die Heegen nach den Vorschriften des Wirthschaftsplans.

9) Sie führen die Natural-Rechnung in den Domanial-Waldungen und die Kontrolle des Natural-Ertrags der Kommunal-Waldungen.

§. 9. Die Forstinspektoren haben im Allgemeinen die Dienstführung der Revierförster und Forstschützen an Ort und Stelle zu bewachen, die Befolgung der Forstpolizei-Gesetze zu beaufsichtigen und geeigneten Falls zusammen zu stellen, den praktischen Forstbetrieb durch häufige Local-Besichtigungen in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten.

Zu dem Ende müssen sie ihren Bezirk so oft bereisen, als es ihre sonstigen Amtsgeschäfte nur erlauben.

§. 10. Für die Forstpolizei haben die Forstinspektoren vorzüglich folgende Obliegenheiten:

1) Sie sollen auf möglichste Verhinderung der Forst-Vergehen und Forst-Frevel, und auf gewissenhafte Anzeige der begangenen hinwirken. Die Eingaben der Revierförster über Gegenstände des Forststrafen-Wesens fordern sie nöthigen Falls ein und senden sie, begleitet von ihrem Gutachten, in der vorgeschriebenen Art an das Oberforstgericht ein, geeigneten Falls auch an die Oberforst-Direktion.

2) Sie durchgehen die von den Revierförstern erhaltenen Frevellisten, berichtigen nach genommener Rücksprache mit den Revierförstern die Ansätze des Holzwerths und übrigen Schaden-Ersatzes, geben die Listen an die Landräthe ab, wohnen den Forstgerichten bei, erläutern und begutachten die vorkommenden Fälle und ergreifen nöthigen Falls Rekurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters.

3) Sie nehmen Kenntniß von der Vollziehung der Forst-

Strafen, befördern die Vollziehung durch berichtliche Anträge an die Oberforst-Direktion und das Ober-Forstgericht durch Kommunikationen mit den Landräthen und Rentbeamten und durch Weisungen an die ihnen untergeordneten Forstdiener in Betreff des Abverdienens unzahlbarer Forstfrevel und zeigen Mängel oder Mißbräuche, wenn ihre deßfallsige Eröffnungen bei den mit der Vollziehung beauftragten Behörden ohne Erfolg blieben, dem Oberforstgerichte an.

4) Die polizeilichen Maßregeln zur sichern und leichten Befriedigung des Holzbedarfs bilden einen Gegenstand ihrer Vorsorge und Mitwirkung. Sie haben die Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln zu betreiben und sind verpflichtet, wenn die Umstände es nöthig machen, die geeigneten Vorkehrungen unaufgefordert in Antrag zu bringen.

5) Sie haben sich daher auch in einer anhaltenden Uebersicht der den Waldungen schädlichen Einwirkungen zu erhalten, und auf Beseitigung letzterer hinzuwirken.

6) Auf die Anzeige der Revierförster wegen Bewirthschaftung der Privat-Waldungen, treffen oder veranlassen sie nach Vorschrift des Gesetzes die geeigneten Verfügungen.

7) Sie erstatten jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei und darauf Bezug gehabte wichtigere Ereignisse.

§. 11. Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen sind die Obliegenheiten der Forst-Inspektoren im Wesentlichen folgende:

1) Sie besorgen die Entwerfung der Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane und erwirken deren höhere Genehmigung.

2) Sie berathen mit den Revierförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane an Ort und Stelle, bezeichnen den allgemeinen Umriß, prüfen die Vor-Anschläge der Revierförster, berichtigen sie nöthigen

Falls, stellen sie zusammen und senden sie zur Genehmigung an die Oberforst-Direktion. Auch liegt ihnen die Revision der Holzberichte ob.

3) Sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchhaltung und sind für die Pünktlichkeit derselben, soweit sie den Revierförstern obliegt, mit verantwortlich.

4) Sie genehmigen die Accorde mit den Holzhauern und andern Handarbeitern für den Betrieb der Domanial-Waldungen innerhalb der jedesmal bestimmten von der Oberforst-Direktion vorgeschriebenen Gränzen und betreiben unter Leitung der Oberforst-Direktion die Anschaffung des Holzsamens.

5) Sie weisen die Revierförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschafts-Plane an, vergleichen den Vollzug von Zeit zu Zeit mit der Vorschrift und prüfen die Vollendung.

6) Sie erstatten jährlich einen umfassenden Hauptbericht über Zustand und Ergebniß der Forstverwaltung und darauf sich beziehende wichtigere Ereignisse.

§. 12. Nicht als Localbehörden für die Verwaltung selbst, sondern als Organe zur höhern Aufsicht und Kontrolle des lokalen Forstdienstes, sollen zwei Oberforstmeister oder wirkliche Forstmeister bestehen.

Sie heißen, wie bisher, Oberforst-Behörden. Ihre amtliche Wirksamkeit ist aber nicht auf gewiße abgegränzte Dienstbezirke beschränkt, sondern sie werden im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet.

§. 13. Die Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit der Oberforstbehörden sind:

1) Revision der entworfenen Forstbeschreibungen und periodischen Forstbetriebs-Plane.

2) Revision, ob die vorjährigen von der Oberforstdirektion genehmigten oder vorgeschriebenen Forstbetriebs-Plane vorschriftsmäßig vollzogen worden sind.

3) Visitation aller übrigen Zweige der lokalen Forst-Verwaltung, in Beziehung auf Sach-Verhältnisse

und persönliche Verhältnisse, ohne Unterschied der Dienstgrade.

4) Berichts-Erstattung über Alles, was sich durch jene Revisionen und Visitationen ergiebt, Anträge in Beziehung auf die Ergebnisse, so wie über Alles, was zur Aufrechthaltung und Vollziehung der das Forstwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, überhaupt zur Verbesserung des Forstwesens und zur Abstellung von Mängeln und Gebrechen desselben erforderlich ist.

§. 14. Die wesentliche Bestimmung der Oberforst-Behörden ist, die einzelnen Theile des Landes zu bereisen, auf diesen Reisen an Ort und Stelle jene Revisionen und Visitationen vorzunehmen und die Materialien zu ihren amtlichen Anträgen zu sammeln.

Sie erhalten die Weisung, wann und wohin sie ihre Reisen vorzunehmen haben, von der ihnen vorgesetzten Oberforst-Direktion, an welche sie ihre Berichte zu erstatten und ihre Anträge zu machen haben.

§. 15. Als aufsehende und visitirende Staatsdiener sind die Oberforst-Behörden berechtigt den betreffenden Forstinspektoren, Revierförstern, Forstgehülfen und Forstschützen die Befehle zu ertheilen, welche zur zweckmäßigen Bewirkung der Revisionen und Visitationen, so wie zur vorläufigen Sicherstellung des Ergebnisses derselben erforderlich und nach den Gesetzen zulässig sind.

Die Landräthe, Rentbeamten und Bürgermeister sind verbunden, den Oberforstbehörden auf deren Ersuchen, die zu diesem Zweck erforderlichen Nachrichten aus ihrer amtlichen Wissenschaft mittzutheilen.

Dagegen dürfen die Oberforstbehörden sich in den Betrieb der laufenden Verwaltung nicht einmischen. Sie haben den Forstdienern keine Weisungen, wie sie verwalten oder nicht verwalten sollen, zu ertheilen, und die Forstdiener haben hierüber keine Berichte an die Oberforstbehörden zu erstatten. Daher kann auch kein Forstdiener sich

dadurch gegen Verantwortlichkeit sichern, daß er sich auf eine ihm von der Oberforstbehörde ertheilte Weisung oder Erlaubniß beruft.

§. 16. Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen, jedes innerhalb seines Geschäftskreises, können den Oberforstbehörden auch unmittelbar Aufträge in Beziehung auf die Gegenstände im §. 13. ertheilen.

III. Von der Vorbereitung zum Dienst und von den Forstgehülfen.

§. 17. Für die Anstellung der Forstdiener werden die im §. 65. Unserer Forst-Organisations-Verordnung vom 16. Januar 1811, insbesondere:

a) für die Forstschützen die unter 1)
b) — — Revierförster die unter 2) und 3), und
c) — — Forstinspektoren und die Oberforstbehörden die unter 2, 3 und 4 bemerkten Eigenschaften und Kenntnisse erfordert.

Der §. 66. der erwähnten Verordnung bleibt in seiner Wirksamkeit blos hinsichtlich derjenigen Forstdiener, die bereits vor dem Jahr 1812 angestellt waren.

§. 18. Die gesetzlich Geprüften werden zuerst, um sich zum Dienst vorzubereiten, als Gehülfen, jedoch auf Widerruf, zugelassen.

§. 19. Die Gehülfen haben die Pflicht, den Behörden, bei welchen sie sich befinden, in Erfüllung ihres Berufs zur Hand zu seyn, minder wichtige Geschäfte dieser Behörden auf deren Weisung zu besorgen, die Revierförster und Forstinspektoren in vorübergehenden Verhinderungs-Fällen zu ersetzen. Sie haben sich hiebei die Aneignung praktischer Brauchbarkeit vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

Alle ihre Diensthandlungen geschehen nur im Namen und auf Verantwortlichkeit der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

§. 20. Es sollen zwei Klassen von Forstgehülfen be-

stehen und zwar, die erste bei den Forstinspektoren, die zweite bei den Revierförstern.

§. 21. Wer in die erste Gehülfen-Klasse eintreten will, muß wenigstens 1 Jahr in der zweiten befriedigend gedient haben.

§. 22. Die bei den Revierförstern zugelassenen Forst-Gehülfen können zugleich, wenn sie es wünschen, in der Eigenschaft als Forstschützen angestellt werden.

§. 23. Zur definitiven Anstellung ist erforderlich:

a) der Revierförster, wenigstens 2 Jahre Dienst als Gehülfe;

b) der Forstinspektoren, wenigstens 4 Jahre Dienst als Revierförster.

§. 24. Die Oberforst-Direktion hat jährlich genaue officielle Nachricht über das Betragen und die Fortschritte der Gehülfen einzuziehen, und das Ergebniß dem Ministerium der Finanzen in einer Uebersicht vorzulegen.

IV. Von den Besoldungen.

§. 25. Die Forstschützen, welche, in so weit Uns die Ernennung oder Bestätigung zusteht, auf Widerruf von dem Ministerium der Finanzen angestellt oder bestätigt werden sollen, erhalten nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse eine Besoldung von 80 bis 160 fl. und ausserdem Pfandgeld und Straf-Antheil nach der bestehenden Einrichtung.

§. 26. Für die Besoldung der Revierförster werden drei Klassen festgesetzt, wovon die erste 850 fl., die zweite 750 fl. und die dritte 650 fl. beträgt.

§. 27. Die Besoldung der Forstinspektoren beträgt für die erste Klasse 1400 fl. und für die zweite Klasse 1100 fl.

§. 28. Die Revierförster sind zur Haltung eines, die Forstinspektoren sind in der Regel zur Haltung zweier Dienst-Pferde verbunden.

Für jedes Dienstpferd wird, ausser der Besoldung, eine jährliche Entschädigung von 150 fl. gegeben.

Ueberdas erhält als Entschädigung für Büreau-Kosten, jeder Revierförster 20 fl. jährlich.

Die Entschädigung der Forst-Inspektoren wegen der Büreau-Kosten soll für jeden Forst, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, jedesmal auf 5 Jahre bestimmt werden, jedoch in der Art, daß die Gesammtsumme den Betrag von 100 fl. für einen Forst im Durchschnitt nicht übersteigt.

§. 29. Die Revierförster und Forstinspektoren beziehen weder Pfandgeld noch Straf-Antheil, noch Sporteln und Gebühren irgend einer Art.

§. 30. Die Forstinspektoren und Revierförster erhalten, innerhalb des Reviers worin sie wohnen, ausgenommen die Gegenwart bei den Forstgerichten, ausserhalb des Wohnorts, keine Diäten.

Die Forstinspektoren erhalten für die Geschäfte in den übrigen Theilen des Forstes 1 fl. 30 kr., bei den Forst-Gerichten aber 3 fl. Diäten.

Ausserhalb des Reviers, so wie bei den Forstgerichten, betragen die Diäten der Revierförster 2 fl. und ausserhalb des Forstes die Diäten der Forstinspektoren 3 fl. 30 kr.

Die gewöhnlichen Diäten der Forstinspektoren werden auf die Grundlage vierteljährig einzusendender, gehörig bescheinigter Verzeichnisse ausbezahlt und dürfen für 1 Jahr eine gewiße, vorher zu bestimmende Summe auf einen Forst im Durchschnitt, nicht übersteigen.

Durch diese jährliche Bestimmung des Diätenbezugs wird die im zweiten Absatze des §. 9. den Forstinspektoren auferlegte Verbindlichkeit nicht geändert.

§. 31. In eine jede der höhern Besoldungs-Klassen der Revierförster soll der dritte Theil der Angestellten und in die erste Klasse der Forstinspektoren die Hälfte derselben aufgenommen werden.

Ueber das Fortrücken in höhere Besoldungsklassen entscheidet bei den Revierförstern die Dienstzeit in der niedern Klasse, ohne Nothwendigkeit einer Dienstversetzung.

Zum Fortrücken in eine höhere Besoldungsklasse ist aber weiter als Bedingung erforderlich, daß der Revierförster während der drei letzten Dienstjahre der Oberforstdirektion keine gegründete Veranlassung zur Bezeigung ihrer Unzufriedenheit mit seiner Dienst-Verwaltung gegeben, also innerhalb dieser Zeit weder Verweise noch andere Disciplinar-Strafen verwirkt hat.

§. 32. Die Forstgehülfen dienen in der Regel unentgeldlich, diejenigen aber, welche in besondern Fällen für den Dienst ausdrücklich berufen werden, erhalten eine jährliche Belohnung von 200 fl. in der ersten und von 150 fl. in der zweiten Klasse.

§. 33. Die gesetzlichen Beiträge der Waldeigenthümer zu den Besoldungen der Forstdiener werden bis zum 1. Jan. 1824 unverändert fort erhoben. Von diesem Zeitpunkt an geschieht die Erhebung auf den Grund der definitiven Bildung der Forstschutz-Bezirke und Forstreviere.

Die Revierförsters-Besoldung kommt hiebei überall mit 800 fl. in Rechnung und zwar einschließlich der Entschädigung für das Dienstpferd und Büreau-Kosten.

§. 34. Als Besoldung hat einer der Oberforstmeister 2200 fl. und der andere 2000 fl. zu beziehen. Ueberdieß erhält jeder Vergütung für Fourage auf 3 Dienstpferde und die erforderlichen Büreau-Kosten.

Auf den, aus Auftrag unternommenen Reisen haben sie keine weitere Vergütung für Transport-Kosten, aber die Taggelder der Räthe bei den Administrativ-Kollegien, nach den jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen, zu beziehen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. In Forsten deren Domanial- und Kommunal-Waldungen nicht so viel betragen, daß dadurch ein gehörig thätiger Forstinspektor vollständig beschäftigt wird, kann dem Forstinspektor zur Ersparung unnöthiger Besoldungen, zugleich die Verwaltung eines Forstreviers, als Revierförster, übertragen werden.

In diesem Falle ist jedoch dem Forstinspektor in der Eigenschaft als Revierförster, ein von ihm in amtlicher Hinsicht ganz unabhängiger Kontroleur beizugeben.

§. 36. Für jeden Dienstgrad sollen unverzüglich vollständige Instruktionen ausgearbeitet und Uns zur Entschließung vorgelegt werden.

Bis zu ihrem Erscheinen haben die Forstdiener in den einzelnen Zweigen ihrer Dienst-Obliegenheiten sich nach den bestehenden Verordnungen zu richten, in so weit diese Verordnungen nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung als aufgehoben sich darstellen.

§. 37. Alle die Verfolgung der Forstfrevel und Forst-Verbrechen betreffenden, für die Provinz Rheinhessen bestehenden Vorschriften bleiben ungeändert.

Dasselbe gilt von der im §. 3. Unserer Verordnung vom 1. April 1822 enthaltenen Bestimmung über die nicht fiskalischen Waldungen dieser Provinz.

§. 38. Die Provinzial-Regierungen haben die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Forst-Besoldungen, nach den bestehenden Gesetzen, mit Beobachtung der Vorschrift im §. 33., unverzüglich zu reguliren und in einer Uebersicht für jede Provinz bekannt zu machen.

§. 39. Die uns vorgelegten Anträge über die Bildung derjenigen Forstreviere und Forste, deren Hauptorte in den Domanial-Bezirken liegen, haben Wir genehmigt. Es bleibt vorbehalten die Größe der dazu gehörigen Waldungen und die Namen der Gemarkungen, die jedes Revier enthält, bekannt zu machen, sobald die über einige Gränz-Punkte noch obwaltenden Anstände beseitigt sind.

§. 40. Das Ministerium der Finanzen soll, nach vernommenem Gutachten der Oberforst-Direktion, und in so weit es dabei Kommunal- oder Privat-Waldungen betrifft, nach Berechnung mit dem Ministerium des Innern, die Eintheilung der Forstreviere in Schutzbezirke vorläufig nach der im §. 2. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift verfügen und das Ergebniß, sobald das Geschäft

ganz beendigt ist, Uns in einer Uebersicht zur definitiven Entschließung vorlegen.

§. 41. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung in den Standesherrschaften erfolgt nach den Bestimmungen des Edikts vom 17. Februar 1820.*)

(Die Fortsetzung folgt.)

---

*) Diese Bestimmungen besagen Folgendes:

Den Standesherren überlassen Wir das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen Unserer (oben S. 71 angeführten) Verordnung vom 3. August 1819.

Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Walddistrikte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken, kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unserer Staatsforstbehörde erfolgen.

Hinsichtlich der Forst- und Jagd-Polizei in den, innerhalb der Standesherrschaften liegenden, Waldungen von Gemeinden und Corporationen verordnen Wir Folgendes:

a) Alle Funktionen, welche nach Unserer organischen Forst-Ordnung vom Jahr 1811 §. 28. Unsern Oberförstern und Forstinspektoren zugewiesen sind, sollen in den bemerkten Waldungen durch einen von dem Standesherrn zu ernennenden Forstbeamten, welcher den Titel «Forstmeister» führen kann, ausgeübt werden.

b) Dieser Beamte wird von Unserer Staatsforst-Behörde und zwar, wenn er nicht bereits längere Zeit in gleicher Dienstfunktion gestanden hat, nach vorgängigem Beweis seiner Befähigung, auf diese seine Funktion verpflichtet, erhält von derselben seine allgemeine Dienst-Instruktion und ist derselben für seine Amtshandlungen, als Forstpolizei-Beamte, in den erwähnten Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen verantwortlich.

c) Diese standesherrlichen Forstpolizei-Beamten stehen zu den Standesherren im Allgemeinen in demselben Verhältniß wie alle übrigen Polizeibeamten (nach §. 38. dieser Verordnung). Den Standesherren steht daher das Recht zu, sich ebenfalls

von dem Forstpolizei-Beamten die Erfüllung der ihm übertragenen Amtspflichten durch einen Dienst-Eid versprechen, auch sich von ihm über seine amtliche Wirksamkeit allgemeine Uebersichten vorlegen zu lassen; denselben an die Befolgung dieser seiner Amtspflichten zu erinnern, und ihn wo nöthig an deren Erfüllung wie die übrigen Polizeibeamten, nach dem Inhalt des §.38. durch Geldstrafe anzuhalten; nicht aber können sie sich in einzelnen Fällen in seine Amtsführung durch abändernde Befehle oder Weisungen einmischen.

d) Die Standesherren können zwar diesem Forstpolizeibeamten gleichzeitig die Administration eigenthümlicher Waldungen übertragen, er kann aber in solchem Falle, ohne Beobachtung aller gesetzlichen Formen, weder in der einen noch der andern Qualität suspendirt oder vom Amte entfernt werden.

e) Die Besoldung dieses Forstpolizei Beamten liegt ausschließlich den Standesherren ob; er soll jedoch von den Gemeinden und Corporationen die nämlichen Diäten und Gebühren zu beziehen haben, welche Unsern Forstinspektoren bewilligt sind, so lange hierüber keine allgemeine gesetzliche Abänderung erfolgt.

f) Die Anstellung der Revierförster zu Ausübung der Polizei in den, innerhalb der Standesherrschaften gelegenen Gemeinde- und Corporations-Waldungen, aus den von Unsern Staatsforst-Behörden geprüften Subjekten, bleibt den Standesherren überlassen. Sie haben jedoch von solchen Anstellungen die Anzeige bei Unserer Staatsforst-Behörde zu machen und die Qualification der angestellten Individuen, so wie deren Verpflichtung auf Unsere Forstpolizei-Gesetze durch den Justizbeamten, nachweisen zu lassen. Sollte von den Standesherren, in Bildung und Eintheilung der Forstreviere, so weit solche Gemeinde- und Corporations-Waldungen betreffen, Abänderungen getroffen werden wollen, so sind solche zuvor Unserer Staatsforst-Behörde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

g) Die Revierförster sollen künftig ausschließend von den Standesherren besoldet, von den Gemeinden und Corporationen aber nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 3. Aug. 1819 bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung die bisherigen Beiträge zu diesen Besoldungen alsdann geleistet werden, wenn der von den Standesherren für die Gemeinde- 2c. Waldungen angestellte Revierförster, nicht auch zu-

gleich in eigenthümlichen standesherrlichen Waldungen amtliche Verrichtungen zu besorgen hat.

In letzterem Fall soll von den Gemeinden und Corporationen zu diesen Besoldungen nur so viel und zwar in fixer Summe jährlich beigetragen werden, als dieselben vor der Vollziehung der Forst-Organisation von 1811 für die Ausübung der niedern Forstpolizei in ihren Waldungen, an die Revierförster an Gebühren und Diäten im Durchschnitt jährlich entrichtet haben. Das Quantum dieser jährlichen Beiträge soll in solchen Fällen, durch beiderseitige Commissarien genau eruirt werden.

h) Auch in Beziehung auf die Wirksamkeit der standesherrlichen Revierförster ist es Regel, daß bei erfolgenden gesetzlichen Veränderungen, hinsichtlich der Forstpolizei und Forst-Administration in den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums, das Verhältniß derselben gleichförmig verändert werden müsse. Die standesherrlichen Revierförster stehen in der gehörigen Unterordnung unter den standesherrlichen Forstmeistern, wie dieser in Beziehung auf die Forstpolizei in Gemeinde- und Corporations-Waldungen unter Unserer staatsherrlichen Oberforst-Behörde, welche nach Gutfinden jährliche oder periodische Besichtigungen und Visitationen in diesen Waldungen anordnen und die nöthig findenden Vorschriften ertheilen kann.

i) Diejenigen, in den Standesherrschaften dermalen befindlichen Forst-Inspektoren, welche ausschliessend in Unserem Staatsdienste stehen, sollen von Uns zu andern Diensten verwendet werden; diejenigen aber, welche zugleich im Dienste von Standesherren sind, werden auch in Hinsicht ihrer, dermalen aus Unserer Staatskasse zu beziehenden Besoldungen, von den Standesherren übernommen.

k) Sollte den Gemeinden und Corporationen, hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen eine größere als die bisherige Befugniß eingeräumt werden, so wird auch, wie sich von selbst versteht, die forstpolizeiliche Befugniß der standesherrlichen Forstbeamten hiernach modificirt.

Das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt den Standesherren überall, wo sie es bisher auszuüben hatten, vorbehaltlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht.

2) Nachtrag zu der im 3ten Hefte des Jahrgangs 1823 gegebenen Uebersicht der Königl. Baierischen Forstverfassung.

Der im Jahr 1819 neu organisirten Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg*) wurde zwar gleich die Bestimmung gegeben, daß in derselben die Individuen für alle Dienstes-Klassen gebildet werden sollen, da diese indessen für den Zweck zur Ausbildung der höhern Forstbeamten nicht ganz zureichend schien; so hat die Königl. Baierische Regierung für nöthig erachtet, genauere Vorschriften darüber zu geben.

Es wurden demnach unterm 20. Oktober 1823 hinsichtlich der Klassen und Kurse an der Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg folgende Bestimmungen ertheilt, welche mit dem am 1. Nov. 1823 begonnenen Studienjahre in Wirksamkeit getreten sind.

1) Die Forstlehre an der Schule zu Aschaffenburg wird in zwei Klassen getheilt, worin in der einen Klasse blos Revierförster, in der andern aber höhere Forstbeamte (Forstmeister) sich vollständig, so wie es der Forstdienst erfordert, auszubilden Gelegenheit erhalten.

2) Für beide Klassen zusammen dürfen nur 3 Lehrkurse bestehen, wovon die erste oder niedrigste Klasse, nämlich die für den Revierförster-Grad sich ausbildenden Individuen, den 1sten und 2ten Kurs in zwei Jahren oder 4 Semestern, die zweite oder höhere Klasse, oder die zu höhern Beamten adspirirenden Individuen hingegen, hinsichtlich ihrer voraus zu setzenden höhern Vorbildung, nur den 2ten und 3ten Kurs, in zwei Jahren oder 4 Semestern zu besuchen haben.

---

*) S. Seite 56 bis 65 wo von dieser Anstalt zur Bildung des Forstpersonals insbesondere die Rede ist.

3) Der Unterricht für jede Klasse wird auf zwei Jahre oder 4 Semester festgesetzt, und darf demnach nicht verlängert aber auch nicht verkürzt werden.

4) Zur Aufnahme in die niedere oder 1ste Klasse werden, wie es schon verordnet ist, von den Schülern die Vorkenntnisse aller jener Gegenstände gefordert, welche in den Progymnasial-Klassen des öffentlichen Unterrichts gelehrt werden. Sie müssen legale Zeugnisse über diese Studien beibringen, oder eine besondere strenge Prüfung hierüber bestehen.

5) Zur Aufnahme in die 2te Klasse oder den höhern Kurs werden Zeugnisse über vollständig absolvirte Gymnasial-Studien (ein legales Gymnasial-Absolutorium) erfordert.

6) Ohne Beibringung solcher zum Eintritt in die zwei Klassen des niedern oder höhern Forst-Unterrichts erforderlichen Zeugnisse darf keinem Individuum der Besuch der Lehranstalt gestattet werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Schüler aus der 1sten oder niedern Klasse sich in dem zweiten Lehrkurse dergestalt auszeichnen, daß nach dem einstimmigen Zeugniß aller Professoren der Lehranstalt der Uebergang in die zweite oder höhere Klasse zulässig und erfolgbringend erscheint. In solch einem speciellen Ausnahmsfall finden drei Kurse im Verlaufe von 3 Jahren statt. Eine solche Ausnahme muß jedoch mittelst eines ausführlichen protokollarischen Aktes bestätigt, in der Registratur der Lehranstalt hinterlegt und in dem zu ertheilenden Absolutorium speciell bemerkt werden.

Diese Anordnung ist ein Beweis von der Aufmerksamkeit, welche die Königl. Baierische Regierung der Bildung aller Klassen des Forstpersonals widmet und von der Anerkennung derselben, daß für eine jede Klasse desselben ein gewißer Grad von wissenschaftlicher Bildung nothwendig und erforderlich ist.

Bei den übrigen in Baiern bereits schon gemachten großen Fortschritten im Forstwesen, bei den guten Grundsätzen, worauf die Forstverwaltung gebaut ist, wird durch die schöne Anstalt, welche der Staat zur Bildung seines Forstpersonale gestiftet hat, das Ganze vollendet. Es werden in dieser nicht blos Männer gebildet werden, welche im Stande sind die Anordnungen der Regierung zu verstehen und auszuführen, sondern selbst diese Bildung wird auch wohlthätig auf den ganzen Forstdienerstand in Baiern dadurch wirken, daß ein besserer Geist ihn beleben und die allgemeine Achtung dieses Standes erhöhen wird. — Bei der geringen Stufe der Bildung, auf welcher der größte Theil des ältern Forstpersonale, in vielen andern deutschen Staaten steht; bei der handwerksmäßigen Erlernung des Forst- und Jagdwesens in der ältern Zeit, welcher man leider! hie und da noch den Vorzug vor der gegenwärtig so allgemein anerkannten bessern Bildung giebt, müssen Sitten und Moralität und damit auch die Achtung verloren gehen, die der Forstdienerstand, wenn er Kenntnisse und gute Sitten in sich vereinigt, so gut wie ein jeder andere Stand ansprechen kann.

Möchten doch alle Staatsregierungen dahin streben, durch eine bessere, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr angemessene Bildung, ihr Forstpersonale in den Stand zu setzen die ihnen übertragene Posten zweckmäßig verwalten zu können; so würde nicht nur der Staat durch einen bessern Zustand seiner Waldungen gewinnen und dem Forstdienerstand die ihm zukommende Achtung angedeihen lassen können, sondern der Stand selbst würde sich auch die Achtung zu verschaffen wissen, die man natürlich dem rohen und unwissenden Forstdiener bisher versagen mußte.

---

3) Einige Nachrichten über das Forstwesen im Königreich Hannover.

Wenn gleich in den norddeutschen Staaten die Fortschritte in dem Forstwesen nicht so schnell geschehen als es in den meisten Staaten des südlichen Deutschlands der Fall ist; wenn man in jenen in der Organisation der Forstverfassungen und in der Regulirung des Forstbetriebes, gegen diese noch zurückgeblieben ist; so scheint man darin einen sichern und festen Gang zu gehen, um das Gebäude desto vollendeter und dauerhafter darzustellen.

So wenig man bisher von den Forst-Einrichtungen in den norddeutschen Staaten gekannt und erfahren hat, um so angenehmer wird es dem Forstpublikum seyn, Einiges kennen zu lernen, was von dem Bestreben der Staats-Regierungen zeugt, dem Forstwesen, einem so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, eine den gegenwärtigen Verhältnissen mehr angemessene Einrichtung zu geben.

Der erste Schritt zur Verbesserung des Forstwesens eines Staats ist unstreitig die Sorge für die Bildung derjenigen Personen, denen die Verwaltung der Forsten anvertraut werden soll.

Wenn man gleich vielfältig der Meinung ist, daß die Personen, welche den niedern Forstdiensten vorstehen sollen, weiter keine Bildung erhalten dürfen als diejenige, welche sie während ihrer handwerksmäßigen Lehrzeit mechanisch sich erwerben, und daß selbst die für die höhern Forstdienste bestimmte Individuen nur einiger oberflächlicher, besonders nur praktischer Kenntnisse bedürfen; so sind doch die meisten Staatsregierungen und Forstdirektionen jetzt der Meinung, daß ein gewisser, verhältnißmäßiger Grad von Bildung für alle Forstdienstes-Klassen erforderlich, und daß gegenwärtig nicht mehr eine Art der Bildung, wie sie in den ältern Zeiten Sitte war, zureichend ist.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben schon sehr

viele deutsche Staatsregierungen öffentliche Anstalten, blos für die Bildung der Individuen, denen sie die Verwaltung ihrer Forsten übergeben wollen, errichtet. Hierher gehören: Oesterreich, Preussen, Polen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Churhessen, Dänemark, Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg. Andere kleinere deutsche Staaten haben an den, in ihren Ländern vorhandenen und von den Staatsregierungen unterstützten, Privat-Anstalten, einen Ersatz für die ihnen noch abgehenden öffentlichen Lehranstalten.

So sorgt beinahe ein jeder deutsche Staat für die nöthige Bildung seiner Forstdiener und eine jede Staats-Regierung hat nach ihrer individuellen Ansicht die Lehr-Anstalt entweder blos zur Bildung des höhern oder des niedern Forstpersonals, gewöhnlich aber für beides zugleich bestimmt.

Den bis jetzt bestandenen öffentlichen Forst-Lehranstalten hat sich in der neuern Zeit auch eine im Königreich Hannover angereihet, wodurch also auch diese Staats-Regierung die Nothwendigkeit der Bildung ihrer Forstbeamten anerkannt hat.

Je unbemerkter diese Anstalt entstanden, mit je weniger Gepränge solche bekannt gemacht worden ist, desto mehr läßt sich von der Nützlichkeit und dem guten Gedeihen derselben erwarten.

Zu Klausthal auf dem Harze hatte die Westphälische Regierung schon ein kleines Institut unter dem Namen einer Bergschule gestiftet und den Umständen nach zweckmäßig einrichten lassen.

Als in der neuern Zeit das Forst-Departement der Königl. Kammer zu Hannover, zur Bildung seiner Forstbedienten ein Forst-Institut zu errichten beabsichtete; so wurde solches mit der Bergschule unter der Benennung „Berg- und Forst-Institut zu Klausthal“ vereinigt und ist seit dem 1. Mai 1821 in Thätigkeit.

Beide Anstalten stehen unter einer Direktion, die

Schul-Kommission genannt, welche aus zwei älteren Lehrern und einem Mitgliede des Bergamts zu Klausthal zusammengesetzt ist. Diese Direktion leitet die Lehrer-Conferenzen und verhandelt das Nöthige mit der Kammer zu Hannover.

An dem Unterricht in den allgemeinen Gegenständen nehmen die Berg- und Forst-Eleven gemeinschaftlichen Antheil und nur in ihren besonderen Lehrgegenständen sind sie getrennt.

Auf einen vollständigen Kursus für einen Berg- oder Forst-Eleven sind zwei Jahre gerechnet und hiernach sind die einzelnen Vorlesungen geordnet und auf einander folgend bestimmt worden. Jedes Jahr ist ein großes öffentliches Examen.

Die vorläufig bestimmten Lehrgegenstände auf dem Berg- und Forst-Institut zu Klausthal zerfallen in drei Hauptklassen:

I. **Allgemeine für die Berg- und Forst-Eleven gemeinschaftlich.**
   1) Rechnen und Schreiben.
   2) Reine Mathematik.
   3) Die wichtigsten, allgemein interessantesten Gegenstände der angewandten Mathematik.
   4) Feldmeßkunst.
   5) Planzeichnen.
   6) Anfangsgründe der Civilbaukunst, verbunden mit Rissezeichnen.
   7) Allgemeiner und Geschäftsstyl mit Uebungen.
   8) Physik.
   9) Chemie.
   10) Populäre Mineralogie.
   11) Populäre Encyklopädie des Rechts.

II. **Bergmännischer Unterricht für die Berg-Eleven allein.**
   1) Oryktognosie.
   2) Geognosie.

3) Bergwerkskunde (Bergbaukunde, Aufbereitungs-Lehre und Hüttenkunde).
4) Bergrecht.
5) Mechanik.
6) Probierkunst.
7) Markscheidekunst.

III. Unterricht für die Forst-Eleven allein.

1) Naturgeschichte.
2) Botanik.
3) Forstbotanik insbesondere.
4) Forstkunde in allen ihren Zweigen.
5) Forstrecht.
6) Jagdrecht.
7) Jagdkunde.

Zur Ertheilung des Unterrichts in diesen verschiedenen Gegenständen wurden 12 Lehrer, aus den zu Klausthal und dem unmittelbar daran stossenden Städtchen Zellerfeld bereits angestellten oder wohnhaften, sich zu dem Lehrvortrag qualificirenden, Berg- und Forstbeamten und andere Personen, bestimmt.

Die Anstalt hat eine Bibliothek, zu deren Vermehrung jährlich 150 Rthlr. bestimmt sind; eine für 3000 Rthlr. angekaufte und schon beträchtlich erweiterte Mineralien-Sammlung; Sammlungen zur Pflanzen- und Thierkunde, welche immer vergrößert werden; eine vorzügliche Modellkammer und einen bedeutenden Apparat mathematischer und physikalischer Instrumente. Den Eleven wird Gelegenheit gegeben dieß alles, insofern es ihnen lehrreich ist, auf das Vollständigste zu benutzen.

Der Hauptstamm der Eleven zu Klausthal besteht jetzt noch aus Inländern, ungefähr 50 Berg- und 50 Forst-Eleven. Letztere sind, so weit sie zum Hannöverschen Jägerkorps gehören, militärisch zwei Officieren untergeben.

Auch Ausländer werden aufgenommen. Den bisher zugelassenen Ausländern, 15 an der Zahl, ist der Unter-

richt, welchen Inländer unentgeldlich bekommen, auch so bewilligt worden. In Zukunft werden die Ausländer den Lehrern ein billiges Honorar zahlen.

Diese so vortrefflich gediehene Lehranstalt hat ihre Entstehung dem Berghauptmann von Meding und der General-Forstdirektion in Hannover zu verdanken.

Das Locale auf dem Harze ist sehr zweckmäßig dafür gewählt, indem der praktische Bergbau den Berg-Eleven und der Forsthaushalt in den mächtigen Wäldern des Gebirges den Forst-Eleven die beste Gelegenheit giebt, sich durch Uebungen zu unterrichten, wozu Excursionen und ähnliche Einrichtungen angeordnet sind.

Die Lehrgegenstände der Anstalt umfassen auch Alles, was für die Bildung des Berg- und Forstmannes erforderlich ist. Bei einem zweckmäßigen Vortrag und gehöriger Benutzung der vielen vorhandenen Hülfsmittel zum Unterricht, läßt sich daher von dieser Anstalt für das Berg- und Forstwesen im Hannöverischen sehr viel erwarten. Das Forstwesen insbesondere wird sich auch bald einer neuen und bessern Gestaltung erfreuen können, wenn nach und nach alle Forstbeamten-Klassen mit hinlänglich, und nach einerlei Grundsätzen, gebildeten Individuen besetzt werden. Dieser große Schritt zur Verbesserung des Forstwesens eines Landes, wenn man nämlich erst die Nothwendigkeit zu einer verhältnißmäßigen Bildung des Forstpersonale erkannt hat, und die Mittel solche zu bewirken anwendet, wird auch im Hannöverischen, wo freilich bisher schon manches Gute und Zweckmäßige in dem Forsthaushalt geschehen ist, von noch weitern guten Folgen für dasselbe seyn. Das Forstwesen dieses Landes wird sich dann dem Bessern anderer Staaten anschließen, und die guten Folgen davon werden sowohl da, als in den Staaten, wo man früher schon jene Schritte gethan hat, nicht ausbleiben.

Von welchem Umfange die Waldungen und von welcher Wichtigkeit also die Forst-Verwaltung in dem Königreich Hannover ist, zeigt folgende

Uebersicht

der Größe der Forst-Departements und Forst-Inspektionen.

	Königl. Waldungen Morg. à 120 □ Ruthen.	Kloster-Waldungen Morg.	Summa Morg.
I. Forstdepartement Calenberg.			
1) Forstinspektion Lauenstein	50,995	3866	
2) — Linsburg	27,597	3617	
3) — Aerzen	27,621	—	
4) — Misburg	19,904	302	
5) — Deister	15,240	4463	
6) — Grohnde	14,916	—	
			168,521
II. Forstdepartement Celle.			
1) Forstinspektion Dannhorst	46,048	16	
2) — Eschede	31,017	42	
3) — Düshorn	21,284	—	
4) — Fuhrberg	45,957	—	
5) — Wahrenholz	68,870	—	
6) — Stettfelde	29,992	—	
			243,226
III. Forstdepartement Göttingen.			
1) Forstinspektion Harste	19,136	1914	
2) — Uslar	60,697	—	
3) — Dassel	43,414	658	
4) — Westerhof	9,687	2177	
5) — Herzberg	16,614	251	
6) — Münden	36,531	3571	
			164,650
IV. Forstdepartement Lüneburg.			
1) Forstinspektion Künsche	34,071	—	
2) — Reisenmoor	47,332	4089	
3) — Göhrde	36,282	—	
			121,774
			698,171

	Königl. Morg.	Kloster-Waldungen. Morg.	Summa Morg. à 120 [] Ruthen.
Transport:			698,171
V. Forstdepartement Bremen.			
1) Forstinspektion Rotenburg . .	28,602	—	
2) — Borstel . . .	90,197	49	
3) — Bremervörde .	28,919	253	
			148,020
VI. Forstdepartement Hoya.			
1) Forstinspektion Bruchhausen .	43,204	4	
2) — Diepholz . .	23,982	16	
3) — Nienburg . .	47,115	200	
			114,522
VII. Forstdepartement Hildesheim.			
1) Forstinspektion Hildesheim . .	12,696	253	
2) — Sehlde	6,232	7397	
3) — Winzenburg .	6,832	3662	
			28,172
VIII. Forstdepartement Osnabrück.			
1) Forstinspektion Iburg	7,040	3381	
2) — Bramsche . .	10,140	2254	
3) — Ostfrießland .	4,877	—	
			27,693
die Landforste betragen also —:·			1,016,578

Hierzu kommen noch die Hannöverischen Harzforste, welche folgende Forst-Reviere oder eigentlich Oberförstereien in sich begreifen.

	Königl. Waldungen. Morgen. à 160 [] Rthn.	Summa.
I. Klausthaler Revier.		
1) Altenauer Forstgang	5,862	
2) Erster Klausthaler Forstgang . .	8,323	
3) Zweiter — — . .	8,354	
4) Osterröder Oberforst	3,528	
5) — Unterforst	3,335	
		29,402

	Königl. Waldungen. Morg à 160 [] Rthn.	Summa.
Transport:		29,402
II. Herzberger Revier.		
1) Hördner Forstgang	4,147	
2) Lonauer —	6,601	
3) Sieber —	5,775	
4) Königshofer —	4,970	
		21,493
III. Lautenberger Revier.		
1) Andreasberger Forstgang	10,200	
2) Oberhäuser —	8,442	
3) Lauterberger —	6,528	
4) Kupferhütter —	8,700	
5) Steinaer —	2,828	
6) Scharzfelder —	3,565	
		40,263
IV. Elbingeröder Revier.		
1) Elbingeröder Forstgang	7,327	
2) Elender —	8,748	
		16,075
V. Cellerfelder Revier.		
1) Torfhäuser Forstgang	8,586	
2) Schwarzenberger —	6,873	
3) Schulenberger —	6,750	
4) Cellerfelder —	5,498	
		27,707
VI. Lautenthaler Revier.		
1) Lautenthaler Forstgang	6,029	
2) Zweiter — —	5,004	
3) Wildemänner —	4,579	
4) Gründner —	4,361	
		19973
Die Harzforste betragen — :		154,913
Die Landforste betragen — :		1,016,578
Die Waldfläche des Königreichs Hannover betr. — :		1,171,491

Morgen Königliche oder Staats-Waldungen, ausser welchen noch viele Gemeinde- und Privat-Waldungen vorhanden sind.

Das Landforstwesen oder die Forstdepartements sind der General-Forstdirektion in Hannover, welche eine Abtheilung der Königl. Kammer bildet, untergeordnet. Einem jeden Forstdepartement wird von einem Oberforstmeister vorgestanden. Die Vorsteher der Forst-Inspektionen sind Forstmeister, insofern die Personen von Adel sind, Oberförster, insofern sie bürgerlichen Standes sind. Letztere erhalten zuweilen, jedoch selten, als Auszeichnung den Titel als Forstinspektor; nie kann ihnen aber der Titel als Forstmeister zu Theil werden, indem solcher einzig ein Vorrecht des Adels ist!!

Der größte Theil der 23 Forstinspektionen wird zwar bis jetzt noch von Personen bürgerlichen Standes und der geringere Theil (10) von Personen von Adel verwaltet, indessen behauptet man, daß die Oberförsterstellen jetzt auch von dem Adel in Anspruch genommen werden und es zu befürchten ist, daß die Bürgerlichen künftig ganz davon verdrängt werden dürften.*)

Im Harze findet eine andere, und von der im flachen Lande ganz abweichende, Verfassung im Forstwesen statt. — Dasselbe steht ganz abgesondert von dem Landforstwesen, unter dem Ober-Bergamt zu Klausthal und der Berghauptmann ist Direktor des Harz-Forstwesens. Die Forst-Reviere, deren jedes von dem Umfange einer Forstinspektion des flachen Landes ist, werden von Oberförstern verwaltet und die Forstgänge von Förstern versehen.

---

*) Hoffentlich wird bei dem weitern Fortschreiten der Bildung des Forstpersonals, dieses vom Adel sich angemaßte, aus den ältesten Zeiten noch herstammende, Vorrecht und überhaupt jeder Unterschied zwischen adelichen und bürgerlichen Forstbeamten, auch im Hannöverischen, wegfallen, wie dieß schon in den meisten deutschen Staaten ganz aufgehört hat.



Da aber mit dem Amte eines Oberförsters eine Art von Gerichtsbarkeit verbunden ist, indem er die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz aller innerhalb seines Reviers sich ereignenden Rechtsfälle hat; so sind juridische Kenntnisse Bedingung zur Anstellung als Oberförster.

Hoffentlich werden wir demnächst eine ausführliche Darstellung der Forstverfassung und des Forstwesens im Königreich Hannover in diesen Blättern zu liefern in Stand gesetzt werden.

B. Besondere Forstkunde.

Forstwirthschaft.

Widersteht das Bauholz, wenn es im Winter beim Froste gefällt wird, dem frühzeitigen Faulwerden, oder nicht, und wodurch erlangt es letztern Falls diese Eigenschaft?

Eine auf Natur und Erfahrung gegründete Darstellung.

Wenn man die Verjüngung der Wälder in Hinsicht auf Abtrieb und Wiederanbau der Natur überläßt, so erscheint die Zeit, von der Entstehung bis zum Absterben der Bäume und dem Zersatze des Holzes in seine Elementartheile, als natürlicher Maßstab für die Dauer desselben, der sich unter äusserlich gleichen Umständen durch den Lebensproceß der verschiedenen Holzarten darstellt, und sich durch deren Natureigenschaften bestimmt.

Anders verhält sich dieser Maßstab, wenn das Holz seinem natürlichen Zustande entrückt, zu beliebigen Zwecken verwandt, sonach in künstliche Lagen gebracht und jeder äusseren Einwirkung ausgesetzt wird. In diesen Verhältnissen kann die Dauer desselben, entweder verlängert oder auch verkürzt werden; je nachdem die Umstände und Verhältnisse, in welche das Holz versetzt wird, den Natureigenschaften der Holzarten mehr oder weniger entgegen sind. — Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Einfluß bei dem

Bauholze, indem die kürzere oder längere Ausdauer der Gebäude davon mitabhängt, und es nicht einerlei seyn kann, ob das verbauete Holz lange aushält, und dem Zahne der Zeit selbst seine Existenz streitig zu machen strebt, oder ob es schon wieder anbrüchig und faul wird, nachdem es kaum einige Jahre verbaut ist. An der Erlangung des erstern ist sowohl das Interesse der Privatpersonen, als auch zugleich das der Staaten geknüpft, indem jenen unzeitiger Aufwand auf Bau-Erneuerungen erspart, und diesen die Erziehung des nöthigen Bauholz-Bedarfs auf einer kleinern Fläche möglich gemacht wird. Nicht minder hat zuweilen ein Staat die Verbindlichkeit den Bauholz-Bedarf der Bewohner, in einem oder dem andern Staatstheile, entweder ganz unentgeldlich oder doch um einen sehr geringen Preis zu verabgaben; wodurch das Staatsinteresse ebenfalls beeinträchtiget wird, wenn die Bauten öfters erneuert, und das Holz dazu verabfolgt werden muß.

Längst war es daher schon der Gegenstand der Prüfung sachkundiger Forstbeamten, Mittel ausfindig zu machen, wodurch eine lange Dauer des Bauholzes bewirkt werden könne. Der Erfolg davon war: daß das Bauholz ausser der Zeit des Saftes in den harten Wintermonden gefällt werden müsse, in welchen der Saft in dem Holze zurückgetreten, der Splint verhärtet, und das Holz überhaupt gefroren sey; und auf diese Art dem frühzeitigen Faulwerden in den Gebäuden widerstehe. Allein! dem ungeachtet ist, selbst bei der getreuesten Befolgung dieser Regel, das vorzeitige Faulwerden des Holzes, dem der entstehende Holzschwamm verkündigend vorausgeht, im praktischen Leben eine zu alltägliche Erscheinung, als daß die Fällungszeit des Holzes beim Froste für ein allgemeines Mittel gegen frühe Fäulniß gehalten werden könnte, um so weniger, als oft im Gegentheil zur Saftzeit gefälltes und verbauetes Holz von längerer Dauer als jenes ist.

Es kann solches auch von der Fällungszeit des Holzes

gar nicht erwartet und verlangt werden, weil kein Grund dazu in der Vegetation der Holzarten vorhanden ist, woraus sich ein richtiger Schluß ziehen ließe. **Denn trennt man die Stämme im Winter beim Froste vom Stocke, und läßt sie in den Aesten liegen, so tritt der Saft im Frühjahr eine Zeit lang eben so gut in dieselben als wie in stehende Stämme, und sie lassen sich in dieser Zeit auch so wie jene schälen; ästet man sie aber zugleich aus, so wird der Saft zwar auch flüssig in denselben, fließt aber durch die Astöffnungen ab, und verhindert das Schälen, das hier höchstens nur brockenweise geschehen kann.**

Soll demnach das Holz in seinem verbaueten Zustande gegen vorzeitige Auflösung verwahrt und dessen größt-mögliche Ausdauer bezweckt werden, so muß man andere Mittel anwenden, als die Zeit der Holzfällung im Winter allein.

Einsender dieses hat diesem wichtigen Gegenstande längst schon seine Aufmerksamkeit gewidmet, und unter Zuziehung von Bauverständigen, vieljährige Erfahrungen darüber gesammelt. Er hat gesehen, wie Gebäude aus regelmäßig gefälltem Holze in wenigen Jahren schon neu unterschwellt, oder die untern Etagen angestückt und wohl gar erneuert werden mußten; hat aber auch gefunden, daß Gebäude von in der Saftzeit gehauenem Holze eisenfest waren und der Zeit trotzten. Er hat die Ursachen davon bis zu ihrer Veranlassung verfolgt und theilt nun hier die darauf gegründeten Endresultate mit.

Es sind folgende:

1) **Muß darauf gesehen werden, daß das Holz trocken verbauet wird.**

Wenn das Bauholz die längste Dauer erreichen soll, so ist dieß das erste Haupt-Erforderniß, worüber sich eine Menge Beweise von getrocknetem Holze selbst sowohl, als

auch von andern getrockneten und gedürrten Materialien, geben lassen.

Am besten ist es daher, wenn das Holz, vom Zimmermann beschlagen, im ersten Sommer an einem trockenen luftigen Orte aufgeschichtet liegen bleibt, und im zweiten erst verbauet wird, in welcher Hinsicht die Bauholz-Magazine sehr gute und erwünschte Dienste leisten. Es ist dieß aber auch nicht durchaus nothwendig, sondern es kann dasselbe auch schon im ersten Sommer verbauet werden, wenn die Zurichtung oder Zulegung des Holzes selbst, wegen nasser Witterung, unter einem Verdecke geschieht.

Eben so muß in gleicher Absicht der neu geführte Bau, nach dem Errichten ohne Zeitverlust mit einem Obdache versehen werden, damit nicht Regengüsse die Holzrisse und Zapfenlöcher mit Wasser füllen, und den Grund zur Faulung legen; weßhalb auch die künftige Erhaltung des Obdaches in immerwährend gutem Zustande nicht dringend genug empfohlen werden kann.

2) Muß der Bauplatz trocken seyn, oder wenn er feucht und naß ist, trocken gelegt und dahin abzielende Vorkehrungen getroffen werden.

Eine von Natur trockene Lage des Bauplatzes hat, wie sehr natürlich, immer den Vorzug. Anhöhen und sandiger Grund gewähren sie gewöhnlich. Im entgegengesetzten Falle muß sie durch die Kunst bezweckt werden, um das Holz der nassen Lage, und der feuchten Ausdünstung des Bodens, wodurch es sehr leicht anbrüchig und faul wird, zu entziehen.

Eine hinlängliche Erhöhung des Grundmauerwerks, mit Durchzügen und Luftlöchern versehen, entspricht dem Zwecke meistens. Nebst dem thut auch das Holz, das seiner Natur nach mehr mit wässerigen als mit harzigen und öligen Theilen verwandt ist, als Erlen, Eichen u. s. w., hier gute Dienste.

3) Darf keine feuchte oder gar nasse Fülle genommen werden.

Gegen diese Maßregel wird sehr oft gefehlt, entweder weil einfallende nasse Witterung es oft nicht anders zuläßt, besonders wenn die Beendigung des Baues nicht verschoben werden soll, oder weil man die Kosten auf bessere Fülle der Entlegenheit wegen scheuet, und die Folgen davon nicht gehörig zu würdigen weiß. Diese sind gewöhnlich in sehr kurzer Zeit an dem Faulwerden des Holzes sichtbar. In

der hiesigen Gegend, z. B., mußten deßhalb mehrere Gebäude, die in dem nassen Jahre 1816 aufgeführt wurden, dieses Jahr (1822) schon neu unterschwellt und frisch belegt werden; weil vor 6 Jahren ganz durchnäßte Fülle genommen worden war.

Die zweckmäßigste Fülle ist Sand, Wachholdersträuche Säg- und Hobelspäne im trockenen Zustande.

Beim Auffüllen damit muß aber Rücksicht darauf genommen werden, daß das Geschwelle nicht überfüllt wird, sondern frei bleibt. Zur Ausfüllung der Wände sind Backsteine oder auch nur wohl getrocknete Lehmsteine, der aus Lehm angemachten nassen Klebmasse vorzuziehen.

Endlich

4) darf das Holz, das verbauet werden soll, nicht schon auf dem Stocke anbrüchig seyn.

Man nöthige dem Bauenden nie fehlerhafte und anbrüchige Baustämme auf; weil sich in ihnen schon der Stoff zur Auflösung zu entwickeln begonnen hat, und dieses anbrüchige Holz keinen gleichen Schritt mit dem bessern zu halten vermag, sondern über kurz oder lang mit neuem und besserem ersetzt werden muß. Ueberhaupt benutze man aus diesem Grunde zu Bauholz, so wenig ganz altes über- und abständiges Holz, als auch zu junges, das nicht ausgewachsen ist, und seine vollkommene Härte noch nicht erlangt hat; sondern wähle solches, das gewöhnlich die Zeit des Umtriebes um etwa 10 Jahre übersteigt. Unter genauer Beobachtung und Befolgung dieser Maßregeln kommt es dann weniger auf die Jahreszeit der Holzfällung an, ja es kann sogar ganz einerlei seyn, zu welcher Zeit das Holz entweder beim Froste oder im Safte gehauen wird, wenn man nebst Obigem auch die Vorsicht gebraucht die Stämme, falls sie nicht gleich bezimmert werden können, zu entrinden. Erfahrungen haben die Zweckmäßigkeit jener Vorschläge bewiesen, und werden jeden davon überzeugen, der dergleichen darüber machen will. Nur in forstlicher Hinsicht behält die Bauholz-Fällung im Winter beim Schnee immerhin einen vorzüglichen Werth, weil hier der junge Nachwuchs beim Wegschaffen des Holzes weniger Schaden leidet als ohne Schnee, und das Wegschaffen auf diesem selbst leichter geschehen kann, als im Sommer zur Achse.

Oberförster **Hoffmann.**

II.

Jagdkunde.

Darstellung
des Erfolges von angestellten Versuchen mit Theerlacken,
im Jagdbezirk der Markgräflich Badischen Herrschaft Zwingenberg am Neckar.

Seine Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, fanden die in v. Winkell's Handbuch für Jäger Theil I, Abtheilung I. Kapitel I. §. 10. kurz gegebenen Notizen von der Anwendbarkeit der bisher noch wenig bekannten „Theerlacken“ Ihrer Hohen Aufmerksamkeit werth und befahlen daher, in Höchstihrem Zwingenberger Jagdbezirk mit solchen Theerlacken hin und wieder Versuche anzustellen. Diese gewährten folgende erfreuliche Resultate, deren Mittheilung jedem Jäger, Jagdinhaber und Jagdfreunde willkommen seyn wird.

In dem genannten Jagdbezirk, wo überall eine gute, sehr mannigfaltige Jagd anzutreffen ist, übrigens allenthalben das Laubholz prädominirt, und zur Zeit nur wenig junge Nadelholzbestände erst im Entstehen begriffen sind, wurden in mehreren Distrikten im Monat August 1821 die ersten Versuche der Theerlacken angestellt, und auf bekannten Wechseln, so wie bei Salzlacken und Suhlen, auch andern aber unbedeutenden Orten, einige einzeln und geschlossen stehende Rothbuchen, Eichen und Wildobstbäume (also lauter harte, glatte und rauhrindige Baumstämme, an welchen der Edelhirsch sich selten zu belustigen pflegt) von verschiedener Stärke, in der Dicke eines geringen Leiterbaums bis zu jener des stärksten Mannes, 2 Fuß über der Erde, 3 — 4 Fuß hoch ringsum mit reinem, streng flüssigem Theer stark bestrichen. Man ließ auch zu gleicher Zeit einen Schritt weit, um die Bäume herum, die Grasdecke des Bodens bis auf die bloße weiche Erde abheben,

um die Fährten des hinzutretenden Wildes besser beobachten und unterscheiden zu können.

Gleich in den ersten 4 Tagen darauf konnte man ganz deutlich wahrnehmen, daß Edelhirsche fast alle diese Theerlacken schon angenommen hatten. An den mit Theer bestrichenen Stellen fand man abgeriebene Haare des Wilds, so wie bedeutende Rinden=Verletzungen vom Fegen der Hirsche, deren Fährten in dem wunden Boden sichtbar waren.

Die in der Nähe der Salzlacken und Suhlen angebrachten Theerlacken, wurden am ersten und öfterer besucht, als die Salzlacken selbst.

In der bald darnach eingetretenen Brunftzeit vermehrten sich die Edelhirsche in der Gegend der Theerlacken merklich; jetzt wurden diese häufiger, ja zuweilen gesellschaftsweise von Rothhirschen besucht, und von solchen so auffallend zugerichtet (verschlagen), daß bis zum November, an den mit Theer bestrichenen Stellen der Bäume, am geringsten wie am dicksten, nicht nur keine Spur von Rinde mehr zu sehen war, sondern auch die Hirsche ihre Schlag= und Reibelust unausgesetzt, selbst den Winter hindurch daran befriedigten, und zuletzt mit den Geweihen sogar Vertiefungen in das harte Holz bohrten.

Einzelne, bald mehr und bald weniger, weit über der Theerstelle sichtbare, den Zeichen eines Baumreisers gleichende Kreuz= und Querrisse von Hirschgeweihen, geben der Vermuthung, daß die Hirsche mittelst Aufsteigen mit den Vorderläufen ihre Begierde oder Kampflust oft zu befriedigen suchten, viel Grund.

Aber nicht blos für die Edelhirsche, sondern auch für das Thier=Wildpret, und selbst die Wildschweine sind die Theerlacken gleich anziehend, denn man bemerkte an denselben später und vorzüglich in der Kalbenzeit der Hirsche, die Tritte vom Thier=Wild und abgeriebene Haare desselben, wie nicht minder Fährten, Waffen und Reibzeichen von Sauen.

An einem Abend bei guter Zeit sah der diesseitige Förster Meel in Katzenbach drei Stücke Thier=Wild einer

Theerlacke zuziehen, die sich um dieselbe hart zusammen drängten, und gleichsam wohlbehaglich eine halbe Stunde vertraut sich reibend, dabei aufhielten. An einem andern Abend hätte derselbe Förster einen starken Keuler während der Belustigung an einer Theerlacke sicherlich geschossen, wenn nicht ein falscher Windstoß ihm das Spiel verdorben hätte.

So wurden die Theerlacken abwechselnd vom Rothwildpret, Hirsch und Mutterthieren, auch Sauen, beinahe zu jeder Zeit im Jahre besucht, ungeachtet vom Spätjahr 1821 bis zum Sommer 1822, die meisten von Theer und Rinden größtentheils entblößt waren.

Im Monat August 1822 wurde der Versuch damit fortgesetzt, theils die alten Lacken mit Theer wieder aufgefrischt, und theils an ganz andern Plätzen frische Baumstämme auf gleiche Weise mit reinem flüssigen Theer übertüncht.

Sowohl die neuen als die alten, nur frisch bestrichenen Theerlackenbäume waren vom Edelhirsch, Thierwildpret und Sauen, gleich und meistens schon in der ersten Nacht angenommen. Sogar zu einigen, absichtlich zur Probe dieses Jahr nicht aufgefrischten, alten Theerlacken dauerte der Zulauf der Rothhirsche und Thiere fort.

Immer und jetzt noch werden die alten und neuen Theerlacken vom Edelhirsch, Thierwild und Sauen häufig besucht.

Auch dem Damhirsch sind sie, wie dieses Jahr entdeckt wurde, nicht gleichgültig, indem einige Theerlacken vor, während und nach der Brunft, auch vom Damhirsch abgerieben und abgeschlagen worden sind.

Dieser Erfolg eines zweijährigen Versuchs läßt keinen Zweifel über den Nutzen und die guten Dienste der Theerlacken übrig. Es liegt in ihm zugleich der Beweis, daß Theerlacken für die Rothhirsche, so wie die Thiere und das Schwarzwildpret sehr reizend, und solchen, besonders dem Hirsch oft angenehmer sind als selbst Salzlacken. Sie gewähren dem Jäger oder Jagd-Inhaber folglich den Vortheil, daß Rothwild, Hirsche und Thiere, in eine sichere, ruhigere Gegend ziehen, anlocken und solches durch fort-

währende Anwendung derselben, da wo man will, mit mehr Gewißheit als durch irgend ein anderes Mittel, zum Standwildpret gewöhnen zu können. Auch ist das Angenehme noch damit verbunden, daß man bei einer Theerlacke auf dem Ansitz oder der Bürsche, einen Hirsch noch leichter und sicherer zu erlegen im Stande ist, als bei einer Salzlacke oder auf andere Art, da der Hirsch, wenn er im Anziehen zur Theerlacke begriffen ist, gewöhnlich vertraut bleibt, und während dem Fegen oder Reiben bei gutem Winde, gleich den Sauen, auf das Anschleichen oder Auflauern des Jägers wenig oder nicht achtet.

Zu erwähnen ist noch, daß man zu Theerlacken nie Stämme wählen darf, an denen etwas gelegen ist und welche länger stehen bleiben sollen, weil sie insgesammt durch das Abschlagen der Rinde gänzlich ruinirt werden, und als natürliche Folge davon, wo nicht im ersten, doch im zweiten Jahr unfehlbar absterben.

Obgleich die Theerlacken in Laubholz-Gegenden für die hohe Jagd, und besonders das Rothwild in vieler Hinsicht allerdings sehr nützlich und anzurathen sind, so ist aus denkbaren Ursachen doch nicht wohl zu vermuthen, daß ihre Anwendung in Nadelholz-Gegenden insbesondere da, wo meistens Roth- oder Weißtannen-Waldungen existiren, eine gleich günstige Wirkung hervorbringen wird.

Dieses neue Verbesserungsmittel für die Jagd, wird demnach vorzüglich nur in Laubholz-Gegenden mit gutem Erfolg anwendbar seyn.

Um jedoch hierüber Gewißheit zu erhalten, wäre sehr zu wünschen, daß von irgend einem Waidmann, dem sich Gelegenheit dazu darbietet, in reinen oder auch gemischten Nadelholz-Gegenden, wo es Roth-, Dam- und Schwarz-Wildpret hat, weitere Versuche mit oben beschriebenen Theerlacken angestellt, und die Resultate davon zur Befriedigung der Neugierde öffentlich mitgetheilt werden möchten.

Zwingenberg am Neckar, am Hubertustage 1822.

Wetzel, Markgräfl. Bad. Oberförster u. Rentamtmann.

III.

Forst- und Jagd-Literatur.

Recensionen.

1) Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen, für angehende und ausübende Forstmänner und Jäger. Ausgearbeitet von einer Gesellschaft, und ehemals herausgegeben von Dr. J. M. Bechstein, nun aber fortgesetzt von C. P. Laurop. Dritter Theil. Waldbau. Gotha 1822. Auch unter dem Titel: Der Waldbau für angehende und ausübende Forstmänner und Cameralisten von C. P. Laurop. Gotha 1822. VIII und 299 S. 8. (2 fl. 15 kr.)

Das Publikum kennt unsern Laurop schon längst als einen guten Schriftsteller in der forstlichen Literatur, und seine neuesten Schriften haben den umsichtigen Forstmann bewährt, der seines Stoffs Herr ist und die Theorie gründlich kennt.

Es ist dem Rec. dieser Schrift höchst interessant gewesen, solche in der Absicht zu lesen, um sein Urtheil darüber in diesen Jahrbüchern auszusprechen*). Wenn er

*) Der Recensent dieser Schrift ist von mir aufgefordert und gebeten worden, eine unpartheiische Beurtheilung derselben, für die Jahrbücher zu liefern, um solche der sogenannten Beurtheilung oder vielmehr der Schmähschrift des Recensenten in dem 2ten Hefte des 1ten Bandes der kritischen Blätter, herausgegeben von Pfeil, gegenüber zu stellen und dem Publikum eine etwas bessere Meinung von dem Verf. und seiner Schrift beizubringen, als der Recensent in den kritischen Blättern nicht die Absicht gehabt zu haben scheint.
Laurop.

nun schon frei bekennen muß, daß sich in derselben allenthalben der gründlich gebildete Forstmann bewährt; so darf ihm der Verf. im Gegensatz doch nicht zürnen, wenn er diesem Ausspruch hinzufügt, daß ihm bei Bearbeitung seines Werks: die dahin Bezug habenden Schriften unsers Cotta's und Hartigs mitunter zur Seite standen *). Polemische Recensenten, die ihre Sentenz bei Beurtheilung nur darauf richten, Schriftsteller beim Publikum verdächtig zu machen, überschlagen mit Blindheit das Gute, greifen hastig nur nach solchen Stellen und bauen auf diese ihr einseitiges Urtheil, sich freuend des Vfs. Verdienste um die Wissenschaft angefochten zu haben.

Unter unsern Literatoren verdienen sie, unserer Ueberzeugung nach, einen nur sehr niedrigen Standpunkt. Denn ob sie gleich mit ihren Räsonnements, in der noch immer sehr gemischten und zum Theil sehr übel unterrichteten forstmannischen Welt, oft nur gar zu gern gehört werden; so erreichen sie, ausser daß sie sich selbst das Vergnügen einer Schadenfreude verschaffen, oder andere, den eigentlichen Janhagel, belustigen, damit doch nichts zu Beförderung der Wissenschaft.

Mit solchen, Zänkerei erregenden und der Wissenschaft

---

*) Hartigs und Cotta's classische Schriften über den Waldbau sind von so anerkanntem Werth, daß die darin aufgestellten Grundsätze schwerlich bestritten werden dürften. Die Benutzung der bessern Schriften der Vorgänger erlaubt sich jeder Schriftsteller, und um so mehr, wenn sich keine bessere Grundsätze, als diese enthalten, geben lassen. Der Recensent, selbst jene Männer und das Publikum, werden es also um so weniger mißbilligen, daß ich jene Schriften benutzt habe, als es bei meiner Schrift nicht die Absicht war und seyn konnte, ganz neue Grundsätze für den Waldbau zu bilden, sondern in denselben nur, als Theil eines größern Werkes, das im Waldbau als richtig Angenommene, und die Hauptgrundsätze dafür mit meiner eigenen Ansicht von der Sache verbunden, zusammen zu stellen. Laurop.

nicht frommenden Streitigkeiten darf sich der Beurtheiler eines Werks nicht befangen, sondern sein einfacher Weg muß wohl ganz unbestritten der seyn, auf das Vollständige, so wie auf das Unvollständige hinzuweisen. Dabei fordern wir aber den Herrn Redacteur dieser Zeitschrift freundschaftlich auf, daß er, da, wo wir unser Urtheil gegen seine reinste Ueberzeugung aussprechen sollten, seine Replik dagegen, wenn's ihm gefällig ist, durch Einschaltungen gleich der Beurtheilung anfüge*). Denn die literarische Welt hat, wie die bürgerliche, ihre eigenthümlichen Conventionen; und mit einer solchen Literatur, wie die unsers Vfs. ist, denkt Rec. niemals in den Fall zu kommen, daß er sich Angriffe zuziehe, die er entweder durch Invectiven oder durch einen Advokaten beantworten ließe.

Der Vf. theilt seinen Waldbau in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Holzzucht, die zweite den Holzanbau abhandelt.

In der Einleitung, welche der ersten Abtheilung vorangeht, wird die Lehre von dem Clima, Standort und Boden sehr umfassend abgehandelt, und dem jungen Forstmanne, Seite 13 bis 14, eine Klassentafel zur Hand gegeben, in welcher die verschiedenen Mischungen der Grunderden, oder die quantitativen Verhältnisse, in welchen die verschiedenen

*) Dieß soll geschehen, so oft ich es nöthig finde; übrigens werde ich gerne jede Belehrung annehmen, und jeden gegründeten Tadel nicht übel deuten, weil ich nicht die Meinung von mir hege, daß ich unfehlbar bin. Es kommt nur alles auf die Art an, wie die Kritik einer Schrift abgefaßt ist: denn so wie eine gründliche Widerlegung, ohne Leidenschaft gegen den Verf. zu verrathen, gewiß nie ihren Zweck verfehlen und den Recensenten beim Publikum auch in Achtung setzen wird; so kann in dem Fall, wenn den Rec. bei seiner Kritik Bitterkeit und Leidenschaft leiten und er absichtlich den Vf. herabzuwürdigen und ihm zu schaden sucht, ihn blos die Verachtung des Verfassers und des Publikums treffen. Laurop.

Boden-Bestandtheile unter sich gemengt sind, nachgeschlagen werden können.

Wahr ist es allerdings, was unser Vf. hier, S. 15, sagt: daß von den Mitteln, deren man sich bisher bedient hat, um die verschiedenen Boden-Zusammensetzungen und ihre Eigenschaften für die eine oder andere Holzart auszumitteln, die wenigsten bis jetzt dem Zweck entsprochen haben; es ist daher sehr lobenswerth, von dem Verf. das offene Geständniß zu lesen, in welches wir gern und aus eigenen vielfachen Erfahrungen beistimmen, nämlich: daß der Forstmann nur die Natur aufmerksam zu beobachten habe, um aus den freiwillig auf dem einen oder andern Boden wachsenden Holzpflanzen, aus dem äussern Ansehen derselben, und aus den Erfahrungen, welche man bisher über des Bodens Produktions-Fähigkeit gemacht hat, den Boden in Hinsicht des zweckmäßigsten Holz-Anbaues, auch ohne chemische Untersuchung hinreichend beurtheilen könne.

Zu den allgemeinen Grundsätzen, welche unser Verf. über die Holzzucht im Eingange des ersten Abschnitts ausgesprochen hat, wissen wir nichts hinzuzusetzen noch davon zu thun. Die verschiedenen Betriebsarten der Wälder werden im 1. Cap. von Seite 21 – 26 sehr umfassend abgehandelt. Wir vermissen in dieser Abhandlung indessen den Baumfeldwirthschafts-Betrieb; es stehet dieser zwar noch in keinem Lehrbuche aufgestellt, wohl aber finden wir ihn ja oft schon in der Wirklichkeit, wenn auch noch nicht im Großen, doch gewiß nicht in beschränkteren Flächen als den Kopfholz- und vielleicht auch den Hackwaldbetrieb. Unser Vf, welcher mit diesem Baumfeldbetrieb gewiß nicht geradezu in Opposition steht, dürfte es, ohne von der Kritik deßhalb angefeindet zu werden, schon wagen, den Gegenstand als 6te Betriebsart mit aufzuführen.*)

*) Ich bin keiner von denen, der der Baumfeldwirthschaft entgegen ist, ich erkenne vielmehr die Vortheile derselben unter gewißen Verhältnissen an; allein solche schon unter die Wald-

Das zweite Cap., welches von S. 26 — 38 von den allgemeinen Bestimmungen für die verschiedenen Betriebs-Arten der Wälder überhaupt handelt, und dem nichts an Vollständigkeit abgeht, giebt uns Veranlassung zu folgenden Bemerkungen.

Laurop hat hier seine Erfahrungen mit den Cottaischen und Hartigschen Grundsätzen verwebt, und solchen dadurch allerdings noch mehr Gewicht gegeben Von Hartig haben wir 8 Generalregeln der Schlagführung. Cotta giebt deren 10, und von unserm Vf. finden wir 11 Regeln angegeben, zu S. 32 nämlich: „die Schläge müssen in möglichst regelmäßiger Form aneinander gereihet werden„ giebt der Vf. folgenden sehr zu beherzigenden Nachsatz, den wir einigen unserer heutigen Forsttaxatoren besonders genau zu Gemüthe führen möchten.

„Eine unbedingte Reihefolge der Schläge kann bei dem „dermaligen Bestand der Waldungen, besonders in der „ersten Umtriebs-Periode nicht erlangt werden, wenn nicht „den wüchsigsten und noch nicht haubaren Waldungen die „Reihe des Hieb's treffen, oder alte Bestände über die „Haubarkeit hinaus geschont werden sollen, wodurch die „Haubarkeit der Waldungen eine Störung erleiden würde. „Nur die zu große Vereinzelung der Schläge muß vermie-„den, solche, wenn auch mit kleinen Aufopferungen, in „mehrerer Zahl wenigstens, an einander zu führen, gesucht, „und ihnen eine in möglichst gerader Linie eingeschlossene „Form gegeben werden.„

Niemand kann uns in Abrede stehen, wenn wir behaupten, daß wir gegenwärtig und vielleicht noch einige Jahrzehnde in Deutschland in dem holzärmsten Zeitalter leben.

---

betriebs-Arten mit aufzunehmen, dürfte noch zu frühe und erst abzuwarten seyn, bis nach geendigtem Streit darüber, feste Grundsätze dafür aufgestellt worden sind. Laurop.

Diejenigen Taxatoren, welche bei ihren, auf alle Zeit hinaus berechneten Waldschätzungen, mit zu großer Vorliebe für schöne Bestands-Charten arbeiten, versündigen sich offenbar an der Gegenwart. Rec. sahe schon manchen schönen Holzbestand dieser forstmannischen Grille das Grab bereiten, während andere jetzt schon in jeder Beziehung schlagbare Bestände, und das blos um eine schöne Bestandscharte vorzulegen, nicht selten den Local-Verhältnissen gänzlich zuwider, weit über den Umtrieb hinaus gesetzt wurden.

Möchten diese Herren doch unsers Laurops Worte beherzigen, und dabei noch besonders berücksichtigen, daß die Menschen, welche nach uns leben, in forstwissenschaftlicher Beziehung doch wohl klüger seyn werden, als wir. Und wird diesen denn von uns, die wir ihnen die Bahn zum Bessern überall zu brechen bestimmt sind, nicht genug in die Hände gearbeitet?

Bei der 2ten Regel: „die Schläge müssen so angelegt werden, daß man nicht genöthigt ist, das Holz von andern Hauungen durch dieselben abzufahren;" versteht es sich nun zwar wohl von selbst, daß Holzbestände an Bergwänden, was die meisten Forstschriftsteller als zweckwidrig verwerfen, am oberen Endpunkte des Berges, wenn man nur einiger Maßen vor Sturmschaden gesichert ist, anzuhauen sind. Unser Vf. räth dieses auch, indem er sagt: „hier ist es nöthig, entweder den Schlägen von unten nach der Höhe zu eine Richtung zu geben, oder oben an dem Berge anzufangen, und die Schläge nach der Länge des Berges zu führen." Rec. ist aus hinlänglichen Erfahrungen von dieser Wahrheit fest überzeugt, und es erschien ihm in jedem Falle, wo nicht Sturm unmittelbar entgegen strebt, was bei den wenigsten Bergen, insofern sie nach mehreren Seiten abgedacht sind, der Fall ist, die alte, so lange nachgebetete Regel, nämlich: die Bergeshöhe entweder möglichst lange in Bestand zu erhalten, oder wie einige sogar wollen, nie abzutreiben, besonders wenn von

Abtrieb der Nadelholz-Bestände die Rede ist, für nichts weiter, als eine unhaltbare Theorie, deren Ungültigkeit er in Praxi nachzuweisen vermag.

Der 2te Abschnitt handelt im 2 Capitel von den allgemeinen und besondern Grundsätzen des Hochwaldbetriebs.

Rec. erlaubt sich über das, was er in diesem 2. Cap. mit seinen Erfahrungen nicht ganz vereinbart findet, folgende Bemerkungen.

Im §. 47 hat der Vf. bei unsern Nadelhölzern als Alter, wo die Bäume auf angemessenem Boden und passendem Standort den stärksten Zuwachs gewähren sollten, ganz unfehlbar zu hoch angenommen. Denn nicht

im 70—100 Jahre bei der Lerche,
„ 120—140 „ „ „ Kiefer,
„ 110—130 „ „ „ Fichte,
„ 120—150 „ „ „ Tanne

ist die höchste Zuwachs-Scale dieser Holzarten zu finden, sondern wie wir auch aus den dieserhalb vorhandenen Erfahrungs-Tafeln nachweisen können, um 2 bis 3 Jahrzehnde früher.*)

Bei der Stellung von Samenschlägen will unser Vf., S. 46, „daß der Schlag von allem verkrüppelten, verbissenen und unterdrückten Unterholze gereinigt werde.“ Rec. möchte dieses nicht unbedingt unterschreiben, denn beson-

---

*) Der Rec. scheint meine Angaben mißverstanden zu haben, vielleicht habe ich mich auch nicht deutlich genug darüber ausgedrückt. Ich habe nämlich sagen wollen: daß man, um Holz von erforderlicher Stärke und Tauglichkeit zu gewissen Zwecken zu erziehen, oft den Hieb der Hochwaldungen über die Zeit der stärksten Zunahme der Bäume hinaus zu bestimmen habe, wofür von mir im §. 47 das Minimum und Maximum für die verschiedenen Holzarten angegeben worden ist. Bei dem Minimum des Alters ist schon der höchste Zuwachs erreicht und nur besondere Umstände können es veranlassen, daß man die Hochwaldungen das Maximum erreichen läßt. Laurop.

ders in Buchenwäldern bekommt durch das Verbeissen wilder und zahmer Thiere der schönste Aufschlag oft das krüppelhafteste Ansehen. Dieses verschwindet gar bald, wenn eine Lichtstellung desselben und die mit ihr erfolgende Hegezeit des Distriktes eintritt.

Bei der Lehre von der Anwendbarkeit der Durchforstungen und ihrem Nutzen für den Wald und den Waldbesitzer, hat unser Vf. Cotta's neue Lehre der Durchforstung, die wir im 2. Hefte dieser Zeitschrift, S. 134, bei Gelegenheit der Beurtheilung des Cottaischen Waldbaues in vortheilhafte Berührungen gezogen haben, nicht gedacht. Wir müssen daher wohl den Vf. freundschaftlich auffordern, uns wenigstens hier in einer Einschaltung mit einigen Worten sein Urtheil über Cotta's neue Durchforstungsregeln gütigst mitzutheilen *). Uebrigens können wir nicht umhin, zu gestehen, daß dieser Gegenstand, so wie er bis jetzt in Praxi behandelt wird, auch von unserm Vf. auf dem Papier sehr klar vorgetragen ist, doch würde Rec. noch hinzuzusetzen haben, daß er seine Durchforstungen bei Birken- und Ellern-Hochwäldern nicht, wie unser Laurop, S. 58., vorschlägt, um das 20ste Jahr, sondern um das 10te Jahr mit Nutzen anfieng.

Bei Befreiung der jungen Holzbestände vom Grase,

---

*) Mir waren, als ich den Waldbau schrieb, Cotta's neuere Grundsätze wohl bekannt, und ich erkenne die Richtigkeit der Theorie derselben nicht blos an, sondern zweifle auch keinesweges, daß sie in der Ausführung sich bewähren werden. So sehr ich auch Herrn Cotta, als einen ausgezeichneten theoretisch-praktischen Forstmann verehre; so habe ich dennoch nicht unbedingt seine neue Durchforstungs-Methode aufnehmen, sondern erst abwarten wollen, wie sich solche in der Ausführung wirklich darstellt. Böte mein Wirkungskreis mir Gelegenheit dar, die Ausführung selbst zu bewirken, so wäre dieß gewiß geschehen, um mich von den Vorzügen jener Methode überzeugen und sie als anwendbar empfehlen zu können.

Laurop.

muß Rec. indessen sehr ernstlich vor dem, von dem Vf., S. 56, unter anderem mit vorgeschlagenen, Rupfen des Grases warnen; denn stehet das Gras nahe an den Pflänzchen, so ist bei aller Vorsicht die Verletzlichkeit des letzteren unvermeidlich, und ist es entfernt, so gehet das Abschneiden nicht nur weit geschwinder von statten, sondern es ist das ausgeschnittene Gras auch nutzbarer, als das gerupfte, wo immer ein Theil Wurzeln und Erde mit dem Grase vermengt werden.

Daß die Viehweide, wie der Vf., S. 102, sagt, in den Nadelholz-Waldungen von keiner großen Bedeutung ist, und vor dem 20jährigen Alter des Holzes nicht Statt gegeben werden darf, davon hat sich Rec., der über zwei Jahrzehnde fast ununterbrochen in ausgedehnten Nadelholz-Forsten praktisch thätig war, nicht überzeugen können. Gerade die Nadelholzforste haben wir immer als die grasreichsten gefunden, und auf den Wohlstand der Gebirgs-Bewohner, in deren Umgebungen die meisten deutschen Nadelholzwälder vorkommen, wirkt die Waldhuth sehr wohlthuend.

Auch weiß Rec. in Praxi vielfach nachzuweisen, daß es nicht nöthig ist, die jungen Nadelholz-Bestände 20 Jahre alt werden zu lassen, ehe sie den Weideberechtigten zu öffnen sind. Oft und besonders bei günstiger Lage, Boden und vollkommenem, nicht gar zu dichten Bestande dürfte die Hälfte dieses Zeitraums schon hinreichende Schonung seyn.

Ueber das was wir im 3ten Abschnitte von den allgemeinen Grundsätzen und von den besonderen Regeln des Niederwald-Betriebs im 2. Cap. vorgetragen finden, darf sich die gerechte Kritik auch wohl nicht den kleinsten Widerspruch anmaßen.

Der Mittelwald-Betrieb, von welchem der 4te Abschnitt im 2. Cap. über die allgemeinen Grundsätze und die besondern Regeln dieser Waldbewirthschaftung handelt, ist eigentlich des Rec. Renonce in der Waldbewirthschaftung.

Wer sich von den mannigfachen Nachtheilen und Un-

vollkommenheiten, welche diese noch aus den ältesten Zeiten erhaltene Waldbewirthschaftung mit sich führt, nicht überzeugen kann und für die Beibehaltung derselben stimmt oder Belehrung über ihre zweckmäßige Bewirthschaftung sucht, dem können wir das, was uns der Vf. in diesem Capitel sagt, ganz unbedingt als haltbar empfehlen.

Die Vorzüge, welche diese Waldbewirthschaftung nach des Vfs. Meinung, die er in den §§. 259 und 260 gegen den reinen Hoch- und Niederwald so ungetheilt ausspricht, möchte indessen Rec. nicht unbedingt unterschreiben und er hält es der Mühe werth, hier nur Einiges von seinen Gegengründen in möglichster Kürze darüber zu sagen.

Unser Vf. hat die Ueberzeugung, daß der vorzüglichste Vortheil der sey, daß der Wiederausschlag der Stöcke in dem mäßigen Schatten des Oberholzes leichter als beim reinen Niederwald erfolge. Wir geben dieses gern zu (ob wir gleich die Erfahrung für uns haben, daß alle Stöcke, deren Holz oder Stämme in passendem Alter und zur rechten Jahreszeit gehauen, sie stehen frei oder unter Schatten, wenn nur auf angemessenem Boden gleich gut ausschlagen), billigen auch die Gründe, mit welchen er diese Meinung unterstützt, wollen ihm aber große zusammenhängende Mittelwälder nachweisen, in denen bei der Stammzahl, welche unser Vf., S. 144 und 145, pro Morgen angiebt, bei übrigens regelmäßiger Bewirthschaftung, sehr dürftiges Unterholz vorkommt.

Der Meinung, welche auch unser Vf. hegt, nämlich: „wenn gleich auf der andern Seite das Unterholz durch die „Beschattung vom Oberholze etwas leidet und an seinem „Zuwachse verliert, dieser Verlust durch den überwiegenden „Zuwachs des Oberholzes sowohl an Quantität als Qua„lität ersetzt werde," fühlen wir uns berechtiget, aus folgenden Gegengründen widersprechen zu dürfen.

Erstlich sind die Mittelwaldungen auf bedeutenden Flächen in der Wirklichkeit nicht so regelmäßig vorhanden, und können wohl nicht so geschwind im Großen so erschaffen

werden, wie sie unser Vf. im Verhältniß ihrer Laßreiser, Oberständer, angehenden Bäume, Haupt-Bäume und alten Bäume darstellt. Aber wäre dieses auch, so ist es doch gewiß, daß das gegenseitige Verhältniß der größeren Stämme zu den kleinern immer nachtheilig auf letztere wirkt und wirken muß; denn es ist eine sehr alte Wahrheit, daß die Bäume einen Theil ihrer Nahrung aus der Luft saugen, und eben in Folge dessen werden nicht nur die niederen Stämme von den höheren eines Theils ihres Nahrungsstoffes beraubt, sondern auch die älteren greifen mit ihren Wurzeln weiter um sich, und setzen die jüngern bedeutend im Wuchs zurück, was denn nicht selten auf lange Zeiträume hinaus nicht ersetzt wird. Ferner erhält der Boden in Mittelwäldern durch den öfteren Umtrieb, durch den damit verbundenen Wechsel des Schattens und Hervorlockung des Grases, nie diejenige Damm-Erdenschichte, welche wir in Hoch-Wäldern vorfinden und die er ganz unfehlbar erforderlich hat, wenn er nicht, wie unsere meisten Mittelwälder in seiner Produktions-Fähigkeit von Zeit zu Zeit, immer mehr verschlechtern soll. Dazu kommt auch ausserdem noch, daß, wo Huthung Statt findet, in Mittelwaldungen fast immer die Hälfte der Fläche in strenger Schonung bleiben muß.

Daß wir ferner im Mittelwalde immer die Bedürfnisse an starkem Bau- und Nutzholze befriedigen können, ist nicht zu läugnen; können wir dieses aber im Baum- oder Hochwalde nicht auch? Und haben wir nicht, was bei Hochwaldungen die Durchforstungen reichlich ersetzen, in Mittelwäldern immer hinreichend Vorrath an Bau- und Nutzhölzern mittlerer und geringerer Sorten, die heut zu Tage auch sehr häufig gesucht werden? Rec. wenigstens ist selbst in dem Falle, daß er in seinem Forstbezirk an starkem buchenen Nutzholze Ueberfluß, an geringeren Sorten aber, Mangel leidet. Dann bleibt es ferner wahr, daß ein mehr im Freien als im Schluß erwachsener Laubholzbaum, der, wie schon gedacht, im Mittelwalde nicht in gleichem Ver-

hältnisse seiner ihm angemessenen Produktions-Fähigkeit fortwachsen kann, nicht das schöne Nutzholz liefert, als ein im regelmäßigen Schluß des Hochwaldes erwachsener Stamm. Und welchen Aufwand erfordern nicht die Räumungskosten der Gehaue in Mittelwäldern, wenn beträchtlichem Schaden dadurch vorgebeugt werden soll. Es würde uns zu weit vom Ziele entfernen, wenn wir die Gründe wider und für diese Waldbewirthschaftung, die nicht einer Recension, sondern einer besonderen Abhandlung angehören, alle sorgfältig rügen und gründlich auseinander setzen wollten.*)

Der 5., 6., 7. und 8te Abschnitt in der ersten Abtheilung, welche den Kopfholz- und Hackwald-Betrieb, so wie die Behandlung der gemischten und unregelmäßigen Waldungen, imgleichen die Behandlung der jungen Waldbestände, welche einer Umwandlung bedürfen, abhandeln, haben der Kritik nur zu einer einzigen Bemerkung auf S. 190 Veranlassung gegeben. Unser Vf. sagt nämlich am angeführten Orte, was auch Cotta und Pfeil, ersterer in seiner Anweisung zum Waldbau, und letzterer in Hartigs Archiv, diesem entgegen, über die Umwandlung einer Holzart in die andere, als Lehrsatz gelten lassen wollen; daß uns nichts anderes übrig bleibe, als diejenige Holzart, welche sich nicht mehr natürlich fortpflanzen will, mit der-

*) Ich erkenne dasjenige, was der Rec. gegen den Mittelwald-Betrieb anführt, als richtig an und ich bin auch keinesweges ein großer Anhänger dieser Wald-Betriebsart. Da wo Hochwald erzogen werden kann, gebe ich derselben immer den Vorzug, und rathe unter Umständen lieber zum reinen Nieder- als zum Mittelwald-Betrieb. Dieser ist aber doch oft, besonders in Gemeinds- und Privat-Waldungen nicht zu umgehen, und wenn die Erschaffung von regelmäßigen Mittel-Waldungen auch schwierig und nicht so geschwind zu bewerkstelligen ist; so mußten in einer vollständigen Lehre vom Waldbau doch die Grundsätze dafür aufgenommen werden. In dieser Beziehung ist also dasjenige, was ich darüber gesagt habe, zu beurtheilen. Laurop.

jenigen zu vertauschen sey, die schon durch ihr freiwilliges Ansiedeln den Standort als günstig für sich bezeichnet.

Wir haben gleich Hartig (s. dessen Forstarchiv 2s Heft 4r Jahrgang 1819 Seite 20) die Erfahrung für uns, daß die Saalweide und Fichte die schönsten jungen Buchenbestände mächtig verdrängten, und können nachweisen, wo auf recht fettem Waldboden, an dessen unmittelbaren Grenzen Waizen und Winterreps wächst, der Schwarzdorn der Eiche, Buche und Birke, ja sogar der Haselstaude, den Platz streitig machte.

Die zweite Abtheilung, welche in 4 Abschnitten den Holz-Anbau abhandelt, giebt dem jungen, lernenden Forstmann, welcher sie mit Aufmerksamkeit studirt, recht klare Begriffe von dieser wichtigen Lehre.

Unsere Bleistifts-Bemerkungen, die wir beim aufmerksamen Lesen dieser Abtheilung, zum Behuf der Beurtheilung uns zu machen veranlaßt fühlten, beziehen sich nur auf Folgendes.

Mit vollem Recht erklärt unser Vf., S. 209, die Holzsaaten am einfachsten und sichersten. Uns wundert aber, wie er ad 2. auf dieser Seite in Rücksicht auf ihre Anwendung sagen kann: „Wenn der Boden zum Graswuchs „nicht zu sehr geneigt ist, damit dadurch die jungen Saat„pflanzen nicht unterdrückt oder im Wachsthum zurück ge„halten werden."

Bekanntlich ist nun aber aller Waldboden, der nach dem Abtrieb des Bestandes die zum Gedeihen der Pflanzen unumgänglich erforderliche Humus-Bedeckung enthält, dem Graswuchse am geneigtesten und also gerade auch zum Anbau durch Saat der zweckmäßigste; freilich darf hierbei nicht ausser Betracht gelassen werden, daß der Forstmann mit der Cultur eher kommt, als sich der Graswuchs einfindet.

Nach des Vf. Erfahrung, S. 214—215, soll im mittlern Deutschland die Eiche bis zu 1800 Fuß, die Buche 2800, die Birke 2500, die Tanne 240, die Fichte 2900 und Kiefer bis zu 1000 Fuß Meereshöhe sich erheben. Rec.,

der unter diesem Himmelsstriche lebt, fügt jedoch die Bemerkung hinzu, daß er die genannten Holzarten mit Ausnahme der Birke und Tanne, und zwar die Eiche bis zu 2500, die Buche bei 3000, die Fichte 3200, die Kiefer aber bis zu 2000 Fuß gut vegetirend, vorzeigen kann.

Wir müssen jedoch auch hier unserm Vf. die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er diesen Ausspruch auf S. 217 darauf beschränke, diese allgemeine Bestimmung diene nur zu einer Anleitung, um darnach bei vorkommenden Fällen nach erlangter Localkenntniß, welche immer die sicherste Führerin des Forstmanns bleiben muß, auch die näheren Bestimmungen geben zu können.

Wenn wir nun zwar gegen die Bearbeitung eines mit Himbeer, Besenpfriemen und Brombeeren überzogenen Bodens zur Saat, wie ihn der Vf. nach S. 230 behandelt wissen will, etwas nicht entgegnen können, und auf die Vorbereitung eines dicht mit Gras nnd Kräutern überzogenen Bodens, imgleichen eines nassen, mit einem dichten Filz von Riedgräsern, Binsen, Moosen u. s. w. bedeckten Bodens, wie S. 231 abgehandelt ist, gut heißen wollen, so möchten wir jedoch unter keinem Verhältniß für den guten Erfolg einer Saat auf dergleichen Boden gemacht, bürgen; denn unserer Erfahrung nach gehört dergleichen Boden nur der Pflanzung an, und wo es an tüchtigen Pflänzlingen dazu mangelt, liegt es dem Forstmanne ob, diese sich auf zur Saat schicklichen Plätzen heran zu ziehen.

Ueber die Dauer des Samens sagt der Vf., S. 247 — 248, daß Kiefern- und Fichten-Samen sich 3 — 4 Jahre brauchbar erhalten. Wir haben aber die Beweise, daß sich beide Samenarten 6 Jahre und darüber, wenn sie gut aufbewahrt sind, keimungsfähig erhalten.

Daß die jungen Kiefern- und Fichtenpflanzen in Saaten, von welchen S. 269 bis 271 handelt, in ihrer Jugend von mannichfachen widrigen Einwirkungen leiden, ist zwar gewiß, allein bei der, von unserem Vf., S. 254, auf einen Morgen vorgeschlagenen Samenmenge, und den

bei der Saat selbst zu beobachtenden Rücksichten schwindet diese Furcht. Rec. hat mehrere 1000 Pfund dergleichen Samen mit dem besten Erfolg gesäet, ohne nöthig gehabt zu haben, daß er die Saat mit Nadelreisig bedeckt, oder zum Schutz der Fichte, Kiefern untergesäet hätte.

Birke unter die Fichte zu säen, ist empfehlungswerth, da sie sehr frühzeitig, der Fichte unbeschadet, eine einträgliche Durchforstung liefert; zu was aber Kiefer unter die Fichte zu säen, da ihr Same kostspieliger zu gewinnen, als der von der Fichte ist; ihr Holz aber keinen geringeren Werth, als das fichtene hat.

Der 3te Abschnitt, welcher in 2 Capiteln von der Holzpflanzung handelt, läßt an seiner Vollständigkeit nichts vermissen. Nur wollen wir bei dieser Gelegenheit für praktische Forstmänner den wohlgemeinten Rath einschalten, daß sie bei Erziehung von Pflänzlingen ihre Aufmerksamkeit, sobald es nicht der Pflege fremder, oder in ihrem Revier nicht sehr gewöhnlichen Holzarten gilt, nicht zu sehr auf Pflanzgarten, wovon das ganze 1ste Cap. dieses Abschnitts handelt, richten. Denn dem fleißigen und bedachten Forstmann, darf es an guten tüchtigen Pflanzen zum Verpflanzen, aus seinen Saaten und Besamungsschlägen nie fehlen.

Der 4te Abschnitt lehrt den Waldbau durch Stöcklinge, und enthält die Wahrheit, daß diese Holzerziehungs-Art beim gewöhnlichen Forstbetrieb, überhaupt selten, wenigstens nicht im Großen vorkomme.

Sollten wir bei dieser Beurtheilung uns hie und da etwas weit vom Ziele entfernt haben, so geschah dieses einzig auf Veranlassung des Vfs., der uns bei Uebertragung dieser Recension dringend bat, ihm in unserm Urtheil durchaus nichts zu gute zu halten, sondern wie mit jedem Andern, so auch mit ihm zu rechten.

Auf die Schuld des Correktors fallen verschiedene kleine Incorrektheiten, und dem Verleger müssen wir sagen, daß

sich das dünne Papier, was dem ganzen Werk unterliegt, für ein solches Werk ebenfalls nicht wohl ziemt.*)

T. Ph.

---

*) Meine zu große Entfernung vom Druckorte ließ es nicht zu, die Correktur selbst zu besorgen, und es mußte solche daher dem Verleger ganz überlassen werden. Die, leider! sehr vielen und mitunter groben Druckfehler fallen also ganz dem aufgestellten Correktor zur Last.

Daß der Verleger so dünnes und schlechtes Papier zu dem ganzen Werke genommen hat, ist zu bedauern, und es ist zu wünschen, daß er diese und andere öffentliche Rügen mehr berücksichtigen möge, als es in Hinsicht der Erinnerungen der Herausgeber des Werks bisher geschehen ist. Laurop.

---

2) Vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forste. Ein Handbuch für Forstbediente, Gutsbesitzer, Oekonomie-Beamte und Magisträte, mit Rücksicht auf die wechselseitigen Beziehungen des Waldbaues zum Feldbau. Von W. Pfeil, Fürstlich Corolather Forstmeister ꝛc. Züllichau und Freistadt. Erster Band. 1820. VI und 390 Seiten. Zweiter Band. 1821. XX und 524 Seiten. 8. (8 fl. 6 kr.)

Nachdem wir in des Vfs. Schrift: „Ueber forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht ꝛc.“ gelesen hatten, wie derselbe über die vorgetragenen Lehren auf den verschiedenen deutschen Forst-Akademien mitunter so hart und absprechend richtete, durften wir unsere Erwartungen über die Dinge, durch welche von ihm die forstliche Literatur hinfür bereichert werden solle, allerdings etwas hoch spannen. Denn Pfeil erkannte ja in dem forstwissenschaftlichen Unterricht große Mängel, und fand darin noch sehr fühlbare Lücken vor, welchen nach seiner klarsten Ueberzeugung abgeholfen und ausgefüllt werden müßten. Wir

waren nicht ohne Grund berechtigt zu hoffen, daß der Vf. seiner vor uns liegenden Schrift, einen so hohen Grad von Vollständigkeit und Gründlichkeit geben würde, wie man von einer schriftstellerischen Arbeit dieser Art mit allem Recht fordert und verlangen darf. Denn ein geschickter und geübter Naturbeobachter und gründlicher Forscher muß ja wohl jedem Gegenstande, der bisher unvollkommen abgehandelt ist, sehr leicht eine interessantere Seite abgewinnen und ist derselbe, besonders wie unser Vf. Praktiker, mit der nöthigen Sachkenntniß ausgestattet, durch Lectüre vorbereitet, und hat er sich noch nebenbei, wie Pfeil, einen literarischen Ruf erworben, der ihm Ansprüche auf die allgemeine Achtung geben muß; so darf man bestimmt im Voraus erwarten, daß Reichhaltigkeit in mannichfaltiger Beziehung durch Fälle neue und scharfsinnige Ansichten und mitgetheilte Wahrheiten den Leser vielfach unterhalten, und den Forscher belehren werden.

Ob dieses nun auch in Ansehung der vorliegenden Schrift der Fall, und das, was wir darinnen mitgetheilt finden, für die Forstwissenschaft, wenn auch zuweilen mit andern Worten, nicht gründlicher in mehreren, auf diese Gegenstände, die Herr Pfeil abhandelt, Bezug habenden Schriften, wie wir in den ersten Worten der Einleitung zum lesen, und später hier auch wörtlich mittheilen wollen, zu finden ist, darüber darf sich nun wohl die Kritik frei und ohne Rücksicht aussprechen, denn ihr liegt ja ob, auch sogar die einzelnen Mängel der vorzüglichsten Schriften zu rügen.

Dieses vorläufige Urtheil fühlen wir uns in gegenwärtigem Falle um so mehr verpflichtet hier auszusprechen, weil wir es der Sache angemessener halten, unsere verspätete Anzeige dieses Werks, das schon in mehreren Blättern beurtheilt und von dem besseren Theile unserer Forstmänner gekannt ist, blos auf die Inhaltsangabe mit nur möglichst wenigen Bemerkungen zu beschränken.

Der Inhalt des ersten Bandes begreift in zwei Abschnitten die Holzkenntniß, allgemeine Naturkenntniß, Ein-

theilung der Holzpflanzen, Kenntniß der beobachtungswerthesten Holzarten, so wie die Aufzählung der übrigen Laubhölzer; ferner: Kenntniß des Bodens, der Verschiedenheiten der Wälder und ihrer Behandlung, Feststellung des Umtriebs, Auswahl der anzubauenden Hölzer, Leitung des Hiebes, der Besamungsschläge, Schonungszeit der Samenpflanzen; Behandlung des Nieder- und Mittelwaldes, Veränderung der Bewirthschaftung, Kopfholzbetrieb, Behandlung der gemischten Holzarten, Behandlung unregelmäßiger Waldungen, von den Durchforstungen und dem Holzanbau durch Saat und Pflanzung.

Der zweite Band enthält in 4 Abschnitten die Lehre von der Forstbeschützung, der Forsteinrichtung, Schätzung der Forste, der Forstbenutzung, die Pflichten und Gerechtsame des Forstbesitzers gegen Berechtigte.

Wir haben den Inhalt der beiden Bände mit Aufmerksamkeit durchgelesen, und da uns alles, was Burgsdorf in seinem Forsthandbuche; Bechstein, Borkhausen und Reum in ihren Forstbotaniken; Cotta in seinem Waldbau und in der Forst-Einrichtung; Hartig in seinem Lehrbuche für Förster, so wie in seiner Anweisung zur Taxation der Wälder, u. A., so gründlich und umfassend lehren, noch so ziemlich klar vorschwebt; so wollen wir auch frei bekennen, daß wir in den beiden Bänden der vorliegenden Schrift, bei weitem nicht hinreichenden Grund, oder wissenwerthes Neues gefunden haben, welches den Verf. über sein Unternehmen mit diesem Werke ans Licht zu treten, rechtfertigt. Hätten freilich die vorberührten Männer nicht schon in den angegebenen Fächern geschrieben, und wäre mithin unsere Wissenschaft noch um einige Jahrzehnde zurück, so könnte die Pfeilsche Schrift allerdings einige Epoche in der forstlichen Literatur machen, und ihr Vf. würde, ungeachtet mancher Unvollkommenheiten, dennoch der Reformator im Forstfache seyn, als welchen er sich in seiner früheren Schrift über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht uns darstellt.

Ueber die Unvollkommenheiten der Schrift ist mit dem Vf. schon in andern kritischen Blättern gerechtet. Daß wir das, was in ihr Wissenswerthes vorkommt, schon früher wußten, als das Buch erschien, haben wir schon ausgesprochen, und daß der Vf. keinen hinlänglichen Grund zur Herausgabe hatte, dieß wiederholen wir, indem wir glauben solches mit Ueberzeugung von seinem Unternehmen sagen zu können.

Daß die oft nicht wohllautende Schreibart, das blose Lesen der Schrift dem, der nicht Schüler im Fache ist, nicht zum angenehmen Geschäft wird, müssen wir Herrn Pfeil wenigstens zu erkennen geben, und ihm ausserdem noch unsere Stimme, gleichlautend mit dem Urtheile über diese Schrift, welches im 6ten Bande des Hartigschen allgemeinen Forstarchivs zu lesen ist, das sie für überflüssig erklärt, auch dahin abgeben.

Im Buchhandel wird das Werk auf kurze Zeit wohl einige Epoche gemacht haben; aber auch diese ist wahrscheinlich nun vorüber, da der hohe Preis manchen von dem Ankaufe zurückgehalten hat.

Wenn wir übrigens Hrn. Pfeil, in Bezug auf sein Vorwort im zweiten Bande der vorliegenden Schrift, den Wunsch wiederholt zu erkennen geben, daß er künftig in einem ruhigeren und gemäßigteren Tone schreiben möge, als er bisher that, und dadurch mitunter wirklich sehr ins Gemeine ausartenden Hader herbeirief, wobei sowohl Sache als Personen litten; so glauben wir, daß dieser gut gemeinte Wunsch hier nicht am unrechten Orte ausgesprochen ist.

T. Ph

---

3) Ueber die Einführung der Hackwaldwirthschaft in einigen Gegenden des Königreichs Würtemberg, mit besonderer Beziehung auf die Abhandlung: Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung (von Hundeshagen) Tübingen 1820.*) Von J. G. v. Seutter, Direktor des Königl. Würtemb. Forstraths, der Würtemb. und Baier. Krone Ritter. Stuttgart 1820. VIII und 43 S. 8. (30 kr.)

---

4) Ueber die Hackwald-Wirthschaft überhaupt und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere. Eine Rechtfertigungs-Schrift von J. C. Hundeshagen, Professor der Forstwissenschaft zu Tübingen. Tübingen 1821. VIII und 75 Seiten. 8. (36 kr.)

Die Schrift Nr. 3. wurde größtentheils durch die erwähnte Abhandlung des damaligen Prof. Hundeshagen veranlaßt, in welcher derselbe gegen die für einzelne Gegenden von Würtemberg vorgeschlagene Hackwald-Wirthschaft Einwürfe macht. Der Hr. v. Seutter will blos den Vorschlag zur Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg näher beleuchten, und die von Hundeshagen dagegen gemachten Einwürfe widerlegen, ohne daß es seine Absicht ist, allgemeine Grundsätze für die Hackwald-Wirthschaft aufzustellen. Indessen hat die Forst-Literatur durch diese Veranlassung doch einen schätzbaren Beitrag über einen Gegenstand erhalten, der bisher noch wenig besprochen und noch weniger so gründlich, als hier geschehen, dargestellt worden ist.

In der Einleitung stellt der Verf. die in Absicht dieses Gegenstandes einschlägigen Grundsätze der Staatswirthschaft auf, indem der Gegenstand selbst als rein staatswirthschaftlich zu betrachten ist, über welchen allein, nach näherer Kenntniß des Zustandes der für die Hackwaldwirthschaft zu

---

*) Diese Schrift ist bereits im 3ten Hefte des Jahrgangs 1823 dieser Jahrbücher S. 120 u. f., beurtheilt worden. D. H.

bestimmenden Waldungen, dessen Folgen für die Produktion überhaupt und der Mittel ihrer Abwendung, so wie der Vortheile, welche sich hierin für die Erhöhung des National-Vermögens darbieten, mit Gründlichkeit geurtheilt werden kann.

Die Schrift zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste den gegenwärtigen Zustand der für die Hackwaldwirthschaft zu bestimmenden Waldungen, seine Ursachen und Folgen, so wie die Mittel ihrer Abwendung, darstellt.

Mehr als 100,000 Morgen Niederwald-Bestände des mittlern und untern Neckarthales liefern im 20—30jährigen Umtrieb nur den geringen Ertrag von 1—3 Klafter Holz und 200—400 Wellen pr. Morgen. Das Oberholz ist durch Abästung verstümmelt, in jedem Fall der Zuwachs desselben sehr geringe. Der Boden hat jedoch Fähigkeit für Holz-Produktion, dessen Oberfläche aber größtentheils eine Kruste hat, welche dem Zutritt aller atmosphärischen Stoffe unzugänglich ist. Die Gegenden, wo sich diese Waldfläche findet, haben auf der Quadratmeile 15—20,000 Menschen, wo der geringere Theil von Gewerben, der größere fast allein von der Produktion des Bodens sich nährt. Bei dieser Bevölkerung und dem geringen Ertrag der Waldungen müssen die Armen, so viel möglich, mit Leseholz versehen werden. Die Erhaltung des Viehstandes bei der beschränkten Fläche des Kulturlandes nimmt den größten Theil der Streu- und Düngungsmittel dahin, und dieselben müssen durch das Laub aus den Waldungen ersetzt werden. Es bleibt also in den Waldungen weder ein abgefallenes Reiß noch ein Läubchen liegen, und es wird der Waldfläche also jedes Mittel zu Erzeugung der zum Holzwuchs nöthigen Dammerde gewaltsam entrissen. Da nun ohne Dammerdenkruste keine Samenkeimung zu erwarten ist, so finden sich in jenen Waldungen nur sehr einzeln junge Pflanzen und der Wiederwuchs derselben erfolgt größtentheils durch Stock- und Wurzelausschläge. Bei dem zunehmenden Alter

der Stöcke muß Zuwachs und Ertrag der Waldflächen immer geringer werden, und also der Zustand dieser Waldungen sich immer mehr verschlimmern. Die Mittel zur Verbesserung dieses Zustandes der Waldungen, liegen in Herbeiführung der Dammerden-Auflage des Bodens, folglich Aufhebung der Streu-Nutzung und Verbesserung des Bestandes durch anfängliche Bepflanzung der Flächen mit Laubholzarten, welches jedoch mit manchen Schwierigkeiten und großem Kosten-Aufwande nur möglich ist.

Rec. hat das Verhältniß und den Zustand derjenigen Waldungen, für welche der Verf. die Einführung der Hackwaldwirthschaft in Vorschlag bringt, hier genau angeben zu müssen geglaubt, damit, da über diesen Gegenstand sich ein Streit zwischen den Herren v. Seutter und Hundeshagen erhoben hat, darnach die beiderseitigen Gründe für und wider die Sache, desto besser abgewogen werden können.

Der zweite Abschnitt enthält: Anforderung der gegenwärtigen Produktions-Verhältnisse dieser Gegenden zu Verbesserung der Bestockung ihrer Waldfläche, und Einführung der Hackwald-Wirthschaft als nächstes Mittel hiezu. — Die Mittel der Unterhaltung der zahlreichen Einwohner jener Gegenden sind größtentheils auf die Erzeugnisse ihres Grundeigenthums beschränkt, da aber die Produktion der Gegend, bei weitem die Bedürfnisse ihrer Bewohner nicht zu decken vermag, so ist Beifuhr aus entfernteren Gegenden nothwendig. Der größere Theil der Produktion des Bodens wird von den Menschen verzehrt, für die Unterhaltung des Viehstandes das gewöhnliche Streumittel, das Stroh verwendet; das Laub oder die Waldstreue muß als Ersatz dafür dienen. Aehnliche Verhältnisse treten in Absicht der Beholzungs-Bedürfnisse ein. Bei den fehlenden Mitteln zur Anschaffung des Brennholzes und dem geringen Ertrag der Waldungen müssen die Holzpreise steigen, wo-

durch die Benutzung des Leseholzes und der Holzdiebstahl immer mehr Platz greift.

Zur Verbesserung dieser Verhältnisse glaubt der Verf. die Mittel in der Erweiterung der landwirthschaftlichen Kultur zu finden. Durch eine verbesserte Bestockung der gegenwärtigen Waldfläche würde ihre Ausdehnung beschränkt werden, und ein großer Theil der Fläche zur landwirthschaftlichen Kultur hergegeben werden können. Da dieß aber erst nach langer Zeit geschehen kann, und also eine bedeutende Ausdehnung der Landwirthschaft so lange gehemmt ist; so ist nach der Meinung des Vfs. die Einführung der Hackwald-Wirthschaft, als das nächste Mittel zur Bestockungs-Verbesserung, in den oben genannten Gegenden von Würtemberg, anzusehen. Durch eine wiederholte Bearbeitung des Bodens wird derselbe vermittelst der Einwirkung atmosphärischer Potenzen befruchtet, folglich verbessert, und wenn dieß in dem ersten Jahre des Hiebes des Bestandes geschieht, so erfolgt gewiß ein kräftiger und vollkommener Wuchs des Ausschlages der hinterbliebenen Stöcke. Wenn zugleich die Besamung der bearbeiteten Fläche mit Getraide-Arten erfolgt, so bezahlt der Erndte-Ertrag den Aufwand der Arbeit. Die Saat geschiehet im ersten Jahre des Hiebes mit Heidekorn oder Buchweizen, im folgenden Frühjahr nach nochmaliger Bearbeitung des Bodens mit Sommer-Roggen und im dritten Jahre wird er der Holzkultur wieder zurückgegeben. Auf diese Art wird der Boden gebessert, es entsteht dadurch eine Bestockungs-Verbesserung und aus der Erndte des bearbeiteten Landes wird ein nicht geringer Ertrag gezogen. Ausserdem wird auch noch der verbesserte Boden bis zu seiner vollständigen Beschattung durch den Holzbestand, viele Gräser und Kräuter hervortreiben, welche für die Fütterung des Viehes und als Streumittel verwendet, 2—3 Jahre hindurch gewonnen werden können.

Durch die Einführung der Hackwald-Wirthschaft in den genannten Gegenden von Würtemberg, werden also die

Produktions-Verhältnisse der Bewohner derselben sehr verbessert, augenblicklich aber wird die Landeskultur sehr erweitert werden. Der Verf. meint nämlich, wenn von den angegebenen 100,000 Morgen Waldflächen auch nur $^2/_3$ zu Hackwaldungen sich eignen, so können von diesen immer 10—11,000 Morgen für die Erhöhung der Getraide- und Grasnutzung wirksam werden.

Aus dieser Darstellung der Sache lassen sich die großen Vortheile von der Einführung der Hackwald-Wirthschaft in den bezeichneten Gegenden von Würtemberg nicht verkennen, und ein jeder Forstmann und Staatswirth wird mit den Ansichten des Vfs. über diesen Gegenstand einverstanden seyn.

So wenig man also gegen die Vorschläge und Grundsätze des Hrn. v. Seutter Einwendungen erwarten konnte; so sind solche doch gemacht worden, und der Verf. hat sie in dem folgenden Abschnitt zu beleuchten und zu widerlegen gesucht.

Der dritte Abschnitt enthält also: Darstellung der Einwürfe des Herrn Professors Hundeshagen gegen die Einführung der Hackwaldwirthschaft in Würtemberg.

Die Gründe, welche Hundeshagen gegen die Einführung der Hackwald-Wirthschaft angiebt, sind: Verminderte Wachsthums-Produktion der Holzpflanzen in bearbeitetem Boden. Dagegen erwiedert v. Seutter: die Entwicklung der Kohlensäure sey, nach bestimmten Erfahrungen, Bedingung jeder Vegetation; für die Vegetation der Holzpflanzen werde die Dammerde durch die Verwesung des abfallenden Laubes erzeugt; die Vegetation in geschlossenen Waldungen, wo durch die Verwesung von vegetabilischen Theilen die Dammerde hergestellt werde, sey vollkommener und fröhlicher als in durchhauenen Beständen. Dieß giebt indessen noch keinen entscheidenden Beweis, daß der Schluß des Bodens eine höhere Wachsthums-Produktion herbeiführe, als der bearbeitete Boden

gestattet. Des Vfs. Erfahrungen nach tritt auch aus allen Fossilien, deren Basis organischen Ursprungs ist, unter atmosphärischer Einwirkung, Kohlensäure hervor, z. B. aus Kalk, Gyps, Kreide rc., welche von andern Fossilien z. B. Lehm, Sand rc. aufgenommen werden. Die Bearbeitung des Bodens öffnet den mehr oder weniger verschlossen gewesenen Theilen den Zutritt atmosphärischer Potenzen, die sich entwickelnde Kohlensäure hat also dieselbe Wirkung für die Vegetation als der mit Dammerde bedeckte Boden äussern kann.

Einen weitern Beweis dafür, daß die Bearbeitung des Bodens den Wachsthum der Holzpflanzen nicht hemme, sondern daß sie ihn auch da, wo sich keine Dammerde findet, vielmehr befördere, führt der Vf. dadurch, daß in den Samen- und Baumschulen, welche blos durch die Bearbeitung des Bodens der Einwirkung der Atmosphäre geöffnet werden, sich ein stärkerer Wachsthum darstellt als in geschlossenem Stande und in einem stark mit Dammerde bedeckten Waldboden. Die von Hundeshagen für seine Behauptung angeführte Erfahrung der Beschleunigung des Eintritts der Fruchtbarkeit in kultivirtem Boden, beweiset mehr gegen als für ihn, indem die Fruchtbarkeit einer Holzpflanze mit dem Aufhören ihres Längen-Wachsthums eintritt, dieses aber durch Wachsthums-Beschleunigung herbeigeführt wird.

Der Vf. hat also hinlänglich dargethan, daß die von H. angeführten Gründe für die Verminderung des Wachsthums der Holzpflanzen in bearbeitetem Boden, nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar das Gegentheil bewiesen werden kann. Von dieser Seite also stünde der Einführung der Hackwald-Wirthschaft nichts im Wege, die um so mehr in den angezeigten Gegenden von Würtemberg zu empfehlen seyn dürfte, als der Verf. ihre Nothwendigkeit in dem Zustand der Waldungen und dem Bestand der bisherigen Verhältnisse gefunden und dargethan hat.

Herbeizuführende Vermehrung der Bevöl-

kerung ist ein zweiter Grund der von H. gegen die Einführung der Hackwald-Wirthschaft vorgebracht wird. Der Verf. erwiedert, daß die Bevölkerung des würtembergischen Unterlandes, schon früher Fortschritte machte, die sich ohne Mitwirkung der Hackwald-Wirthschaft vollführten und sich auch künftig ohne diese vollführen werden. Die Bevölkerungs-Zunahme soll ihren Grund theils in der Fruchtbarkeit des Bodens, theils in der Individualität seiner Bewohner haben. Es dürfte also nach der Meinung des Vfs. dieß ebenfalls kein Grund seyn, die Einführung der Hackwald-Wirthschaft zu unterlassen.

Die Bezeichnung des gegenwärtigen Bevölkerungs-Maßes Würtembergs als Uebervölkerung wird von H. als dritter Grund gegen die Einführung der Hackwald-Wirthschaft angegeben. Der Vf. bemerkt dagegen mit Recht, daß es schwierig seyn dürfte, dem Worte Uebervölkerung einen umfassenden Begriff zu unterlegen, indem nicht das Verhältniß der Flächen-Verbreitung des Bodens zu dem Maße der Bevölkerung, sondern die Zahl der Erwerbsquellen, welche sich dieser darbieten, es sind, was über den Wohlstand oder Mangel eines Volkes entscheidet. Nur in örtlichen Beziehungen läßt sich die Bevölkerung eines Landestheils beurtheilen. Der Vf. entwickelt ferner die Gründe, warum in dem würtembergischen Unterlande die Waldungen sich in einem schlechten Zustande befinden und beweiset, daß solcher nicht in der Uebervölkerung zu suchen sey, und daß also die gegenwärtigen Bevölkerungs-Verhältnisse Würtembergs nie ein Motiv der Verwerfung der in Antrag gebrachten Einführung der Hackwald-Wirthschaft werden können.

Die vorliegende Schrift wird wegen ihrer gründlichen Darstellung der Sache, worin der Vf. sich als ein bewährter theoretisch-praktischer Forstmann zeigt, von einem jeden mit Vergnügen gelesen werden.

In der Schrift Nr. 4. rechtfertigt sich Hr. Prof. Hundes-

hagen gegen dasjenige, was Herr v. Seutter in der vorhergehenden Schrift gegen ihn vorgebracht hat.

Wenn Hr. v. S. seinen Gegenstand ruhig vertheidigt und Hrn. H's. Einwendungen gegen die Einführung der Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg mit Gründen widerlegt; so hätten wir gewünscht, daß Hr. H. auf eben solche Art die Gründe für seine Behauptung vorgebracht hätte. Es ist uns aber um so mehr leid, bemerken zu müssen, daß derselbe hie und da seinen Gegner nicht ganz schonend behandelt hat, als wir übrigens in Hrn. H. einen Mann von sehr vieler Kenntniß und Erfahrung ehren und achten, wovon nicht blos seine bisherigen Schriften, sondern selbst die vorliegende einen Beweis geben.

Der Vf. theilt seine Schrift in zwei Abschnitte, wovon der erste seine Rechtfertigung gegen die Schrift des Hrn. v. Seutter, der zweite Abschnitt aber das Projekt zur Einführung der Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg selbst, enthält.

Im ersten Abschnitt sucht der Vf. des Hrn. v. S. Gründe für die Einführung der Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg zu widerlegen, und sich gegen die Beschuldigungen des Hrn. v S. zu rechtfertigen. Er hat zu dem Ende die einzelnen Stellen jener Schrift ausgehoben und zu einer jeden seine Bemerkung hinzugefügt. Wir wollen hier nur einzelne derselben, insoweit sie die Hauptsache selbst unmittelbar berühren, anführen und die Meinungs-Verschiedenheiten, besonders über Gegenstände der Naturforschungen, umgehen.

Nachdem der Vf. mit Hrn. v. S. über einige gegen ihn gebrauchte Ausdrücke, in welchen er einen andern Sinn gefunden haben will, so wie über einige Lokal-Verhältnisse in Hinsicht der Waldungen, worin die Hackwald-Wirthschaft statt finden soll, gerechtet hat, geht er zu der Widerlegung einiger Sätze des Hrn. v. S. über. Wenn v. S. behauptet, daß in Würtemberg die Verwendung von 60,000 Morgen Waldfläche zu Feld, dann erst geschehen

könne, wenn die Bedingung der Bestockungs-Verbesserung erfüllt und die sich hierauf gründende Erhöhung des Nutzungsbetriebes erfolgt sey; so glaubt H., daß solches kürzer und sicherer durch Holz-Ersparung und durch eine höhere Benutzung der Waldungen, bewirkt werden könnte. Rec., dem die vom Vf. geschilderten Verhältnisse in Hinsicht der stattfinden sollenden Holz-Verschwendung, so wie der Benutzung der Forsten unter ihrem wahren Zuwachse, zwar unbekannt sind, muß bekennen, daß die Erfahrung nur zu häufig gelehrt hat, wie wenig die Holzersparungs-Vorschläge Eingang finden und befolgt werden, wie wenig oft selbst policeiliche Maßregeln dabei wirken können; daß folglich Alles dieses auf dem Papier sich sehr schön ausnimmt, allein in der Wirklichkeit nie besteht. Daß vielleicht früher, ehe die neuere und bessere Forstverwaltung in Würtemberg eingeführt wurde, die Waldungen nicht nur unter ihrem wahren Zuwachse benutzt und überdieß schlecht behandelt worden sind, mag vielleicht wohl der Fall gewesen seyn; indessen werden die Resultate der neuesten Forst-Taxation gewiß von der Forst-Direktion benutzt werden, um den höchsten Ertrag, den die Waldungen gewähren können, zu gewinnen. Sie wird sich also dadurch in den Stand gesetzt sehen, früher als es ohne diese Verhältnisse sonst möglich gewesen wäre, einen Theil der Waldfläche des Landes zur landwirthschaftlichen Kultur abzugeben.

Wenn der Vf. statt der von Hrn. v. S. angegebenen Betriebsweise des Hackwaldes, daß nämlich im 1sten Jahre der Abtrieb des Holzes und zweimalige Bodenbearbeitung auf 6 Zoll tief; im 2ten Jahre Saat und Erndte des Buchweizens, und dann noch eine Boden-Bearbeitung; im 3ten Jahre Saat und Erndte vom Sommerroggen, ohne vorherige Boden-Bearbeitung; im 4 und 5ten Jahre Holz-Pflanzung und Grasnutzung folgen soll, folgenden Betrieb angiebt: 1stes Jahr: Abtrieb des Holzes, Bodenbearbeitung durch Verbrennen der Rasen ꝛc., Saat und Erndte des Buchweizens, Aussaat und leichtes Unterkratzen von Winter-

Roggen; 2tes Jahr: Erndte des Winterroggens, nachher strenge Hege des Holzwuchses; so ist diese letztere Betriebsart die gewöhnliche, welche mit gutem Erfolge in allen den Gegenden statt findet, wo die Hackwald-Wirthschaft schon lange geführt wird. Uebrigens können vielleicht die Local-Verhältnisse jener Gegenden von Würtemberg hierin eine Abänderung nöthig machen.

Wenn der Vf. die von v. S. vorgeschlagene Bestockungs-Verbesserung des Hackwaldes durch Pflanzung mißbilligt und dagegen die Saat als zweckmäßiger und wohlfeiler anräth, so müssen auch wir nach unserer Erfahrung und Ueberzeugung ihm hierin ganz beistimmen, und als die zweckmäßigste Kulturart, die Aussaat von Eicheln zugleich mit dem Winterroggen und nach der Erndte derselben, die Ausstreuung von Hainbuchen- oder Birkensamen empfehlen. — Indessen dürfte sich für den Waldbesitzer immer noch ein Rein-Ertrag von den Geld- und Natural-Zinsen, welche die Bearbeiter der Hackwaldungen an ihn zahlen, ergeben; wozu noch der für das Allgemeine sehr wichtige Vortheil kommt, daß in der Hackwald-Gegend eine oft nicht unbedeutende Menge von Getraide mehr producirt wird, als ohne diese Behandlung nicht geschehen würde.

Die weitern Bemerkungen des Vfs. gegen die Beschuldigungen des Hrn. v. S. übergehen wir hier, indem sie theils die Oertlichkeit, theils persönliche Verhältnisse betreffen, welches von keinem allgemeinen Interesse ist.

In dem zweiten Abschnitt dieser Schrift theilt der Vf. das Projekt zur Einführung der Hackwaldwirthschaft in Würtemberg im Original-Auszuge mit, um zu zeigen, daß er schon früher Stoff gefunden haben würde, sich darüber tadelnd zu äussern.

Dieser Auszug des Projekts, das am Ende des Jahrs 1819 vom Königl. Forstrathe, der höchsten Behörde vorgelegt wurde, wird von dem Hrn. Hundeshagen mit Bemerkungen begleitet, worin er diesen Vorschlag kritisirt und den Hrn. v. S. Veränderung seiner Ansichten und Vor-

schriften, abweichend von den in obiger Schrift gegebenen, beschuldigt. Wenn dieß auch, wie nicht geläugnet werden kann, hie und da der Fall ist; so kann die Erlangung einer bessern Ueberzeugung, besonders in einer Sache, die noch fremd und neu ist, was bei der Einführung der Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg der Fall war, niemanden zur Schande gereichen.

Bei dem zwischen den Herren v. Seutter und Hundeshagen obwaltenden Streit, wird das Resultat von der wirklichen Ausführung der Sache, am sichersten entscheiden. Es wäre daher wünschenswerth zu erfahren, ob und auf welche Art die Vorschläge zur Einführung der Hackwald-Wirthschaft in Würtemberg in Vollzug gesetzt worden sind, und welchen Erfolg dieses bisher gehabt hat? Der Herr Forstraths-Direktor von Seutter würde hierüber die beste Auskunft zu ertheilen im Stande seyn.

---

5) Die bürgerliche Baukunst für angehende Forstmänner und Landwirthe; zusammengetragen von Hauptmann v. Trautzschen. Dresden 1823. VI und 144 Seiten. 8. (1 fl. 21 kr.)

Der Vf. will durch diese kleine Schrift einem Bedürfniß derjenigen, die sich der Forst- und Landwirthschaft widmen wollen, abhelfen und hat zu dem Ende dasjenige aus der Baukunst hier zusammengetragen, was jenen für ihren Zweck nützlich seyn kann.

Zu der Ausbildung eines Forstmannes sind allerdings Kenntnisse vom Bauwesen erforderlich; diese beschränken sich jedoch nur auf den Holzbedarf zu einem Gebäude von bestimmter Größe überhaupt, so wie auf die Kenntniß der einzelnen Theile des Holzes, wovon das Gebäude zusammengesetzt ist, um darnach die erforderlichen Holzsorten näher bestimmen und abgeben zu können.

Inwiefern die vorliegende Schrift diesen Forderungen Genüge geleistet hat und solche zunächst für den Forstwirth brauchbar ist, dieß soll hier näher untersucht werden.

Der Vf. beginnt mit einer kurzen Geschichte der bürgerlichen Baukunst, um einen kleinen Ueberblick der Architektur zu verschaffen, und geht sodann zu seinem eigentlichen Zweck über. Zunächst giebt er einen Begriff davon, worauf die Festigkeit und Dauer eines Gebäudes beruht, wobei es besonders auf die Erdarten, welche den Grund, worauf das Gebäude aufgeführt werden soll, ausmachen, ankommt. Stehender Sand, Kies und Felsen sind der beste Grund, worauf man mit Sicherheit bauen kann. Die hierauf folgenden Gegenstände, von dem Grundbaue, von den Eigenschaften der Steine, von den Bindemitteln der Mauern, von der Zusammensetzung der Steine zu den Mauern, von den zum Bauen nöthigen Metallen, von den Hauptmauern, Scheidewänden, ausgestabten Lehm- oder Wellenwänden, von den Bogen und Gewölben, sind, soweit es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, gründlich abgehandelt. Sie haben jedoch für den Forstwirth kein nahe liegendes besonderes Interesse. Dieß ist indessen mehr von den folgenden Gegenständen der Fall, welche von den Eigenschaften, Verbindungen und Anwendungen des Bauholzes handeln. Die Holzarten und ihre Eigenschaften zum Bauwesen überhaupt, so wie die Verwendung der einen oder andern Art bei dem Bauwesen insbesondere, werden hier ausführlich angegeben. Die Angabe des Vfs., daß das Holz der Aspe (Populus tremula) sich nur im Nothfall zu Säulen- und Sparrwerk benutzen lasse, mag da, wo man andere Holzarten zum Bauen erhalten kann, und noch nicht genöthigt war das Aspenholz zu Bauholz zu gebrauchen, wohl ihre Richtigkeit haben; indessen wird in vielen Gegenden Deutschlands die Aspe sehr häufig und oft allein zu Bauholz verwendet. Es hält bei einer richtigen Behandlung des Holzes, vor dem Verbauen, eben so lange als das Nadelholz aus, es wird daher oft diesem gleich gesetzt,

ja demselben noch vorgezogen. Der Vf. hält auch dafür, daß die beste Zeit zur Fällung des Bauholzes der November- und December-Monat sey, was auch allgemein angenommen wird, obgleich manche den Januar- und Februar-Monat vorziehen. Eben so richtig ist es, daß, wenn das Holz in den Gebäuden von langer Dauer seyn soll, dasselbe nicht gleich nach der Fällung verbaut werden darf, sondern, nachdem es bewaldrechtet worden, den Winter über unter einer Ueberdachung zum Austrocknen gelegt werden muß.

Der Vf. giebt weiter die in Sachsen und Böhmen gebräuchlichen Bauholz-Sortimente und Dielen an, die von den in andern Gegenden nicht sehr abweichen. Ueber die Verbindung und Anwendung des Bauholzes wird das Nöthige und soviel als der Forst- und Landwirth davon zu wissen braucht, bemerkt. Von der Bedachung der Gebäude, von den Dach-Verbindungen und von den Bolendächern, ist hier so viel vorgetragen, als für den vorliegenden Zweck nöthig ist, wobei der Verf. sowohl hier als auch bei den andern Gegenständen immer auf die Schriften hinweiset, welche ausführlicher davon handeln. Von den Blizableitungen wird das Allgemeine bemerkt, welches für den Forstwirth auch nur von allgemeinem Interesse ist.

Wichtiger und von näherem Interesse für ihn ist, aus der Wasserbaukunst, die Lehre vom Uferbau und von den hölzernen Brücken, wegen dem dazu erforderlichen, oft beträchtlichen Holzaufwand, um nicht nur die dazu erforderlichen Holz-Sortimente zu kennen, sondern auch eine mögliche Beschränkung des Holzaufwandes zu bewirken. Der Brückenbau besonders ist in Hinsicht des dazu erforderlichen Holzes, den Gattungen und Benennungen der einzelnen Stücke, so wie den Dimensionen derselben sehr ausführlich abgehandelt. Der Forstwirth findet hier alles, was ihm zur Beurtheilung bei der Abgabe des Holzes zu Brücken zu wissen nöthig ist.

Die Anleitung zur Verfertigung der Bauholzanschläge

ist für den Forstwirth besonders instructiv, indem solche das zu einem Gebäude, von einer bestimmten Größe, erforderliche Holz, nach Gattungen, Sortimenten und Dimensionen im Einzelnen und Ganzen angiebt, wodurch derselbe eine Basis für die Holzabgaben zu einem Bauwesen erhält; indem sich hiernach für ein jedes andere Bauwesen das erforderliche Holz leicht berechnen und bestimmen läßt. Er wird auch zugleich in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob das verlangte Holzquantum zu einem Gebäude ausreichend oder zu viel verlangt worden ist, und welches Holz dazu abgegeben werden muß.

Die Verfertigung der Mauerwerks-Anschläge, die bei Gebäuden anwendbaren Wasser- und Oelfarben und die verschiedenen Kitten, womit diese kleine Schrift sich schließt, gehören zwar zur Vollständigkeit des Ganzen, haben indessen für den Forstwirth kein besonderes Interesse.

Im Ganzen genommen kann diese Schrift, so lange bis die Baukunst, welche auch als ein Theil der Gegenstände anzusehen, die zu den erforderlichen Kenntnissen eines gebildeten Forstmannes gezählt werden, für diesen besonders bearbeitet worden ist, die Lücke ausfüllen und sie ist in so fern zu empfehlen.

---

6) Allgemeines Forst- und Jagd-Archiv. Eine Fortsetzung des Forst- und Jagd-Archives von und für Preußen. Sechster Band. Herausgegeben von G. L. Hartig, Königl. Preuß. Staatsrathe, Oberlandforstmeister und Mitdirektor in der General-Verwaltung der Domänen und Forsten u. s. w. Stuttgart und Tübingen. 1822. X und 320 S. 8. (3 fl.)

Schon in dem letzten Hefte des 5ten Jahrgangs von dem Archiv von und für Preußen, zeigte der Herausg. an, daß solches künftig als allgemeines Archiv für ganz Deutsch-

land bestimmt seyn, und statt der bisherigen 4 Hefte jährlich ein Band davon erscheinen solle.

Der hier vorliegende sechste Band hat sich zwar um ein Jahr verzögert, indem er schon 1821 erscheinen sollte, dafür sind die Leser aber durch den reichhaltigen Inhalt der Schrift entschädigt worden.

Unter den Abhandlungen kommen zuerst die von dem Herausgeber angestellten Versuche über die Dauer der Hölzer, vor. Den Verf. hatte schon lange der Plan zur Untersuchung der Dauer der Hölzer beschäftigt, bis sich ihm erst in Berlin Gelegenheit und Unterstützung zur Ausführung desselben darbot, und er dadurch, daß die Akademie der Wissenschaften dazu mitwirkt, versichert ist, daß auch nach ihm die Untersuchungen fortgesetzt und beendigt, und die Resultate derselben bekannt gemacht werden.

Der Nutzen von der Kenntniß der Dauer der Hölzer ist nicht blos für die Wahl der Hölzer zum Bauwesen aller Art sehr groß, sondern sie wird auch dem Forstwirth einen sichern Maasstab über den Werth der verschiedenen Hölzer zum Bauen geben und in so fern Einfluß auf den Forstbetrieb selbst haben. Das Interesse daran ist daher zu allgemein, daß man wünschen muß, Hr. Hartig möge dieses schöne Unternehmen selbst beendigen und die Resultate davon, so bald es seyn kann, zur allgemeinen Kenntniß bringen. Die Art, wie die Versuche angestellt werden, und die Sorgfalt, womit dabei verfahren wird, lassen auch, worauf es vorzüglich ankommt, richtige Resultate erwarten; indem Hr. Hartig alle Umstände, welche auf die mehr oder mindere Dauer der Hölzer von Einfluß seyn können, genau berücksichtigt, um das Verhältniß, in welchem die Holzarten unter sich in Rücksicht auf Dauer stehen, wenn alle Umstände vollkommen gleich sind, bestimmt angeben zu können. Hiernach können die Versuche nicht beim Einzelnen stehen bleiben, sondern, so viele besondere Verhältnisse bei ein und derselben Holzart vorkommen, eben so mannigfaltig müssen auch die Untersuchungen seyn.

Es sind mit 38 verschiedenen in- und ausländischen Hölzern die Versuche angestellt, solche nach Standort, Alter und Fällungszeit besonders bestimmt und in Stücke von einerlei Größe und Form zugerichtet worden.

Da die Verschiedenheit der Exposition, in die man das Holz bringt, einen großen Einfluß auf die Dauer desselben hat; so wird auch eine jede Holzart unter allen Haupt-Expositionen untersucht und zwar: unter Dach — im Freien — unter trockenem Lehmboden — zur Hälfte in trockenem Lehmboden — unter feuchtem Lehmboden — in trockenem Sandboden — in feuchtem Sandboden — im Wasser und halb unter Wasser.

Um die zu untersuchenden Holzstücke in diese Exposition zu bringen, wurden die nöthigen Einrichtungen, in einem, einer langen Reihe von Jahren gegen jede mögliche Beschädigung gesicherten Raume getroffen und die Hölzer in die verschiedenen Expositionen hineingebracht.

Die Holzarten werden theils als Faschinen, theils als Pfähle, theils als Bohlstücke, und theils als Schwellenhölzer untersucht. Es wurden nahe an 900 Stücke Holz, von den zu den Versuchen bestimmten 38 Holzarten, auf verschiedene Art zubereitet und von jeder Holzart Stücke von verschiedenem Alter und verschiedener Behandlung des Holzes, vor und nach der Fällung, zu den Versuchen gebraucht.

Nachdem auf diese Art alles eingeleitet worden war, um die Dauer der vorzüglichsten Holzarten, unter ganz gleichen und unter verschiedenen Umständen zu erforschen; so ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle Jahr eine genaue Untersuchung vorgenommen und über den Befund ein fortlaufendes Protokoll geführt wird. In diesem Protokoll wird bemerkt, ob sich bei irgend einem Holzstücke Spuren der Destruction zeigen und worin diese bestehen. Mit zunehmender Fäulniß muß alle Jahr bemerkt werden, wie tief dieselbe eingedrungen ist, oder wie weit sich die allenfallsige Destruction durch Insekten erstreckt. Die Re-

sultate dieser Untersuchungen will Hr. Hartig von Zeit zu Zeit und dann mittheilen, wenn auffallende Erscheinungen bemerkt werden. Nach Ablauf von 5 Jahren glaubt er schon die Resultate über die Dauer der meisten Hölzer als Faschinen und Pfähle liefern zu können, und er hofft, daß in einem Zeitraum von 20 Jahren schon wichtige Resultate aus seinen Versuchen hervorgehen werden.

Auf jeden Fall hat Hr. Hartig, durch dieses schwierige und mühsame Unternehmen, sich den Dank des Publicums erworben, indem er nicht blos die Wissenschaft dadurch gefördert hat, sondern die Resultate seiner Untersuchung werden auch für die Forstwirthschaft und für das Bauwesen überhaupt von wichtigen Folgen seyn.

2) Einiges über die Wahl des Hoch- und Niederwaldes. Von Forstmeister Lintz. Der Verf. will, ohne daß er unbedingt für die eine oder andere Waldbetriebsart sich erklärt, die Grundsätze näher beleuchten, welche die Wahl als Hoch- oder Niederwald leiten müssen. Er bemerkt ganz richtig, daß die Bestimmung einer jeden Waldbewirthschaftung, also auch des Hoch- und Niederwaldes allein von dem Boden, den Holzgattungen und dem Klima abhängig ist. Den wenigsten Einfluß hat das Klima, wichtiger sind die Holzgattungen, von größerer Bedeutung aber ist der Boden, indem es anerkannt ist, daß auf gutem Waldboden der Hochwald mehr und besseres Holz liefert als der Niederwald, bei magerem schlechten Boden aber die Niederwaldzucht vorzuziehen ist. In einem guten und beinahe guten Boden, wo man den Ertrag des Buchen-Hochwaldes zu 50 und 40 Kubikfuß annehmen kann, soll man Hochwald, auf einem schlechten Boden, wo der Ertrag nur 21 Kubikfuß als Hochwald abwirft, aber Niederwald ziehen. Ein für den Hochwald mittelmäßiger Boden kann für den Niederwald als beinahe gut angesprochen werden, und kann besonders in dem Falle, wenn es in der Gegend nicht an Hochwaldungen für den nöthigen Bau- und Nutzholz-Bedarf fehlt,

der Niederwaldzucht hingegeben werden. In diesen und ähnlichen Fällen hält der Verf. es für vortheilhaft, solche Bestände auf die Wurzel zu setzen.

Manche Umstände gebieten aber auch oft, Hochwaldbestände auf beinahe gutem, ja auf gutem Boden als Niederwald zu behandeln. Der Verf. zählt hierher, wenn die Forste kein befriedigendes, der Nachhaltigkeit entsprechendes Verhältniß der haubaren zu der nicht haubaren Holzmasse darbieten, und wo man entweder in den ersten 40—60 Jahren die Hauungen fast gänzlich einstellen muß, oder genöthigt ist, einen Theil des Hochwaldes, den schlechtern an Boden und Bestand, künftig, wenigstens für eine bestimmte Zeit, als Niederwald abzuholzen. Der Verf. zeigt durch ein in der Wirklichkeit bestehendes Beispiel, wozu die Materialien einer Taxation den Stoff geben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, und die Umwandlung der während einem Zeitraum von 90 Jahren als Niederwald behandelten Hochwaldbestände, der ihnen entsprechenden Kultur wieder zu geben sind.

Es ist unläugbar, daß oft nur durch eine solche Waldumwandlung der Mißstand zwischen der haubaren und nicht haubaren Holzmasse zu heben und eine regelmäßige Wirthschaft herzustellen ist.

Indem der Verf. hiedurch gezeigt hat, daß in vielen Fällen der Niederwald-Betrieb angewendet werden könne und müsse, glaubt er, daß aus der Darstellung des von ihm gewählten Falles zugleich die Wichtigkeit der Taxation und der Einfluß, den sie auf die Bewirthschaftung der Waldungen hat, hervorgehen werde. Wenn auch gleich manchmal behauptet werde, ihre Resultate seyen nicht zuverläßig, so könne doch wenigstens nicht geläugnet werden, daß sie bei dem Forsthaushalte das sey, was jedem Vorsteher eines Geschäftes oder einer Haushaltung, der Vergleich seiner Einnahme und Ausgabe ist.

Wir müssen gestehen, daß der Verf., der überhaupt seine Gegenstände gewöhnlich aus einem richtigen Gesichts-

punkte betrachtet, auch den vorliegenden richtig aufgefaßt und durch seine Abhandlung einen wesentlichen Beitrag zu der Waldbewirthschaftung geliefert hat.

3) Bemerkungen über den aufgestellten Grundsatz: Nicht die verdämmte, sondern die verdämmende Holzgattung muß man anbauen. Von Förster Keßler. Der Verf. sucht zu beweisen, daß dieser Grundsatz nicht in allen Fällen seine Richtigkeit hat, sondern daß oft die verdämmte Holzart mehr Rücksicht verdient als die verdämmende. Es erscheinen oft Holzarten durch zufällige locale Umstände oder durch eine fehlerhafte Behandlung der Waldungen, welche prädominirend und verdämmend für diejenigen werden, die dem Boden mehr angemessen und den Bedürfnissen mehr entsprechend sind, daher man jener den Vorzug nicht lassen sollte. Rec. tritt daher ganz der Meinung des Verf. bei, daß jener Grundsatz keine, wenigstens nicht in allen Fällen, Anwendung finden darf. Denn wenn man die verdämmenden Holzgattungen jederzeit anbauen wollte; so würden sehr oft die schönsten Eichen-, Buchen- und Nadelholzwälder in Birken-, Aspen- und Windenbestände umgewandelt werden, indem diese Holzarten sich sehr schnell einfinden und verbreiten, die bessern Holzarten, wenigstens lange Zeit hindurch zurückhalten, und wenn man sie besonders pflegen, das Aufkommen der Letztern ganz verhindern würde. Sie selbst würden oft auch nur eine Zeitlang freudig fortwachsen und dann vielleicht wieder eingehen, wenn die günstigen Verhältnisse, unter welchen sie aufgewachsen sind, aufgehört haben.

4) Auch einige Bemerkungen zu der im Jahr 1818 erschienenen Instruction für die Königl. Preußischen Forsttaxatoren. Von Forstmeister Lintz. Der Herr Verf. glaubt sich um so mehr berechtigt, auch seine Bemerkungen zu derselben mitzutheilen, als von ihm, mit der Taxation der Forstinspektion Saarbrücken beauftragt, über 30,000 Morgen Waldungen

nach dieser Instruktion speciell taxirt worden sind, und diese Taxation die hohe Genehmigung erhalten hat.

Diese Bemerkungen sind vorzüglich gegen diejenigen gerichtet, welche Hr. Pfeil im 4. Hefte des 5. Jahrgangs dieses Archivs in Hinsicht jener Instruktion gemacht hat, und sie verdienen deßhalb um so mehr berücksichtigt zu werden, weil Pf's. Bemerkungen sich blos auf Theorie gründen, die vorliegenden hingegen in praktischer Anwendung erworbene Ansichten sind.

Diese Bemerkungen müssen mit denen, welche Pfeil dazu gemacht, so wie mit der Instruktion selbst verglichen werden, um eine vollständige Uebersicht vom Ganzen zu erhalten und diesen Gegenstand gehörig würdigen zu können. Daher würde eine weitere Zergliederung der Bemerkungen des Verfs. entweder zu weit führen oder unvollkommen ausfallen. Wir fügen hier nur blos hinzu, daß durch die verschiedenen Einwendungen, Widerlegungen und Berichtigungen, welche von den Herren Pfeil, Lintz und Hartig in Hinsicht dieser Instruktion gemacht worden sind, dieselbe an Vollkommenheit sehr gewonnen hat.

5) Noch einige Bemerkungen über den Entwurf verhältnißmäßiger Holztaxen. Von Forstmeister Lintz. Der Verf. vertheidigt hier seinen Entwurf zur Regulirung einer Holztaxe gegen die Angriffe derselben, modificirt und erläutert seinen Grundsatz näher und führt ihn noch weiter aus, als es in seiner kleinen Schrift über den Gegenstand (Kreuznach 1816) geschehen ist. Er theilt insbesondere eine Tabelle mit, durch welche der Werth einer Klafter Buchenholz jeden Sortimentes unter allen Verhältnissen der Oertlichkeit gefunden werden kann. Der Verf. bleibt vorzüglich bei der Vergleichung der Holzproduction des Buchen- und Eichenholzes, auf gutem, diesen Holzgattungen entsprechenden Boden, mit der Production des Roggens und des Waizens, unter eben so günstigen Verhältnissen für den Feldbau stehen, indem nur die Production jener Holzarten mit der Feldproduction seiner Ge-

gend verglichen werden kann, was bei den meisten andern Holzgattungen nicht der Fall ist. Das Verhältniß des Materialwerthes dieser Hölzer zu dem der Eiche und Buche will er nach ihrer relativen Brauchbarkeit und nach dem verhältnißmäßigen Werthe, in dem sie zu der Eiche und Buche stehen, festsetzen. Nachdem nun der Verf. erläutert hat, was bei Anwendung seiner Grundsätze zur Regulirung einer Holztaxe zu beobachten ist, geht er zu der Erklärung der seiner Abhandlung angefügten Tabelle zur Regulirung einer Holztaxe, die sich auf den Vergleich des Productions-Vermögens der Buchenwaldungen zu dem des Roggens und Waizens gründet, über. Diese Tabelle selbst stellt er aber in verschiedenen Rubriken dar: 1) Die reinen Revenüen des Feldes pr. preußischen Morgen von 4 Groschen bis zu 6 Thaler. 2) Die Kapitalwerthe dieser Revenüen zu 4 1/2 p.C., 4 p.C. und 3 p.C. berechnet. 3) Den jährlichen reinen Ertrag oder die Geldrente eines preuß. Morgen Landes. 4) Nach Maasgabe des Roggen- oder Waizenertrages, ausgedrückt durch den Gewinn an Samenkörnern, haben die Holzsortimente einen Geldwerth pr. Klafter bei 16, 14, 12, 10, 8, 6 Körnern. 5) Nach Abzug der Nebennutzungen und Hinzufügung der Verwaltungskosten von 1/10, 2/10, 3/10, kostet die preußische Klafter, bei der Production von 10 Körnern.

Diese Tabelle nebst der Erklärung des Verf. geben deutlich an, wie die Berechnungen der Holztaxe, unter verschiedenen Verhältnissen und von den verschiedenen Holzarten, zu machen sind. Die Resultate, welche die Tabelle in Hinsicht des Buchenholzes und unter den dabei angenommenen Verhältnissen gewährt, sind sehr interessant, und es wäre zu wünschen, daß man auf diese Art in vielen Gegenden Deutschlands die Holztaxe zu reguliren versuchen möchte, wo sich alsdann herausstellen würde, ob die praktische Anwendung derselben, woran Rec. keineswegs zweifelt, zulässig ist, oder welche Modificationen dabei etwa noch eintreten könnten.

6) Bemerkungen über die Verheerungen der Forsten des Stettiner Regierungs-Departements durch Kiehnraupen im Jahr 1820. Von von Bülow zu Rieth. Der Verf. will nicht zugeben, daß die Witterung auf die Ausbreitung der Kiehnraupen einen entscheidenden Einfluß äussere, sondern er will durch Beobachtung und Erfahrung gefunden haben, „daß die Kiehnwaldungen bestimmt sind, von verschiedenen Raupengattungen periodisch entnadelt zu werden, und daß der Einfluß der Witterung auf Vermehrung oder Verminderung derselben sehr gering ist.“ Dies soll nach seiner Meinung besonders bei der großen Kiehnraupe der Fall seyn. — Dieser Behauptung dürfte wohl nicht allgemein beigetreten werden; denn wäre dies der Fall, so würden gewiß die Verheerungen der Insecten sich weit größer darstellen, weil die künstlichen Mittel allein wenig gegen sie auszurichten vermögen, und die Erfahrungen aller Zeiten es gelehrt haben, daß die Natur, oder die ungünstige Witterung, erst ihnen völlige Schranken zu setzen vermochte.

In den Forsten des Stettiner Departements waren im Jahr 1820 vorzüglich: Die Fichten-Blattwespe (Tenthredo pinastri), die Fohren-Eule (Phalaena noctua piniperda) und die große Kiehnraupe (Phalaena bombyx pini) in solcher Menge vorhanden, daß große Waldflächen ganz oder doch größtentheils entnadelt wurden.

Die erste Art, welche aber wohl nicht die vom Verf. angegebene, sondern die Kiehn-Blattwespe (Tenthredo pini) gewesen ist, die sich in demselben Jahre im südlichen Deutschlande in sehr großer Menge zeigte, zählt der Verf. zu den unschädlichen, die man ungestört fressen lassen kann, wenigstens hatte er keine Spur von Krankheit an den von ihnen entnadelten Stämmen bemerkt. Obgleich in den Gegenden Deutschlands, wo sich dies Insect in großer Menge zeigte, der Schaden davon nicht so bedeutend als von an-

dern Raupen war, so möchte Rec. doch nicht rathen, ein ganz sorgloser Zuschauer bei dem Fraß derselben zu bleiben. Denn schon die große Vermehrung und Verbreitung dieses Insects kann einen merklichen Schaden herbeiführen, wie dies besonders in Franken der Fall war, welcher noch größer ausgefallen wäre, wenn nicht theils künstliche Mittel zur Verminderung und Vertilgung desselben angewendet worden, theils die Natur, besonders die Witterung dazu mitgewirkt hätte.

Die Fohren=Eule hatte in demselben Jahre über 50,000 Morgen Waldungen entnadelt. Durch Abklopfen der Raupen von den Bäumen und Eintreiben von Schweinen, welche die Raupen und Puppen gern und ohne Schaden fressen, wurde der großen Ausbreitung dieses Insects Schranken gesetzt. Die meisten Puppen enthielten Schlupfwespen, wodurch der Vermehrung dieses Insects für das folgende Jahr ein großer Abbruch geschah. —

Die große Kiehnraupe, welche gleichfalls im Sommer 1820 sehr häufig war, zählt der Verf. mit Recht zu den schädlichsten Raupenarten, welche auch in den letzten 50 Jahren besonders in den Pommerschen, Kurmärkischen und benachbarten Forsten große Verheerungen angerichtet hat. Nach den Erfahrungen des Verf. soll das Ablesen der im Winterlager liegenden Raupen, ihnen vielen Abbruch thun und eins der wirksamsten Mittel, wenigstens zu ihrer Verminderung seyn. Auch das Sammeln der Puppen im Sommer und das Aufschütten derselben in einem Zimmer, wo tausende von Schlupfwespen aus denselben hervorkamen, die am Tage durch Oeffnen der Fenster befreit wurden, hält der Verf. für ein wesentliches Mittel zur Verminderung der Kiehnraupen, wenigstens in dem Jahre. Mit Schweinen ist dagegen nichts auszurichten, indem nach des Verf. und Anderer Erfahrungen die Phalänen von denselben nicht gefressen werden.

Der Verf. giebt die Waldfläche der im Jahr 1820 in Hinter- und Vorpommern durch die große Fohren-Eule

stark beschädigten Districte auf 44,000 Morgen an, wo außerdem noch eine sehr bedeutende Waldfläche gering beschädigt worden ist.

7) Vorschlag zu Errichtung eines möglichst entsprechenden Forstschutzes. Ueber diesen Gegenstand sind schon so oft und wiederholt Vorschläge und Wünsche geschehen, daß man hoffen sollte, sie würden endlich beherzigt, und kräftigere Maasregeln als bisher geschehen, in Anwendung gebracht werden, um ein Uebel von den Waldungen abzuwenden, an welchem oft der beste Forstbetrieb scheitert. Sie haben indessen noch nicht aller Orten den gewünschten Eingang gefunden, sondern man behandelt diesen Gegenstand oft noch sehr sorglos und nachläßig, ja nicht selten wird der Waldfrevel noch in Schutz genommen und sogar vertheidigt.

Eine jede Stimme, welche sich dagegen erhebt, und einen jeden Vorschlag zur Steurung dieses Uebels wird man daher gern hören und hoffen, daß hie oder da Rücksicht darauf genommen werde.

In der vorliegenden Abhandlung wird bei den Vorschlägen von einem richtigen Gesichtspunkt ausgegangen, wenn der Verf. den Willen zu freveln unterdrückt haben will. Es handelt sich also 1) von der Ausrottung des National-Vorurtheils, daß der Holzfrevel kein eigentlicher Holzdiebstahl sey; 2) von der moralischen Besserung der niedern Volksklassen, wozu die Waldfrevler ausschließlich gehören; 3) von zweckmäßiger Unterstützung der Aermsten im Volke, zu Vermeidung der Holzfrevel aus Noth. Nachdem der Verf. diese Gegenstände weiter ausgeführt hat, betrachtet er die weitern Mittel zur Beschützung der Waldungen näher. Diese bestehen darin: 1) Daß man die Ausführung der Frevel möglichst erschwert und hindert; 2) daß die zur Ausführung gekommenen Frevel mittelst einer wohlgeregelten thätigen Aufsicht entdeckt und mittelst eines möglichst einfachen und schnellen Verfahrens zur gerichtlichen Bestrafung bringt. Die weitere Ausführung die-

der Gegenstände enthält sehr viel Gutes, aber auch viel, was schon in manchen Gegenden längst zur Anwendung genommen ist. Im Ganzen genommen enthält jedoch diese Abhandlung viele nützliche Vorschläge, die der Berücksichtigung empfohlen zu werden verdienen.

Die Sachen vermischten Inhalts enthalten im Ganzen genommen kleine interessante Beiträge zur Forst- und Jagdkunde, die wir nur kurz anführen wollen. 1) Eine merkwürdige Entenjagd von Hartig. Sie wird alljährlich am 17. Juli auf den Gütern des Grafen von Reichenbach in Oberschlesien, auf 300 bis 600 Morgen großer Teiche abgehalten, wo mehrere hundert Enten jedesmal geschossen werden. 2) Bemerkungen über Baumbeschädigung durch Eichhörnchen. Von Oberförster Leubert. Sie werden des Abnagens der Jahrestriebe von Weymouthskiefern und der Rinde von Lerchenbäumen beschuldigt. 3) Von der Jagd auf den großen Rohrdommel, nebst einigen naturgeschichtlichen Bemerkungen über diesen Vogel. Von Gideon Lotz. Eine Ergänzung desjenigen, was in andern Jagdschriften über diesen Gegenstand enthalten ist. 4) Noch einige Beweise, daß die Ameisen der Jagd nachtheilig sind. Von demselben. Sie sollen Rehkitzchen und jungen Hasen die Augen ausfressen und junge Vögel aufzehren. 5) Ueber den Anbau der Ulme oder Rüster. Von Oberförster von Uslar. Der Verf. bemerkte, daß der gesäete Ulmen-Same nicht, wie gewöhnlich, gleich im ersten Sommer bald nach der Aussaat, sondern erst im folgenden Frühjahr aufging. Die übrigen Kleinigkeiten, welche hier vorkommen, sind: 6) Tollwuth eines Fuchses durch große Sonnenhitze. 7) Falknerei in England. 8) Auch Vögel sind postscheu. 9) Ein merkwürdiger Vogel. 10) Ein merkwürdiger Hirschkampf zur Brunftzeit. 11) Schießbuch des verstorbenen Erbprinzen von Dessau. 12) Der beherzte Jäger.

Die **Naturmerkwürdigkeiten**, welche hier vorkommen, sind: 1) **Ein weißer Fuchs.** 2) **Ein weißer Kolkrabe.** 3) **Merkwürdige und seltene Vögel.** 4) **Eine seltene Varietät der weißen Birke.** 5) **Reife Erdbeeren im October** und 6) **Uebergroße Fruchtbarkeit einer Kiefer.**

Recensionen und Gedichte beschließen diesen Band. Die Letztern findet Rec. indessen hier nicht an ihrem rechten Orte. Sie eignen sich mehr für Taschenbücher, oder besondere Sammlungen, deren schon mehrere vorhanden sind, und die solche gern, zur Ausfüllung von Lücken, aufnehmen werden, nicht aber für rein wissenschaftliche Schriften.

Endlich ist zu bedauern, daß die Erscheinung dieser so gehaltreichen Zeitschrift nicht genau eingehalten und, der Zusicherung gemäß, alle Jahr ein Band herausgegeben wird; denn seit der Erscheinung des vorliegenden Bandes sind wiederum zwei Jahre verstrichen, unerachtet der 7te Band schon vor einem halben Jahre von der Verlagshandlung als fertig angekündigt worden ist.

---

7) **Fragmente für Jagdliebhaber, herausgegeben von C. E. Diezel u. s. w. Zweite Auflage. Leipzig.** (Fortsetzung der im 4ten Heft des ersten Jahrgangs Seite 182. abgebrochenen Recension).

Das **zweite Bändchen** dieser Schrift, welches, wie bereits erwähnt wurde, bei der zweiten Auflage des ersten Bändchens neu hinzugekommen ist, folglich dermal in der ersten Auflage erscheint, steht jenem in dem Werthe nicht nach, und enthält folgende gehaltreiche Aufsätze: I. **Wie muß eine für das Vergnügen des Landesherrn bestimmte Niederjagd behandelt werden?** (vom Herausgeber). Die Vorschläge, welche zur Beantwortung dieser Frage gemacht werden, und welche der Verf. zum Theil früher schon im Hartigischen Jour-

nal zur Sprache gebracht hat, sind durchaus zweckmäßig und praktisch, und können nicht bloß in landesherrlichen, zusammenhängenden Gehägen der niederen Jagd, sondern auch in den kleineren Revieren anderer Jagdbesitzer und Jagdpächter in Anwendung kommen. Die Vorschläge beziehen sich hauptsächlich auf die sorgsame Ausübung des Jagdschutzes und einer pfleglichen, nachhaltigen Jagdbenutzung; bei Berührung des ersteren werden dann auch die Feinde der niederen Jagd gehörig gemustert, und Winke angegeben, über sie Standrecht zu halten. Der Verf. hält den Thurmfalken (Falco tinnunculus) mit dem gemeinen Mäusebussard für den allerunschädlichsten Feind der niedern Jagd; Rec., welcher denselben genau beobachtet und oft secirt hat, ist der entgegengesetzten Meinung, und sieht ihn für einen der ärgsten Diebe an, der nicht die geringste Schonung verdiente, wenn er nicht wieder großen Nutzen durch seine Mäusevertilgung leistete. Auch der Mäusebussard, sodann raufüßige Bussard, und der rothe Milan sind ihrer Schwerfälligkeit ungeachtet nicht von dem Wilddiebstahl frei zu sprechen; jene, welche bei uns überwintern, lauern insbesondere den Feldhühnerketten auf, und nehmen die gute Gelegenheit wahr, sie zu decimiren. Man kann daher beinahe immer darauf rechnen, daß dort, wo ein solcher Raubvogel im Winter seinen Stand hält, eine Kette Feldhühner liegt. — Mit Recht empfiehlt der Verf. das vorzugsweise Hinwegschießen der Ramler in den Hasenrevieren und das Schonen der alten Häsinen selbst im Winter, zugleich führt er aus eigner Erfahrung an, daß dahingegen das Hinwegschießen der Hahnen bei den Feldhühnern nicht viel nütze, welches insoferne auch mit der Erfahrung des Rec. übereinstimmt, daß das Hinwegschießen des alten Hahnes bei einer ganzen Kette im Herbst doch den Nutzen hervorbringt, daß die Kette sich nicht weit verstreicht und leichter zu beschießen ist. II. Anweisung zum Betrieb der Entenjagd. (ebenfalls vom Herausgeber). Nach dem Plan,

wie der Verf. hier die Entenjagd mit dem Schießgewehr abhandelt, will derselbe auch ein größeres Werk über die deutsche Jagd mit Ausschluß aller Fangmethoden (also ein Seitenstück zu dem französischen werthvollen Werk: La chasse au fusil) ausarbeiten. Bei der Menge guter Jagdhandbücher von aus dem Winkell, Bechstein, Jester, Hartig u. s. w., in welchen alle Jagdmethoden, mithin auch die Fangmethoden praktisch abgehandelt sind, möchte dieses Unternehmen nicht verdienstlich und lohnend seyn, und Rec. möchte daher Hrn. Diezel rathen, seine Erfahrungen lieber in einzelnen Abhandlungen bekannt zu machen, besonders da sie oft einseitig und durch die Localität, auf welcher der Verf. sie sammelte, bedingt sind. — Die vorliegende Abhandlung über die Entenjagd hat allerdings vielen Werth, und beurkundet des Verfassers Vorliebe für diese Jagd und seine Erfahrungen; doch muß Rec., der mit gleicher Vorliebe die Wasserjagd am Rheine treibt, einigen dieser Erfahrungen widersprechen. Der Geruchssinn bei der wilden Ente ist unstreitig schärfer, als der Verf. Seite 129 und 130 behauptet, und gerade der weiche Schnabel, welchen der Verf. nicht zum scharfen Geruch geeignet findet, hat eine solche Organisation mit durchziehenden Nerven, daß der Geruchs- und Tastsinn schärfer ausgebildet seyn kann. Mittelst jenes Organes sucht die wilde Ente ohne Gebrauch des Auges ihre Nahrung meistens im Verborgenen. Gleiche Schärfe hat der Gehörssinn; minder scharf ist aber das Auge, welches schon mancher Leser dieser Fragmente erfahren haben wird, welchem wilde Enten zuweilen dummdreist angestrichen kamen. Der Verf. hat, wie er Seite 148. eingesteht, keine Erfahrung in der Jagdmethode des Abendanstandes, und legt daher auf solche wenigen Werth; sie ist am Rheine nach dem Fang die ergiebigste Jagd. — Er berührt ferner bei dem Anschleichen der schwimmenden Enten das Herbeilocken derselben durch einen am Ufer revierenden röthlichen Hund, den Gebrauch des tragbaren Schirmes oder Wisches, des

Schießpferdes, geblendeter Kähne und Flößen nicht, welches alles noch häufig mit gutem Erfolg in Anwendung kömmt, und diese sonst gute Abhandlung kann daher auf Vollständigkeit noch keinen Anspruch machen. Dank verdient hierbei die Beschreibung und Abbildung einer einfachen Apportir-Maschine, welche der Königl. Baierische Forstmeister von Stengel erfunden hat. Sie dient dazu, geschossene Enten und andere Vögel aus dem Wasser zu ziehen, wenn wegen starker Kälte und Eis der apportirende Hund nicht gebraucht werden kann. — Rec. kann endlich nicht billigen, daß der Verf. diesen Aufsatz und eben so die Abhandlung Nro. 5. auch in das zu gleicher Zeit oder vielmehr später erschienene 2te Heft des 1ten Bandes der neuen Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Baiern, dessen Mitherausgeber er ist, aufgenommen hat. Seine meisten Leser erhielten diese Aufsätze dadurch zweimal, und müssen sie auch zweimal bezahlen. III. Noch einige Worte über den sogenannten Brand der Gewehre. Diese Abhandlung wurde bei der Recension des ersten Bändchens bereits berührt. IV. Welche Jagd ist die angenehmste? Nach einer launigen und unterhaltenden, aber etwas ins Breite gezogenen, Erörterung der verschiedenen Jagden und ihrer Annehmlichkeiten wird der Treibjagd im Walde der Preis zuerkannt. Rec. will nichts dagegen einwenden, ist aber überzeugt, daß selbst unter den eifrigsten Jägern die Meinung bei Beantwortung der obigen Frage beinahe so verschieden ausfallen wird, als der Verf. sie seinen Jagd-Dilettanten, die er hier redend einführt, in den Mund legt. Dabei muß der Verf. gelegenheitlich aufmerksam gemacht werden, daß der krummschnabelige Brachvogel Seite 212. nicht der Charadrius ordicnemus, sondern der Numenius arquatus ist. V. Ueber die verschiedenen Arten von Flintenpfropfen. Die Vorzüge der Flintenpfropfen aus Hutfilz, Werch oder Hede und Papier werden mit den Nachtheilen abgewogen und nachdem der

Verf. in Prosa und Versen zugesteht: „Wer gut gezielt hat, trifft mit Allem gut“, erkennt er die Pfropfen von Papier, besonders von feinem Briefpapier für die bequemsten. Herr aus dem Winckell, der treffliche Jäger, fügte diesem Aufsatz, der, wie bereits erwähnt worden ist, auch in die Forstzeitschrift für Baiern aufgenommen wurde, in derselben einige Anmerkungen bei, welche gegen die Flintenpfropfen von Hutfilz gerichtet und allerdings gegründet sind, wenn man bei dem Ausdruck Hutfilz oder Filz von alten Hüten streng stehen bleibt. Anders verhält sich aber die Sache, wenn man sich einen dichten und ungeleimten elastischen Filz für Flintenpfropfen besonders fertigen läßt. Die Pfropfen aus diesem Filze vereinigen mehrere Vorzüge, als jene von geleimtem, steifen Hutfilz, und man wird sich ihrer, wie auch des Druckpapiers, sicherlich mit Vortheil bedienen. VI. Bruchstücke aus Christians Tagebuch. Kleine Erzählungen, Anecdoten und Charakterzüge, meistens aus der Biographie des Hundes genommen. VII. Betrachtungen über einige Stellen des Handbuchs für Jäger von G. F. D. aus dem Winkell, 2. Auflage. Diese Betrachtungen sind über einige unwichtige Gegenstände angestellt, und jeder Besitzer des classischen Winckellischen Jagdhandbuches kann sich auch ohne selbe zurecht finden. Der Verf. bestreitet z. B. von Winkells Empfehlung: auf der Hühnerjagd Schrote Nro. 4. zu gebrauchen, und empfiehlt dagegen Nr. 5. und 6. Bekanntlich sind heut zu Tage die Schrote in ihrer Größe und Nummernbezeichnung nach den Fabriken sehr verschieden. Nro. 4. der Koblenzer und Metzer Schrote haben das Kaliber der Schrote von Nro. 5. und 6. aus andern Fabriken. Die Auswahl der Schrote wird häufig durch die Eigenschaft des Gewehrs, durch die Fertigkeit des Schützen, durch Jahrszeit und Alter des Wildes bedingt, und es lassen sich daher nicht wohl allgemeine Bestimmungen hierüber geben. Der Verf. bestreitet ferner von Winkells

Rath: Die Schützen auf der Treibjagd nicht in das Treiben schießen und den Stand derselben durch das Loos entscheiden zu lassen, weil im letzteren Falle ungeschickte Schützen oft die besten Plätze erhalten. Die erste Maaßregel ist bei unerfahrnen Schützen zur Verhinderung von Unglücksfällen durchaus nöthig, und erleidet bei geübten Jägern manche Einschränkungen, die von Winkell, der langjährige Praktikus, gewiß auch statuirt. Die Besetzung der Jagdstände durch das Loos beseitigt viele Unannehmlichkeiten. Auch ohne Loosbestimmung kann es oft Etikette halber nicht verhindert werden, den ungeübten Schützen die besten Plätze einräumen zu müssen, und stellt man diese auch auf die sogenannte verlorene Schildwache, so gefällt es sehr oft der launenhaften Jagdgöttin, diese Gallerie oder dieses Juhee des Jagdtheaters in eine Loge ersten Ranges umzuwandeln. VIII. Merkwürdige Jagden in Ungarn (Vom Herrn Oberforstrathe und Professor Grafen von Sponeck zu Heidelberg). Die Trappen werden in Niederungarn zuweilen bei Glatteis, wo sie am Aufstreichen gehindert sind, mit Prügeln erschlagen, und die Wölfe mit Dudelsäcken, manchmal auch sogar durch Anzünden des Grases oder Rohrs den Schützen vorgetrieben. IX. Anecdoten. Vier an der Zahl, sind wieder unterhaltend und ergötzlich.

Es ist zu wünschen, daß Herr Diezel seine literarischen Bestrebungen fortsetze, und das Publikum noch mit manchen lehrreichen und unterhaltenden Aufsätzen von der Art, wie mehrere in diesen Fragmenten für Jagdliebhaber enthalten sind, beschenke. Dabei ist ihm bloß zu empfehlen, seine Feder sparsamer in die polemische Tinte zu tauchen, da die Wissenschaft nicht allzeit und am wenigsten bei Bestreitung und Erörterung unwichtiger oder solcher Gegenstände gewinnt, die von allen Seiten eine gleichweite Ansicht gestatten.

---

8) Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen für angehende und ausübende Forstmänner und Jäger. Ausgearbeitet von einer Gesellschaft und herausgegeben von Dr. J. M. Bechstein. Zwölfter Theil, welcher die Anweisung zum Hand- und Planzeichnen enthält. Zweites Bändchen. Anweisung zum Plan- und Situationszeichnen. Gotha. 1822.

Auch unter dem Titel:

Theoretisch-praktische Anweisung zum Plan- und Situationszeichnen, zunächst für Forstmänner, auch für Kameralisten und Oekonomen. Entworfen und auf die Sächsische Zeichenmanier gegründet von J. S. Haußen, Herzl. Sachs. Meining. Lieutenant und Lehrer an der Forstakademie zu Dreyßigacker. Mit 7 theils schwarzen, theils colorirten Kupfertafeln. Gotha, 1822. 62. S. 8. (3 fl. 20 kr.)

Wenn gleich schon manche Anleitungen zum Plan- und Situationszeichnen vorhanden sind; so sind solche doch nicht zunächst für Forstmänner bearbeitet, sondern sie dehnen sich meistens über mehrere Fächer aus. Eine blos zur Zeichnung von Forstcharten und Plänen bestimmte Anweisung war ein Bedürfniß, welches abzuhelfen von Vielen längst gewünscht worden ist. Zwar bestehen in jedem Lande besondere Vorschriften über die Zeichnung der Forstcharten und Pläne, und in so fern scheint eine allgemeine Anweisung dazu überflüssig zu seyn. Sie ist dies indessen nicht, wenn man die Zeichnung von Forstcharten und Plänen als einen Gegenstand ansieht, der zur Bildung eines jeden Forstmannes nöthig ist, wenigstens von einem jeden gebildeten Forstmanne verlangt, und in dieser Hinsicht auch an allen Forstlehranstalten Anweisung und Unterricht darin ertheilt wird.

Eine allgemeine Anweisung zur Plan- und Situations-Zeichnung hat also den Zweck, theils um solche bei dem

Unterricht darüber benutzen zu können, theils um diejenigen, welche durch eigene Uebung sich eine Fertigkeit darin verschaffen wollen, einen Leitfaden zu geben, wodurch sie ohne fremde Hülfe hiezu in Stand gesetzt werden.

Dieses ist auch der Zweck der vorliegenden Anweisung, der, wenn er auch nicht ganz, doch zum Theil dadurch erreicht werden kann. — Der Inhalt dieser kleinen Schrift ist folgender: Die Einleitung handelt 1) von der Plan- und Situationszeichnung überhaupt, 2) vom Zeichen-Apparate, den der Verf. in Zeichen-Materialien und in Zeichenwerkzeuge abtheilt. Von ersteren sind die Farben die wichtigsten, welche hier nicht blos ihrem Namen nach, sondern auch die Art, wie sie zum Zeichnen bereitet werden, angegeben sind. Der erste Abschnitt behandelt die Theorie der Plan- und Situationszeichnung. Im 1. Kapitel werden Wege, Gewässer, Brücken und Wasserbauten; im 2. Kapitel, Boden und Gewächse; im 3. Kapitel Umzäunungen, Gränzen, Gebäude, Gärten und Ortschaften beschrieben, was nämlich ein jeder Gegenstand bedeutet, wie solche als einzelne Gegenstände angedeutet werden müssen; dabei wird auf die Kupfertafeln, wo solche dargestellt sind, verwiesen. Das 4. Kapitel zeigt besonders, wie Forstcharten gezeichnet, und die in solchen anzudeutenden verschiedenartigen Gegenstände in den Special- und Generalcharten bezeichnet werden müssen. Im 5. Kapitel wird die richtige Darstellung der Berge durch die Zeichnung im Grundriß gelehrt. Wenn gleich über die Darstellung der Berge ausführlichere Anweisungen vorhanden sind; so genügt die hier gegebene doch für den Zweck der Darstellung derselben in den Forstcharten.

Im zweiten Abschnitt, welcher die Praxis der Situationszeichnung lehrt, wird angegeben, wie alle im ersten Abschnitt beschriebenen Gegenstände in den Forstcharten, und zwar durch schwarze Zeichnung und durch Hülfe der Farben dargestellt werden müssen.

Die Zeichnung und der Stich von Kupfertafeln sind da, wo sie als Vorschriften und Muster zum Zeichnen dienen sollen, von größerer Wichtigkeit, als die Kupfer zu einer jeden andern Schrift, daher auch größere Anforderungen daran gemacht werden können. Diese werden zwar in Hinsicht der Kupfer zu der vorliegenden Schrift nicht ganz entsprechen, indessen können sie doch zu den bessern gezählt werden.

IV.

Vermischte Gegenstände.

1) Bemerkungen über die Kultur der Eichen und Birken, und Aufbewahrung der Eicheln, besonders in den Jahren, wo man viel mit Mäusefraß zu kämpfen hat. Aus eigener Erfahrung gesammelt von G. Götze, Förster zu Leutzendorf im Würzburgischen.

Fruchtbar und sehr reich gesegnet war in hiesiger Gegend im Herbste 1822 das Mastjahr der Eicheln, und man hätte mit Recht an ein glückliches Gelingen der Eichelkultur denken können, aber die zahllose Menge von Mäusen — jener gefährliche Feind für Saaten und Früchte, der allgemeine Besorgniß, Klagen und Vorsichtsmaaßregeln unter den Oekonomen in den Main- und Rheingegenden erzeugte, auch die hiesige Gegend als Landplage heimsuchte — erregte bange Besorgniß wegen der mit Eicheln vorzunehmenden Kultur bei dem Forstmann. Denn wenn nicht Vorsichtsmaaßregeln angewendet wurden, war durchaus kein glücklicher Erfolg davon zu erwarten, weil diese, den Saaten so gefährliche Geschöpfe, besonders für die Eicheln noch weit größere und gefährlichere Feinde in doppelter Hinsicht werden, indem sie dieselben im Herbst nicht blos sogleich in Menge verzehren, sondern auch noch als Winternahrung einen sehr großen Vorrath in ihre Kessel oder Winterbehälter eintragen, wovon die deutlichsten Beweise vorlagen, da in dergleichen Kesseln zuweilen 160—200 Stück, und zwar ganz vorzüglich schöne Eicheln, die sich zur Kultur eignen, aufbewahrt gefunden wurden. —

Gegen dieses Uebel mußte man also Vorsichtsmaaßregeln aufsuchen, um den Feind der Eichenkultur so viel als möglich unschädlich zu machen.

Auch ich dachte mit Besorgniß unter solchen Umständen an die Eichenkultur, welche vorgenommen werden sollte, doch konnte mich dieses nicht zurückschrecken, der Versuch mußte unternommen, aber dabei immer hauptsächlich dem Feind entgegen gearbeitet werden. — Ich machte daher den ersten Versuch nach Hartig mit den so genannten Stecheisen, welche Methode vorzüglich in den Jahren, wo es viele Mäuse giebt, gegen diesen Feind der Eicheln schützen, und die Eichenkultur befördern soll.

Zu der Zeit, da die Eicheln reiften, fehlte es mir in dem ersten Augenblick an einem dergleichen Stecheisen, und es konnte auch nicht sogleich herbeigeschafft werden; es mußte also einstweilen ein Kettenstab die Stelle desselben vertreten, mit diesem wurde dieses Geschäft ganz nach Hartigs Anleitung vorgenommen; und es wurde auch kein Unterschied bemerkbar, ob ein Stecheisen oder ein Kettenstab es war, mit welchem man die Kultur verrichtet hatte.

Der Erfolg war aber leider sehr daniederschlagend. — Denn schon am folgenden Tage fand sich bei der Untersuchung der Löcher dieser Eichelkultur, daß alle eingelegte Eicheln durch die Mäuse wieder aus dem Loche herausgeholt waren, in welchem dieselben verborgen lagen. Alle Mühe und Arbeit war also in einer so kurzen Zeit so vernichtet — daß man auch nicht eine einzige Eichel mehr auffinden konnte. — Aber dieser erste mißlungene Versuch schreckte noch nicht ab; es wurden mehrere Versuche auf dieselbe Art unternommen, welche aber eben so erfolglos ausfielen, wie der erste, und unter solchen Umständen konnte durchaus nicht bei dieser Manipulation auf Gelingen der Eichenkultur gerechnet werden.

Ferne sey es jedoch, die Nutzbarkeit des Stecheisens im geringsten bezweifeln oder herabwürdigen zu wollen; sie kann zu andern Zeiten, wo man wenig oder gar nicht mit Mäusen zu kämpfen hat, gewiß sehr zweckmäßig seyn. Wenig oder vielmehr gar keinen Nutzen hatte diese Methode jedoch in diesem außerordentlichen Jahr. Da nun

der Versuch mit dem Stecheisen fehlgeschlagen, und in diesem Jahr durchaus nicht anwendbar war; so wurde der folgende

zweite Versuch nach Hartig und Cotta gemacht. Nach Anleitung der genannten Forstmänner wurde auf einer Fläche von einem halben □Fuß der Erdboden 4 — 6 Zoll tief aufgelockert, und in denselben zwei Eicheln gelegt, dann diese wieder 2 bis 3 Zoll hoch mit Erde bedeckt. Von diesem Versuch ließ sich auch nicht viel Gutes erwarten; denn der Erdboden wird bei dieser Manipulation sehr locker gemacht, in welchem die Mäuse ihren Raub um so leichter ausführen können; man konnte also mit Recht glauben, daß sie diese Eichenkultur eben so, wie jene, nicht verschonen würden. Sie wurde auch gänzlich durch Mäusefraß verwüstet; und es war die auf diese Weise angewandte Mühe ebenfalls fruchtlos.

Daß übrigens die Eichelkulturen, welche in rioltem Boden unternommen werden, einen glücklichen Erfolg haben, dafür sprechen die herrlich gelungenen Saaten, welche man am mehrsten in den Eichenkämpen, wo auf diese Art manipulirt wird, findet, und eben so auch diejenigen Saaten, die mir in diesem Jahre in rioltem Boden ganz vortrefflich gelungen sind, jedoch an solchen Orten, wo ich mit keinem Mäusefraß zu kämpfen hatte.

Nachdem nun diese beide, unter günstigen Umständen als erprobt und bewährt gefundenen Versuche gänzlich mißlungen waren, so war mir nur die Wahl übrig, entweder alle Eichelkultur für dieses Jahr aufzugeben, oder auf andere Weise, und durch neue Versuche diesem verderblichen Feind aller Eichelkulturen entgegen zu arbeiten. — Es wurde daher der Entschluß gefaßt, auf eine andere Weise die Eichelkultur zu behandeln, und wenn es auch mißlingen sollte, so war dabei nur die Arbeit verloren, beim Gelingen dagegen die Belohnung doppelt. — Es wurde also zum

dritten Versuch geschritten. Nach dieser Methode

mußten sich die hiezu bestimmten Arbeiter mit Eicheln und einer breiten scharfen Haue versehen, in Reihe und Glied aufstellen, sodann mit der Haue einen etwas schiefen Hieb in den Erdboden thun, und die losgehauene Erde vorsichtig in die Höhe heben, darauf mußten sie 2 Eicheln in die Höhlung unter die Haue legen, und nun mit dem Fuße die aufgehoben gewesene Erde wieder so fest treten; daß man gar keine Spur des Hiebes, oder von der an dieser Stelle vorgenommenen Arbeit bemerkte.

Diese Eicheln wurden von den Mäusen da, wo die eben angegebene Manipulation mit Vorsicht und Aufmerksamkeit geschehen, nicht aufgefunden; aber der Erfolg dieses Versuchs blieb anfangs doch noch sehr zweifelhaft; — denn die Arbeiter hatten nicht immer den Hieb in ihrer Gewalt, und da konnte es, bei dem rasigten und schweren Boden, nicht anders geschehen, als daß sie mehr zu tief, als zu flach hieben, wodurch die Eicheln tiefer in den Boden zu liegen kommen, als es der Regel nach geschehen sollte. Die aufgehauene und wieder fest getretene Erde wurde auch durch den sehr trockenen Herbst so fest, wie in einem gewöhnlichen Fußsteig, oder einer Scheuertenne — so daß unter solchen Umständen die Mäuse zwar den Eicheln hier keinen Schaden zufügen konnten, und also nothgedrungen zu andern Nahrungsmitteln ihre Zuflucht nehmen mußten, dagegen aber die allzu tiefe Lage der Eicheln in dem schweren und rasigten Boden, in welche dieselben hier gekommen waren, Zweifel an ihrem Hervorkommen erregen mußte. — Aber dieser schwand mit dem wiederkehrenden Frühling, wo einzelne Pflanzen, welche von dieser Aussaat hervorkamen, doch die Möglichkeit zeigten, daß noch mehrere kommen könnten, und endlich kamen die Pflanzen allmählich sehr schön und regelmäßig hervor, und jetzt stehen sie so herrlich, daß man glauben sollte, die Saat sey durch Ausstreuen des Samens aus der Hand geschehen. Nur an einzelnen Stellen, wo der schiefe Hieb zu flach geschah, oder wo durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter die Oeff-

nung nicht sorgfältig genug bedeckt oder fest getreten war; und da, wo bei dem Hieb die Erde zu hoch in die Höhe gehoben, sich dadurch von der übrigen trennte und frische Erde zum Vorschein kam, geschah einiger Schaden durch Mäusefraß, welcher aber so unbedeutend ist, daß er bei dem jetzigen Stande der Eichelnpflanzen gar nicht bemerkbar wird. Die einzige Gefahr, welche bei dieser Kultur noch zu befürchten wäre, ist, daß manche Pflanzen wegen der allzutiefen Lage, in welche die Eicheln in den Boden gekommen, sehr spät aufgegangen und bis jetzt, Ende August, noch nicht ganz verholzt sind, daher solche, wenn sehr frühe Herbstfröste eintreten sollten, einigen Schaden leiden könnten. Sollte dies indessen geschehen, so wird der Nachtheil unbedeutend und bei der übrigen Menge von Pflanzen kaum bemerkbar seyn und bleiben. — Es mag also auch in diesem Fall das Schlimmste eintreten, so ist doch der Erfolg dieses Versuches der Eichenkultur über Erwartung ausgefallen. In solchen Jahren, wo viel Schaden von Mäusefraß zu befürchten, ist diese einfache und so erfolgreiche Methode nicht unbeachtet zu lassen, da sie bei rasigem oder auch schwerem Boden, wo die Mäuse nicht gut nachgraben können, immer den Wünschen entsprechen wird; weil sie auch übrigens, bei gehöriger Aufsicht, nicht blos sehr leicht ausführbar ist, sondern auch wesentliche Vortheile dadurch verschafft, daß Zeit und Arbeitslohn erspart wird, indem diese Kultur so schnell von Statten geht, daß in derselben Zeit, wo nach Hartigs und Cotta's Methode ein Loch hergerichtet und belegt wird, nach dieser Methode 3 belegt werden können.

Da aber dieser Versuch einigen Zweifel erregte, und keinen glücklichen Erfolg erwarten ließ; so wurde noch ein

vierter Versuch nach Friedel angestellt, welcher auch von Pfeil als sehr praktisch und zweckmäßig gerühmt wird. — Nach dieser von Friedel angegebenen Methode sollen im Frühjahr, sobald man sich von dem guten Verblühen der Eicheln überzeugt hat, sogenannte Gräbchen ge-

macht werden, welche im Herbst dann mit besserem Erfolg für die Eichelkultur zu benutzen wären. — Da aber im Frühjahr 1822 die Gräbchen nicht gemacht worden waren, weil noch an die Anwendung dieser Methode nicht gedacht wurde, so mußten nun im Herbste, wo die Kultur vorgenommen, dieselben erst verfertigt werden, wobei auf folgende Weise verfahren wurde.

Die obere bessere Erdschicht wurde abgeschält, und auf die eine Seite gelegt, hierauf die Erde in diesen Gräbchen, welche 8—12 Zoll Breite haben können, 9—10 Zoll tief herausgehauen und auf die entgegengesetzte Seite gethan, sodann sämmtliche aus diesen Gräbchen erhaltene Erde, so fein als möglich, mit der Haue zerhauen und mit der obern oder guten Erde, so weit solche reichte, dann mit der übrigen Erde die Gräbchen bis auf 3 Zoll Höhe ausgefüllt, nunmehr mit Eicheln so dicht belegt, als nur möglich war, weil die Mäuse bei dem lockeren Boden gleichsam alles unterminirten, und dann mit der übrigen Erde wieder 3 Zoll hoch bedeckt.

Obgleich die Eicheln in großer Menge in diese Gräbchen gelegt waren, so war der Mäusefraß hier doch so stark, daß man glauben mußte, es würde nicht eine einzige Eichel bis zum Frühjahr übrig bleiben, — aber sehr bald und früher, als von den andern Saaten, zeigte sich im Frühjahr das glückliche Gelingen dieses Versuches der Kultur, es giengen die Eicheln noch so dicht auf, daß an manchen Stellen von einem Fuß Länge 11—13 Pflanzen sich vorfinden, wobei der Trieb derselben so stark war, daß diese Pflanzen in diesem Sommer 8—9 Zoll Höhe erreichten. Nur auf wenigen Stellen blieben die Pflanzen zurück, wo durch Mäusefraß aller Samen aufgezehrt war; im Ganzen ist jedoch dieser Versuch sehr gut gelungen, nur erforderte er in diesem Jahre weit mehr Samen, als der dritte angegebene Versuch. —

Die im Herbste 1822 von mir vorgenommenen Eichenkulturen waren also theils gänzlich fehlgeschlagen, und

ohne allen Erfolg, theils aber auch gerathen, und namentlich von dem dritten Versuche große Hoffnung zum Gelingen vorhanden. Dieser Versuch konnte aber nicht in den Schlägen angewendet werden, wo viele Dammerde vorkam, oder wo der Erdboden an manchen Stellen so locker war, daß er nicht gehörig fest getreten werden, und daher die Mäuse hier ihren Raub sehr leicht ausführen konnten. Da nun unter solchen Umständen an keinen glücklichen Erfolg der Eichenkultur in den Schlägen zu denken war, so wurde hier die Aussaat auf das folgende Frühjahr verschoben, wobei sich aber wieder neue Schwierigkeiten wegen der Aufbewahrung der Eicheln ergaben. Damit es aber im Frühjahr nicht an gesunden Eicheln fehlen möchte, und das Erhalten derselben sehr schwierig ist, so wurden auch damit von mir verschiedene Versuche gemacht. —

In früheren Jahren hatte ich schon einige Versuche mit Aufbewahrung der Eicheln an frostfreien Plätzen, oder in Sand gemacht; allein diese Versuche wollten durchaus nicht glücken und schlugen gänzlich fehl, und so konnte ich mich auch nicht wieder aufs neue zu dieser Aufbewahrungsart entschließen.

Die Anwendung der von Hartig angegebenen und bewährt gefundenen Methode, die Eicheln in durchlöcherten Fässern aufzubewahren, hatte für mich in dem Augenblick große Hindernisse, daher ich zu verschiedenen andern, ganz eigenen Versuchen schritt.

Der erste Versuch, die Eicheln aufzubewahren, geschah auf einem freien Platz, wo sich wenige Mäusegänge zeigten, in Lösch oder Kohlenstaub von Kohlstätten. — Der zum Aufbewahren bestimmte Platz wurde zuvor von dem darauf befindlichen Grase gereiniget, sodann mit Kohlenstaub überschüttet; nun wurden die Eicheln kegelförmig 1 —2½ Fuß hoch darauf gelegt — und dieselben ganz mit Kohlenstaub bedeckt, worauf eine dichte Laubdecke und auf diese wieder eine starke Rasendecke gebracht wurde, um die Eicheln vor Frost zu beschützen. — Ob dieser Versuch ge-

lingen werde, mußte der Erfolg im Frühjahr beim Herausnehmen der Eicheln lehren; denn es war noch die Möglichkeit vorhanden, daß die Mäuse das Lager der Eicheln auffinden und dieselben verzehren konnten, oder daß durch andere Unfälle solche Schaden litten. — Bei der Oeffnung des Lagers, welche im März dieses Jahrs (1823) erfolgte, fand sich, daß die Eicheln nicht den geringsten Schaden durch Mäusefraß gelitten, und nicht blos ihre natürliche Farbe behalten hatten, sondern daß auch mehrere schon anfiengen, Keime zu treiben, woraus zu erkennen war, daß sich die Eicheln auf diese Weise sehr gut conservirt hatten. — Es wurde nun die Probe mit der Saat derselben vorgenommen und 75 Stück, nach der angegebenen Methode Friedels, in Gräbchen gelegt, davon giengen 45 Stück auf, erreichten eine Höhe von 6 Zoll, und waren bis Ende August gänzlich verholzt; die übrigen 30 Stück hatten die Mäuse, welche im Frühjahr noch in geringer Zahl erschienen, in den Gräbchen aufgesucht und verzehrt. — Dieser Versuch war also ganz nach Wunsch gelungen, die Eicheln waren gegen Mäusefraß und andere widrigen und schädlichen Einwirkungen beschützt worden. Zu der Vermuthung, die Eicheln auf diese Weise aufbewahren zu können, leitete mich die gemachte Bemerkung, daß sich die Mäuse von Kohlenstätten immer entfernt hielten, so daß keine oder nur sehr wenige Mäusegänge in ihrer Nähe gefunden werden konnten. Dies ließ mich vermuthen, daß die Mäuse den Kohlenstaub, oder den Geruch desselben fliehen, also keine Eicheln aus dem Kohlenstaub ausgraben würden, auch daß derselbe die Eicheln gegen andere schädliche Einwirkungen sichern könnte, welche Vermuthung sich auch als richtig bestätigte.

Der zweite Versuch zur Aufbewahrung der Eicheln geschah auch in Kohlenstaub, und zwar in einem von Frost befreiten Keller, wo in einem Kasten eine Schicht Lösch gestreut, dann eine Schicht Eicheln und so abwechselnd Kohlenstaub und Eicheln gelegt, der Kasten gehörig bedeckt und

so verwahrt wurde, daß die Eicheln gegen alle nachtheilige äußern Einwirkungen geschützt waren. — Bei der Oeffnung im Frühjahr fand sich, daß die Eicheln noch ihre natürliche Farbe und Vollkommenheit, aber keine Keime getrieben hatten. — Es wurden auch von diesen Eicheln nach Friedels Methode 75 Stück in Gräbchen gelegt, aber es giengen davon nur 33 Stück und zwar so spät auf, daß sie im August noch nicht verholzt waren. Die Ursache dieses späten Aufgehens lag aber nicht sowohl in der Aufbewahrungsmethode, als vielmehr darin, daß die Eicheln zu lange vor der Aufbewahrung auf einem Bretterboden lagen, und deßwegen zu sehr getrocknet waren. — Man kann also als gewiß annehmen, daß sich die Eicheln in Lösch aufbewahrt gut conserviren.

Es wurde nun noch eine dritte Aufbewahrungsmethode in Dammerde versucht. Zu diesem Ende wurde ein freier Platz, wie beim ersten Versuch angegeben, gereiniget, darauf Dammerde gestreut, und die Eicheln kegelförmig darauf gelegt, dann wieder mit Dammerde bedeckt, und endlich mit einer Laub- und Rasendecke gegen den Frost verwahrt. Bei der Oeffnung im Frühjahr zeigte sich, daß die Eicheln, welche sich noch vorfanden, von ganz matter dunkelbrauner Farbe waren, und schon ziemlich stark gekeimt, auch durch Mäusefraß außerordentlich gelitten hatten. Die Cultur mit den noch übrig gelassenen Eicheln fiel eben so vortheilhaft aus, als die nach dem ersten Aufbewahrungsversuch angegebene Cultur.

Nach dem vierten vorgenommenen Versuch wurden die Eicheln in Wasser aufbewahrt. — Es wurden 3 Fuß tiefe und 2 Fuß im Durchmesser enthaltende Gruben gemacht, und nachdem der Wasserspiegel eine Höhe von ungefähr einem Fuß erreicht, die abgetrockneten Eicheln hineingeschüttet, dieselben mit Laub zugestampft, und darauf mit etwas Erde bedeckt. — Bei der Herausnahme waren die aufbewahrten Eicheln von ganz dunkelbrauner Farbe, aber nicht die geringste Spur von einer Keimung zeigte sich bei den-

selben; demungeachtet gelang die Cultur mit diesen Eicheln ganz nach Wunsch, und unter allen übrigen im Frühjahr gesäeten Eicheln hatten diese Pflanzen den üppigsten Wuchs, so daß man Triebe von 7—8 Zoll an manchen Pflanzen findet.

Der fünfte Versuch der Aufbewahrung im Wasser geschah auf folgende Weise: Die zum Aufbewahren bestimmte Eicheln wurden erst im December im Walde gesammelt, wo mehrere schon Keime von 5—6 Zoll Länge getrieben hatten; diese Eicheln wurden dann an demselben Tage, wo sie eingesammelt, in die mit Wasser gefüllten Löcher, wie beim fünften Versuch beschrieben, geschüttet. Beim Herausnehmen waren die Eicheln eben so von der dunkeln Farbe wie beim vierten Versuch, und mehrere davon hatten starke Keime getrieben. Von denjenigen Eicheln, welche im Herbste bei der Aufbewahrung schon Keime von 5—6 Zoll Länge getrieben hatten, wurden von 20 Stück die Keime abgeschnitten, und wie die andern nach Friedels Methode, in Gräbchen gelegt, wovon 6 Stück zum Vorschein kamen; von 15 Stück Eicheln, welche die Keime behalten hatten, giengen 7 Stück auf; sämmtliche Pflanzen haben einen schönen Wuchs.

Der sechste Versuch der Aufbewahrung geschah in trockenen Gruben, welche eben so verfertigt wurden, wie bereits oben beim vierten Versuch angegeben ist. Der untere Theil der Gruben wurde mit Häcksel oder Häckerling bestreut, dann mit Eicheln belegt und abwechselnd fortgefahren, dann die Grube mit Erde bedeckt, durch welche aber, wie sich beim Oeffnen zeigte, Wasser eingedrungen war, so daß die Eicheln ganz im Wasser lagen. In diesen Gruben hatten sich die Eicheln der Farbe und dem äußern Ansehen nach so gut erhalten, daß man glauben mußte, sie wären erst vom Baume abgefallen, daher man sich von dieser Aussaat am meisten versprechen konnte. So schön indessen die Erwartung davon war, so schlecht zeigte sich der Erfolg, denn es giengen von 75 Stück Eicheln, welche

in Gräbchen gelegt, nicht mehr als 6 Pflanzen auf. Doch mag auch hier bei diesem Versuch die Ursache des Mißlingens, nicht sowohl in der Aufbewahrungs-Methode gesucht werden, als vielmehr darin, daß die Eicheln bis Ende November auf dem Bretterboden lagen, daher zu sehr ausgetrocknet waren, ehe die Aufbewahrung geschahe.

So kamen auch bei einer Gräbchensaat, die Ende Novembers, aus dem Grunde erst vorgenommen, um dadurch den Mäusefraß mit dem eintretenden Frost zu hindern, von 800 Stück Eicheln nicht mehr als 10 Pflanzen und zwar erst Ende Juli zum Vorschein. Daraus möchte hervorgehen, daß die Eicheln nicht länger als ungefähr 14 Tage auf dem Bretterboden zum Abtrocknen liegen dürfen, wenn man sich einen guten Erfolg von der Cultur und Aufbewahrung versprechen will.

Die beschriebene Frühjahrs-Aussaat geschahe in einem für die Eichen ganz geeigneten Boden, und einer geschützten Lage, und es würde diese weit besser gelungen seyn, wenn nicht so sehr gegen den Mäusefraß zu kämpfen gewesen wäre. Mit den übrigen aufbewahrten Eicheln wurde eine Saat in dem schon oben erwähnten lockern Boden gemacht, woran aber die Mäuse, die sich wieder einfanden, Schaden verursachten; doch stehen die Pflanzen, welche von ihnen verschont geblieben sind, ganz erwünscht.

Da sich an jener Stelle, wo im Herbste die Eicheln in Lösch aufbewahrt waren, wenig Spuren von Mäusen zeigten, so veranlaßte mich dieß, ob sich gleich der Boden gar nicht zur Eichen-Cultur eignet, dem ungeachtet eine solche daselbst in der Absicht vorzunehmen, um wenigstens Pflanzen zum Aussetzen an andere Orte zu erzeugen. — Zu diesem Ende wurde der Boden $1/2$ Schuh tief riolt, weil die hier vorkommende Kalkfelsen es verhinderten, tiefer kommen zu können, dann wurde ein Beet stark mit Kohlenstaub vermischt, und die Eicheln reihenweise hineingelegt. Bei dieser Cultur zeigte es sich sehr bald, wie vortheilhaft diese Vermischung mit Lösch sey, denn die Pflanzen kamen

in diesem Beet 8—10 Tage früher zum Vorschein, als bei den übrigen Saaten, hatten auch einen weit üppigern Wuchs und das Ansehen, als wenn sie in dem besten Boden ständen, obgleich derselbe schlecht aus Kalk und Thon bestehend, über 15 Jahre ganz frei und noch überdieß gegen Süden gelegen ist.

Sowohl bei der Herbst- als Frühjahrs-Aussaat in Gräben, wurde auch ein Theil derselben, besonders an Stellen, wo Boden und Lage der Eichelkultur angemessen war, mit Kohlenstaub vermischt und hier bewährte sich dieser Versuch so, daß die Eichenpflanzen weit früher zum Vorschein kamen, und einen merklich bessern Wuchs zeigten, als in den Gräbchen, wo keine Vermischung mit Lösch Statt gefunden hatte. Die Pflanzen verholzten sich auch weit frühzeitiger als die andern Pflanzen.

Hier verdient noch eine Verpflanzung mit den in diesem Frühjahr erst aufgegangenen Eichenpflänzchen, welche den 28. Mai, den 5 und 6. Juni vorgenommen wurde und welche sehr gut gelungen ist, erwähnt zu werden. Es wurden bei dieser Unternehmung die Pflänzchen wo möglich mit den Ballen und unverletzter Pfählwurzel herausgenommen, und auf einen vorher riolten Boden versetzt. Obgleich nach der Pflanzung eine sehr trockene Witterung eintrat, so daß eine mehrmalige Begießung der Pflanzen nothwendig wurde, so giengen von 237 Stück Pflanzen nicht mehr als 6 Stück ab, und unter denjenigen, die mit den Ballen und unverletzter Pfahlwurzel verpflanzt waren, fanden sich mehrere, welche noch 2 Zoll hohe Triebe machten. — Auch jene Pflänzchen, welche ohne Ballen und mit abgestochner Pfahlwurzel versetzt wurden, stehen recht gut. Bei diesem frühen Verpflanzen der Eichen wird jedoch erst die Zukunft lehren, ob sie mit Nutzen anzuwenden ist. — Sollte die Verpflanzung gedeihlich und also zweckmäßig seyn, so könnten aus ältern Distrikten, wo die jungen Pflanzen in der Zukunft durch die Mutterstämme verdämpft, oder durch Viehhut verpeitzt werden, solche Pflänzchen zu 1000 auf eine wohlfeile Weise herausgenommen,

in junge Schläge versetzt und dadurch wohlthätig für die Waldung gesorgt werden.

Da der Versuch der Eichenkultur in einem mit Kohlenstaub vermischten Boden, einen so guten Erfolg gezeigt hat, so soll hier auch des Versuchs einer Birkensaat erwähnt werden, welche in einem mit Kohlenstaub vermischten Boden gemacht wurde.

Der Distrikt, wo diese Birkensaat vorgenommen wurde, hat eine ebene Lage, einen Sand- mit wenig Lehm vermischten Boden, und ist schon über 10 Jahre von allem Oberholz entblößt; der Boden war durch diese ganz freie Lage von solcher schlechten Beschaffenheit, daß selbst die Heide kaum Nahrung fand, und die hier mehrmalen vorgenommene Kiefernsaat, nicht gelingen wollte. Dieser Distrikt wurde im verflossenen Herbste umgegraben, der Boden stark mit Kohlenstaub vermischt, und so zur Aussaat zubereitet. Nachdem es einigemal geregnet hatte, wurde dieser zubereitete Boden mit Birkensamen übersäet, und darauf der Samen ganz leicht, mit einem Rechen, untergebracht. Ob man gleich wegen dem schlechten Boden und Lage von dieser Saat wenig Hoffnung sich zu versprechen hatte, so glückte solche doch sehr gut; die Pflänzchen stehen so schön, daß das Ganze gleichsam einem grünen Teppich gleicht, und Stellen vorkommen, wo auf 1 □Fuß 30 Stück junge Fichtenpflänzchen gezählt werden können, worunter sich viele vorfinden, die in diesem Sommer Triebe von 3 Zoll Höhe gemacht haben. Da die im Frühjahr eingetretene trockene Witterung nachtheilig auf die jungen Pflanzen wirkte, so wurde denselben ein künstlicher Schutz verschafft und solche mehrmalen begossen, welches natürlich am mehrsten zu diesem üppigen Wuchs beigetragen hat.

Von einer im Frühjahr unternommenen Birkensaat, auf eben dieser Stelle und in einem mit Kohlenstaub vermischten Boden, kamen nur sehr wenige Pflanzen zum Vorschein; der Grund davon darf aber nicht dem Samen zu-

geschrieben werden, er war von guter Qualität, welches daraus hervorgeht, weil von demselben Samen an andern Stellen gesäet, im Frühjahr die Pflanzen schön hervorkamen, es ist daher noch Hoffnung vorhanden, daß derselbe erst im nächsten Frühjahr zum Vorschein kommt, da es bekanntlich sehr häufig der Fall ist, daß der Birkensamen erst im 2ten Jahre aufgeht.

Der Birkensamen zu dieser Saat wurde auf folgende einfache Weise gewonnen und gereiniget. Nachdem der Samen im Herbste die gehörige Reife erlangt hatte, so wurden die sogenannten Hangeläste, an welchen sich gewöhnlich der mehrste Samen befindet, durch eine scharfe, sogenannte Bänder- oder Reiß-Heppe ganz abgeschnitten, nach Hause geschafft und in einer Scheuertenne gedroschen, der Samen sodann durch ein Sieb von den durchs Dreschen abgefallenen Birkenblättern gereiniget, auf einen luftigen Bretterboden dünne aufgeschüttet, und in der ersten Zeit täglich umgewendet. Daß der Samen auf diese Weise gut bleibt und nicht durchs Dreschen leidet, beweiset die vorher beschriebene Aussaat, so wie andere Saaten, wo die Güte des Samens sich vollkommen bewährte.

Auf diese einfache Art, den Birkensamen zu gewinnen, ist deßwegen hier Erwähnung geschehen, weil sie in Vergleichung mit andern Arten am wenigsten Zeit und Kosten-Aufwand erfordert. Denn in einer Zeit von nicht 2 Stunden, können 3 Menschen 50 Pfund Samen abdreschen und reinigen, und es kam bei dieser Verfahrungsweise das Pfund Samen nicht ganz auf 1 Kreuzer zu stehen. Er würde noch wohlfeiler gekommen seyn, wenn er in diesem Jahr (1822) nicht so spärlich gewachsen wäre, und man daher auf das Zusammensuchen mehr Zeit verwenden mußte, welches auch die Ursache war, daß das Pfund Birkensamen im Frühjahr 1823 mit 12—13 Kreuzern bezahlt wurde.

Geschrieben Ende August 1823.

---

2) Bemerkungen zu der Erwiederung von Herrn Dr. Pfeil, auf die kritische Darstellung seiner staatswirthschaftlichen Forstkunde.

Herr von Necker sagt irgendwo: die Staatswirthschafts-Lehre sey ein Feld, dessen Wege concentrische Kreislinien sind; indem er auf die verschiedenen vorherrschenden Systeme dieses Faches deutet, die von dem nämlichen Punkte ausgehend sich nie vereinigen.

Das Handlungs-System, das physiokratische und das der Industrie zählen ihre Anhänger, und wenn die Wissenschaft die engherzigen, einseitigen Grundsätze des ersteren jetzt verwirft; so nimmt der ausübende Staatsmann sie nichts destoweniger in Schutz, vertheidiget ihre Nothwendigkeit in praktischer Anwendung. Diese Verschiedenheit der Ansicht, die sich Theils auf eine zu beschränkte Würdigung der Local-Verhältnisse der Länder gründet, anderen Theiles sich an den subjectiven Begriff anknüpft, der von den Menschen, ihren Bedürfnissen und Genüssen, von der Natur der Güter, ihrer Mehrung und Consumtion gehegt wird; sollte billiger Weise den Glauben eigener Untrüglichkeit von diesem Streite entfernen, empfiehlt aber auch eine große Vorsicht bei Huldigung fremder Meinungen. Man kann gleichwohl sämmtliche staatswirthschaftliche Systeme kennen, ohne Beruf zu fühlen, in das Evoe der Partheiführer einzustimmen, ohne ihre Losungsworte aufzunehmen und zu erwiedern.

Herr Pfeil hält mich dem physiokratischen, ihn hielt ich dem Handlungs-Systeme zugethan; hier konnte ein wechselseitiger Irrthum obwalten; denn keineswegs theile ich die Meinung derjenigen, daß die Landrente allein das National-Einkommen bilde; ich rechne vielmehr nach Smith den, nicht verzehrten, Lohn der produktiven Arbeit und den Kapital-Gewinn, die Zinsen hinzu, ohne mit denen dieser Annahme entgegengesetzten Einwürfen der Physiokraten,

(man sehe besonders Schmalz Encyklopädie der Kameral-Wissenschaften §§. 115—123) unbekannt zu seyn.

Zwar aus dem Grunde, weil ja auch die rohe Boden-Produktion Arbeit enthält, die Kapital-Gewinne zu dieser Arbeit, mithin zu neuer Produktion verwendet werden können, auch weil sie geeignet sind, durch Handel und Industrie rohe Stoffe in neue tauschwerthe Güter zu verwandeln, sind die Kapitale werbend; die Zeit ihrer Benutzung ist daher keineswegs gleichgültig, weil sie unbenutzt als todt anzusehen sind; sowohl das National-Einkommen als das National-Vermögen, die jedoch, wie Schmalz richtig bemerkt, wohl zu trennen sind, können daher durch die Kapital-Gewinne vermehrt werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Arbeitslohne, indem nur der nothwendige verzehrt wird, das Ersparniß des übrigen ist eine Mehrung des Einkommens, da rohe todte Stoffe durch die Arbeit tauschwerth erhalten, neue Güter bilden. In der Regel ist es daher immer nachtheilig für das National-Einkommen, wenn der Arbeitslohn herunterkommt, insofern er zu gleicher Zeit sich mehr dem nothwendigen nähert; nicht aber, wenn durch Trennung der Arbeit, durch Anwendung von Maschinen manche Gegenstände wohlfeiler wie vorher geliefert werden können, weil die Kürze der Zeit ihrer Anfertigung, wohlfeilere Preise zuläßig macht.

Diese Ansicht stimmt ganz damit überein, wenn ich S. 22 meiner kritischen Darstellung sage:
„Es wird nicht in Abrede gestellt, daß bei verkürztem Um-„triebe ein Geld-Kapital früher in Umlauf kommt, das, „wenn es wieder als eine neue Erwerbsmasse angesehen „werden kann, durch den Werth des späteren Holzwuchses „augenblicklich nicht ausgeglichen wird.“

Wenn, wie ich aber S. 23 bemerke, die Kapitalien nicht auf die unmittelbare Erzeugung des Bodens zurückwirken, so kann wohl das National-Einkommen au-

genblicklich gewinnen, das National-Vermögen vermehrt sich deßhalb noch nicht.

Der wahre National-Wohlstand, besteht aber aus sicher bleibendem, sich immer mit Gewißheit erneuerndem und sich mehrendem Einkommen. Die Güter können vervielfältiget werden (mit ihnen mehren sich aber auch gewöhnlich die Bedürfnisse), das eigentliche National-Vermögen vermehrt sich nachhaltig am sichersten, wenn neue Kapitale die Erschaffung neuer roher Stoffe veranlassen.

Die nur durch Arbeit erworbenen Kapitale können eher einer nicht produktiven Consumtion hingegeben, das Geld leichter verschwendet werden, als die Kapitale der Urproduktion, wenigstens bleiben diese, wenn auch die Rente theilweise verloren geht; im Besitze erhöhter Boden-Produktion kann das National-Einkommen sich mindern, nicht das National-Vermögen. Besteht das Einkommen besonders in Geld, wird dieses verschwendet, so geht mit dem Einkommen das Vermögen verloren. Als Beispiel mag Spanien angeführt werden können: Amerika's Gold ist fort, die Reichthümer seines Bodens sind nicht entwickelt, daher seine jetzige große Armuth.

Zu hoch darf man daher die Kapital-Gewinne nicht anschlagen, weil vielleicht nur ein geringer Theil davon zu neuer erhöhter Boden-Produktion verwendet wird, obgleich die Physiokraten zu weit zu gehen scheinen, wenn sie dieselben gar nicht rechnen. Es bleibt aber nach ihnen immer eine unläugbare Wahrheit, daß die Erhöhung der rohen Produktion, mehr als die der Kapital-Gewinne, die vorzüglichste Berücksichtigung des Staatsmannes in Anspruch nimmt.

Diese Betrachtung der Natur der Güter, des Unterschiedes der Urproduktion und der Erzeugnisse der Arbeit, in Beziehung auf den bleibenden National-Wohlstand, zeigt uns den großen Nachtheil der Herabsetzung des Wald-Umtriebes, mit ihr der Verminderung des Natural-Ertrages, weil bei solchem Verfahren, das rohe Wald-Erzeugniß nach

Maßstab der herabgesetzten Haubarkeit eine größere Boden-Fläche erheischt, die also nutzlos verwendet wird. — Mag man Zinsen der Kapitale als eine Quelle des Einkommens ansehen, einen zu großen Werth würde man ihnen aber beilegen, wollte man es auf Kosten des National-Vermögens erhalten.

Hunderttausende von Morgen müßten alsdann in einem Staate von geringer Ausdehnung mehr zur Waldbenutzung verwendet werden, als bei Festsetzung naturgemäßer Haubarkeit; Hunderttausende von Morgen, die vielleicht zu Feld hätten gebraucht werden können, müssen bei verkürztem Umtriebe dem Walde verbleiben. Die verkürzte Haubarkeit ist demnächst also, wenigstens der Abtretung des überflüssigen Waldes an den Feldbau, nicht günstig.

Meine Behauptung steht also fest, daß Herr Pfeil den Werth der Geld-Kapitale zu hoch und zum Nachtheile der Zukunft auf Kosten des National-Vermögens veranschlage.

Ich wiederhole es daher, es ich nicht Sache des Forstmannes, sondern des Staatsmannes, über die Benutzungsweise des vaterländischen Bodens zu entscheiden; aber den seiner Pflege anvertrauten Waldboden, hat er nach forstlichen Grundsätzen zu behandeln, unter denen der des höchst nachhaltigen Natural-Ertrages oben ansteht.

Herr Pfeil scheint zwar jetzt diese Tendenz zu billigen, inwiefern aber seine isolirte Aeusserung mit dem Grund-Prinzip seiner staatswirthschaftlichen Forstkunde, die Wald-Wirthschaft vom höchsten Geld-Ertrage abhängig zu machen, vereinbar ist, ist mir wenigstens nicht einleuchtend.

Dieser Schriftsteller deutet meine Worte unrecht, wenn er sagt: ich wolle allen Boden unbedingt dazu verwendet wissen, wobei er verhältnißmäßig den meisten rohen Stoff erzeugt; S. 64 habe ich mich ausdrücklich gegen diese Anschuldigung verwahrt, und S. 69 bestimmt dahin erklärt, wie ich das Prinzip der höchsten Boden-Produktion verstehe und zur Anwendung gebracht zu werden wünsche.

Wie gefährlich es aber sey, die Verwendung des Bodens vom Geld-Ertrage abhängig zu machen, glaube ich S. 74 faktisch dargethan zu haben.

Meine Rüge der, in Herrn Pfeils staatswirthschaftlichen Forstkunde unterlassenen, Trennung der Produktions-Fähigkeit für Feld und Wald, beruht darauf, weil er sie für beide als die nämliche ansieht, welches doch nicht ist, welche Annahme offenbar auf Irrwege führt. Wenn Herr Pfeil bei dem vorgelegten Räthsel „daß beim kurzen Umtriebe der Forstbesitzer gewinnt, kein andrer verliert, und doch das Ganze gewinnen soll" die Zukunft mit unter dem: kein andrer verliert, verstanden hat; so ist keine Auflösung zuläßig, weil die Sache nicht besteht, die Aufgabe also ad absurdum verwiesen werden muß. Das Räthsel wird klar, wenn man weiß, daß Herr Pfeil auf augenblickliche Vermehrung des National-Einkommens dringt, ich hingegen das nachhaltig größere Einkommen, die Vermehrung des National-Vermögens, wenn auch bei augenblicklich kleinerer Geld-Einnahme wünschenswerther machte.

In Betreff des Zuwachs-Vergleiches von 4 pCt. im Niederwalde, 1¼ pCt. im Hochwalde ist mir auch jetzt, wenn ich die Zuwachs-Tabelle, S. 13, der Taxations-Instruktion vom 13. Juli 1819 wieder vor Augen nehme, weiter nichts klar geworden, als was am Tage liegt, daß Hr. Pfeil in der Wärme der Behauptung sich versehen, die Procent-Sätze des Hochwaldes mit denen des Niederwaldes verwechselt hat. Wir sind weit entfernt, ihm diesen offenbaren Irrthum hoch anzurechnen, zählen in ähnlichem Falle ebenfalls auf seine gütige Nachsicht; da sich aber allein auf diesen Irrthum die Behauptung gründet, „daß die Masse „des Brennstoffes des Aspen- und Pappeln-Niederwaldes „unendlich viel größer sey, als sie je in einem Buchenwalde „seyn kann"; so schmeicheln wir uns, daß Herr Pfeil das gegen diesen ausgesprochene Anathem zurückziehen, den Antrag der Umwandelung der Buchen-Waldungen in Aspen- und Pappeln-Niederwald vertagen werde!

Die, S. 108 und 109, gemachte Entgegnung ist keineswegs beseitiget. So wie es der Waldbesitzer viele giebt, die wegen dem augenblicklichen Gewinn ihren Wald ganz herunterbringen, deßgleichen können ganz verständige Forstbesitzer durch eine Uebernutzung der Streu seine zukünftige Tragbarkeit ganz zerstören, und doch recht gut ihren Vortheil bei diesem Verfahren finden. Da dieß auch täglich geschieht, bedarf es keines weitern Beweises, daß es geschehen könne.

Am Ende seiner Erwiederung sagt Herr Pfeil: Blößen habe ich an seinem Systeme der staatswirthschaftlichen Forstkunde nicht gefunden. Gerne unterschreibe ich diesen Ausspruch: ich bin zufrieden, wenn es mir nur zu beweisen gelungen ist, daß dies System unhaltbar in seiner Grundlage, unzuläßig in seinen Folgerungen ist; so sehr auch der Vf. der staatswirthschaftlichen Forstkunde gezeigt hat, daß er seinen Stoff meisterhaft zu behandeln wisse.

Dem Herrn Pfeil wünsche ich übrigens zu seiner Beurtheilung eigner und andrer Arbeiten Glück, wenn sie schon mir nicht günstig ist. — Eine solche Zuversicht, der jede Fehde einen neuen Sieg verspricht, ist lohnend für sich selbst, vielleicht abschreckend für Andere; um mich cum expensis verurtheilt zu sehen, bedarf es nur noch einer Kleinigkeit, der Bestätigung des Herrn Doktor Votums durch die deutsche forstmännische Fakultät.

L. Lintz.

Intelligenz-Blatt
zum ersten Hefte
der Jahrbücher der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft und ihrer Literatur. 1824.

1.
Antikritik.

Der Recensent der Leipziger Literaturzeitung fährt fort, seine schwarze Galle gegen unsern Sylvan auszuleeren, und dabei jene geachtete kritische Zeitschrift zu besudeln, die er demnach als eine Suhl für unflätige Recensenten des Forst- und Jagdfaches anzusehen scheint. Er hat im Jännerheft, Nro. 22. dieses Jahrs, unser Taschenbuch pro 1823 mit gleicher Oberflächlichkeit und Unwahrheit, wie die früheren Jahrgänge recensirt, und dasselbe mit gesteigerter Bitterkeit, Leidenschaft und Personalanfeindung bekrittelt. Wir haben nunmehr den lichtscheuen Nachtvogel an seinen Federn und vergifteten Krallen erkannt und können uns erklären, warum er gegen uns und unser Taschenbuch so feindselig gestimmt ist, und warum er es so absichtlich und leidenschaftlich zu verkleinern sucht. —

Sein Vetter, ein Dichterling, welcher mit ihm in dem nämlichen Grade der Vetterschaft steht, wie Mathias Claudius, der Homme des lettres, zu dem Wandsbecker Boten, hat uns einst wasserstoffhaltige Knallverse und fade Anekdoten für den Sylvan zugeschickt, die unsere Leser keiner solchen Auszeichnung werth hielten, als der Herr Vetter. Wir legten die Sendung daher zurück, und dieses mag demselben mißfallen und zur Meinung veranlaßt haben, daß der Sylvan in seinem Werthe sinke. Vielleicht hat es ihn auch aufgereizt, daß wir nicht zu seinen früheren literarischen und kritischen Purzelbäumen laut in die Hände klatschten; inzwischen können wir für dieses Alles nach unserer einfachen Handlungsweise nichts, weil wir das Publikum achten und schonen wollten.

Dasselbe wird uns hoffentlich jezt nicht verargen, es wird uns nachsichtsvoll verzeihen, wenn wir noch einmal gegen unsern erbitterten Gegner in die Schranken treten, seine Blößen aufdecken, und ihn mit seinen eigenen Waffen bekämpfen, die sich, wie wir wohl wissen, sonst nicht für den gebildeten Mann geziemen.

Der Rec. behauptet in dem angeführten Blatt der Leipz. Lit. Zeit. im Allgemeinen: das Leben unseres Sylvan sey in seiner neuen Folge nicht frischer geworden, und sein Boden scheine zu sehr erschöpft, um andere, als taube Früchte, zu gewähren. Der Ehrenmann hat bisher in seinen Aussprüchen weder als Arzt noch als Agronom einen scharfen, richtigen Blick verrathen. Er hat sich früher nicht die Mühe genommen, dem Sylvan genau den Puls zu fühlen und sein Feld zu untersuchen, oder den Boden zu analysiren, und thut dieses wieder nicht, wie wir sogleich zeigen werden. Kein Wunder! Es fehlen ihm dazu die gehörige Gemüthsruhe, die nöthigen Kenntnisse, besonders in der Jagdzoologie,

wie er in seiner vorhergehenden Recension hinlänglich an den Tag gelegt hat, und es mangelt ihm die Zeit und Muße, da er der Recensionen gar unendlich viele niederzuschreiben hat, wobei er unmöglich eine genaue Untersuchung auch nur anstellen könnte, wenn er die Fähigkeit besitzen würde.

In einer speciellen Ansicht unseres Taschenbuches hält derselbe in der ersten Rubrike die Biographie des »bekannten Jagdschriftstellers G. F. D. aus dem Winkell« für die beste und dankenswertheste Gabe. — Es freut uns, daß der Herr Archiater unserem Sylvan noch einen guten Blutstropfen und gesunden Athemzug zugesteht. Noch mehr freut es uns aber, daß er hier dem vortrefflichen, biederen Herrn aus dem Winkell, dessen Schuhriemen er aufzulösen nicht würdig ist, einmal Gerechtigkeit widerfahren läßt, nachdem er ihn ebenfalls in dem merkwürdigen Novemberheft der Leipziger Literaturzeitung vom vorigen Jahr in einer Kritik seines klassischen Jagdhandbuches, welches er, wie ihm genau nachgewiesen werden kann, weder gelesen hat, noch zu beurtheilen versteht, verunglimpft hat.

Der Rec. rügt im Verfolg seiner Afterkritik an der Monographie des Auerochsen: »daß Fischer nicht dasjenige, was vielleicht dem Jäger am interessantesten war, der Auerochs(en) Stand in Preußen, der bis zum siebenjährigen Krieg pfleglich erhalten wurde, daß er ferner die Ansiedelung der Auerochsen in der Mark unter Friedrich I. gar nicht berührt hat, und daß ihm (Fischer) unbekannt zu seyn scheine, daß die Auerochsen in einigen polnischen und russischen Provinzen nicht bloß noch existiren, sondern auf Befehl des Kaisers Alexander pfleglich behandelt werden.«

Wir wollen dem Rec. hierauf unbedingt einräumen, daß er mit der Lebensweise und den Schlupfwinkeln der Auerochsen inniger vertraut sey, als Fischer, weil er diesen wüthenden Thieren des Nordens am nächsten ist; feierlich widersprechen und genau widerlegen müssen wir aber die obigen kritischen — Muthmaßungen; denn etwas anderes sind sie nicht. — Die Ansiedelung der Auerochsen in der Mark durch Friedrich I. ward im Sylvan Seite 32 umständlich berührt. Wir haben dabei eines Mandates vom 8ten März 1689 ausdrücklich erwähnt, in welchem das Töden eines Auerochsen bei 500 Rthlr. Strafe verboten wurde. Hätte Rec. dieses Mandat selbst gekannt, so hätte er uns es doch zum Verbrechen angerechnet, solches nicht angeführt zu haben, selbst, wenn wir es hätten wörtlich abdrucken lassen. — Die Existenz der Auerochsen in Litthauen ward im Sylvan Seite 33. angegeben; ihre Häge, zufolge einer kaiserlichen Ukase, welche Rec. selbst nur aus dem 6ten Bändchen von Wildungens Feierabenden Seite 45. zu kennen scheint, ist in der Vorrede Seite VIII. erzählt, und in dem Sylvan dieses Jahrs (1824) wird ein ausführlicher Nachtrag hierüber von einem russischen Naturforscher in Grodna geliefert. — Aus der obigen Nachweisung geht nun auf das bestimmteste hervor, daß der literarische Scharf-Richter in Leipzig abermals voreilig sein Schwerdt über uns geschwungen hat, ehe nur untersucht worden ist.

Wenn wir im Sylvan die pflegliche Erhaltung der Auerochsen zur Zeit des siebenjährigen Krieges nicht berührt haben, so ist

uns hierüber keine Schuld zuzumessen; der selige Hauptmann von Archenholz hat in seiner Beschreibung dieses merkwürdigen Krieges kein Wörtchen davon gemeldet. Auch müssen wir diese pflegliche Erhaltung überhaupt noch bezweifeln, weil man zu und nach jener Zeit in Norddeutschland weder an vierläufigen, noch an zweibeinigen Auerochsen, welche jeden harmlos dahin wandelnden Jäger anzufallen und auf die Hörner zu nehmen suchen, einigen Wohlgefallen gefunden hat.

Der Rec. fährt in seiner naturhistorischen Musterung fort: »b) der Saurüde des Freiherrn von Borch; c) die Meerschwalbe (soll heißen: »die Meerschwalben«); d) die rosenfarbige Staaramsel; e) die Mittelschnepfe, sämmtlich von Fischer, bieten nichts Bemerkenswerthes dar! — Es kann nicht mehr befremden, wenn Rec. sich mit diesen Jagdthieren selbst mit Lit. b., nicht befreunden und nichts Bemerkenswerthes an ihnen finden konnte. Er hat in seiner früheren Recension bewiesen, daß er keine jagdzoologische Kenntnisse besitzt, daß er solche Aufsätze nicht liest, und daß er seine Kritiken nicht für das Publikum, sondern nur für sich selbst niederschreibt.

Rec. äußert ferner: die Rubrike der kleineren gemeinnützigen Aufsätze aus der Forst- und Jagdkunde sey noch magerer abgefunden; man finde nur einen Aufsatz, welcher darthun soll, daß es nicht gut sey, junge Forstmänner von Adel ohne praktische Ausbildung in den niederen Dienstgraden, sogleich in höhere Forstverwaltungsstellen einrücken zu lassen; wer das nicht schon längst wisse, werde sich nicht durch Laurop's, die Sache nicht erschöpfenden, Aufsatz überzeugen lassen; denn er wolle es nicht wissen.«

Der allwissende Rec. hat abermals in unserem Aufsatze über die stufenweise Vorrückung in den verschiedenen Forstdienstesgraden theils mehr, theils weniger gefunden, als darin liegt, und hat daher die Tendenz desselben oberflächlich und schief beurtheilt. Nicht bloß vom Adel, sondern von jedem jungen Forstmanne ohne Unterschied der Geburt ist darin die Rede. Der vom Rec. offenbar nicht gelesene Aufsatz schließt sich an die vorhergehenden an, und wenn die darin aufgestellten Gruudsätze auch znm Theil längst bekannt seyn und zur Anwendung kommen sollten, so geschieht dieses wirklich dennoch nur selten. Deßwegen ist eine Erinnerung, nicht sowohl an das Wissen als an das Handeln, nicht überflüssig. Der Rec. selbst scheint einer derjenigen zu seyn, die alles dieß nicht wissen wollen, und scheint dabei auch zu den Anhängern der oberflächlichen Au bildung des Forstmannes zu gehören, sonst würde er nicht so obenhin, häwisch und verächtlich abgesprochen haben.

Der Rec. schreibt weiter: »Die topographische Abtheilung (des Sylvan) enthält das dem Grafen von Erbach gehörige Jagdhaus.«

Wir machen die Leser und achtbaren Redactoren der Leipziger Literaturzeitung darauf aufmerksam, wie schön, logisch richtig und correct der Herr Magister der Philosophie schreibt! Unser kleines, 15 Loth schweres Taschenbüchlein von Papier soll, — man denke

sich nur! — ein massives, zwei Stockwerk hohes Jagdhaus enthalten! Ubi judicium Herr Magister? — Welches Jagdhaus unser Taschenbüchlein enthalten, und welchem Grafen von Erbach es gehören soll, hat der eilige und schleunige Visitator wieder in seinem Recensentengallop übersehen und nicht angezeigt. Bekanntlich giebt es mehrere Linien der Grafen von Erbach, und jede derselben besitzt wieder mehrere Jagdhäuser. Wir ergänzen daher die Leipziger Recension, und verkünden ihren Lesern, daß die topographische Abtheilung unseres Taschenbuches nicht nur das dem Grafen von Erbach gehörige Jagdhaus, sondern sogar das, dem jetzt regierenden Herrn Grafen Carl von Erbach-Erbach gehörige, Jagdhaus Eulbach, mit seinen Umgebungen, englischen Anlagen, römischen Denkmälern, mit dem Erbachischen Wildpark, der Geweihsammlung, Gewehrkammer, dem Rittersaal zu Erbach u. s. w. enthält.

Rec. endigt seine Kritik mit folgenden Worten: »dann folgt die Jagdchronik des Jahrs 1822. (eigentl. 1821 auf 1822). — Vermischte kleinere Aufsätze, Jagdanecdoten und Gedichte machen den Beschluß.« Hier ist derselbe offenbar aus seiner Rolle gefallen; denn es hätten sich mit seinem schneidenden Griffel noch einige Ausfälle anbringen lassen. Anstatt deren übte er sich, wie ein Forstlehrling im Extrahiren und Abschreiben des Inhaltsverzeichnisses; allein er ist auch hierin nicht glücklich gewesen; denn er hat in seiner Hast und Eile, die abermals an den bekannten Schneider Kakadu erinnert, zwei Rubriken übersehen, oder nach seinem eigenen Ausdruck »überhudelt.«

Zum Schluß legt er uns zwei dringende Bitten an das Herz, nämlich 1) den jagdliebenden Fürsten nicht zu schmeicheln und sie nicht zu rühmen; 2) nicht zu gestatten, daß unser eigener Name stets gelobhudelt und bekomplimentirt im Sylvan vorkomme. — Wir antworten auf Nro. 1.: Daß wir eben so, wie der von dem Rec. mit Recht gepriesene Oberforstmeister von Wildungen an jagdliebenden Fürsten, und den, immer seltener werdenden, Protectoren des Waidmannsstandes allzeit rühmen werden, was rühmlich ist, und daß wir es uns zur Ehre rechnen, wenn wir darum von dem Rec. den alles schmähenden Sanscüllots und Descamisados gegenüber auf die rechte Seite der Servilen gestellt werden. Auf Nro. 2. entgegnen wir, daß wir eine Lobhudelei unseres Namens im Sylvan nicht kennen, und daher einer Nachweisung gerne entgegensehen, daß vielmehr eine solche Lobhudelei nur in der Leipziger Literaturzeitung wahrzunehmen ist. Denn den Tadel des Recensenten daselbst müssen wir für reines Lob ansehen, wie jener Schriftsteller der Vorzeit, der von seinem erbärmlichen Gegner sagte: »a tali viro vituperari laus est.« Mag dann unser Gegner uns immerhin lobhudeln; wir werden es ihm gerne nachgeben. Wir versprechen ihm sogar dafür, die obenbezeichneten Früchte seines Vetters, die wir zum Glück noch besitzen, und die wie unreifes Winterobst durch langes Liegen vielleicht in einer Art genießbar geworden sind, durch den nächsten Sylvan mit einer Lobpreisung ausstreuen zu lassen, um zu sehen: ob sie das Publikum für taub oder kernhaft anerkennt.

Die bisherige Redaction des Sylvans.

2.

Erklärung.

Auf Seite V. der Vorrede zu meiner Encyclopädie der Forstwissenschaft (Tübingen 1821.) gab ich Gründe dafür an, warum ich einige wichtigere Abschnitte dieses Lehrbuches (Forstbotanik, Waldbau, Forstabschätzung &c.) über die gewöhnliche encyclopädische Gränze, d. h. über den blosen Umriß oder die formelle Encyclopädie, hinaus ausgeführt habe. Vermeintliche Kritiker haben diese Stelle übergangen (?!) und sind auf den, mit ihrem belebenden Urtheile so sehr im Widerspruch stehenden wahrhaft sonderbaren Schluß verfallen, daß es mir für eine eben so ausführlichere Behandlung aller Abschnitte an — Kenntniß, oder Umsicht, oder fremder Hülfe, — gefehlt habe, woraus man denn eben sowohl folgern könnte, daß alle diejenigen Lehrer, die entweder gar nichts, oder nur einen Umriß ihrer Wissenschaft zum Leitfaden ihrer Vorträge, geschrieben haben, zu einem weiteren nicht fähig gewesen seyen. Wer will übrigens läugnen, daß die von mir kürzer behandelten Abschnitte (z. B. die Forstbenutzung, Forstschutz) für den theoretischen Vortrag wirklich die weniger wichtigen sind? und daß zu ihrer Bearbeitung in der bisher gewöhnten Form nicht einmal ein Forstmann gehört, da das Brauchbarste hierüber von Duhamel, Walther, Völker, Bechstein u. a. (— alle keine eigentliche Forstmänner —) herrührt? — Diese Materialien mit Hülfe langjähriger praktischer Bekanntschaft mit der Sache, auf die gewohnte Weise zu verarbeiten, dazu gehört doch wahrhaft nicht viel!

Ich wiederhole also ausdrücklich, daß, wo ich mich auf kurze Behandlung eines Gegenstandes beschränkt habe, ich diesen entweder einer ausführlicheren Behandlung in meiner Encyclopädie nicht werth hielt, oder aber gehörte derselbe zu denjenigen, deren gänzliche Umarbeitung ich für so nöthig erachtete, daß — bevor dies geschehen konnte — ich darüber mehr, als künftig davon anwendbar bleiben wird, nicht anführen möchte. Hierhin zähle ich unter andern die Abschnitte über Behandlung gemischter, unvollkommen bestandener Waldungen und die Lehre vom Anbau der verschiedenen Holzarten. Ueber diese, allerdings wichtige Gegenstände war, ehe sie in anderer Gestalt als bisher auftreten konnten, eine so ausführliche Prüfung und Verhandlung nothwendig, wie man sie in kurzer Zeit in besonderen Beiträgen zur Forstwissenschaft, deren Bearbeitung mich schon einige Zeit beschäftigt, finden wird.

Diese Beiträge werden sich in der Folge noch auf mehrere, völlig umzuformende Theile der Forstwissenschaft ausdehnen und hoffentlich darthun, daß ich aus reiner Anhänglichkeit zur Sache sogar meinen Beruf wechselte, um wieder Herr im Walde selbst zu werden, und hier die nöthigen Versuche anstellen zu können; während andere bei ihrem Studium gerade den umgekehrten Weg einschlugen.

Dieserhalb verschwende ich denn auch über alle seither laut gewordene Urtheile (einschließlich der fortgesetzten Baumfeld-Narrheiten) nicht eine Sylbe oder eine Minute Zeit, denn letztere ist edel und kostbar, ich aber bin — nicht eitel! —

Nur einem Hrn. T. Ph.*) will ich auf seine warnende Bemerkung: »daß mein Lehrbuch allernächst in sehr veränderter Gestalt erscheinen könnte« — die Versicherung ertheilen, daß er hierin, wie sehr oft in seinen Kritiken, sich sehr irrt. Denn meine augenblickliche Beschäftigung lernt er oben kennen; meine Unlust an schwächlichen Gehülfen ist sehr groß, die Form meines Lehrbuchs aber so motivirt, daß ich dasselbe bei einer vielleicht nothwendigen zweiten Auflage in weit mehreren Theilen abkürzen, als erweitern werde; — und zwar dies alles in Folge seiner Bestimmung zum Leitfaden bei mündlichen Vorträgen. Dagegen werde ich in den schon bemerkten Beiträgen zur Forstwissenschaft jedem Lehrer Gelegenheit geben, recht viele neue Beobachtungen und Versuche rc., seinem Vortrage gehörigen Orts mit einflechten zu können. Möchten doch Mehrere auf dieselbe Weise beitragen, damit die Vorträge mehr an Gehalt, als leerer Form, gewinnen.

Fulda im Februar 1824.

Joh. Chr. Hundeshagen.

---

*) Man sehe Laurops Jahrbücher rc. 3tes Heft 1823. S. 150. Die hier gleichsam gefürchtete 2te Auflage wird jenen Beiträgen (aus sehr achtungswerthen Gründen) durchaus nachstehen, und das Publikum gewiß dabei gewinnen.

3.

Anfrage.

Es dürfte wohl wenig Forstmänner und Waldbesitzer in Deutschland geben, welchen die Schnellwüchsigkeit des Lerchenbaums (Pinus larix) unbekannt wäre.

Vermöge dieser wurde ihm von unsern Forstschriftstellern das Bürgerrecht auf deutschem Waldboden längst eingeräumt. Ihm, dem Schnellwüchsigen, können dieses unsere Federn nun um so weniger wieder entziehen, weil auch seine Bescheidenheit rücksichtlich der Ansprüche an Bodengüte, in so fern das Klima nicht zu rauh, sogar der, allem Wind und Wetter trotzenden, und die meisten unserer Gebirge mit ihren kahlen Felsenschädeln beherrschenden Fichte (Pinus Picea) übertrifft.

Wir können mehr denn 100 Morgen der gelungensten Saaten, von diesem Pinus-Geschlecht, auf Boden bewerkstelligt, der in seiner Oberfläche von Beergesträuchen und den Einwirkungen der Atmosphäre langsam und ganz ausgesogen ist, und nur einen kümmernden Fichtenbestand trug, unter den Stämmchen von 100 Jahresringen selten 8″ Stärke erreicht hatten, vorzeigen.

Ein wichtiges Hinderniß steht indessen der noch mehreren Beförderung der Lerchenkultur entgegen, und dieses ist der hohe Preis des nicht einmal immer guten Samens, denn ich habe ihn mit 50 krn. bis 2 fl. rheinisch das ℔ bezahlt, und um diesen gewiß hohen Preis nicht einmal immer guten Samen bekommen.

An Sie, meine Herren Collegen in der Schweiz und den Tyroler Alpen, ist daher folgende freundschaftliche Anfrage gerichtet:

Um welchen möglichst niedrigen Preis können Sie uns das & guten ab- oder geflügelten Lerchenbaum-Samen, in jährlichen Parthien von mehreren Centnern, ungefähr jedesmal im Monat März frei und mit Emballage gut verpackt, bis Frankfurt am Main, Würzburg oder Bamberg liefern?

Sollte keiner von Ihnen diese freundschaftliche und gemeinnützige Anfrage zu beantworten gemeint seyn, so übernimmt solche doch gewiß der Herr Oberförster Kasthofer, welcher dem Anfrager bloß par renommée bekannt ist.

Der geehrte Herr Herausgeber dieser Blätter wird gewiß gern die Gefälligkeit übernehmen, die Antwort entweder hier bekannt zu machen, oder solche an ihn gelangen lassen.

4.

Anzeige

verschiedener Gattungen von frischem Samen.

Zu Braunschweig in der Samenhandlung von Joh. Friedr. Phil. Ahrens sind frisch und ächt gegen Zahlung in Conv. Münze zu haben: Selbsterzogene Samen aller in- und ausländischen Gärten, Blumen-, Feld-, Wiesen-, und auch aller Arten Wald-Samen, im Großen und Kleinen. Deßgleichen 500 verschieden blühender Rosen und Englischer Lustgebüsch-Sträuche, so wie bis 2000 verschiedene schönblühende, im Freien dauernde Stauden und auch Topfblumen-Pflanzen, und sind über jeden dieser Artikel besondere gedruckte Preisverzeichnisse: mit lateinischen und deutschen Namen franco abzufordern. Sollten Blumenfreunde nicht Lust haben, von vorstehenden Blumenartikeln nach dem Verzeichnisse selbst auszuwählen; so können Sie über folgende Abtheilungen um die dabeistehenden billigern Preise verfügen; wo Sie alsdann erhalten können

1) An Sommer-Blumen-Samen:

	Sort.	Paq.	besond. Prls.		zu Rth.	ggr.
Alle	350	in 1	mit 350	Sommerblumen-Samen	5	—
	220	-	220	aus vorsteh. gesucht. schöne Blum.	3	—
	110	-	110	- schönere Blumen	1	16
	60	-	60	- noch schönere	1	—
	36	-	36	- allerschönsten		16
	18	-	18	- dieselben		8
	*12	-	12	- schönste Topfblumen		12
	*8	-	8	- allerschönste dito		12
	18	-	18	schönste gefüllte Sommer-Levkojen-Samen		16
	18	-	18	schönste gefüllte Winter-Levkojen-Samen		16
	12	-	12	bunte Lust-Kürbis		8

2) An Rosen:

Stück Ros.		zu Rth.
100	in 100 gefüllt. u. halbgef. schönblüh. Sort. mit Nam.	10.
100	— 100 besonders schöne gefüllte Art	16
50	50 besonders schönere Arten	16
25	25 besonders schönste Art	12
100	in gemischten Nummeln ohne Namen	4

3) An englischen Sträuchern:

engl. Lustgebüsch-Sträuch.		zu Rth.
100 Stück	in 100 besond. schönblüh. Sort. mit Nam.	16
50	50 schönere Sorten	10
25	25 schönste Sorten	8
100	in gemischten Nummeln ohne Namen.	6

4) An perennirenden Blumen-Pflanzen:

Stück	Staudenblumen-Pflanzen			zu Rth.
100	schönblühende mit Namen	in 100	Sorten	4
100	schönere	100	—	6
100	allerschönste	100	—	8
100	gemischten Nummeln ohne Nam.			2

5)	50 St. schönblüh. Topfblumen-Pflanz. mit Nam. in 50 Sort.	8
6)	100 St. Stachelbeersträucher in 26 Sorten mit Namen	6
7)	100 St. Johannisbeersträucher in 4 Sort. mit Nam.	4
8)	100 St. Himbeersträucher in 3 Sorten mit Namen	4

Der Preis von Paragraph 2 bis 8 kann aber nur angenommen werden, wenn von deren Inhalt aufs wenigste 25 Stück in eins genommen wird, unter dieser Anzahl wird der einzelne Stückpreis des Catalogs berechnet, so wie die zum fernen Transport erforderliche Emballage (100 Stück wohl 20 Ggr.) vergütet werden muß.

5.

Literarische Anzeigen.

Nachricht
für
Gutsbesitzer, Landwirthe und Forstmänner.

Im Verlage der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag ist nachfolgende Zeitschrift nebst andern am Fuße dieses angegebenen ökonomischen Büchern erschienen und in jeder soliden Buchhandlung Deutschlands zu bekommen:

Oekonomische
Neuigkeiten und Verhandlungen.

Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft, des Forst- und Jagdwesens im Oesterreichischen Kaiserthume und dem ganzen Deutschland.

Herausgegeben

von

Christian Carl André

Königl. Würtembergischem Hofrathe und vieler gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

14ter Jahrgang für 1824.

Von dieser, in den angesehensten Recensions-Instituten des In- und Auslandes mit so u getheiltem Beifalle beurtheilten Zeitschrift sind bereits die ersten vier Nummern vom Jahrgange 1824 an alle solide Buchhandlungen versandt worden, und werden daselbst als Probe-Nummern zugleich gratis ausgetheilt.

Es sey uns erlaubt, die eigenthümlichen Vorzüge dieser Zeitschrift für Diejenigen, welche noch nicht im Besitze derselben sind, hier kurz auseinander zu setzen:

Ein Hauptvorzug ist die ungemeine Mannigfaltigkeit der Aufsätze, die sich, theils neue Erfahrungen liefernd oder widerlegend, über alle Zweige der Landwirthschaft und des Forstwesens verbreitet, und größtentheils Original-Aufsätze sind.

Außer den sehr interessanten landwirthschaftlichen Berichten aus den verschiedensten Gegenden über Steigen und Fallen landwirthschaftlicher Produkte, über die berühmtesten Wollmärkte rc. werden auch Kupfer-Abbildungen von landwirthschaftlichen Werkzeugen, Maschinen und andern Gegenständen, zu den sie betreffenden Aufsätzen geliefert. Ein anderer wesentlicher Vorzug ist die Schnelligkeit, womit diese Zeitschrift vor allen andern Zeitschriften dieses Faches erscheint, und das Neueste und Wichtigste aus den deutschen Bundesstaaten überhaupt, der Oesterreichischen Monarchie, aus Frankreich, Italien, England, Preußen und Rußland zuerst zur Kunde bringt.

Endlich ist auch der Preis von 6 Rthlrn. für beinahe 800 Quartseiten sammt Kupfern, jährlich, so mäßig, daß auch in Hinsicht der Wohlfeilheit schwerlich ein Journal dieses Faches den Oekonomischen Neuigkeiten vorgezogen werden könnte. Selbst der minder Bemittelte wird eine solche kleine jährliche Ausgabe gewiß nicht scheuen, sobald er sich einmal davon überzeugt hat, daß die mannigfaltigen, in praktischer Anwendung dieser trefflichen Zeitschrift herbeigeführten Vortheile bei weitem überwiegend sind. Ueberdieß wird diese Ausgabe für den Einzelnen um so leichter fallen, sobald eine kleine Gesellschaft sich vereinigt, um diese Zeitschrift gemeinschaftlich zu halten.

Wirklich überraschend ist es, wie sehr diese Zeitschrift fortschreitend an Vielseitigkeit, allgemeinem Interesse, nützlicher Belehrung und praktischer Brauchbarkeit noch gewonnen hat. Aber

auch die früher erschienenen 13 Jahrgänge enthalten des Wichtigen und Interessanten sehr viel, und können als eine wahre Fundgrube von praktischen Erfahrungen der neuern Landwirthschaft betrachtet werden.

Obgleich der frühere Preis der ersten 12 Jahrgänge von 1811 bis 1822 inkl. pr. 60 Rthlr. an sich und im Verhältnisse zu dem dafür Gelieferten gering zu nennen war, so mußte eine solche Ausgabe doch Vielen schwer fallen.

Es wird daher den Liebhabern gewiß sehr erwünscht seyn, zu erfahren, daß die Verlagshandlung durch neue Auflagen einzelner Hefte und Nummern wieder einen kleinen Vorrath von ganz vollständigen Exemplaren aller 13 Jahrgänge bekommen, und ungeachtet ihrer bedeutenden Auslagen, den ungemein wohlfeilen Preis von 36 Rthlrn. für ein vollständiges Exemplar aller 13 Jahrgänge fest gesetzt habe.

Auch sind jetzt, mit Ausnahme des eben vollendeten Jahrgangs 1823 sämmtliche frühere Jahrgänge einzeln, und zwar um ein Drittel wohlfeiler, als früher, nämlich um 4 Rthlr. und einzelne Hefte zu 12 ggr. zu haben, was Vielen, die sich frühere Jahrgänge ergänzen wollen, sehr erwünscht seyn wird.

Bestellungen darauf nimmt jede solide Buchhandlung Deutschlands an.

Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen. 1. Band. Enthält die in den Oekonomischen Neuigkeiten und Verhandlungen (Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft, des Forst- und Jagdwesens) in den Jahren 1819 und 1820 abgedruckten Aufsätze aus diesem Fache. Mit Tabellen Gr. 4. 1821. 1 Rthlr. 8 gr.

2r. Band. Mit 1 Kupfer (aus den Jahrg. 1821 und 1822. gr. 4. 1823. 1 Rthlr. 8 gr.

André, Chr. Carl, Anleitung über die rechte Behandlung und die ökonomischen Vortheile beim Anbau des rothen Klee's. (Aus dessen ökonomischen Neuigkeiten besonders abgedruckt.) gr. 4. 1815. 6 gr.

André, Emil, Versuch einer zeitgemäßen Forstorganisation. Zunächst und mit besonderer Rücksicht auf die Privatwaldungen in der österreichischen Monarchie, zur Selbstbelehrung für Waldbesitzer, ihre Bevollmächtigten und Forstbeamten. 1te Abth. Innere Forstorganisation, enthaltend die vollkommenste Sicherstellung der Nachhaltigkeit. gr. 8. 1823. geheftet 1 Rthlr.

André, Rudolf, kurzgefaßter Unterricht, über die Wartung des Schaafviehes, für Schaafmeister und ihre Knechte faßlich eingerichtet. 8. Brünn. 1818. (In Commission). 12 gr.

— — Dasselbe in böhmischer Sprache. 8. Ebendas. 12 gr.

— — Anleitung zur Veredlung des Schaafviehes nach Grundsätzen, die sich auf Natur und Erfahrung stützen. 4to. 1815. Schreibp. 1 Rthlr. 16 gr.

— — Darstellung der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Verhältnisse, in so fern sie auf Bewirthschaftung des Grundes und Bodens und die damit verbundenen Nebenzweige der Oeko-

nomie Bezug haben. Ein Taschenbuch für praktische Landwirthe und für Freunde der Landwirthschaft in allen Gegenden Deutschlands und der benachbarten Länder. 2te verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1819. 1 Rthlr 4 gr.

— — Ideen über die Verwaltung landtäflicher Güter in Böhmen, Mähren und Oesterreich, ein Beitrag zur Darstellung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern, ihren Beamten und den Unterthanen, zur richtigen Würdigung des Wirthschafts-Beamtenstandes und des Besitzthums landtäflicher Güter. 1. Abtheilung. gr. 8. 1821. broschirt 22 ggr.

Anfangsgründe, theoretisch-praktische, der Landwirthschaft, für angehende Beamte. 8. 1800. auf Druckpapier 18 gr., auf Schreibpapier 1 Rthlr.

Anweisung zur Erziehung, Pflege und zum Schnitt der Obstbäume, am Spalier und als Pyramiden. Nach den neuesten Anweisungen des Herrn Calvel in Paris bearbeitet und mit Zusätzen und Anmerkungen vom Pfarrer Sickler, Herausgeber des bekannten deutschen Obstgärtners. Mit 4 Kupfertafeln. 2te unveränderte Auflage. 8. 1812. broschirt 18 gr.

Begriff, kurzer, von Steinkohlen, deren verschiedenen Arten und Eigenschaften, nebst einer Anleitung zum vortheilhaften Gebrauch derselben. Mit einer Kupfertafel. 8. 1801. 4 gr.

Blumenwitz, Ferd., Geschichte einer im Jahre 1814, an 4658 Schaafen versuchten Schaafpockenimpfung auf der Herrschaft Rabensburg. (Aus den Oekonomischen Neuigkeiten, Januar 1815 besonders abgedruckt.) gr. 4. 1815. 4 gr.

Brugnone's Werk von der Zucht der Pferde, Esel, Maulthiere, und von den gewöhnlichen Gestüttkrankheiten. Aus dem Italiänischen übersetzt, und mit einem Anhange vermehrt, welcher die neuen österreichischen Verordnungen über die Pferdezucht enthält. Von Dr. G. Fechner, mit einer Vorrede von M. G. Stumpf. gr 8. 1790. 1 Rthlr.

Ehrenfels, J. M. Freiherr von, über das Elektoralschaaf und die Elektoralwolle, nebst Anstalt für reine Stammhalter derselben. Ein Beitrag zur höhern Schaafzucht. (Aus Chr. C. André's ökonomischen Neuigkeiten besonders abgedruckt.) 8. 1822. 4 gr.

Entwurf einer Dienst-Instruktion für die Wirthschaftsämter in den k. k. Staaten. 4to 1819. Schreibp. Brosch. 1 Rthlr. 16 gr.

Fischer, L., Entwurf einer Anleitung zur Wechselwirthschaft, nebst einem Beispiele des Uebergangs von der Dreifelderwirthschaft zur Wechselwirthschaft. gr. 4. 1817. 1 Rthlr. 12 gr.

Gutsche, F. W., die landwirthschaftliche Buchhaltung. Mit einem Kupfer und Tabellen. gr. 4 1814. 2 Rthlr. 16 gr.

Janisch, J., Unterricht über den Anbau, die Pflege, Erndte und Zubereitung des Flachses für den Landmann, nach zwanzigjähriger Erfahrung. 8. 1816. 8 gr.

Körber, Karl von, fünfzehnjähriges praktisches Wirthschafts-Exempel durch Verbesserung eines vernachläßigten Bauerngutes, oder Beschreibung und Geschichte der Bewirthschaftung eines in Galizien an der schlesischen Gränze nächst den Städten Bielitz und Biala gelegenen Landgutes, und Vergleichung seines Zustandes von 1803 mit dem von 1817. Herausgegeben v. Chr. C. André. gr. 4. 1819. broschirt. 20 gr.

Lukas, J. G., Anweisung zur Ausübung der Bienenzucht, oder

naturgemäße Behandlung, Pflege und Benutzung der Biener, durch Nachdenken erforscht, durch vieljährige Erfahrung geprüft und bewährt, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenden und Jahre faßlich vorgetragen. gr. 8. 1820. 2 Rthlr.

Magazin, vaterländisches, für diejenigen Landwirthe, Forstmänner, Künstler, Handwerker, Professionisten und bürgerliche Gewerbtreibenden aller Art, ferner für alle Hausväter und Hausmütter, welche über ihren Beruf nachdenken, und die neuesten, ihnen nützlichrn Fortschritte, Ansichten, Erfindungen und Entdeckungen des Auslandes kennen lernen wollen, um ihre Kenntnisse zu vermehren und ihre Geschäfte mit größerem Vortheile zu betreiben. Veranstaltet von Chr. C. André. 2 Bände in 4 Abtheilungen mit vielen Kupfern. 8. 1812 und 1813. 3 Rthlr. 4 gr.

Mannigfaltigkeiten, landwirthschaftliche, und Ackerbauerfahrungen. Nach den neuesten Versuchen englischer Oekonomen, herausgegeben von einem englischen Landwirth (Lord Findlater), der Praxis mit Theorie verbindet. Mit 2 Kupfertafeln. 8. 1800. 1 Rthlr. 8 gr.

Meinecke, Dr. A. H., chemischer Katechismus, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthe, der Gewerbtreibenden, und überhanpt aller jener, welche die Chemie nicht bloß als Studium, sondern auch zur Anwendung im Leben sich eigen zu machen wünschen. Unter stäter Beobachtung der neuesten Entdeckungen der Engländer, Franzosen und Deutschen. gr. 8. 1820. 2 Rthlr. 16 gr.

Presl, Dr. I. S. et C. B., Flora czechica. Indicatis medicinalibus, oeconomicis technologicisque plantis. 8. maj. 1819. 1 Rthlr. 14 gr.

Schönberger, A., praktische Anleitung zur Fasanenzucht mit besonderer Rücksicht auf die in Böhmen übliche Weise. Ein unentbehrlicher Rathgeber für Fasanerie und Gutsbesitzer überhaupt, vorzüglich für Jene, welche Fasanerien anlegen wollen, wie auch für jeden Förster, Jäger und Landwirth. Mit 2 Kupfertafeln. 8. 1822. 8 gr.

Tennecker, Seifert von, Lehrbuch der Veterinär-Wundarzneikunst, zu Vorlesungen und auch zum Selbstunterricht für Landwirthe, Officiere, Kur- und Fahnenschmiede. gr. 8. 1820. Erster Theil: allgemeine Veterinär-Chirurgie 2 Rthlr. 12 gr., zweiter Theil: die specielle Veterinär-Chirurgie 1 Rthlr. 12 gr.

— — — Lehrbuch der pferdeärztlichen Geburtshülfe und Heilung der gewöhnlichsten Krankheiten der Mutterstutten und Fohlen. Für Gestüttmeister, Pferdeärzte, Kur- und Fahnenschmiede, Landwirthe und jeden Pferdeeigenthümer. gr. 8. 1820. 1 Rthlr. 8 gr.

— — — Lehrbuch der Gestüttwissenschaft. Für Gestüttmeister, Bereiter, Oekonomen, Pferdeärzte und Pferdeliebhaber. 2 Theile. gr. 8. 1820. 2 Rthlr. 6 gr.

— — — Beobachtungen und Erfahrungen über die Erkenntniß und Kur der Darmentzündung bei Pferden. Für Pferdeärzte, Kur- und Fahnenschmiede. 8. 1820. 5 gr.

— — — Praktischer Unterricht für Oekonomen über die Erkenntniß und Heilung der Klauenseuche bei den Schaafen. 8. 1821. 12 gr.

Thiel, F. J., theoretisch-praktische Anleitung zum zweckmäßig-

sten Anbau, Wartung, Pflege, Aufbewahrung und Benutzung der Weberkarde. Nach Grundsätzen beschrieben, die sich auf Natur und Erfahrung stützen, nebst mehreren praktischen Handgriffen und Bemerkungen. Ein Handbuch für Landwirthe, Gärtner und Alle, welche sich mit dem Anbau dieses Gewächses beschäftigen. 8. 1824. 8 gr.

Verrichtungen, monatliche landwirthschaftliche; herausgegeben von einem praktischen Landwirth. Mit 11 Tabellen. Dritte verbesserte Auflage. 8. 1820. Schreibp. 1 Rthlr. 8 gr.

Vorschläge und nähere Ansichten zur Hebung einiger Hindernisse, welche der Verbreitung des allgemeinen Gypsirens in Mähren und Böhmen noch im Wege stehen sollen. Aus den ökonomischen Neuigkeiten besonders abgedruckt, mit Anmerkungen von Ch. C. André. Nebst einem Anhange. 8. 1818. 4 gr.

Auch sind folgende empfehlungswerthe Schriften daselbst erschienen, und durch jede solide Buchhandlung zu haben:

André, Ch. C., Hausbuch für Familien zur Hülfe in der Noth und Aufheiterung im Kummer, zum Trost im Leiden und Muster aller Tugenden, zur Stärkung im Guten und Warnung gegen Bosheit und Dummheit, zu Rath und Lehre in vielen nützlichen und nothwendigen Kenntnissen 1. Bandes 1. Heft. Mit 2 Kupfern. 4. 1820. Mit schwarzen Kupfern 14 gr. Mit illuminirten Kupfern 20 gr.

Cornova, Ignaz, das Nöthigste aus der ältern Geschichte für junge Leser. In 8 Bändchen. 8. 1814 und 1815. 4 Rthlr.

Eichler, A. Ch., Böhmen, vor Entdeckung Amerika's, ein kleines Peru; als Aufmunterung zum Bergbau. Mit einer Karte. 8. 1820. Schreibpapier 12 gr.

Der 2te Band von

J. W. Hoßfeld's
Forsttaxation
nach ihrem ganzen Umfange

hat die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versendet. Der Preis beider Bände ist 3 Thlr. 16 Gr.

Der 1. Band enthält: 1) die Messung, Berechnung und Abschätzung a) einzelner Bau- und Brennholzstämme und b) ganzer Bestände nach Holz und Reisig und 2) die Lehre von der Production der Wälder a) nach Verschiedenheit des Bodens und Klima's und b) nach Verschiedenheit der Holzarten und Bewirthschaftung; der 2. Theil 1) die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, 2) die Feststellung und Regulirung des künftigen Betriebes, 3) die Werthbestimmung der Wälder und Ausgleichung der Servituten.

Mehrere gründliche Forstmänner haben bereits ein sehr günstiges Urtheil über dies Werk ausgesprochen und es als das gründ-

lichste und vollständigste über Taxation bezeichnet. Der Forstmann, der Kameralist, der Gutsbesitzer 2c., der über den Werth und die Behandlung der ihm anvertrauten oder besitzenden Waldungen eine untrügliche Uebersicht zu erhalten wünscht, wird hier Befriedigung finden.

Hildburghausen, im Mon. Jan. 1824.

Kesselring'sche Hofbuchhandlung.

Pränumerations-Anzeige.

Ausführliches System der Maschinen-Kunde, mit speciellen Anwendungen bei mannigfaltigen Gegenständen der Industrie für den Praktiker bearbeitet von Dr. Karl Christian von Langsdorf, Großh. Bad. Geheim. Hofrathe, erst. ordentl. Lehrer der Mathematik zu Heidelberg, Professor honorarius der Russ. Kaiserl. Universität zu Wilna, der Großh. mineralog. Gesellschaft zu Jena Assessor und mehrerer Academien und gelehrten Societäten Mitgliede 2c. Heidelberg und Leipzig, im Verlage von Karl Groos. Zwei Bände in gr. 4. (140—150 Bogen, mit 70—80 Kupfertafeln.)

Auf Verlangen der Verlagshandlung theilt der Verfasser hier einen kurzen Abriß der Hauptgegenstände mit, die man in diesem Werke bearbeitet finden wird.

Erster Band.

I. Kap. Allgemeine dynamische Lehren. Beschleunigende Kräfte, bewegende Kräfte, Schwungkräfte, Bewegungsmomente, Gesetze des Stoßes, Pendellängen

II. Kap. Aequivalente bewegende Kräfte: Kräftenparallelogramm; die schiefe Ebene und der Hebel. Dabei vom Schwerpuncte, der Kettenlinie, dem Ruhepunkte eines beweglichen Körpers an einer ausgespannten Schnur. Allgemeine Formeln für die Bestimmung eines schiefen Drucks.

III. Kap. Aequivalente Massen in Bezug auf beschleunigende Kräfte. Trägheitsmomente. Anwendungen auf ungleichförmige Bewegungen. Hierbei mehrere verwickelte Fälle, die in der Ausübung vorkommen können.

IV. Kap. Anwendung der Lehre vom Hebel auf die Vertheilung des Drucks bei mehreren Unterstützungspuncten. Zugleich Berichtigung einer sonst gewöhnlichen Theorie.

V. Kap. Verschiedene Arten von Kräften, welche uns die Natur zum Gebrauche bei Maschinen darbietet Die Schwere, die Muskelkraft belebter Geschöpfe, die Stoßkraft, die Centrifugalkraft, die Expansivkraft. Hierher gehörige Tafeln zur Vergleichung verschiedener Maaße und Gewichte. Erwähnung der Bestimmungen von Euler, Bouguer, Bernoulli; Coulomb, Schulze, Perronet,

Belidor, Lesage, Saupeur, Desaguliers, Watt, Bolton, Regnier, Smeaton u. a., über Geschwindigkeit und Kraft belebter Geschöpfe. Richtigere Bestimmungen für die Ausübung.

VI. Kap. Festigkeit der Körper. Berichtigung theoretischer Bestimmungen nach der Erfahrung. Festigkeit der Pfähle; Widerstand, den sie einer aufgelegten Last entgegensetzen. Festigkeit der Schutzmauern.

VII. Kap. Von der Reibung. Mannichfaltige Fälle; Ungeheure Reibung eines mehrmalen um eine Welle gewundenen Seils 2c.

VIII. Kap. Steifigkeit der Seile. Oft eine wichtige Hinderniß der Bewegung. Karstens Bestimmung nach Amontons Versuchen. Prony's Bestimmung nach Coulombs Versuchen. Des Verfassers Bestimmung fällt zwischen beide.

IX. Kap. Gesetze des Gleichgewichts tropfbar flüssiger Massen unter sich und mit festen Körpern.

X. Kap. Ueber die Erscheinungen beim Ausflusse des Wassers aus Gefäßen oder Behältnissen von bestimmten Wasserhöhen, durch dünne oder dicke Wände. Mannigfaltige Fälle. Hierher gehörige Beobachtungen; auch neuere von Christian und aus den Mémoires der Akademie zu Toulouse.

XI. Kap. Ueber die Bewegung des Wassers in regulären offenen Kanälen. Bemühungen von Kästner, Karsten, Silberschlag, Chezy, Dubuat, Bernard, Girard, Prony, Funk. Neueste hierher gehörige Untersuchungen vom Verfasser dieses Werks, hier zum erstenmal vorgetragen — ganz für die Ausübung.

XII. Kap. Geschwindigkeitsmessungen bei fließenden Wassern, und davon abhängende Bestimmungen der Abflußmengen, in offenen Betten. Hier auch die neueste Verbesserung der Pitotschen Röhre von Herrn v. Reichenbach, und das Werkzeug von Gauthey. Stoß- und Geschwindigkeitstafeln. Hydrometrische Schutzwand.

XIII. Kap. Bewegung des Wassers in Röhrenleitungen. Geradausgehende gleich weite; geradausgehende mit wechselnder Weite geradausgehende mit Schiedwänden. Röhren- und Springbrunnen, in Bezug auf allgemeine Verhältnißbestimmungen. Formeln von Dubuat und Prony. Röhrenleitungen über Anhöhen. Festigkeit der Röhren. Technische Bemerkungen kommen weiter unten vor.

XIV. Kap. Vom Nivelliren und Wasserwägen.

XV. Kap. Wirkungen des Wasserstoßes. Senkrechter Stoß des isolirten Strahls; schiefer Stoß desselben. Stoß des begränzten Wassers. Senkrechter des unbegränzten. Schiefer Stoß und Widerstand des unbegränzten. Neue Versuche von Morosi, mit hierher gehörigen Bemerkungen.

XVI. Kap. Aerometrische oder pneumatische Untersuchungen.

XVII. Kap. Fortsetzung pneumatischer Untersuchungen — insbesondere vom Wärmestoffe. Anwendung der vorgetragenen allgemeinen Lehren auf Bau und Wirkung nützlicher Maschinen; und dazu erforderliche Anstalten.

XVIII. Kap. Allgemeine Bemerkungen über Maschinen überhaupt. Es wird am Ende dieses Kapitels bemerkt, daß sich der Verfasser durch keine Art von Klassifikation Fesseln anlegen wollte.

XIX. Kap. Vom physischen Hebel, der Rolle und den Flaschenzügen. Durchaus umständlich mit vielen Zeichnungen — ganz für die Ausübung.

XX. Kap. Das Rad an der Welle, die Haspeln und Fuhrwerke. Auch Wellen ohne Seil und ohne Rad. Der Kreuzhaspel, das Hornrad, das Spillenrad, das Kettenrad, der Hornhaspel, das kleine Laufrad, die Erdwinde, der Gewalthaspel; die Walze, Walztrommen. Anwendung auf Schubkarren. Englische Eisenbahnen. Mit voriger Bemerkung beim XIX. Kapitel.

XXI. Kap. Noch zum Rad an der Welle. Das große Laufrad, die Tretscheibe und die große Erdwinde oder der Göpel. Auch von Frictionsrädern. Durchaus wie Kapitel XIX. mit steter Rücksicht auf die wirklichen Kräfte belebter Geschöpfe, und auf das jedesmalige Maximum des Effects. Vorschlag zur Einrichtung der Frictionsräder.

XXII. Kap. Vom Keil, der Schraube, den Pressen und der Schraube ohne Ende. Die Lehre vom Keil umständlich mit Hebung mancher Zweifel, zugleich mit Rücksicht auf Reibung. Ihre Anwendbarkeit bei Gewölben. So auch von der Schraube; der englische Schraubenschlüssel. Sehr umständlich von den Pressen. Pressen in den Papiermühlen; die Buchbinderpresse. Die Pressen der Schreiner. Der Schraubenstock der Schlosser. Walzenpressen. Anwendung bei Wollenspinnmaschinen. Keilpressen. Läuferpressen. Weinpressen, überhaupt Kelterpressen. Insbesondere Obstpressen. Buchdruckerpressen. Schwungpressen. Münzpressen. Hydrostatische und hydromechanische Pressen. Insbesondere Real's Auflösungspresse. Geigers besondere Anwendung derselben. Abänderungen mit Kolben- und Hebelkräften von Bramah und Murray. Ihre Einrichtung mit einer Schraube. Zum Beschluß dieses Kapitels die Schraube ohne Ende.

XXIII. Kap. Verzahnte Räder, Trillinge, verzahnte Stangen. Die Wagenwinde. Umständlicher als gewöhnlich. Nähere Beleuchtung der Vortheile, welche die cykloidische und epicykloidische Form der Kämme gewähren sollen. Vortheile konischer Räder. Einfache und verstärkte Winden; auch Fußwinden. — Ueberall zugehörige deutliche Zeichnungen.

XXIV. Kap. Die Welle mit Daumen. Eine vollständige Vorbereitung zur Kenntniß der Stampfwerke.

XXV. Kap. Die Welle mit dem Krummzapfen — auch mit der herzförmigen Scheibe. Der Krummzapfen (die Kurbel mit angehängter Last) ist wegen des steten Uebergangs der kleineren Geschwindigkeiten in die größeren ein ganz vorzügliches mechanisches Mittel zur Bewirkung einer wechselnden wiederkehrenden Bewegung. Dennoch verdient seine Anwendung in Hinsicht auf die damit verbundene Veränderlichkeit der statischen Momente der Last eine besondere Aufmerksamkeit, weil Abnahme und Wachsthum der Geschwindigkeit im Ganzen doch allemal einen mehr oder weniger merkbaren Nachtheil für den Effect haben. Dieser Erfolg kann sehr wichtig werden, und der Ingenieur muß ihn zu beurtheilen wissen. Der Verfasser hielt es daher für nothwendig, hier wenigstens die Resultate der an einem andern Orte von ihm hierüber angestellten theoretischen Untersuchungen mitzutheilen. Dabei sind aber hierher gehörige technische Beschreibungen nicht vergessen worden. — Die herzförmige Scheibe leistet besonders im Kleinen oft gute Dienste. Aber Herr v. Reichenbach hat die Möglichkeit ihrer Anwendung auch im Großen gezeigt.

XXVI. Kap. Die Welle mit dem Schwungrade. Ein höchst wichtiger Gegenstand, um so mehr, da alle Wasserräder zugleich

gezeichnet werden — ihre Achtung dem würdigen Herrn Verfasser und dem Publikum zu beweisen. — Der erste Band wird schon diesen Sommer im Drucke beginnen, und bis zum Herbst 1825 ausgegeben werden können, der zweite und letzte Band aber im Jahre 1827 zuverläßig erscheinen.

Der beträchtliche Kostenaufwand, den diese Unternehmung fordert, erheischt daher die Eröffnung einer Pränumeration, die bis Ende dieses Jahrs dauern, aber nach Verfluß desselben auch bestimmt geschlossen werden soll.

Der wirkliche Vorausbezahlungspreis für die verschiedenen Ausgaben soll seyn:

Nro. 1. (Ausgabe auf gutem Druckpapier) 44. fl. rhein. oder 25 Rthlr. sächs.
Nro. 2. (Ausgabe auf gutem Schreibpapier) 55. fl. rhein. oder 31. Rthlr. 8 Gr. sächs.
Nro. 3. (Prachtausgabe auf Velinpapier) 66. fl. rhein. oder 38. Rthlr. sächs.

Obgleich man sich nun für das ganze Werk verbindlich macht, so will doch die Verlagshandlung, zur Erleichterung der Theilnehmer, gestatten, daß die erste Hälfte der Vorausbezahlung sogleich bei der Bestellung, die andere Hälfte aber bei der Ablieferung des ersten Bandes bezahlt werden.

Da demnach die Theilnehmer wesentliche Vortheile erlangen, wenn sie wirklich pränumeriren, und da nach Ablauf des Pränumerations-Termins, jedenfalls der viel höhere Ladenpreis sogleich eintritt, welcher für die Ausgabe

Nro. 1. 55 fl. oder 31 Rthlr. 8 Gr.
Nro. 2. 66 fl. oder 38 Rthlr.
Nro. 3. 88 fl. oder 50 Rthlr. seyn wird,

auch überhaupt die Zeichnungen in den ersten und bessern Abdrücken wesentliche Vorzüge vor spätern Abdrücken haben; so hofft die Verlagshandlung dieses wichtigen Werks, von den allerhöchsten und höchsten Monarchen und Fürsten, von öffentlichen Bibliotheken, von polytechnischen Instituten, von Kriegs- und Ingenieur-Schulen, von reichen Staats-Beamten und Partikuliers, überhaupt aber von dem gesammten technischen, kameralistischen und mathematischen Publikum, bei diesem Unternehmen unterstützt, und für die bedeutenden Kosten gedeckt zu werden. —

Die Herren Pränumerantensammler erhalten für ihre Bemühung bei zehn Exemplarien Eines frei, wenn sie sich direkt an die Verlagshandlung wenden.

Die Namen der Herren Pränumeranten sollen zum Denkmal dem Werke vorgedruckt werden, und daraus wird man hoffentlich seiner Zeit ersehen, daß wir Deutsche dem Auslande nicht nachzustehen brauchen, wenn es auf großmüthige Unterstützung eines, die deutsche Literatur ehrenden, Unternehmens ankommt.

Alle Buchhandlungen nehmen gegen wirkliche Pränumeration Bestellung auf dieses Werk an. — Briefe und Gelder erbittet man sich postfrei.

Heidelberg, den 18. März. 1824.

Die neue academische Buchhandlung
von Karl Groos.

Bei dieser Gelegenheit macht die Verlagshandlung noch auf zwei Werke des Herrn Verfassers aufmerksam, welche in ihrem Verlage erschienen und bei ihr, so wie durch alle Buchhandlungen zu haben sind.

Neue leichtfaßliche Anleitung zur Salzwerks-Kunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf halurgische Geognosie und auf die zweckmäßigsten Anstalten zur Gewinnung reicherer Soolquellen, von Dr. Karl Christian von Langsdorf. 52 Bogen in gr. 8. 1824. mit 14 Kupfertafeln und dem Bildniß des Verfassers. Preis: auf Schreibpapier cartonirt 18 fl. oder 10 Rthlr. — Auf Druckpapier 14 fl. 24 kr. oder 8 Rthlr. —

Von 1818 bis 1822 wurden dem Herrn Verfasser von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung salinistische Untersuchungen und dahin gehörige Anstalten zum Berufe gemacht. Er widmete sich dann auch berufsmäßig beinahe ausschließlich aufs Neue dem salinistischen Studium, mit dem Vorsatze, noch am Abende seines Lebens durch die Ausarbeitung einer neuen Anleitung zur Salzwerkskunde wo möglich in Bezug auf diesen für alle Staaten höchst wichtigen Gegenstand einigen Nutzen zu stiften, und hiermit zugleich den Wunsch zu erfüllen, den schon vor Jahren mehrere Freunde gegen ihn äußerten. Der Herr Verfasser hatte bei der Ausarbeitung immer den Zweck vor Augen, ein allgemein verständliches Handbuch zu liefern, das ohne Schwierigkeit von jedem Bergmanne und Salinenofficiant verstanden und benutzt werden könnte. Seine ältere Salzwerkskunde, zu der nachher noch mehrere Supplemente erschienen, war schon vor 39 Jahren unter der Presse, und nach ihr ist bis jetzt keine neuere Anleitung erschienen, daher dann auch in dieser Hinsicht seine jetzige Arbeit wohl nicht für überflüssig gehalten werden kann, zumal da seit jener Zeit und besonders seit den letzten 10 Jahren das salinistische Publikum durch den Zutritt des mineralogischen, das sich vormals davon ganz getrennt hielt, einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten hat.

Von Maschinen und dahin gehörigen Berechnungen, die der Herr Verfasser selbst schon so häufig gegeben hat, und worüber man auch eine eigene Schrift von Herrn Baader hat, auch von Manipulationen und Einrichtungen, die man bei nur achttägigem Aufenthalte auf einem Salzwerke besser kennen lernt, als aus der wortreichsten schriftlichen Mittheilung, findet man hier wenig oder nichts gesagt, auch von mathematischen Untersuchungen nur zum praktischen Unterrichte die Resultate mitgetheilt, wenn sie für die Ausübung wichtig sind. Hierdurch wurden bedeutende Abkürzungen möglich, und der Herr Verfasser wurde in den Stand gesetzt, alles vorzutragen, was er nach seinem Zwecke zu sagen hatte. Dabei erschöpfen dann, wie es der jetzige Standpunkt der Salzwerkskunde mit sich bringt, das 6. und 7. Kapitel einen großen Theil des Ganzen. Das nachstehende Verzeichniß gibt eine kurze Uebersicht der abgehandelten Gegenstände. Am Ende sind Sach-, Ort- und Namenregister beigefügt.

Schwungräder sind, und bei Betreibung ungleichförmig wirkender Maschinen als solche betrachtet werden müßen.

XXVII. Kap. Vorrichtungen zu geradlinigen Bewegungen nach bestimmten Richtungen. Bau der Stangenkünste (Feldgestänge), durchaus praktisch, mit allen dahin gehörigen Zeichnungen. Vorrichtungen zur lothrechten Erhebung der Kolbenstangen.

XXVIII. Kap. Praktische Bemerkungen über Wasserleitungen, in Bezug auf offene reguläre Kanäle. Für die unmittelbare Ausübung, sehr im Detail mit vielen zugehörigen Zeichnungen. Dabei auch von Wehren aller Art. Von bedeutend großen Fallschützen, und Vorschläge zur Erleichterung ihres Aufziehens.

XXIX. Kap. Praktische Bemerkungen über Wasserleitungen durch Röhren. Insbesondere Röhren- und Springbrunnen. Vertheilung der Wasser in Städten. Der Verfasser glaubt diesem Gegenstande alle die Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, welche seine große Wichtigkeit erfordert. Bei den Springbrunnen hat er sich nicht damit begnügt, blos das Wesentliche mitgetheilt zu haben. Er berücksichtigte auch die damit bezweckte Verschönerung öffentlicher Plätze und Gärten, und hat hierzu Zeichnungen von schönen Anlagen mitgetheilt.

XXX. Kap. Vom Bau und Wirkung der oberschlächtigen Wasserräder.

XXXI. Kap. Mittelschlächtige Räder.

XXXII. Kap. Unterschlächtige Räder. In diesen drei Kapiteln, besonders dem letzten, fand der Verfasser beinahe die meisten Schwierigkeiten, dem Zwecke des Werks getreu zu bleiben, d. h. den ausübenden Ingenieur zu Resultaten zu führen, auf die er, mit der Ueberzeugung, der Wahrheit so nahe zu kommen, als es für die Ausübung nothwendig wäre, Plane zu neuen Anlagen bauen oder auch schon vorhandene Plane beurtheilen könnte. In Deutschland und vielen andern Ländern bleiben noch immer die Wasserräder die wichtigsten Bewegungskräfte zur Belebung der bei mannigfaltigen Gegenständen der Industrie anwendbaren Maschinen, und um so mehr fand er sich zur Prüfung bisheriger Bestimmungen und zur Aufsuchung der Abweichung bisheriger Resultate von der Erfahrung und den Grund dieser Abweichungen sowohl als der großen Verschiedenheit derselben aufzusuchen verpflichtet. Möchte es ihm gelungen seyn, durch seine Bemühungen, die vorzüglich durch Nordwalls zahlreiche Versuche im Großen unterstützt wurden, diesen höchst wichtigen Theil der Maschinenlehre mehr aufs Reine gebracht zu haben.

XXXIII. und XXXIV. Kap.

Der Raum erlaubt dem Verfasser hier nur noch zu bemerken, daß das Segnerische Wasserrad und die Wassersäulenmaschine den Beschluß dieses Bandes machen werden. Der zweite Band wird dann mit den pneumatischen Kräften beginnen, welche bei Windmühlen und Dampfmaschinen wirken; (wenn nicht vielleicht die Windmühlen noch zu diesem Bande genommen werden) und dann die nützlichsten durch die bis dahin zusammengestellten Bewegungskräfte zu belebenden Maschinen zu besondern Zwecken abhandeln, wovon er hier nur die Mühlen-, die Stampf- und Hammerwerke, die Wasserhebungs-, die eigenthümlichen Bergwerks- und Agrikulturmaschinen auszeichnen will. Einen Orbis pictus darf man nicht erwarten.

Uebrigens bemerkt der Verf. noch, daß er durch die Erschei-

nung der französischen Werke von Borgnis und von Christian zur Ausarbeitung des vorstehenden Werks veranlaßt worden ist. Diese Werke beweisen, wie gewaltig der Geist der Empirie in Frankreich um sich greift, aber auch wie jede Bemühung mißlingen muß, mit Umgehung des Systems jener Gesetze, die dem Gange der Natur selbst vorgeschrieben sind, den Verstand befriedigen und aus einzelnen Erscheinungen, die oft auf verwickelten Combinationen von Umständen beruhen, allgemein brauchbare Resultate ableiten zu wollen, welche Ursache und Wirkung nur einigermaaßen in ihrem Zusammenhange darzustellen dieneu könnten. Die Deutschen haben sich in der Maschinenlehre bereits zu einer Stufe erhoben, auf der ihnen Werke der Art, weit entfernt Bedürfniß zu seyn, nur Nachtheil bringen können, weil die Empirie so ansteckend ist, und die Verfasser jener Werke (vorzüglich Borgnis), mit Verzicht auf jede gründliche Untersuchung, zu einer Menge von Resultaten gelangt sind, die der ausübende Ingenieur nicht gebrauchen kann. Außerdem würde der angehende Ingenieur in den wichtigsten Anlagen, die so häufig in der Ausübung vorkommen, bei ihnen vergeblich Rath suchen, so daß ihre Werke auch durchaus nicht als praktisch-technisch angesehen werden können. Selbst in den übrigens schönen Zeichnungen ist auf das Verhältniß der einzelnen Theile gegen einander keine Rücksicht genommen worden. Diese Gründe, welchen noch mehrere beizufügen der Raum nicht gestattet, werden die Erscheinung dieses Werks zur Unterdrückung etwaiger Uebersetzungen jener Werke hinlänglich rechtfertigen. Man wird darin finden, daß der Verfasser weit entfernt war, Anwendungen tiefgeschöpfter analytischer Kenntnisse dabei erzwingen zu wollen. Dieses stände mit dem Zwecke größerer Verbreitung gründlicher Maschinenkenntnisse im Widerspruche. Ueberhaupt bedarf aber auch die praktische Maschinenlehre jener tief geschöpften analytischen Kenntnisse nicht. So viel Kenntniß der Mathematik, als Belidor in seinem von Tausenden benutzten Werke vorausgesetzt hat, ist hier vollkommen zureichend; und zum blos praktischen Gebrauche genügt schon die alleinige Kenntniß der gemeinen Buchstabenrechnung oder vielmehr die bloße Bekanntschaft mit der Bedeutung der mathematischen Zeichen, die sich Jeder in einem Tage verschaffen kann.

Heidelberg, den 15. März 1824.

Dr. Karl Chr. v. Langsdorf.

Das vorstehend angekündigte Werk eines Veteranen der Maschinenkunde (welcher nun beinahe ein halbes Jahrhundert seine Kräfte dieser Wissenschaft widmet, und hier in seinem letzten Werke einen Schatz von Studium und Erfahrung den Zeitgenossen und der Nachwelt zu übergeben gedenkt), hat die unterzeichnete Verlagshandlung mit so viel größerer Freude übernommen, weil sie überzeugt ist, daß die deutsche Literatur durch ein so gediegenes Werk nur bereichert werden kann.

Die Verlagshandlung gedenkt nun, dasselbe innerhalb drei Jahren in zwei starken 4to Bänden, ganz complett zu liefern, und wird besorgt seyn, durch gute typographische Ausstattung und vorzüglich genauen Stich der Abbildungen, — welche von dem Sohne des Herrn Verfassers (Gustav. v. Langsdorf) meisterhaft

sicht auf das Großherzogthum Baden. 8. brosch. 18 kr. oder 5 ggr.

Prestinari, J. N. (Dr. und Privat-Docent), die Lehre von den chemischen Reagentien, nach ihrem ganzen Umfange systematisch bearbeitet für Chemiker, Mineralogen, Metallurgen, Staatsärzte, Apotheker, Fabrikanten und Oekonomen. 8. Rthlr. 2. oder fl. 3. 36 kr.

Dierbach, Dr. J. H., (Professor der Medicin in Heidelberg) Anleitung zum Studium der Botanik. Für Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Mit 13 Kupfertafeln. gr. 8. 1820. 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr.

— — Flora Heidelbergensis. Plantas sistens in praefectura Heidelbergensi et in regione ad fini sponte nascentes secundum sexuale Linnaeanum digestas. Pars I. Accedit mappa geographica. In 12 maj. 1819. In grünen Umschlag geh. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

— — Pars II. 1820. 2 fl. 12 kr. oder 1 Thlr. 6 gr.
(Pars III., welcher die Cryptogamie enthält, erscheint erst in einigen Jahren.)

* — — Grundriß der Receptirkunst zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen. gr. 8. 1818. 1 fl. 20 kr. oder 20 ggr.

— — Handbuch der medicinisch-pharmaceutischen Botanik, oder oder systematische Beschreibung sämmtlicher officinellen Gewächse; zum Gebrauche für Aerzte, Apotheker, Droguisten u. s. w. und als Leitfaden bei academischen Vorlesungen. gr. 8. 1819. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

Muncke, Dr. G. W., (Hofrath und ordentl. Prof. der Physik in Heidelberg) Anfangsgründe der Naturlehre zum Gebrauche academischer Vorlesungen systematisch zusammengestellt. Erste Abtheilung; Experimentalphysik, zweite Abtheilung: mathematische und physische Geographie und Atmosphärologie, mit 7 Steintafeln. gr. 8. 1819 und 1820. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

Persoon, C. H., Abhandlung über die eßbaren Schwämme, mit Angabe der schädlichen Arten und einer Einleitung in die Geschichte der Schwämme. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. H. Dierbach, Prof. der Medicin in Heidelberg. Mit 4 colorirten Kupfertafeln. gr. 8. 1821. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 8 ggr.

Langsdorf, Karl Chr. von, neue Bergmannslieder. 8. 1819. 12 kr. oder 3 ggr.

— — (G. H. von, Russ. Kais. Staatsrath und General-Consul in Brasilien) Bemerkungen über Brasilien mit gewissenhafter Belehrung für auswandernde Deutsche. gr. 8. 1821. geheftet
Auf Velinppr. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.
— Schreibppr. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.
— Druckpapier 54 kr. od. 12 ggr.

Laplace, (des Grafen) philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten; nach der dritten Pariser Auflage übersetzt von Friedrich Wilhelm Tönnies. Als wissenschaftliche Anleitung zur Berichtigung unserer Urtheile in Fällen der Ungewißheit, für Philosophen, Aerzte, Richter, Theologen, Naturforscher und Staatsmänner; mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Karl Chr. von Langsdorf, Geh. Hofrath und ord. Prof.

der Mathematik in Heidelberg. gr. 8. 1819. 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr.

Destutt de Tracy, Grafen von, (Pair und Akademiker von Frankreich) Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. — Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, nebst zweien Anhangsschriften vom selben Verfasser und von Condorcet; übersetzt und glossirt vom Professor Dr C. E. Morstadt in Heidelberg. 1ter Band gr. 8. 1820. 3 fl. oder 1 Thlr 16 ggr.

— — Dessen 2r Band gr 8. 1821. 3 fl. oder 1 Thlr. 16 ggr.

Joseph Hillebrand, Dr. und ordentl. Prof d. Philosophie, Grundriß der Logik und der philosophischen Vorkenntnißlehre zum Gebrauch bei Vorlesungen. gr. 8 1820. Preis 1 Rthlr 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — Propädeutik der Philosophie 2 Theile 1r Theil: Encyklopädie der Philosophie. 2r Theil: Geschichte und Methodologie der Philosophie gr. 8. 1819. geheftet 5 fl. 24 kr. oder 3 Rthlr.

Krönke, C., (Hofkammerrath und Ritter.) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. 8. 1819. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 8. gr.

Auch unter dem Titel:

— — Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, 4ter Thl. 8. 1819. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 8 gr.

Nachricht an das Publicum.

Ich habe mich entschlossen, die beiden in meinem Verlage erschienenen Werke des Freiherrn von Malchus, von jetzt an um einen herabgesetzten Preis abzulassen, und alle Buchhandlungen nehmen darauf Bestellungen an

1) Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben (auch zum Gebrauche für academische Vorlesungen). gr. 8. 1820. Statt 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr. zu 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

2) Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung mit Andeutungen von Formen, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen. 2 Theile. gr. 8. 1821. Statt 4 Rthlr. 16 gr. oder 7 fl. 12 kr. zu 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

Karl Groos.

---

die kochsalzhaltigen Wasser, und einige Methoden, ihre Löthigkeit zu bestimmen.

III. Kap. Von fremdartigen Beimengungen der Soolen, und ihrer wahren Löthigkeit, mit einigen chemischen Bemerkungen.

IV Kap. Von den Veränderungen der Löthigkeit der Soolen durch die Wärme, durch Abdünstung und durch Vermischung mit Wasser, oder mit Soole von anderer Löthigkeit.

V Kap Einige Bemerkungen über die Quellen überhaupt.

VI. Kap. Bemerkungen zur halurgischen Geognosie. — Auch in Bezug auf die geognostischen Verhältnisse von Dürrheim und auf die bis jetzt noch nicht gehörig beleuchtete Geschichte der dortigen Entdeckung des Steinsalzes. — Haßmersheim am Neckar.

VII. Kap. Von Gewinnung der Soole und des Steinsalzes durch den Bergbohrer; auch einige Bemerkungen über Soolschächte.

VIII. Kap. Von der Gradirung der Soole durch die Kälte, oder der Eisgradirung.

IX Kap. Von der Gradirung der Soole durch Abdünstung der Soole ohne Feuer.

X. Kap. Von den Bewegungskräften auf Salzwerken.

XI. Kap. Von Vorrathsbehältnissen für rohe Soole und für Siedsoole.

XII. Bemerkungen über das erforderliche Brennmaterial, die Einrichtung der Siedhäuser, Salzmagazine, Salztrocknungsanstalten und das Verfahren beim Sieden.

XIII. Kap. Betrachtungen über Ertrag und die Administration der Salzwerke in besonderm Bezuge auf das Großherzogthum Baden.

Das XIII. Kapitel bezieht sich auf einen höchst wichtigen Gegenstand; es enthält eine ebenso einfache als vortheilhafte von dem Herrn Verfasser jetzt erst angegebene Siedeinrichtung, die außer manchen nicht unbedeutenden Vorzügen auch eine beträchtliche Ersparung an Holz oder sonstigem Brennmaterial gewährt.

Dr. Carl Christian v. Langsdorf's gemeinfaßliche durchaus auf Erfahrung gegründete Anleitung zum Straßen- und Brückenbau. Zweiter (für die Ausübung höchst wichtiger) Theil. Enthaltend: ausführliche Berechnung über die sichere Bestimmung aller beim Baue steinener Brücken vorkommenden Abmessungen für die unmittelbare Ausübung. — Erste Abtheilung, welche die Bestimmungen in Bezug auf Bogenweiten, Bogenhöhen, Gewölbdicken, Pfeiler und Widerlager für alle Wölbungen, steinener Brücken nach Kreisabschnitten bis zum vollständigen Halbkreise enthält. Mit einer Tafel in Stein, gr. 8. 1819. Preis: Velinp. 6 fl. oder Rthlr. 3. 8 ggr. Schreibp. 5 fl. oder Rthlr. 2. 20 ggr. Druckp. 4 fl. 30 kr. oder Rthlr. 2. 12 ggr.

Als der gelehrte Herr Verfasser vor mehreren Jahren seine systematische Anleitung zum Straßen- und Brückenbau mit 22 Kupfertafeln herausgab, ahnete er nicht, daß er später noch weiter

über die Theorie der Gewölbe ꝛc. ein größeres Werk ausarbeiten würde. Dieses Werk füllt nun wahrhaft eine Lücke in der Literatur aus: denn man kann mit Recht behaupten, daß noch kein ähnliches existirt. Mit unermüdetem Fleiße verwendete der würdige Verfasser über 3000 Stunden auf die Berechnung der darin vorkommenden Resultate. Alle Besitzer des Straßen- und Brückenbaues, so wie des Werks von Maillard, werden daher, wenn sie mit der Theorie fortschreiten wollen, diesen Theil nicht entbehren können.

Jahrbücher

der gesammten

Forst- und Jagdwissenschaft

und

ihrer Literatur.

Herausgegeben

von

C. P. Laurop.

Zweiter Jahrgang 1824.

Zweites Heft.

Heidelberg und Leipzig.

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1824.

I.

Forstkunde.

A. Allgemeine Forstkunde.

1) Forstrecht.

Ueber den Bestand und die Behauptung des Forst-Regales

von

J. G. Freiherrn von Seutter,

Direktor des Königl. Würtemb. Forstrathes, der Orden von der Würtembergischen und Baierischen Krone Ritter.

Vorwort.

Als ich in meiner Schrift:

Die Staatswirthschaft auf der Grundlage der National-Oekonomie, in ihrer Anwendung auf innere Staats-Verwaltung und die Begründung eines gerechten Auflagen-Systems. Ulm 1823. 3 Bde. 8.

§. 161, 2ten Bds. S. 193, die Verderblichkeit und weitere Unhaltbarkeit des Forst-Regales aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Gründen nachzuweisen suchte, und hieraus, §. 221, 2n Bds. S. 283 und §. 338, 3n Bds. S. 45, die Nothwendigkeit seiner Aufhebung ableitete, nahm ich mir vor, die, in dem Wesen der Forstwirthschaft selbst, sich hiefür darbietenden Momente, dem Publikum ausführlicher vorzulegen. Die Erscheinung gegenwärtiger Abhandlung ist daher der Erfolg der Ausführung jenes Vorhabens.

Daß der Gegenstand selbst nicht neu, sondern

bereits aus verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet sey, ist jedem bekannt, welcher mit unserer staatswirthschaftlicher Literatur nur einigermaßen vertraut ist. Ebenso anerkannt aber ist auch die Wichtigkeit der Sache selbst, und die Fruchtlosigkeit der Stimmen, welche sich bis jetzt für dieselbe erhoben haben.

Wenn also gegenwärtige Abhandlung durchaus nicht Ansprüche auf Neuheit ihrer Beziehung machen kann, so dürfte sie wenigstens bei der Wichtigkeit der letztern für die Anforderungen der Zeit nicht ganz überflüssig erscheinen. Muß sie aber auch das Loos ihrer Vorgängerinnen theilen, so kann sie sich doch mit der Beruhigung unterwerfen, ihren Gegenstand, wenigstens theilweise, aus bisher noch nicht aufgegriffenen Gesichtspunkten dargestellt zu haben.

Hiemit erlaubt sich also auch, die bei ihrer Beurtheilung zu nehmende Ansicht zu bezeichnen,

Stuttgart, im März 1824.

der Verfasser.

Einleitung.

Wenn sich, in den meisten deutschen Staaten noch, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Wald-Besitzes in einer Wirkung aussprechen, welche mit den allgemeinen Begriffen vom Grundbesitze mehr oder weniger im Widerspruch stehen, so kann der Grund dieser Erscheinung allein in Institutionen liegen, welche theils gesetzlich begründet, theils als Herkommen sanktionirt, und dadurch zu Gesetzeskraft erhoben wurden. Hiebei, einem großen Theile nach, als Erzeugnisse grauer Vorzeit anerkannt, erschienen sie als Nothwendiges, unter welches jeder Waldbesitzer seinen Nacken zu beugen, gezwungen war. Der Ausdruck aber, womit diese Verhältnisse, in ihrer Anwendung und Behauptung, her-

vortreten, bestimmt sich durch den Begriff von Ausübung des Forstregales.

Seinem Wesen nach unstreitig von der höchsten Staatsgewalt ausgehend, konnte sein Zweck nichts anderes, als die, in dem allgemeinen Staats-Interesse, liegende Sicherung daurender Befriedigung der Holz-Bedürfnisse seyn.*) Und in dieser Eigenschaft trete also das Forstregal, mit allen andern Staats-Institutionen, in gleiche Kathegorie. Die Nothwendigkeit seiner Behauptung aber muß, wie bei allen andern Institutionen, sich durch die Wirksamkeit für die Erreichung des Zweckes aussprechen, und hiedurch in der öffentlichen Meinung begründet werden, wenn diese Ansicht desselben sein Wesen zu bezeichnen vermöchte. Bleiben wir indessen nicht taub gegen die öffentliche Stimme, durch welche die gerechtesten Klagen über täglich sich mehrende Waldvergehen, die Frechheit, womit sie verübt werden, und dadurch nicht selten zu der Eigenschaft von Verbrechen gelangen, Hülfe fordern; blicken wir mit Unbefangenheit auf die Abschwendung mehrerer Wald-Bestände, welche die nothwendige Folge dieser Verhältnisse ist, und die Werths-Erniedrigung, welche hieraus für den Waldbesitz hervorgeht; berücksichtigen wir weiter die gespannten Verhältnisse, welche, durch die Ausübung des Forstregales, sich zwischen dem Betriebe des Landbaues und des Waldbaues darstellen, den Reichthum von Erwerbsquellen, welche der National-

---

*) P. H. Krebs rc. De ligno et lapide &c. Köln, Frankfurt u. Bonn 1752, 4, äussert sich hierüber, nachdem er die Unentbehrlichkeit des Holzes ausgesprochen, folgendermaßen: Ex eo ipso, ... facile apparet, non solum privatorum, sed et publice interesse ligna plantari et conservari, adeoque Majestati incumbere, cum pervicacior nunc sit hominum natura, quam ut suopte motu utilitati suae consulant, congruis ordinationibus et legibus ei rei providere.

Oekonomie, durch den isolirten Bestand des Waldbaues verschlossen werden, und den Widerspruch, worin dieses alles mit den Anforderungen der Zeit steht; so muß sich uns auch die Ueberzeugung aufdringen: daß alle diese Verhältnisse lediglich die Folgen des, dem allgemeinen Rechts-Zustande gewaltsam enthobenen, Waldbesitzes sind. Ist es also das Forstregal, welches diesen andern Eigenthums-Verhältnissen entzieht, so kann auch nicht verkannt werden: daß eben so wenig seine Begründung jemals dem bezeichneten Zwecke entsprechen konnte, als sich die Erreichung desselben von seiner weiteren Behauptung erwarten läßt. Seine Aufhebung muß sich daher auch eine der dringendsten Anforderungen der Gegenwart darstellen.

Diese jedoch ein Institut, von hohem Alterthume und in eine Menge Individualitäts-Verhältnisse eingreiffend, erschütternd, können allein

in der nähern Darstellung seiner Entstehung,

so wie

in der Bezeichnung der bisherigen Folgen seiner Behauptung und ihrer hieraus hervorgehenden Unvereinbarlichkeit mit der Verfolgung des allgemeinen Staatszweckes,

dann aber

in Begündung der Bedingungen, unter welchen die Aufhebung desselben, ohne allgemeine Störung möglich wird,

die erforderlichen Stützpunkte finden.

Ihr Bestand muß sich daher zunächst in der geschichtlichen Entwickelung der allmäligen Entstehung und Ausbildung des Forstregales darbieten. Hiebei aber, mit den Fortschritten der Verfassungs-Begründung des vormaligen deutschen Reiches, in dem innigsten Verbande, wird es die Sache selbst rechtfertigen, wenn für diesen Zweck die Verhältnisse des

Waldbesitzes vor und nach der Regierung Karls des Großen bis in das 17te Jahrhundert, dann aber von dem Ende des letztern bis auf unsere Zeiten, dargestellt werden.

Hierin sich bestimmte Thatsachen darbietend, müssen diese, in der Vergleichung mit ihrer Wirksamkeit, die unzweifelhaften Mittel, für die Bezeichnung der Folgen enthalten, welche die bisherige Behauptung des Forstregales mit sich führte. Diese also, mit den Anforderungen der Zeit verglichen, müssen von selbst die Unvereinbarlichkeit der weitern Dauer desselben mit der Verfolgung des Staatszweckes darstellen, und in den sich hiedurch ergebenden Resultaten, die bündigsten Gründe für die Aufhebung des Forstregales geben.

So unzweifelhaft jedoch die Nothwendigkeit dieser erscheinen muß, so greift sie gleichwohl in Verhältnisse ein, welche, durch eine lange Folge von Ereignissen früherer Zeiten begründet, in die Gegenwart übertraten, und, ohne ihre Substituirung durch neue gesetzliche Bestimmungen, nur mit Störung des Ganzen aufgelöset würden. Die Realisirung der Aufhebung des Forstregales, so unerläßlich sie an sich selbst ist, kann daher auch nur bedingungsweise geschehen, und die nähere Bezeichnung dieser Bedingungen muß nun die Mittel für die Ausführung jener geben.

Durch diese verschiedene Beziehungen bestimmt sich also die Gedankenfolge, auf welche sich nachstehende Darstellungen gründen.

Wenn sich nun diese, in dem Verfolge ihres Details, in Absicht des Geschichtlichen, des Waldbesitzes, auf die Perioden: vor der Regierung Karls d. Gr.,

der Dauer seiner Regierung, und

unter seinen Nachfolgern bis zum 17. Jahrhunderte, dann aber

auf die Verhältnisse des Waldbesitzes in diesem Jahrhunderte, so wie
in dem 18ten Jahrhunderte, und
von dem Ende desselben bis auf unsere Zeiten

beziehen, so kann die Aushebung derselben nichts anderes als die Bezeichnung der wichtigsten Momente der allmäligen Ausbildung des Forstregals bezwecken.

Je unzweifelhafter aber diese sind, um so auffallender müssen die Folgen sich darstellen, welche die bisherige Behauptung des Forstregales,

für die Holz-Produktion,
für den Besitzwerth des Waldgrundes, und
für die Verbreitung und Dauer des Holzdiebstahles

hatten, und ihre Unvereinbarlichkeit mit

dem Betriebe der National-Oekonomie,
dem Bestande der Volks-Moralität, und
den finanziellen Verhältnissen eines Staates

darthun.

Wenn sich jedoch, durch diese Thatsachen, die Aufhebung des Forstregales, als das Nothwendige darstellen muß, so muß die Erfüllung der sich hiefür erzeugenden Bedingungen, eben sowohl von dem Staate ausgehen, als sie durch die verschiedenen Verhältnisse des Waldbesitzes selbst bewirkt werden muß. Dieselbe finden sich, auf Seite des Staates,

in der Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes,
in der Sicherung der Holzproduktion, und
in der Begründung der richterlichen Gewalt;

auf Seite der verschiedenen Waldbesitzer hingegen: in der nähern Bestimmung:

der Obliegenheit der Gemeinde- und Be-

zirks-Verwaltungen für die Sicherung der Holz-Produktion, so wie
der Verhältnisse des Privatwaldbesitzes, und
der Verhältnisse der Verwaltung der Domänen-Waldungen.

Kann indessen, nach allem diesem, die Ausführbarkeit der Aufhebung des Forstregales nicht bezweifelt werden, so muß sich uns auch die Ueberzeugung aufdringen, daß sie sich durch keinen Machtspruch augenblicklich möglich mache. In seinen meisten Beziehungen durch die Gesetzgebung von mehr als einem Jahrhunderte begründet, muß auch die Gesetzgebung es seyn, welche die weitere Behauptung dieses verderblichen Institutes, durch die Begründung neuer Rechts-Verhältnisse, als mit dem gemeinen Rechte unvereinbarlich darstellt. Hiebei aber das Ganze erfassend, kann die Ergreifung von Partiellen niemals von glücklichem Erfolge seyn.

Eben diese Lage der Sache dürfte also auch den Grund enthalten, aus welchem so manche über diesen, für das allgemeine Staats-Interesse, so wichtigen Gegenstand erhobene Stimme bisher fruchtlos verhallte; mancher biedere Forstmann aber, welcher die Zwecklosigkeit seiner in dieser Beziehung gemachten Anstrengungen längst fühlte, sich dem Drang der Umstände füget, und dadurch, nicht selten gegen seine bessere Ueberzeugung zu handeln, gezwungen war.

Dagegen aber werden sich, in ebendiesen Verhältnissen, auch Momente darbieten, welche die Vertheidiger des Forstregales — denn was vermögen Gewohnheit und Selbstsucht nicht zu vertheidigen? — zu ihrem Vortheile benützen, um der guten Sache zu schaden oder doch wenigstens ihre Begründung zu verzögern. In diesem Falle kann daher allein die gegenwärtige Tendenz der Regierungen, den Wohlstand

ihrer Völker durch Eröffnung neuer Erwerbs-Quellen, und die Begründung der möglichen Gleichheit der Belastung für die Erreichung öffentlicher Zwecke, die erforderliche Gewähr leisten. Von dieser nur kann, in einem solchen Falle, der Wahrheit Sieg über den Obscurantismus verbürgt werden.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbildung des Forst-Regales.

Erstes Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes vor und nach der Regierung Karls des Großen.

§. 1. Verhältnisse des Waldbesitzes vor der Regierung Karls des Großen.

Unbezweifelt bildeten sich die Eigenthums-Rechte des Waldbesitzes gleichzeitig mit den Begriffen von Grund-Eigenthum überhaupt aus, und schon die Longobardischen Gesetze forderten die Begränzung der Hölzer und Forste „durch Gränz- und Leichbäume,“ die Erhaltung und Beachtung derselben.*) Als volles Eigenthum aber wurde der Waldbesitz, durch die Bestimmungen der Ripuerischen, Salischen, Alemannischen, Bojarischen und Longobardischen Gesetze, gemeinrechtlichem Schutze unterstellt, indem sich dieselben sämmtlich gegen den Holzdiebstahl aussprechen.**)

---

*) F. U. Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Deutschen. Jena 1737. 8. S. 56.

**) Daselbst. S. 54.

Nur durch die Bojarischen Gesetze wurden die masttragenden Bäume in besondern Schutz genommen, und gleichen Zweck mochte auch die, durch die Longobarden behauptete „Obsicht über die Holzung der Eichbäume"*) gehabt haben. Diesen Thatsachen zu Folge, waren also die Verhältnisse des Waldbesitzes, im Allgemeinen eine gemeinschaftliche, und, in den oben bezeichneten einzelnen Abweichungen derselben, dürfte sich lediglich der Ausdruck partiellen Gewerbe-Betriebes der Zeit darstellen.

§. 2. Verhältnisse des Waldbesitzes unter der Regierung Karls des Großen.

Berücksichtigen wir die Ausdehnung, in welcher die Völkerschaften, deren Gesetzgebung im vorigen §. erwähnt wurde, über Deutschland, Franken und einen großen Theil von Italien, sich theils gleichzeitig theils nach und nach verbreiteten, so dürfen wir dieses Verhältniß auch in Absicht der Gesetzgebung annehmen. Mußte auch eine Occupation der andern weichen, so wurden hiedurch keineswegs auch alle frühere Gesetze aufgehoben. In der Individualität der Völker begründet, wurden sie größten Theils auch von den wildesten Eroberern beachtet, und als Nothwendiges für die Behauptung des Besitzes bestätigt.

Wenn daher die fränkischen Könige schon, aus Herrscher-Gewalt einzelne Bezirke des Harzwaldes, des Arduennen-Waldes, des Cüsischen Waldes, des Waldes Bacenis, des Lünewaldes ꝛc. zu Befriedigung ihrer Jagdlust, gegen die Jagd-Ausübung anderer, in besondere Gewahrsam nahmen, so betraf dieses eines Theiles lediglich den Waldbesitz der Staats-Gemeinheit, andern Theiles aber nur das sich in demselben findende Wild und dessen Erhaltung. An Beschränkung der Eigenthums-Rechte aber wurde auf das Entfernteste nicht gedacht.

---

*) Daselbst. S. 55.

Dieses Verhältniß machte sich auch noch unter der Regierung Karls des Großen geltend*), und wenn dieser mächtige Eroberer, in Folge seiner unumschränkten Gewalt, die seinen Aufenthalts-Orten, an der Seine und Weser, so wie vorzüglich in den Niederlanden nach Lothringen und bis Paris, nahe gelegenen Waldungen mit dem Forstbanne belegte, und aus gleichen Gründen, den Dreieichen-Forst, den Nürnberger Wald rc. ähnliche Verhältnissen unterwarf, so geschah dieses lediglich in Absicht auf die Ausübung der Jagd, in Folge erlassener Mandate und durch die Wirksamkeit des für ihre Vollziehung bestellten Personales.**) Es ergriff sogar nur Walddistrikte, welche „in niemandes Dominio stunden",***) und also als Kron-Waldungen zu betrachten waren. Auch von diesen nur belehnte Karl seine Vasallen mit dem Forstbanne, oder er ertheilte an dieselben Schenkungen.†)

Eben deßwegen aber gieng mit der Erlangung eines Bannforstes auch das volle Dominium an seinen Besitzer über, und begründete, nach den damaligen Begriffen der Zeit, hiedurch auch die Autorität eines Gerichtszwanges welcher jedoch keineswegs der allgemeinen Gesetzgebung enthoben, sondern fortwährend mit derselben verflochten war.††) Gleichwohl von den Besitzern der Bann-Forste ausgeübt, vervollständigte er den Begriff von Regalität, und hierin findet sich also auch die erste Spur von der Entstehung des Forstregales. In seiner Ausdehnung aber lediglich auf den landesherrlich begründeten Besitz beschränkt, konnten die in dieser Beziehung, promulgirte Gesetze auch allein auf diesen An-

---

*) Daselbst. S. 79.
**) Daselbst. S. 74.
***) Daselbst. S. 76.
†) Daselbst. S. 77.
††) Daselbst. S. 460.

wendung erhalten, für jeden andern Waldbesitz hingegen blieben sie ausser Wirksamkeit.

§. 3. Verhältnisse des Waldbesitzes unter den Nachfolgern Karls des Großen bis in das 17te Jahrhundert.

Unläugbar ließen die Nachfolger Karls des Gr. ihr Uebergewicht, insbesondere das unterjochte Deutschland, in weit höherem Maße fühlen, als dieses von jenem selbst geschehen war. Karls Söhne, wie ihre Nachfolger auf dem deutschen Kaiser-Throne, errichteten nicht nur mehrere neue Reichsforste, sondern belehnten auch die Großen ihres Reiches mit neuen Bannforsten, und beschenkten Bisthümer, Klöster und Städte mit denselben.*) Für die Reichsforste selbst aber wurden die Stellen von Reichs-Jägermeistern, welche zum Theil den Reichsämtern beigezählt wurden,**) errichtet.

Dieser Verhältnisse ungeachtet, indessen erstreckte sich die Regalität durchaus nur auf die in den Urkunden bezeichneten Bezirke, wovon der Sachsen- und Schwaben-Spiegel die entscheidensten Beweise geben. Ersterer sagt: „Es sind drey Stedte binnen Sassen, da den wilden „Dyren Vrede gemacht ist, by Königes Bann ..... die „hatet Bann-Vorsken .....“ ***) In dem Schwaben-Spiegel hingegen heißt es: „Noch haben die Herrn Bann-„först, wer ihnen darin darin ichts thut, da haben Sie „Busse übergezet.“ †)

Wie streng jedoch, selbst im 13ten Jahrhunderte noch, unter allen Stürmen der Zeit, die Eigenthumsrechte beachtet wurden, davon zeugt ebenfalls der Sachsenspiegel, indem er sagt: „Ihr solte auch hie wissen, wiewohl „das wilde Dyre gemein sind, jedoch so mag man sie eigen „machen, davon so mag ein jeglich Mann mit seinen um-

*) Daselbst. S. 82.
**) Daselbst. S. 377.
***) Augsburg. Edition von 1516.
†) Meißner. Ausgabe.

„sessen wilkören, daß niemand auf des andern Gut jag,
„und ob man es gleich auch nicht wilkörte, doch so mag
„man einen wohl weren mit Recht, daß er nicht in eines andern
„Mannes Eigenthum gehe und darinnen jage„ *). Hierin
spricht sich also mit Bestimmtheit aus: daß sich die Regalität
allein auf die eigentlichen Bann-Förste beschränkte,
jedes andere Besitzthum hingegen gemeinen
Rechts-Verhältnissen unterstellt war.

Hatte indessen dieses in Absicht der Jagd statt, so
mußte es noch weit mehr in Hinsicht des Waldbesitzes
der Fall seyn, dessen Unterwerfung für die Regalität
allein als sekundäre Wirkung des begründeten Forstbannes
erscheint. Wenn wir daher, schon in dem 12. Jahrhunderte,
auf die Erscheinung vom „Forst-Hübnern„ und
„Zeidlern„ **) stossen, so waren die Verhältnisse dieser
keineswegs vor der Begründung der Bannforste gebildet,
sondern sie erscheinen als Produkte hievon. Die Forst-Hübner
leisteten in den Bannforsten die Funktionen der
Förster und wurden für ihre Dienste durch Grundbesitz
belohnt, in welcher Eigenschaft sie dann als Erbförster
erschienen, welche, auf ihre Rechnung und Verantwortung,
zu ihrer Hülfe Stockförster annahmen und
bestellten. In den Zeidlern hingegen stellten sich die
Bienen-Züchtler der damaligen Zeit dar, welchen gegen
Entrichtung bestimmter Reichnisse, gewisse Wald-Bezirke
als Erbgüter in den Bannforsten von den Inhabern
dieser eingeräumt wurden. Beide, die Forst-Hübner, wie
die Zeidler, waren also nur bedingungsweise zu Besitz
gelangt, und die nothwendige Folge hievon war daher:
daß sie sich allen Bestimmungen ihrer Lehnsherrn
rc. unterfen mußten. Ihre hiedurch entstandenen
Rechts-Verhältnisse waren ihnen nicht mit

*) An dem angef. Orte.

**) F. U. Stisser rc. a. d. a. Orte, S. 390 u. f.

Gewalt aufgedrungen, sondern Bedingung der Verfolgung und Erreichung ihrer Zwecke.

Wurden jedoch auch später die Gränzen der Bann-Forste über privatives Eigenthum ausgedehnt, so zeigten sich die Rechte des letztern gleichwohl behauptet. Einen sprechenden Beweis hievon geben die Streitigkeiten zwischen der Stadt Frankfurt und dem Grafen von Ysenburg als Inhaber des Forst- und Wildbanns zur Drei-Eichen", welche schon im 15ten Jahrhundert begannen und bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts dauerten.*) Diese Rechte aber wurden nicht blos von Seite der Stadt Frankfurt geltend zu machen gesucht, sondern sie waren überall anerkannt, wo der Forstbann über das Eigenthum eines Dritten ausgedehnt war,**) und begründeten so gar willkührliche Rodungen.***) Es war Ausdruck des Geistes der damaligen Gesetzgebung und daher auch innig mit der Nationalität verschmolzen.

In diesem Geiste erschien schon im Jahr 1524 für das Erzbisthum Salzburg eine "Wald-Ordnung"†), worin nicht nur die Verschiedenheit des Wald-Eigenthums mit Bestimmtheit ausgesprochen, sondern in Absicht desselben festgesetzt war: "wo die Clöster vnd die vom "Adl . . . . . desgleicht die von Stetten vnd Mergkthen " . . . . . ausgezeigte Hölzer vnd Wäld hueten, der Sy in "Rechtmäßiger Gwaer vnd Inhabung wären, daran sol In "gemelter vnser Waldmaister kein Irrung noch Verhinde-"rung thuen."††) Und auf ähnliche Weise sprechen sich die,

*) F. C. Buri 2c. behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforste, insbesondere des reichslehenbaren Forst- und Wildbannes zu der Drey Eich 2c. Offenbach 1744. Fol.

**) N. Meurer 2c. Jagd- und Forstrecht 2c. Frankfurt 1582. Fol. 1. Fol. 24 b.

***) Daselbst. Fol. 151 a.

†) F. D. F. Müllenkampf 2c. Sammlung der Forst-Ordnungen verschiedener Länder. Mainz 1791. 2 Thle. 4.

††) Daselbst. IIr Thl. S. 5.

für ebendieses Erzbisthum, in den Jahren 1550*), 1555**), 1563***) und 1592†) erlassenen Wald-Ordnungen aus. Höchstens wurde bei Verhauungen in den „Cammerlehn-Waldungen“ Einspruch gethan.

Wenn daher die fürstl. baierische Jagd- und Forst-Ordnung von 1568††) das gesammte Wald-Eigenthum der Aufsicht der fürstlichen Förster unterwarf, so beweist dagegen „die newe Vorstordnung des Fürstenthumbs Wirtemberg“ vom Jahr 1552†††), in ihrer Beziehung auf ihre ältere Vorgängerin von 1514 oder 1519, welche jedoch nicht mehr vorhanden ist°) zur Genüge, daß die Regalität lediglich auf die „fürstlichen Cammer-Waldungen“ beschränkt gewesen; daß aber jene baierische Jagd- und Forst-Ordnung einen Machtstreich gegen die Eigenthums-Rechte bezweckte, welcher mit allen frühern Gesetzes-Bestimmungen in Widerspruch trat, dürfte sich dadurch beweisen, daß dieselbe niemals in Vollzug gesetzt wurde.°°) Fand also auch dieselbe, in dem Jahr 1588, durch Emanirung „des Herzogthums Würtemberg erneuerte Forstordnung“°°°) so wie, im Jahr 1595, durch eine vom Herzog Friedrich von Würtemberg für die Grafschaft Mömpelgard erlassene Verordnung°°°°), Nachahmung, so tritt dagegen die, zu Anfang des 17ten Jahr-

---

*) Daselbst. S. 21.

**) Daselbst. S. 27.

***) Daselbst. S. 33.

†) Daselbst. S. 41.

††) A. Fritsch ꝛc. Corpus Juris Venatorio-Forestalis etc. Leipzig 1702. 3 Thle. Fol. 3r Thl. S. 70.

†††) In der Lands-Orgnung Fol. 36b. abgedruckt.

°) F. C. Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart 1781. 8. S. 54.

°°) J. Hazzi ꝛc. die rechten Ansichten der Waldungen u. Förste ꝛc. München 1805. 8. S. 33.

°°°) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte. S. 136.

°°°°) Daselbst. S. 204.

hundertes oder im Jahr 1614*) „Erneuerte Vorst-Ord„nung des Herzogthums Württenberg“ damit in desto größern Kontrast, welche sich ausschließlich auf die Cammer-Waldungen bezog, in Absicht andern Waldbesitzes aber sich folgender Maaßen äußert: „dieweil auch etliche „Städt, Flecken und Communen . . . . seyn, die „für sich selbsten große Gehültz, daraus sie Baw-, Brenn„und ander nothdürftig Holtz, zu ihrem Gebrauch, zu „hawen befügt, und aber in selbigen, so ein Uebermaß für„laufft, daß manchen auff die dreyhundert, oder mehr „Aychin-Stemen zu einem Baw, gegeben werden, ... „. . . befehlen Wir hiemit ernstlich, daß fürauß solche Com„munen, keinem ihrer Innwohner, ohne Vorwissen eines „Waldvogts, oder Vorstmeisters einig Aychin-Bawholtz aus„zeichnen . . . .“ rc. zu lassen. Durch diese Bestimmung wurde also, der 26 Jahre früher ausgesprochenen allgemeinen Regalität, eine blos partielle Anwendung gegeben, und es dürfte hieraus geschlossen werden, daß jene auch niemals vollständig in Vollzug gesetzt worden sey.

Mit diesen Verhältnissen des Waldbesitzes indessen stund auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem innigsten Verbande. Selbst in den wirklichen Bannforsten wurde die Strafgewalt nicht nach Willkühr ausgeübt, sondern sie war den constituirten May-Gerichten, Förster-Gedingen, Märker-Gedingen, Erbaren Gerichten und Holz-Gerichten**) übertragen, welche jährlich gewöhnlich unter der Leitung eines obersten Wald-Boten***), Burggrafen u. s. w. abgehalten, und durch Abgeordnete der Markgenossen, Holzgraven, Erbexe, Malleute u. s. f. †) beschickt werden

*) J. F. C. Weisser, Nachrichten rc. Seite 62.

**) F. U. Stisser rc. a. d. a. Orte, Seite 470.

***) Daselbst. Seite 479.

†) Daselbst. Seite 467.

mußten; wie denn z. B. das Nürnberger Forst-Gericht, unter dem Vorsitze eines Burggraven, „zu Beysitzern“ die sechs „vorderste Raths-Herren nach den Siebnern, als „Wald-Herrn, dann zwölf Schöppen, darunter der erste „im Namen des Stadt-Gerichts sitzet, dann zwey Consu-„lenten, davon einer eines Advocati, der andere eines Con-„sulenten Function verrichtet“ *) hatten, abgehalten wurde. Selbst die Zeidelgerichte **), welche die für Freigelassene, als Insaßen der Bann-Forste, bestandenen Gerichts-Behörden waren, erschienen als constituirte Autoritäten, welche, unter einem Oberrichter oder Butegler, aus dem Zeidelmeister und mehreren, aus der Zahl der Zeidler gewählten Schöppen, zusammengesetzt waren ***). Bei allen diesen Gerichts-Formen fand also ein gesetzliches Verfahren statt, welches mit den Verhältnissen der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Uebereinstimmung war, und, in Beziehung der angebrachten Beschwerden, Recht nahm und Recht ertheilte.

Als daher später das Formelle der Gerichtsverfassung den Zeitbedürfnissen gemäß verändert wurde, mußte dieselbe nothwendig auch, in Absicht der Strafgewalt in Forstsachen, eine Veränderung nach sich ziehen; und so streng die oben erwähnte Baierische Jagd- und Forst-Ordnung von 1568 war, so blieben die Frevel-Thädigungen gleichwohl „den gerichtlichen Obrigkeiten selber Orte“ zugewiesen †). In dem Erzbisthum Salzburg hingegen mußte sie, noch im Jahr 1592, „bey dem Gemein Landttatting . . . . auf offener „Schrannen“ ††) geschehen. „Dis Herzogthums Würt-

*) Daselbst.
**) Daselbst. Seite 468.
***) Daselbst. Seite 469.
J. F. Stahl ꝛc. Forstmagazin ꝛc. 1r Bd., Seite 104.
†) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte, Seite 81.
††) F. D. F. Müllenkampf ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 42.

„temberg erneute Forstordnung„ von 1552 aber räumte nicht nur den „Ambtsleuten„*) Mitwirksamkeit bei dem Forst-Haushalte der Gemeinden und Privaten ein, sondern gestund auch den „Communen„ ein bestimmtes Strafrecht**) zu. Und, nach der im Jahr 1583 erschienenen Schönbuchs-Ordnung, welche sich lediglich auf einen bestimmten Verband von „Cammerwaldungen„ bezog, sollten für das „Thadingen„ zu Tübingen „der Untervogt, „samt zween des Gerichts daselbst,„ in den übrigen Orten aber „der Schultheiß und zween desselben Gerichts„***) beigezogen werden.

So wenig also vor dem 17ten Jahrhunderte das Forst-Regal allgemeine Ausdehnung hatte, so wenig wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Verhältnissen der allgemeinen Gerichts-Verfassung enthoben. Der Waldbesitz dieses Zeitalters genoß, wenige Ausnahmen abgerechnet, eine gesetzliche Sicherheit, welche durch nichts gestört werden konnte.

Zweites Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Anfange des 17. Jahrhundertes bis auf unsere Zeiten.

§. 4. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 17. Jahrhunderte.

Die letzte Hälfte des 16ten, so wie die erste Hälfte des 17ten Jahrhundertes stellten eine Reihe von kriegerischen Bewegungen dar, in welchen Deutschland sein

*) Real-Index Würtembergischer Forstordnungen. Stuttgart, 1748. 8. Seite 69.

**) Daselbst. Seite 76.

***) Daselbst. Seite 375.

Inneres zerfleischte, bis endlich im Jahr 1648 der westphälische Friede den Stürmen der Zeit Ruhe gebot, und dem mörderischen Blutvergießen ein Ende machte. Bis auf diesen Moment konnten sich also auch nur wenige, und in ihren Folgen immer meistens nur sehr beschränkte Veränderungen in den Verwaltungs-Systemen der Deutschen Staaten möglich machen. Beweise hiefür geben, in Absicht auf das Forstwesen, die Fürstlich Hennebergische Jagdt- und Forstordnung von 1615*), so wie die fürstlich Sächsisch-Waymarische Forst- oder Wald- Item Jagd- und Waydewerks-Ordnung von 1646**), u. a. m., welche die Eigenthumsrechte des Waldbesitzes vollkommen beachteten. In der Reuß-Plauischen Jagt- und Forstordnung von 1638***), so wie in der Hessen-Casselschen Forstordnung von 1683†), und in der Churfürstlich Brandenburgischen Holz- und Jagdordnung von 1687††) wurde das Privatwald-Eigenthum sogar mit Stillschweigen übergangen. Wurde aber dasselbe durch die gräflich Hohenlohische Forst- und Holzordnung von 1579†††), dann durch die gräflich Schwarzburg-Rudelstädtsche Forstordnung von 1626°), und durch die Fürstlich Eisennachische Waldordnung von 1645°°) der Regalität unterworfen, so geschah dieses doch immer noch mit vieler Schonung, und in derselben sprach sich also stets noch eine, den frühern Rechtsverhältnissen gezollte Achtung aus.

---

*) A. Fritsch rc. a. d. a. Orte. Seite 54.
**) Daselbst. Seite 18.
***) Daselbst. Seite 173.
†) Daselbst. Seite 262.
††) Daselbst. Seite 337.
†††) Daselbst. Seite 217.
°) Daselbst. Seite 189.
°°) Daselbst. Seite 273.

Mit der durch den westphälischen Frieden eingetretenen Ruhe jedoch schien immer Kraftentwicklung das einzige Mittel darzubieten, die Wunden eines nun beendigten 30jährigen Kriegszustandes zu heilen, und eine bessere Zukunft hoffen zu lassen. Der Weg aber, welchen hiefür die Deutschen Reichsstände einschlagen zu müßen glaubten, war die Ausdehnung ihrer Hoheitsrechte*). Streben nach Selbstständigkeit war der Zweck, als nothwendige Folge hievon aber mußte sich die Wirksamkeit jener zunächst nach Innen äußern. „Jedes Churfürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so kleine Gebiet" erhielt daher seine „eigene Regierung, seine eigene Grundgesetze, sein eigenes Steuerwesen, Justizwesen, Polizei, Münze" u. s. w.; und unausbleiblich mußten also auch, unter diesen Umständen, die früher bestandenen Rechtsverhältnisse des Waldbesitzes bestimmten Veränderungen unterliegen. Die Gesetzgebung wurde nach dieser allgemeinen Tendenz bestimmt, und mußte daher auch neue, bis jetzt nie gehabte Beziehungen erhalten.

Indem sich aber dieses insbesondere, in Absicht auf das Forst- und Jagdwesen, geltend machte, war die nächste Folge hievon: die Begründung der Jagdverhältnisse. Sey es aus Liebhaberei der Regenten, oder als eine, gegen die, aus den kaum vorübergegangenen Kriegszeiten, übriggebliebene Anhänglichkeit für ein gesetzloses freies Leben, genommene Maaßregel zu betrachten, so ist die Wirkung hievon immer dieselbe. Sie sprach sich, insbesondere nach dem Eintritte des Interregnums (1657) zunächst durch die Einreihung der Jagd unter die Regalien aus, in welcher Eigenschaft sie von nun an in allen

*) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Verfassung des Deutschen Reichs. Göttingen, 1788, 3 Thle, 8. 2r Theil. Seite 155. u. f.

Belehnungsbriefen aufgeführt wurde*). Von der früher bestandenen allgemeinen Jagd-Freiheit zeigten daher nur noch die Frei-Pürschbezirke in Schwaben**) und Franken, wovon für die erstern, und zwar insbesondere für die Freie Pürsch zwischen der Riß, Donau und Blau, im Jahr 1722, unter Zugrundlegung eines Recesses von 1666, eine allgemeine Pürsch-Ordnung***) erschien. Unbezweifelt aber lag die Ursache der Erhaltung dieses Restes vormaliger Rechtsverhältnisse in der Beschränktheit der Territorial-Besitzungen der Fürsten, Klöster, Städte und des Adels, bei welchen eine Vereinigung über geschlossene Jagd-Distrikte zu viele Schwierigkeiten fand, und wobei also auch die Bewohner der Dörfer von Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen werden konnten. Daß aber diese Frei-Pürschen wirkliche Ueberreste vormaligen Rechtsbesitzes waren, beweist der Bestand ähnlicher Jagd-Verhältnisse in Brabant†), der Schweiz††), in Liefland†††), in Churland°), und in Frießland°°), und andern Ländern, wie z. B. Vorarlberg 2c.

Wenn nun nicht geläugnet werden kann, daß aus diesem Zeitalter, von allen hier genannten Ländern, in welchen die Jagd frei war, keine allgemeine Forstordnung bekannt ist, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß in denselben niemals das Forst-Regal geltend gemacht wurde, wie dieses in den meisten derselben noch jetzt der

---

*) F. U. Stisser 2c. a. d. a. Orte. Seite 161.

**) J. Otto 2c. Freier Pürsch-Beschreibung 2c. mit Anmerk. von C. C. W. Ulm 1725. 4.

***) Ulm, 1722, 8.

†) F. U. Stisser 2c. a. d. a. Orte. Seite 27.

††) Daselbst.

†††) Daselbst. Seite 28.

°) Daselbst. Seite 29.

°°) Daselbst. Seite 30.

Fall ist. Muß aber dieses anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß das Forstregal, in den meisten Fällen wenigstens, aus dem Jagdregal hervorgegangen sey[1]); und wird berücksichtigt, wie innig der Forstschutz mit dem Interesse der Jagd verbunden ist, so dürfte sich dieses Verhältniß sogar als das Nothwendige darstellen. Der in der Einleitung, aus Krebs hiefür angeführte Grund möchte daher lediglich als ein Titel zu betrachten seyn, durch welchen, das Herbe der Sache mit dem Zeitgeiste in Uebereinstimmung zu setzen gesucht wurde.

Aus demselben aber wurden die Rechte abgeleitet:

Forst- und Waldordnungen zu erlassen[2]);

Ober- und Unterforst-Bediente zu bestellen[3]);

Forsthäuser für Förster zu errichten[4]);

Forst-Gränzen zu begründen[5]);

Forst-Gerichte oder Forstamt zu halten[6]);

Die Benutzung der Wälder durch Anweisung der Fällungen zu bestimmen[7]);

Die Hut und Trift in den Waldungen zu ermessen[8]);

Das Kohlenbrennen in den Waldungen zu gestatten oder zu verbieten[9]);

Das Grasschneiden in den Waldungen zu bemessen[10]);

---

[1]) Daselbst. Seite 173.
[2]) Daselbst. Seite 174.
[3]) Daselbst. Seite 176.
[4]) Daselbst. Seite 178.
[5]) Daselbst. Seite 179.
[6]) Daselbst. Seite 181.
[7]) Daselbst. Seite 184.
[8]) Daselbst. Seite 187.
[9]) Daselbst. Seite 189.
[10]) Daselbst. Seite 191.

Die Mastnutzung zu beschränken oder ganz zu versagen[1]);
Das Aschenbrennen im Walde zu verbieten[2]);
Die Erlaubniß zu Errichtung von Glashütten zu ertheilen[3]);
Das Baumschälen zu verbieten[4]);
Neubrüche (Wald-Rodungen) zu verstatten und zu verbieten[5]); und von denselben
Die Rod-Zehnd- oder Forst-Garben zu erheben[6]);
Die mit Holz angewachsenen Aecker, Wiesen und andere Plätze zu hegen[7]);
Eine gewisse Zeit zur Holzung zu benennen[8]);
Das Klafter-Maaß anzuordnen[9]);
Den Holz-Vorkauf zu verbieten[10]);
Für die Einsammlung des Raff- und Leseholzes Holztage zu bestimmen[11]);
Das Feueranmachen in den Waldungen zu verbieten[12]) und
Wald-Feuerordnungen zu begründen[13]);

---

1) Daselbst. Seite 192.
2) Daselbst. Seite 198.
3) Daselbst. Seite 199.
4) Daselbst. Seite 201.
5) Daselbst. Seite 204.
6) Daselbst. Seite 206.
7) Daselbst. Seite 207.
8) Daselbst. Seite 215.
9) Daselbst. Seite 230.
10) Daselbst. Seite 231.
11) Daselbst. Seite 233.
12) Daselbst. Seite 237.
13) Daselbst. Seite 238.

Die Zeit der Schlag-Räumung zu bestimmen[1]);

Das Pechscharren und Harzen zu verbieten[2]);

Das Plaggenhauen oder Heidmähen zu untersagen[3]);

Die Holzflöße oder Floßtriften anzuordnen[4]);

Den Anbau des Holzes zu gebieten[5]);

Die Beschädigung der Waldbäume, so wie das Zimmern im Walde zu verbieten[6]);

Die Sägemühlen zu erlauben und zu verbieten[7]);

Holzhauer-Ordnungen zu begründen[8]);

Holz-Magazine zu errichten[9]), und

Holzmärkte anzuordnen[10]).

Die Holzabfuhrwege zu bestimmen[11]);

Das Maaß- und Laub-Rechen, Laubstreifen, Spißruthen- und Beesenreis-Schneiden, Wiedenschneiden, Schindelnmachen ꝛc. zu verbieten, dagegen aber die Vertilgung der Raupen ꝛc. zu befehlen[12]); endlich

Forst-Accidentien anzuordnen[13]).

---

[1]) Daselbst. Seite 240.
[2]) Daselbst. Seite 241.
[3]) Daselbst. Seite 246.
[4]) Daselbst. Seite 247.
[5]) Daselbst. Seite 250.
[6]) Daselbst. Seite 257.
[7]) Daselbst. Seite 258.
[8]) Daselbst. Seite 260.
[9]) Daselbst. Seite 260.
[10]) Daselbst. Seite 261.
[11]) Daselbst. Seite 262.
[12]) Daselbst. Seite 269.
[13]) Daselbst. Seite 208.

Von diesen Grundlagen giengen also auch nunmehr die meisten Forst- und Jagdordnungen dieses Jahrhundertes aus, wovon als die ausgezeichnetesten noch übrig sind:

Die fürstlich Hennebergische Jagd- und Forstordnung von 1615[1]);

Die fürstlich Eisennachische Waldordnung von 1645[2]);

Die fürstlich Reuß-Plauische Jagd- und Forstordnung von 1638[3]);

Die fürstlich Sächsisch-Waymarische Forst- oder Waldordnung von 1646[4]);

Die erzbischöflich Salzburgische Waldordnung von 1659[5]);

Die Herzoglich-Würtembergische Forstordnungen von 1669.

Die Hessen-Casselsche Forstordnung von 1683[6]);

Die Churfürstlich Brandenburgische Holz- und Jagdordnung von 1687[7]), nebst mehreren andern. In Absicht aller aber muß anerkannt werden, daß sie, in ihrer Vollziehung, nicht nur mit den Eigenthums-Begriffen von Waldbesitz mehr oder weniger in Widerspruch traten, sondern auch denselben, unter bestimmten Verhältnissen, wie z. B. bei gebotenem Anbaue des Holzes, der Verabreichung von Forst-Accidentien ꝛc. sogar lustig machten.

§. 5. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 18. Jahrhunderte.

Unter den im vorigen §. bezeichneten Verhältnissen der Begründung des Forstregales in der zweiten Hälfte

---

1) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 54.
2) Daselbst. Seite 273.
3) Daselbst. Seite 262.
4) Daselbst. Seite 18.
5) F. D. F. Müllenkampf ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 86.
6) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 288.
7) Daselbst. Seite 337.

des 17ten Jahrhundertes läßt sich nicht erwarten, daß die in dieser Hinsicht betretene Bahn im 18ten Jahrhunderte verlassen worden sey. Dagegen aber gab die, seit dem Anfange dieses Jahrhundertes, stufenweise mehr ausgebildete Verfassung des Deutschen Reiches den Ständen desselben immer festere Stützpunkte für die Ausdehnung und Behauptung ihrer Hoheits-Rechte, und Kriege verschiedener Anläße, so wie die hiedurch veränderten Verhältnisse mehrerer Reichsstände unter sich, machten dieselben mit jedem Augenblicke wichtiger. Da jedoch dieses, ohne Störung des Allgemeinen, nach Aussen unmittelbar in den wenigsten Fällen geschehen konnte, so wurde der Verfolgung dieses Zweckes desto größere Wirksamkeit nach Innen gegeben, und mögliche Erhebung der Industrie, so wie die Begründung dauernder finanzieller Verhältnisse, wovon im Allgemeinen die Grundlagen, von welchen jenes Streben ausgieng. Hiebei mußte sich also insbesondere auch der Landbau geltend machen, in dessen Beförderung sich, vorzüglich für die Binnenländer, eine der reichsten Quellen des Wohlstandes eröffnete.

Unverkennbar indessen war es gerade die Ausdehnung der Landeskultur, welche sich mit der Ausübung des Jagd-Regales durchkreuzte, und einer nicht unbedeutenden Volks-Kaste, deren Subsistenz von jener abhieng, den Untergang drohte. In der Behauptung des Forst-Regales vermochte sich dieser also das einzige und letzte Bret darzubieten, vermittelst dessen sie sich über den Fluthen erhalten konnte. Diese wurde daher auch der gemeinsame Vereinigungspunkt derselben, und bei ihrer durch das Herkommen erlangten Autorität konnte es nicht fehlen, daß sie hiefür eben so wohl auf die öffentliche Meinung als durch diese auf die Regierungen wirkte. Es mußte dieses um so mehr geschehen, als das lebendige Interesse mehrerer Individuen für die Sache, aus innerer

Ueberzeugung und dem unverkennbarsten Eifer für die Erstrebung allgemeiner Zwecke hervorgieng.

Dieses führte die Erscheinung von einer Menge Forst- und Jagd-Ordnungen herbei, indem sich beinahe jeder einzelne, selbst der kleinste, Reichsstand als Gesetzgeber aussprach, und die forstlichen Verhältnisse jenes Gebietes, nach den Anforderungen seiner Individualität, regelte. Fanden sich auch die Grundlagen hiefür immer in den, in dem vorigen Jahrhunderte anerkannten Beziehungen des Forstregales, so war gleichwohl die Anwendung der hierauf gestützten Grundsätze mehr oder weniger verschieden. Nirgends machte sich ein allgemeines Princip geltend, und bei der Zahl von 614 Forstordnungen einzelner Länder und Orte, welche Herr Oberforstrath E. C. W. J. Gatterer ꝛc. in seinem, zu höchstem Dank des Publicums hergestellten Repertorium der forstwissenschaftlichen Literatur[1]), als von 1516 bis 1796 erschienen, aufführt, und die sich auf die abweichendsten Localitäten bezogen, kann es also an differenten Ansichten der Sache, und eben so wenig also auch an den auffallendsten Widersprüchen hiebei, nicht fehlen.

War aber dieses in Absicht der Begründung der Verordnungen der Fall, so mußte derselbe, in weit höherem Maaße noch, bei ihrer Vollziehung hervortreten; und die Nothwendigkeit, das seiner Bestimmung größtentheils unkundige Forstpersonal zu unterrichten und dem tiefsten Grade von Unwissenheit zu entheben, war bald allgemein anerkannt. Dieses veranlaßte, nach eben diesem Repertorium[2]), von dem Jahr 1601 bis 1796, die Erscheinung von 164 Deutschen Systemen und Lehrbüchern der Forstwissenschaft. Neben diesen er-

---

[1]) W. G. v. Moser ꝛc. Forst-Archiv ꝛc. Ulm 1788 bis 1807, 30 Bd. 8. 18r Bd. Seite 199. u. f.

[2]) Daselbst. Seite 91. u. f.

schienen, in Beziehung auf das Forstwesen, größerntheils in den letzten beiden Decennien dieses Zeitraumes, in Deutschland:

42 Geographische Schriften [1]),
6 Forst-Journale [2]),
6 Forst- und Jagdkalender [3]),
6 Gesellschafts-Schriften [4]),
25 Vermischte Schriften [5]), und
48 Schriften über das Forstrecht [6]);

Neben diesen betrugen die, der Behandlung einzelner Gegenstände des Forstwesens, gewidmeten Schriften:

18, von den Krankheiten der Bäume [7]),
4, von dem Einfluß der Witterung auf die Bäume [8]),
7, von Angewöhnung ausländischer Bäume an unsern Himmelsstrich [9]);
dann von einzelnen Wald-Holzarten:
12, von den Nadel-Holzarten [10]),
40, von den Laubholzarten [11]),
60, von Plantagen-Holzgewächsen [12]),
13, von holzichten und andern Forst-Unkräutern [13]);

---

[1]) Daselbst. Seite 158. u. f.
[2]) Daselbst. Seite 171. u. f.
[3]) Daselbst. Seite 174. u. f.
[4]) Daselbst. Seite 177. u. f.
[5]) Daselbst. Seite 183. u. f.
[6]) Daselbst. Seite 193. u. f.
[7]) Daselbst 19r Bd. Seite 1. u. f.
[8]) Daselbst. Seite 7.
[9]) Daselbst. Seite 8.
[10]) Daselbst. Seite 9. u. f.
[11]) Daselbst. Seite 15. u. f.
[12]) Daselbst. Seite 27. u. f.
[13]) Daselbst. Seite 45.

ferner von der Holzzucht:
14, von Vorbereitung des Bodens[1]),
6, von den Baumschulen[2]),
6, von Anlage der Hecken[3]),
1, vom Schneideln der Bäume[4]);
dann von der Forstpflege:
3, von der Forst-Vermessung[5]),
6, von der Forst-Taxation[6]),
7, von der Eintheilung der Forste[7]),
43, von der Holzsparkunst[8]);
endlich von der Forstnutzung:
4, vom Holzfällen[9]),
17, vom Kohlenbrennen[10]),
7, von der Potaschebereitung[11]),
5, vom Harzreissen, Pech- und Theerschweelen[12]),
2, von der Mastnutzung[13]) und
28, vom Torfstechen[14]).

Unter dieser Menge von Schriften jedoch sind weder die in Deutschland in lateinischer Sprache erschienenen Schriften, noch sämmtliche ausländische begriffen. Wird also hiebei berücksichtigt, daß alle diese Schriften den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, als der Ma-

---

1) Daselbst. Seite 65.
2) Daselbst. Seite 69.
3) Daselbst. Seite 71.
4) Daselbst. Seite 73.
5) Daselbst. Seite 74.
6) Daselbst. Seite 75.
7) Daselbst. Seite 77.
8) Daselbst. Seite 78.
9) Daselbst. Seite 88.
10) Daselbst. Seite 89.
11) Daselbst. Seite 93.
12) Daselbst. Seite 96.
13) Daselbst. Seite 98.
14) Daselbst. Seite 99.

thematik, Physik, Chemie, der Naturgeschichte in ihren Beziehungen auf Mineralogie, Botanik und Zoologie, Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dann aber eines großen Theiles der Statik und Hydrostatik, so wie der Mechanik und Technologie voraussetzten, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich in diesen Verhältnissen eine Ideen-Fülle darbot, welche dem Betriebe der Forstwirthschaft sehr bald eine wissenschaftliche Form mittheilen mußte.

Gerade diese indessen war es, welche, bei dem damaligen Bildungsgrade des Forst-Personals dem Ganzen seine praktische Wirksamkeit benahm. Wurde dasselbe auch von einzelnen Individuen aufgegriffen, so fand sich dagegen die Mehrzahl von dem Umfange desselben zurückgeschreckt. Nicht selten wurden daher diejenigen, welche sich den reichsten Besitz von Kenntnissen erworben hatten, Verhältnissen unterstellt, in welchen dieselbe für die Sache unwirksam bleiben mußten, um dadurch die Unwissenheit der andern zu decken.

Abgesehen hievon aber, so boten alle diese wissenschaftliche Hülfsmittel weder ein Allgemeines dar, noch konnten sie ein solches darbieten, weil jede Localität ein Gesondertes forderte. Selbst bei dem reichsten Besitze von Kenntnissen mußten sich also die differentesten Ansichten für ihre Anwendung finden, und, auf gleiche Weise verschieden, stellte sich auch die Interpretation der begründeten Forstgesetze dar. Nicht selten also trat dieselbe, in ein und demselben Lande, in den abweichendsten Gestaltungen hervor, und in sehr vielen Fällen setzte sich die ungebundenste Willkühr an die Stelle der Gesetzes-Vollziehung.

Hiebei war die Forst-Gesetzgebung, in ihren meisten Beziehungen, selbst so sehr an das Technische gebunden und in das Wesen desselben verwebt, daß sie sehr bald einen gesonderten Theil der Rechtskunde bildete. Dieses Verhältniß enthielt die Veranlassung, die Aus-

übung der Forstgerichtsbarkeit, oder der richterlichen Gewalt, den Forstämtern oder Forst-Verwaltungen zu übertragen. Vorausgesetzt jedoch, daß sich bei den, diesen vorgesetzten Individuen die erforderlichen Rechts-Kenntnisse hätten erwarten lassen, so erschienen jene doch immer als Kläger und Richter in einer Person, und ihre Functionen mußten sich daher auch, mit den Gemeinbegriffen von richterlicher Gewalt in fortwährendem Widerspruche darstellen. Hievon überzeugt, hielt Baiern an dem, durch die im Jahr 1568 erlassene Jagd- und Forstordnung[1]), ausgesprochenen Systeme fest, und die Straferkenntnisse waren fortwährend durchaus an die „gerichtlichen Obrigkeiten" überwiesen. Gleiche Verhältnisse fanden sich für die beiden Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, durch die Waldordnung von 1766[2]), und für Steyermark, durch die Waldordnung von 1767[3]), begründet. Desto auffallender ist es daher, daß die im Jahr 1787 für die, gerade demselben Staate angehörigen, K. K. österreichischen Vorlande erschienene Wald- Holz- und Forstordnung[4]) gerade das Entgegengesetzte verfügte, und es dürfte sich diese Erscheinung allein aus einem Streben nach Uebereinstimmung mit den, in dieser Beziehung, in Schwaben bestandenen Formen erklären lassen.

Nach allem diesen indessen kann nicht verkannt werden, daß sich die Verhältnisse des Waldbesitzes, in dem Laufe des 18ten Jahrhundertes, im Allgemeinen eher verschlimmert als verbessert haben. Mit dem wissenschaftlichen Nimbus, welchen die Forst-Verwaltung um sich warf, verschaffte sich diese je länger je mehr eine Autorität, welche, zu Bedeckung gefühlter Blößen, ihre

---

[1]) A. Fritsch rc. a. d. a. Orte, Seite 81.

[2]) F. D. F. Müllenkampf rc. a. d. a. Orte. Seite 147.

[3]) Daselbst. Seite 173.

[4]) Daselbst. Seite 123.

Zuflucht nicht selten zu Pedantereien nahm, die zwar von dem Ungeweihten als das Heiligste angestaunt, von den Unterrichteten aber in der Stille belächelt wurden. Da jedoch die erstern die zahlreichern waren, und die Zunahme der Bevölkerung, noch mehr aber das Sinken der Geldpreise in den Städten, die Holzpreise allmählig steigerte, und den Preisen anderer Lebens-Bedürfnisse näher brachte, so war es auch nicht schwer, bei diesen Erscheinungen, der Menge zu imponiren und, durch Vorspieglung eines nahe bevorstehenden Holz-Mangels, Schrecken und Besorgnisse zu verbreiten, wohl auch durch ängstliche Zurückhaltung der Fällungen sogar örtlich fühlbar zu machen, und als gegründet darzustellen. Wie sehr also auch der Druck der Regalität anerkannt war, so lastete derselbe doch zunächst nur auf dem Waldeigner, und die Mehrheit der Holz-Consumenten erblickte in demselben nichts anderes als ein nothwendiges Uebel, welches, um ihrer eigenen Sicherheit willen, auf jene gewälzt werden mußte.

§. 6. Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Ende des 18. Jahrhunderts an bis auf unsere Zeiten.

Das Ende des vorigen, so wie mehr als das erste Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts, waren von kriegerischen Stürmen bewegt, unter welchen es sich mehr um die Behauptung als um die Verbesserung der innern Verhältnisse handeln konnte. Unter diesen Umständen mußte also auch der Waldbesitz dasselbe bleiben, was er bei dem Ablaufe des vorigen Jahrhundertes war.

Gleichwohl führten die mit dem Jahr 1803 begonnenen Veränderungen in dem Territorial-Besitze der Deutschen Staaten, welche sich mit den Jahren 1805, 1810 und 1813 noch vervielfachten, auch die Nothwendigkeit neuer Forsteintheilungen herbei. Von den Gebrechen der bisherigen Verwaltung überzeugt, aber wurde durch diese, gleichzeitig in der Begründung neuer For-

men zu begegnen, und das Bedürfniß der Zeit zu ergreifen gesucht. Die Mittel hiezu boten sich, theils in der Beziehung bestimmter Functionen auf bemessene Wirkungskreise und die Ausscheidung verschiedener Personalgrade, so wie der Verhältnisse der Unterordnung derselben, theils in der Wirksamkeit der Gesetzgebung durch die Emanirung von Dienst-Instructionen und die Revision der bestandenen Forstgesetze dar. Die Resultate hievon aber sprachen sich in den Erscheinungen der in Form und Wesen differentesten Forst-Organisationen aus[1]).

Eine der auffallendsten Erscheinungen dieser Periode aber gab die Forstorganisation der neuen französischen Rhein-Departements. Während der allgemeine Organismus Frankreichs, nach Wirkungskreisen und Personalgraden, auf die eroberten Lande übergetragen war, wurden die Waldbesitzer derselben zugleich auch mit dem härtesten Drucke des Forstregales belastet[2]). Die Privatwaldungen wurden der strengsten Beförsterung durch das von dem Staate bestellte Personal

---

[1]) Da das Ganze dieser Periode kaum den Umfang eines Menschenalters übersteigt, und alle Ereignisse derselben sich also gleichsam vor unsern Augen zusammendrängten, so wird, bei der Bearbeitung gegenwärtigen §s, für überflüssig gehalten, die Citate von Druckschriften zu häufen, und sich daher in Absicht der neuesten Forst-Organisationen allein auf die

Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft ꝛc. von C. P. Laurop ꝛc. von 1811 bis 1821, dann auf die Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland, von C. P. Laurop ꝛc. und G. W. Frhrn. v. Wedekind ꝛc. von 1819 bis 1821, und endlich auf die

Jahrbücher der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft ꝛc. von C. P. Laurop ꝛc. von 1823 bis 1824,

berufen.

[2]) J. Heinzen ꝛc. Die Forstverwaltung in Frankreich ꝛc. Köln, 1808.

unterworfen. In Folge hievon durfte keine Ausstockung ohne Genehmigung der Conservatoren vorgenommen, keine Holzfällung „unter Strafe von 3000 Fr." ohne ihre Zustimmung vollzogen werden[1]). Was aber bei denselben zu Schiffbauholz tauglich war, mußte dem Staate, gegen die von dem Eigenthümer mit dem Beamten abgeschlossenen Preise, überlassen werden[2]). Nur mit Zustimmung der Conservatoren durfte die Weidnutzung geschehen[3]), und nur mit der Genehmigung dieser konnten Förster von den Besitzern dieser Waldungen bestellt werden[4]). Letztere selbst jedoch mußten, im Falle der Angränzung mit Kaiserlichen Waldungen, auf Kosten der Eigenthümer, durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben abgeschieden werden[5]). Mit noch größerer Strenge aber wurden die Gemeinde-Waldungen behandelt. Während sie allen Verhältnissen des Privat-Waldbesitzes unterstellt waren, mußte der Ertrag der gewöhnlichen Fällungen in die Gemeinde-Kasse entrichtet werden; von außerordentlichen Fällungen hingegen floß derselbe in die Tilgungskasse der Regierung, aus welcher er dann mit 3 pCt. verzinset wurde[6]). Hatte jedoch eine Gemeinde Schulden, so mußte das in den ordentlichen, wie in den außerordentlichen Schlägen gefällte Holz an die Meistbietenden verkauft, aus dem Erlöse aber 10 Procent an den Staat entrichtet werden[7]). Vergleicht man nun mit diesen Verhältnissen die ältern Verordnungen der französischen Regierung, die Fällung des Holzes

[1]) Daselbst. Seite 65.
[2]) Daselbst. Seite 66.
[3]) Daselbst. Seite 67.
[4]) Daselbst.
[5]) Daselbst.
[6]) Daselbst. Seite 60.
[7]) Daselbst. Seite 61.

betreffend[1]), dann das Umlaufschreiben des Ministers des Innern der französischen Republik, François de Neuf-chateau, an die Central-Verwaltungen der Departemente rc.[2]), worin zu Anlagen von Pflanzengärten, Baumschulen, Baumgärten und Gehölzen durch Preise aufgemuntert wird, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in dem alten Frankreich das Forst-Regal niemals bestanden habe, und durch seine Begründung in den eroberten Ländern den Wald-Eignern das bittere Gefühl ihrer Unterjochung durch fremde Gewalt, fortdauernd lebendig erhalten mußte.

Aehnliche Verhältnisse stellten sich in Schwaben und Franken, durch die in den Jahren 1803 und 1810, von Baiern, und in dem Jahr 1805 von Würtemberg vollführte Aufhebung der freien Pürsch dar. Mit diesem Acte wurde in Würtemberg zugleich auch derjenige Waldbesitz, welcher, vermöge der früheren Freipürsch-Verhältnisse, der Regalität enthoben war, derselben unterworfen. Wurde aber auch in Würtemberg, unter der gegenwärtig ruhmvollen Regierung Königs Wilhelm, die Jagdbarkeit der vormaligen Freipürsch-Verwandten, nach den Verhältnissen ihres Grundbesitzes zurückgegeben und zu eigener Verwaltung überlassen, so blieb wenigstens das, mit der Aufhebung der freien Pürsch zugleich generalisirte Forst-Regal in voller Wirksamkeit.

Hiebei wurde in Würtemberg durch eine Königl. Verordnung vom 11. Septbr. 1810[3]), „statt der von den „Communen an die Königlichen Forst-Officianten vormals „abgereichten, und, zufolge der Verordnung vom 24. Mai

---

[1]) J. F. Stahl rc. Forstmagazin rc. X. Band, Seite 170. u. f.

[2]) W. G. v. Moser rc. Forstarchiv rc. 25ter Band, Seite 280. u. f.

[3]) Staats- und Regierungsblatt von 1810. St. Nro. 38.

„1808, cessirenden Emolumente und Accidentien, in den „Commun-, Corporations-, Privat- und Patrimonialwaldun„gen eine Stammiethe von vier Kreuzern vom Gul„den Holzwerth, für die Waldaufsicht" einzuziehen verfügt. Sehr bald indessen überzeugten sich die Waldbesitzer, daß die von dem Staate dargebotene Aufsicht für den Schutz ihres Eigenthumes ungenügend blieb, und sie also neben einer, außer der gewöhnlichen Landessteuer, auf dasselbe gewälzten Belastung seines Ertrages mit 6⅔ pCt., gleichwohl den Schutz desselben auf eigene Kosten bestellen mußte. Auch dieses Verhältniß jedoch, mit den menschenfreundlichen Gesinnungen des gegenwärtigen Monarchen im Widerspruch, wurde durch das Forstorganisations-Edict vom 7. Juni 1818[1]) dadurch stillschweigend aufgehoben, daß, §. 3., „den Für„sten und Grafen" . . . . . . die Bestellung des erforderlichen „Schutz- und Verwaltungs-Personals" auferlegt, und, §. 4, auch die „übrigen Waldbesitzer und Communen" hiefür „verpflichtet" wurden.

Dagegen aber wurde in dieser Periode in den Preußischen Staaten, so wie in den Großherzogthümern Hessen-Darmstadt und Baden, die Regalität über die Privatwaldungen aufgehoben, und ähnliche Verhältnisse, wie sie denn auch bereits theilweise realisirt sind, bieten sich durch das vorhin erwähnte Edict von 1818, den Standesherren des Königreichs Würtemberg dar, indem ihnen, §. 3., die Zurückgabe „der Forstgerichtsbar„keit, ... in so weit sie dieselbe zur Zeit ihrer Unter„werfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht „hatten, so wohl in ihren eigenthümlichen, als auch in den, „in ihren Besitzungen befindlichen Gemeinde-, Stiftungs„und Privatwaldungen" zugesichert wurde. Wenn jedoch durch diese Bestimmung keineswegs auch den übrigen

---

[1]) Staats- und Regierungsblatt von 1818, St. Nro. 35.

Waldbesitzern Aussichten auf die Enthebung von der Regalität eröffnet, vielmehr die Fortdauer derselben hiedurch gesetzlich ausgesprochen worden zu seyn scheint, so deutet dieses doch nur auf die Verhältnisse der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und die den Mitgliedern der Ritterschaft, in Beziehung ihres Waldbesitzes eingeräumte Polizei-Gewalt spricht gleichzeitig auch für diese, wenigstens die Milderung des seit dem Jahr 1805 über ihr Besitzthum ausgebreiteten Forst-Regales aus, wie ihnen solche durch den Verfassungs-Entwurf von 1817[1]), so wie durch die Verfassungs-Urkunde von 1819[2]), selbst, §. 42, zugesichert wurde. Aehnliche Verhältnisse wurden durch das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden ꝛc.[3]) begründet, vermittelst dessen diesen, §. 16, in Absicht der „Waid- und Wald-Excesse“ die Erkennung des Doppelten der in andern Beziehungen bestimmten Straf-Maaße zugestanden ist.

Außer diesem Allem indessen liegt in der Verpachtung der Jagden, welche früher in Baiern und später in Würtemberg, mit Ausschluß der Königlichen Hofjagden, allgemein vollzogen wurde, ein wichtiger Moment, durch welchen die Monopolisirung der Jagd für die Gild der Jäger aufgehoben, eines ihrer festesten Bande zersprengt, und der gesetzliche Anlaß zu einer Menge von Bedrückungen des Waldbesitzes beseitigt wurde. Schien also auch diese Maaßnahme blos finanzielle Zwecke zu haben, so war sie an sich selbst weit tiefer eingreifend für die Bildung neuer staatswirthschaftlichen Verhältnisse in Absicht auf das Forstwesen.

Einer der wichtigsten Vorschritte für die Verbesse-

[1]) Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt. 1817. Beil. Nro. II. §. 51.

[2]) Staats- und Regierungsblatt von 1819, St. Nro. 65.

[3]) Staats- und Regierungsblatt von 1822, St. Nro. 17.

rung der Forst-Gerichtsbarkeit aber ist in den Preußischen Staaten, durch die Verordnung vom 7. Juni 1821[1]), geschehen, indem durch dieselbe der Holz-Diebstahl, von andern Waldvergehungen abgeschieden, als Verbrechen erklärt, und dessen Bestrafung „dem „gewöhnlichen Gerichte, in dessen Bezirk der beschädigte „Forst gelegen ist,“ zugewiesen wurde. Eben diese Maaßnahme wurde in dem Königreiche Sachsen, durch die Verordnung vom 10. Januar 1823[2]), in Anweudung gebracht. So erfreulich also auch der Bestand gemeiner Rechtsverhältnisse für die Wald-Besitzer Baierns seit dem Jahre 1568, §. 3, und in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Enns seit dem Jahr 1767, so wie, §. 5., des Herzogthums Steiermark seit dem Jahr 1768, in Vergleichung mit andern Ländern, seyn mußte, in welchen die Forstgerichtsbarkeit theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft mit den ordentlichen Gerichtsstellen, in die Hände der Forstbehörden gelegt war, so stehen sie, in Beziehung des Schutzes ihres Wald-Eigenthumes, gleichwohl jetzt weit zurück, in Vergleichung mit den Waldbesitzern Preußens und Sachsens, deren Waldeigenthum, durch die Abscheidung der Verbrechen von gemeinen Waldvergehen, in die allgemeine Rechtsverhältnisse des Gruudeigenthumes eingetreten ist.

Wenn nun unter allen diesen Verhältnissen sich der Reichthum forstwissenschaftlicher Literatur, nach allen ihren im vor. §. bezeichneten Beziehungen, in dem Laufe dieser Periode, vielleicht um das Zweifache vermehrt hat, und demselben durch die Errichtung von Forst-Lehranstalten, von welchen in Preußen, Würtemberg und Sachsen die ersten Erscheinungen noch in die

---

[1]) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, von 1821, Nro. 8.

[2]) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von 1823. Nro. 3.

beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhundertes fallen, praktische Wirksamkeit zu geben gesucht wurde, so kann es auch gegenwärtig nicht an Forstmännern fehlen, welche sich auf den verschiedensten Bildungsstufen darstellend, die Organe für die Vollziehung jeder Function der Forstwirthschaft gewähren.

Blicken wir also bei allen diesen Thatsachen auf die früher bestandenen Verhältnisse des Waldbesitzes zurück, so kann auch nicht verkannt werden, daß dieselbe, im Laufe dieser Periode, theils bereits entschieden gewonnen haben, theils auf einer Entwicklungsstufe stehen, welche die beruhigendsten Aussichten in die Zukunft eröffnen. Ersteres ist unstreitig am auffallendsten für die Waldbesitzer der vormaligen französischen Rhein- und Mosel-Departemente, durch ihre Rückkehr zu dem Deutschen Vaterlande, unter den Regierungen von Baiern, Hessen-Darmstadt und Preußen, und ihre Unterwerfung für die Gesetzgebung dieser Staaten geschehen. Es geschah noch umfassender durch die Enthebung des Privat-Waldbesitzes von der Regalität in der Preußischen Monarchie, wie in den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, und nach keinem Maaßstabe lassen sich die wohlthätigen Folgen berechnen, welche aus der neuesten Gesetzgebung Preußens und Sachsens für die Sicherheit des Waldeigenthumes hervorgehen müßen. Auf eine erfreuliche Entwicklungsstufe aber deuten die in den neuern Zeiten in dem Königreiche Würtemberg begründeten Rechtsverhältnisse der Fürsten und Grafen, so wie der Ritterschaft und der Gemeinden, in Absicht ihres Waldbesitzes hin. Aus allem diesem muß daher die Ueberzeugung hervorgehen, daß diese Periode keines Weges fruchtlos für das Forstwesen vorübergegangen sey, und über dieses noch manchen frischen Keim für das Aufblühen einer bessern Zukunft in sich trage.

Zweiter Abschnitt.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales, und Unvereinbarlichkeit seiner weitern Behauptung mit dem Staats-Zwecke.

Erstes Kapitel.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für die Holz-Production, den Besitzwerth des Waldgrundes und die Dauer des Holzdiebstahls.

---

§. 7. Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für die Holz-Production.

Abgesehen von der, §. 4, bezeichneten Ursache der allmähligen Entstehung und Ausbildung des Forst-Regales, konnte sein Bestand allein durch die Gesetzgebung begründet werden. Diese mußte also auch einen bestimmten Zweck verfolgen, und ein solcher kann sich lediglich in Sicherung der Holzproduction darstellen.

Berücksichtigen wir jedoch, daß, §. 5., gegen den Schluß des 18ten Jahrhundertes bereits nicht weniger als 614 Forstordnungen aufgezählt werden konnten, welche durch den Druck zur Publicität gekommen sind, daß einzelne Mandate rc., welche diese Zahl ohne Zweifel bedeutend übersteigen, hierunter nicht begriffen werden; werfen wir weiter einen Blick auf die Menge von Verordnungen, welche seitdem bis diesen Augenblick in Absicht ein und desselben Gegenstandes erlassen wurden, den Wechsel und die Verschiedenheit der Forstorganisationen, die hiemit verbundenen Veränderungen der Einrichtung in den Geschäftsformen, so wie die Abweichungen in den Dienstinstructionen, welche aus jenen folgen mußten; beachten wir hiebei noch, daß alle diese Erscheinungen nicht blos verschiedenen Staaten angehören, sondern sich in ein und demselben

Staate bald mehr, bald weniger wiederholten, und alles dieses in Kraft der Gesetze geschehen mußte; so können wir uns auch der Bemerkung nicht erwehren, daß in dieser Beziehung die Gesetzgebung einen Gegenstand ergriffen habe, welcher mit dem Wesen der Sache *selbst* in Widerspruch steht. Dieser Widerspruch aber ist kein Imaginäres, sondern das durch das Gefühl für Recht Erzeugte, und muß sich also für die Gesetzgebung von derselben Wichtigkeit darstellen, in welcher *ihr* die Holzproduction erscheint.

Unläugbar sind die Erwerbstitel des Waldbesitzes dieselben, welche in Absicht jeden andern Grundbesitzes als rechtsgiltig anerkannt werden. Nicht schwer aber dürfte in sehr vielen Fällen, der Beweis fallen, daß der Waldbesitz älter als die über ihn ausgedehnte Regalität ist. Bei dem Bestande gleicher Erwerbstitel wird also das Waldeigenthum von anderm Grundeigenthume durch die Gesetzgebung gewaltsam abgeschieden, und einer Pflichtigkeit für die Staats-Gesammtheit unterworfen, welche dasselbe zuvor *niemals* hatte.

Muß sich nun, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, diese Pflichtigkeit als ein Allgemeines darstellen, so fehlt in dem angeführten Falle die Bedingung, unter welcher sie auferlegt werden konnte. Dieses ist aber derselbe Fall, wenn eine Waldfläche, längst nach der Begründung des Forstregales, in den Besitz eines andern übergegangen ist; weil die Abtretung derselben, durch seine neue Belastung mehr oder weniger an Werth verlieren mußte, und in *gleichem* Verhältnisse auch der frühere Eigenthümer, *ohne* sein Verschulden, der Verkürzte ist. Unter allen Umständen ergreift also die Gesetzgebung hiebei einen Gegenstand, welcher, mit allen andern Objecten seiner Art, unter gleichen Rechtstiteln erworben und besessen werden muß, durch die Weise seiner gesonderten

Behandlung aber, diesen Rechtsverhältnissen gewaltsam enthoben wird.

Alle diese Verhältnisse bei Seite gesetzt, aber kann die Gesetzgebung bestimmte Zwecke nur dann verfolgen, wenn sie der Zulänglichkeit der für ihre Erreichung dargebotenen Mittel gewiß ist. Leider! jedoch findet dieses nirgends weniger als in Absicht auf die Holzproduction statt. Diese, von Verhältnissen der Oertlichkeit ausgehend, welche sich mit unnennbaren Abweichungen der Form und des Erfolges darstellen, kann nie auf ein allgemeines Princip zurückgeführt werden, sondern sie ist die Frucht vou dem Zusammenwirken der verschiedensten Konjuncturen, welche Zeit und Ort darbieten. Die Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges z. B. entvölkerten eine Menge einzelner Höfe und Weiler Deutschlands, deren ehemaliges Daseyn sich gegenwärtig noch allein durch ihre Benennung, die etwa sich findenden Trümmer von Gebäuden und die nun mit Holz bestockten Ackerbeete ihrer vormaligen Felder ankündigt. Diese Waldbestände sind mehr oder weniger unter dem dauernden Andrange des Waid-Ganges erwachsen, welchen wir, nach den Resultaten unserer Erfahrungen, mit Recht als Hinderniß der Holzproduction erklären, und diesem gemäß auf alle Weise zu verhüten suchen. Nicht selten jedoch tritt uns hier, wie in andern Waldtheilen, die Erscheinung entgegen, daß auch bei der richtigsten Schlagstellung, selbst bei der glücklichsten Besamung, der Boden sich mit wuchernden Gräsern überzieht, und gerade die Hegung, welche das gesetzliche Mittel seiner Wiederbestockung seyn sollte, die Ursache seiner Verödung wird. — Aehnliches stellt sich in Absicht der Wachsthumsverhältnisse der Waldbestände selbst dar. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Unveränderlichkeit des Waldbodens behauptet werde, wenn wir die Regeneration seiner Dammerden-Rinde, durch die Verhütung des sich in dieser Beziehung als verderblich darstellenden Streusammelns, sichern, hoffen wir auf immer gleichen Wachsthums-Erfolg

einer und derselben Bestockungsart, und auf die Erzielung desselben begründen wir das Formelle der Stellung unserer Besamungsschläge ꝛc. Nur flüchtige Aufmerksamkeit überzeugt uns jedoch, daß die Baumwurzeln ihrem geringsten Theile nach in der Dammerden-Rinde streichen, dagegen mehr oder weniger in eine Tiefe dringen, für deren Stoffgehalt jene wenige unmittelbare Wirksamkeit haben kann. Hiebei enthält aber die Dammerde oder der Humus, nach den neuesten Untersuchungen[1]), nichts anderes als Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff nebst etwas Stickstoff, während sich das Specifische des Stoffgehaltes unserer Holzpflanzen durch die Verhältnisse der quantitativen Verbindung weiterer Substanzen, nämlich des Schwefelstoffes, Phosphorstoffes, des Kalkes, der Talkerden, des Eisen- und Mangan-Oxydes u. s. w. ausspricht; es läßt sich also auch nicht verkennen, daß sie dieses Specifische ihrer Zusammensetzung nicht aus dem Humus, sondern vorzüglich aus den, von demselben bedeckten Erdschichten erhalten können. Diese Erdschichten indessen erleiden bei dem Erfolge der Vegetation fortwährende Veränderung ihres Stoffgehaltes, und auf die hierüber gesammelten Erfahrungen gründet sich das Princip des Kulturwechsels bei dem Landbaue; kein Obstgärtner aber wird auf derselben Stelle, welcher er einen abgestorbenen Baum enthoben hat, einen andern derselben Art unmittelbar wieder einpflanzen, so wenig ein Weingärtner, ohne zuvor ein gerodetes Rebland mit andern Pflanzenarten bebaut zu haben, ein neues Rebland anlegen wird. Da nun der Humus immer dasselbe bleibt, so kann das Gesetz dieses nothwendigen Vegetations-Wechsels sich allein in den veränderten Verhältnissen der Einwirkung atmosphärischer Potenzen, durch das Mittel des Humus, auf die unter demselben liegenden Erd-

---

[1]) S. F. Hermbstädt ꝛc. Grundsätze der experimentellen Kameralchemie ꝛc. Berlin 1808 8. Seite 186.

schichten, und des Zurückwirkens dieser hiebei auf die Zusammensetzung des Humus selbst und dessen weitere Wirksamkeit für die Vegetation finden. Diesen Verhältnissen allein dürfte es also auch zuzuschreiben seyn, wenn wir in dem Humus selbst, ausser den oben angegebenen Stoffen, zuweilen Schwefel, Phosphor, Kalk, Talk, Eisen- und Mangan-Oxyde u. s. w. wahrnehmen. Immer aber müßen hiebei die unter dem Humus liegenden Erdschichten eine Veränderung erleiden, welche nur die Zeit wieder ausgleichen kann. Erwarten wir also von der gleichförmigen Behauptung der Humuslage unserer Waldungen gleichmäßigen Wachsthumserfolg ein und derselben Art der Bestockung, so tritt dieses mit allen für den Landbau gesammelten Erfahrungen in Widerspruch, und der Behauptung des letztern dürfte nicht selten die, je länger je mehr, auffallende Verspätigung der Samenjahre und der damit verbundene Verlust des Zuwachses, die unzweifelhaft geringere Wachsthums-Production geschlossener gleichnamiger Bestände, in Vergleichung mit gemischten Beständen, oder die üppigere Vegetation einzelner Bäume derselben Art, in ihrer Vergleichung mit andern in gespanntem Zustande zuzuschreiben seyn. — Nicht weniger entscheidend für die Vegetation aber spricht sich der Einfluß der Atmosphäre auf den Humus aus, wenn derselbe nicht die erforderlichen Reagentien für die Zersetzung ihres Sauerstoffgehaltes enthält. Wird dieser im Uebermaaße wirksam, so tritt der Humus selbst in einen Zustand der Versäuerung über, welche nur noch die Vegetation der niederen Organismen von Riedgräsern, Dünggras, Binsen u. s. w. gestattet [1]). Daher dann die Ueberziehung einzelner Schläge von denselben und ihrer Verödung, obgleich sie dieselbe Stellung erhalten haben, welche andern gelungenen zu Theil wurde. — Auf ähnliche Erscheinungen aber führt uns das Formelle des

[1]) Daselbst. Seite 195.

Nutzungsbetriebes. Nach übereinstimmenden Erfahrungen gewährt die Femmel- oder Plenter-Wirthschaft, aus leicht zu entwickelnden Gründen, immer die geringere Material-production, und mit Recht wird sie daher auch von der Schlagwirthschaft verdrungen, bei welcher die Schläge nach der Anforderung des Samen-Ueberwurfes und den Keimungsbedürfnissen gestellt werden. Nicht unbekannt jedoch ist, daß Kalk und Mergel, unter der Einwirkung atmosphärischer Potenzen, den Humus zerstören[1]). Hat also auch der richtigst gestellte Schlag eine strenge Kalk- oder Mergel-Unterlage, so ist nicht zu bezweifeln, daß derselbe unter der freiern Einwirkung der Atmosphäre seine Humuslage früher verlieren könne, als seine Besamung erfolgt, und der spätere Eintritt dieser fruchtlos wird. In diesem Falle wird also die Femmel- oder Plenterwirthschaft, bei welcher der Humus gegen zu mächtige Einwirkung der Atmosphäre geschützt bleibt, zu einem weit höhern Holzertrage führen, als bei der geregeltesten Schlagwirthschaft zu erwarten ist. — Diesen wenigen Thatsachen indessen wird jeder erfahrene Forstmann noch eine Menge anderer beizählen können, welche die abweichenden Verhältnisse der Zusammensetzung des Bodens, der Exposition und Lage, des Klima's u. s. w. darbieten. Aus allen jedoch muß die Ueberzeugung hervorgehen, daß die Holzproduction, so wenig als die Production des Landbaues, ein Allgemeines seyn, sondern sich als der bestimmte Erfolg nicht zu berechnender Außenverhältnisse darstelle, und allein in der Aufgreifung der Differenz ihrer Wirksamkeit sich das Princip des Waldbaues finden könne. Muß aber dieses anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß keine Gesetzgebung vermögend sey, die Mittel zu umfassen, durch welche die Holzproduction im Allgemeinen

---

[1]) Daselbst. Seite 202.

gesichert wird. Alle für die Erreichung ihrer Zwecke sich darbietenden Momente sind blos einzelner Individualitäten enthoben, und müßen sich also zu dem Allgemeinen verhalten, wie diese selbst zu dem Allgemeinen stehen.

Neben der unzweifelhaften Beschränkung der Eigenthumsrechte durch das Forstregal wird also die durch dessen Behauptung nöthig gewordene Wirksamkeit der Gesetzgebung, ihre Zwecke im Allgemeinen niemals erreichen, so umfassend sie an sich auch erscheinen mag. Daher die ungeheuere Menge, zu welcher sich die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, Systeme, Provisorien u. s. w. anhäuften. Sie sind in ihrer Gesammtheit größtentheils der Ausdruck eines fruchtlosen Kampfes gegen die allgemeinen Naturgesetze, und müßen in demselben unterliegen, so lange diese bestehen.

Ist aber dieses nicht zu verkennen, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales sich im Allgemeinen keineswegs wirksam für die Holzproduction äußern konnten. Daß hingegen die Holzproduction ohne Behauptung des Forstregales bestehe, beweisen Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn, dann aber die Meklenburgischen Herzogthümer Holstein, Liefland, Churland u. s. w., wo das Forstregal niemals begründet war. Eben dieses geschieht durch die, vor seiner Begründung im 17. Jahrhundert, §. 4, stattgehabte Holzproduction in Deutschland, so wie durch die Bestockungs-Verhältnisse der, nach Begründung des Jagdregales §. 6. im Jahr 1805, erst dem Forstregale unterworfenen Waldungen der vormaligen Freipürsch-Bezirke, welche mit den, fortwährend der Regalität unterlegenen Nachbarwaldungen vollkommen gleich sind. Noch auffallender aber stellt sich dieses in den Privatwaldungen Baierns dar, welche die Einwir-

kung des Forstregales niemals fühlten, und von denen Herr Staatsrath von Hazzi[1]) sagt: „Die „Privat- und Unterthanswaldungen haben ganz das Ge„präge des Privateigenthums, wie Felder und Wiesen; „man erblickt in jenen Gegenden, wo das Holz schon einen „höhern Werth erlangte, selbst künstliche Kulturen an ih„nen, sie sind überhaupt weniger mißhandelt, und besser „gepflegt, und sehen noch unter allen, selbst die Staats„waldungen mit eingerechnet, am besten aus.“

§. 8. Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für den Besitzwerth des Waldgrundes.

Unbezweifelt bestimmt sich der Besitzwerth eines jeden Gegenstandes aus dem Verwendungszwecke, welcher demselben gegeben werden kann, und wird der größere, je mannigfaltiger und unbeschränkter dieser ist. Er allein aber ist es, was dem Begriffe von Eigenthum zu Grunde liegt, und dasselbe muß in dem Maaß an seiner Eigenschaft verlieren, in welchem jener vermindert wird.

Vergleichen wir nun, mit Anwendung dieses Axiomes die Verhältnisse des Waldbesitzes unter dem Bestande des Forstregales, so müßen wir auch die Ueberzeugung erhalten, daß der Verwendungszweck desselben einer Beschränkung unterliege, welche sich für keine andere Form des Grundbesitzes darstellt. Gesetzlich gebunden an denselben Gegenstand der Production, wird diese selbst, nach vor. §., in ihrem Erfolge noch ungewiß, durch die Anwendung allgemeiner Bestimmungen, welche die Gesetzgebung zu ihrer Bewirkung vorschreibt. Unverkennbar müßen sich also auch die Folgen hievon im Allgemeinen stets durch

---

[1]) J. Hazzi rc. die ächten Ansichten der Waldungen und Förste rc. München 1805. 8. Seite 62.

Verminderung des Besitzwerthes des Waldgrundes aussprechen.

Hierin liegt jedoch keineswegs die einzige Beschränkung des Verwendungszweckes desselben. Eine solche stellt sich weiter, und in viel größerem Maaße, in der gesetzlichen Bestimmung der Nutzungsfolge oder der Umtriebszeit dar. Ist nämlich bei Begründung des Forstregales Sicherung der Holz-Production Zweck der Gesetzgebung, so kann sich die Erreichung desselben allein in der möglich-höchsten Größe jener finden, weil sich in dieser nur ein Bestimmtes darbieten kann. Dieses Bestimmte aber liegt allein in der möglich-vollständigsten Aufgreifung des Momentes des höchsten Wachsthumes, oder des tropischen Mayens eines Bestandes für die Einlegung des Hörbes; und je größer die Wachsthumsdauer eines Bestandes ist, in gleichem Verhältnisse mehr muß sich auch die Folge jenes Momentes, und mit demselben also auch die Nutzung selbst, für jeden Waldflächentheil entfernen. Muß also der Besitzwerth des Waldgrundes unter allen Umständen einem Kapitale gleichgesetzt werden, so ist der Werth der periodischen Schlag-Ausbeute die Summe der Zinses-Zinsen, welche periodisch von diesem Kapitale erhoben werden. Aus der Größe dieser Summe und dem Verhältnisse der Zeitdauer ihrer Bildung bestimmt sich also, in ihrer Discontirung auf den gewöhnlichen Zinsfuß, die Größe des Kapitalwerthes, welchen der Waldgrund selbst haben kann. Da sich aber dieser Werth, selbst bei jeder Massenvergrößerung der Materialproduction, in dem Maaße vermindert, in welchem sich, nach dem Verhältnisse der Entfernung der Momente der Nutzungsfolge, die Summe der Zinses-Zinsen mehr anhäuft, so resultirt hieraus: daß sich der Kapitalwerth des Waldbesitzes aus dem Verhältnisse der Nutzungsfolge seiner Theile in einem bestimmten Zeitraume bemesse. Dieses Verhältniß jedoch,

wird für den Waldeigner keineswegs durch die möglich-größte Materialproduction, sondern durch die Zwecke der Materialverwendung begründet; und diese, sich in unnennbaren Modificationen mehr oder minder früh vor dem Eintritte der gesetzlich bestimmten Nutzungszeit darstellend, können niemals als ein Allgemeines erscheinen. Ergreift also die Gesetzgebung dieses Allgemeine, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich dieselbe in dieser Beziehung mit dem Interesse des Waldbesitzers in dem Verhältnisse in Widerspruch setzen müße, in welchem sie hiedurch die mögliche Nutzungsfolge beschränkt.

Diese Nutzungsfolge indessen ist, selbst für den Waldeigner, kein Unbedingtes, sondern das, durch das Formelle der Verwendungszwecke der Materialproduction, Bestimmte. In dieser Eigenschaft aber muß sich dasselbe in jedem Falle als Erfolg des Wachsthumes derjenigen Reihe von Jahren darstellen, welche nach der Individualität der Productionsform, und dem Zusammenwirken der Verhältnisse der Oertlichkeit, für die Erreichung des vorgesetzten Zweckes hinreicht. Nach eben diesen Verhältnissen muß sich also auch der Productions-Aufwand bemessen, und dessen Größe sich durch den Werth jeder möglichen Zwischen-Nutzung vermindern. Der Erstrebung dieses Zieles jedoch dürften sich in der Wirklichkeit weniger Schwierigkeiten entgegensetzen, als der erste Anblick der Sache für dieselbe besorgen läßt. Wird nämlich berücksichtigt, mit welchem unzweifelhaften Erfolge sämmtliche Holzarten, bei ihrer Verpflanzung in kultivirten, folglich einige Jahre hindurch bebauten Boden, anschlagen, welch' bedeutend höhere Wachsthumsproduction sie in demselben, in Vergleichung ihrer Vegetation in geschlossenem Waldboden zeigen, mit welcher Sicherheit dieses in Absicht der Zeitgemäßheit der Nutzungsfolge geschieht, so kann auch nicht bezweifelt wer-

den, daß die in kultivirtem Boden vollführte Pflanzung das nächste Mittel darbiete, den Erzeugungsaufwand einer bestimmten Materialform auf die möglich-kleinste Größe herunter zu setzen. Ein weiteres Mittel hiefür aber findet sich in dem Ertragswerthe der Zwischen-Nutzungen, welche dem Boden, zugleich mit seiner Vorbereitung für größere Holzproduction, abgewonnen werden. Das Formelle jedoch, wodurch beides geschieht, liegt: eines Theiles in dem Betriebe der Hackwaldwirthschaft[1]), andern Theiles

---

[1]) Die hier angegebenen Verhältnisse veranlaßten den Verf. gegenw. Schrift, schon im Jahr 1819, in seinem

Abrisse der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs ꝛc. Stuttgart 1819, 8,

die partielle Einführung des Hackwaldbetriebes vorzuschlagen. Herr Prof. Hundeshagen in Tübingen jedoch fühlte sich berufen, in einer Schrift,

»Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung« Tübingen 1820, 8,

die Baumfeldwirthschaft einer nähern Kritik zu unterwerfen, und griff hiebei gelegenheitlich auch den in Betreff der Hackwaldwirthschaft gemachten Vorschlag an. Bei der Wichtigkeit des letztern hielt sich also auch sein Verfasser verpflichtet, sich in einer andern Schrift,

Ueber die Einführung der Hackwaldwirthschaft in einigen Gegenden des Königreichs Würtemberg, mit besonderer Beziehung auf die Abhandlung: Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft ꝛc. Stuttgart 1820, 8,

gegen die von Herrn Prof. Hundeshagen gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen. Dieses hatte eine weitere Aeußerung des letztern,

Ueber die Hackwaldwirthschaft überhaupt und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere ꝛc. Tübingen, 1821, 8,

zu Folge, die aber ihres Tones wegen unbeantwortet gelassen werden mußte, und hier also blos dem Publicum zu unpartheiischer Beurtheilung bemerkt wird.

aber in der Begründung der Baum-Feldwirthschaft[1]). Während erstere, in ihrer Anwendung auf Niederwaldungen, die Benutzung des zwischen den Stöcken sich darbietenden Raumes für landwirthschaftliche Zwecke, zugleich mit der Vermehrung seiner Bestockung, durch seine Bepflanzung mit gesunden Holzpflanzen bezweckt, ergreift die Baumfeldwirthschaft, die temporäre Benutzung der Gesammtfläche für landwirthschaftliche Kultur, und bewirkt dann ihre Wiederbestockung mit Holz streifenförmig, theils durch die Saat, theils durch Auspflanzung gesunder Pflänzlinge. Die Tendenz beider aber ist, neben Sicherung der Holzproduction, Verminderung des Erzeugungs-Aufwandes durch den Ertragswerth der begründeten Zwischen-Nutzungen, und im Ganzen also — Erhöhung des Besitzwerthes des Waldgrundes. Wenn indessen der Betrieb der Hackwaldwirthschaft das durch den Wachsthum der Stockausschläge Bestimmte ist, indem mit demselben die Fähigkeit für die Erhaltung einer edleren Vegetation schwindet, und diese also der Bepflanzung der zwischen jenen sich findenden Räume mit gesunden Holzpflänzlingen weichen muß, um die möglich-größte Holzproduction zu bewirken, so erscheint dagegen der Betrieb der Baumfeldwirthschaft, welche, bei der allgemeinen Benutzung des Bodens und dem Gewinn der bei dem Hiebe hinterbliebenen Stöcke, in allen Fällen einen ungleich höhern Ertrag gewähren muß, als sich von der

---

[1]) H. Cotta ꝛc. Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthschaft. Dresden, 1819, 8.
Die Fortsetzung dieser Schrift, Dresden 1822, 8, in deren viertem Hefte, eine
Beleuchtung der Hundeshagen'schen Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft
enthalten ist.

Hackwaldwirthschaft erwarten läßt, als das für größere Ausdehnung Anwendbare, zugleich aber auch, in Absicht der Rückkehr des Bodens zur Holzproduction, als das Unbestimmte. Wird jedoch berücksichtigt, daß die Schlagfolge mit jedem neuen Jahre auch wieder neue Flächen darbietet, welche die Ertragbarkeit der ältern übertreffen, so liegt hierin selbst ein Bestimmtes, welches jeden einzelnen Flächentheil, nach gewisser Zeitfrist, der Holzproduction zurück giebt. Selbst, wenn diese von neuem begründet ist, aber gewähren die Hackwald-, wie die Baumfeldwirthschaft, während dem jugendlichen Alter der Bestände, eine bedeutende Grasnutzung, bei weiterm Vorrücken in ihrem Wachsthume, hingegen ergiebige Viehweiden, ohne daß, bei der Gleichförmigkeit der Bestockung, von derselben die Nachtheile zu besorgen stünden, welche bei ungleich bestandenen Waldungen niemals zu verkennen sind. Indem also auf beiden Wegen der gemeinsame Zweck der Holzproduction erreicht wird, muß sich der Aufwand für dieselbe fortwährend mindern.

Wird nun bei diesem Allem berücksichtigt, daß die Verschiedenheit der Verwendungs-Zwecke auch verschiedene Holzarten fordere, in beiden so eben bezeichneten Proceduren aber sich die freie, lediglich durch die Oertlichkeit beschränkte Wahl darbiete, so muß sich auch in diesem Verhältnisse ein unfehlbares Mittel der Erhöhung des Besitzwerthes des Waldgrundes finden.

Unverkennbar indessen tritt alles dieses mit der Behauptung des Forstregales in Widerspruch. Bei derselben soll sich die Holzproduction in ununterbrochener Dauer und aus immer gleichen Mitteln vollführen. Hierauf gründen sich die Gesetze für die Schlagstellung, für die Hegung und für die Umtriebszeit, und obgleich, nach vor. §., mehr oder weniger ungewiß in ihrem Erfolge, schließen sie alles aus,

was die Nutzungsfolge alteriren, und den Productionsaufwand, durch die Begründung von Zwischen-Nutzungen, vermindern kann. Sich hiebei also in allen ihren Beziehungen durch Beschränkung der Eigenthumsrechte aussprechend, müßen die Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales als die unzweifelhafte Ursache der Verminderung des Besitzwerthes des Waldgrundes erscheinen. Sie müßen diese unter aller Modification seiner Anwendung bleiben, weil unter keiner derselben das Waldeigenthum in diejenigen Verhältnisse tritt, welchen jedes andere Grundeigenthum unterstellt ist, indem sich dasselbe des Schutzes und der Wirksamkeit gemeiner Rechtsverhältnisse zu erfreuen hat.

§. 9. Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für die Verbreitung und Dauer des Holzdiebstahls.

Unbezweifelt konnten die Verhältnisse, welche unter dem bisherigen Bestande des Forstregales auf dem Waldbesitze lasteten, kein Geheimniß bleiben, und mußten also auch den Werth desselben in der öffentlichen Meinung eben so sehr herabsetzen, als sie für den Waldeigenthümer selbst empfindlich wurden. Die nothwendige Folge hievon aber war, daß jeder unerlaubte Angriff auf das Waldeigenthum weniger, als in Beziehung jeden andern Gegenstandes beachtet, und nicht selten um so mehr durch angebliche Noth entschuldigt wurde, als nur das auf gesetzliche Anweisung gefällte Holz als wirkliches Eigenthum des Waldbesitzers betrachtet wird, weil dieser wegen jeder eigenmächtigen Fällung selbst der gesetzlichen Bestrafung unterliegt, und bei der Ausübung des Forstregales also gleich jedem andern Frevler behandelt wird[1]).

---

[1]) Sehr bestimmt sagt nämlich z. B. »deß Herzogthums Wür»tenberg gemeine Lands-Ordnung« vom Jahr 1610, Tit.

Indem man also durch die Behauptung desselben die Devastation der Waldungen zu verhüten wähnte, wurde diese gerade das Mittel, dieselbe zu befördern, und

---

XCVII., Seite 208.: »So eine Manns- oder Weibesperson, »welche ihr Alter erreichet, einem ander . . . . . . sein ge-»hawen oder aufgesetzt Holtz, oder auch anderes, so man un-»terweilen im Feld stehen lassen muß, und dergleichen heim-»und gefährlicher hinwegnehme, und entwendete . . . . »oder ander dergleichen Felddiebstähle begiengen, die alle sol-»len vermög und nach Inhalt der peinlichen Halsgerichts-»Ordnung, nach Gestalt der Umständt und Ueberfahrens, da-»selbst gesetzt, mit der Streng bestraft werden.« Bei der näheren Bezeichnung der Feld-Diebe, Tit. CXXV, Pto. 8., Seite 247., aber wird auch derjenige als solcher ausgesprochen, welcher »der Herrschafft, der Gemeind oder sonst »einer den andern, in Wäldern, oder sonst Holtz ab-»gehawen, oder genommen, oder Wid geschnit-»ten, Bast gemacht oder Bom geschälet.« Hiedurch wurde also jeder unerlaubte Angriff auf das Waldeigenthum als Diebstahl erklärt.

Nach einer, in Hochstetters »Extrakt der hochfürstlich »Würtenbergischen General-Reskripten ꝛc.« 1tem Theil, Seite 274., enthaltenen General-Verordnung vom 14ten Aug. 1706, hingegen wird festgesetzt: »Die Städte und Communen, ohn-»erachtet sie nach der fürstlichen Holtz-Ordnung, wann in »ihren Wäldern an dem Wachsthum, Aufnahm und Meh-»rung Schaden zugefügt, oder von einem *privato* die »Holtz-Ordnung nicht beachtet wird, dasselbe zu »rügen befugt; seynd sie dannach die darin vorgehende Holtz-»Diebstähle, wann das Holtz nicht mehr auf den »Stammen stehet, mit Wald-Rugungen zu belegen, we-»niger einige Frevel einzuziehen berechtigt.« Mit der allmähligen Ausdehnung des Forst-Regales wurde daher nur das, auf geschehene Anweisung, auch von dem Waldbesitzer selbst gefällte Holz als gesetzliches Eigenthum betrachtet. Hierüber spricht sich aber auch »deß »Hertzogthums Würtemberg Ernewete Vorst-Ordnung von »1714«, Seite 86., mit Bestimmtheit aus, indem gesagt ist: »So ordnen Wir . . . . daß Unser Satzungen und

die Holz-Diebstähle verbreiteten sich in dem Verhältnisse mehr, in welchem, mit dem Sinken der Geldpreise, der Werth ihres Erfolges größer wurde.

»Statuten, nicht allein in Unsern, besonder auch allen an»dern Wälden und Gehöltzen, gehalten. Gebiethen auch hie»mit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, und alle »Unsere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren »also gehorsamen, und Folg thun ..... Item, wo auch »Unsere Schirmsverwandte und Communen, ihre Höltzer und »Wäld, hierwieder diese Unsere Ordnung ...... fahrlä»ßig halten würden, daß ihr Unsere Waldvögt ...... »die Uebertreter, gleichwie in Unsern Höltzern und Wälden, rügen ....« Des Holzdiebstahles jedoch wird hier nicht erwähnt. Dagegen aber werden, nach ebendieser »Vorst-Ordnung« Seite 79., das Holzscheiden »bey nächtlicher weil, »oder an Sonn- und Feyertagen, oder auch ausserhalb der »gewohnlichen ordentlichen, bestimpten Holtztägen, Holtz »hauen, schaiden oder von auffgesetzten Klaftern Schittern, »oder auffgemachtem Reisach, Holtz hinwegtragen« ferner: »eingebrennt, gelämbt oder geschölt Holtz« abhauen, dann »die Eichen ..... ausschnayen oder abstümmeln« so wie das »Raißstänglein hauen« als gemeine Waldvergehen, unter Bestimmung von Legalstrafen verpönt, und als Holzdiebstahl, nach dem Gen.Reskr. vom 7. Septbr. 1735. (Real-Inder hochfürstl. Würtembergisch. Forstordnung, Seite 255.) nur der »Holtzabtrag, es sey bei dem Flözen, »oder »von denen Wägen, oder aus denen Holtzgärten (Magazi»nen)« als Diebstahl erklärt. Dieses Verhältniß wird auch (nach Kapffs »Sammlung in dem Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangenen Verordnungen rc.« Seite 413., durch das Gen.Reskr. vom 31. Januar 1795, bei Erklärung des gemeinen Diebstahles, Pt. V, Nro. 2. bestätigt, indem demselben alle Angriffe auf fremdes Eigenthum, »wenn der »urkundlich erhobene Werth nicht die Summe von 10 fl. »übersteigt, und welche ohne weiter gravirende Umstände mit »denjenigen Geldstrafen belegt werden, welche durch die Ge»setze auf einzelne Diebstähle festgesetzt sind« ..... »wohin »z. B. die auf Entwendung des Floßholtzes gesetzte Legal»Strafe von 10 fl. gehört« beigezählt werden.

Insbesondere indessen mußte hiefür die Gleichförmigkeit der Behandlung des Holzdiebstahles mit jedem andern Waldvergehen wirksam werden. Die bei derselben anzusetzenden Geldstrafen sich allein durch die Verhältnisse ihrer Größe unterscheidend, machten in ihrer Vollziehung durchaus keine erschwerenden Formen des Verfahrens zuläßig, und erschienen also im Allgemeinen als gewöhnliche Polizeistrafen. Je geringfügiger aber die Beziehungsgegenstände dieser sind, desto weniger werden auch sie bei gröberen Vergehen beachtet, und diesem Verhältnisse dürfte es zunächst zuzuschreiben seyn, daß auch die frechesten Holzdiebe in der öffentlichen Meinung für ihre bürgerlichen Verhältnisse nichts verlieren. Sie sind allein von den Waldeigenthümern verabscheut; bei allen ihren übrigen Mitbürgern hingegen genießen sie selbst dann noch immer dieselbe Achtung und dasselbe Vertrauen, wenn sie bei ihrer Betretung auch Gewaltthaten verüben. Dieselbe werden als blose Nothwehr betrachtet.

Noch weit mehr als dieses Verhältniß aber wirkte das Formelle der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit für die je länger je mehr verbreitete Geringschätzung des Holzdiebstahles. Dadurch, daß dieselbe den Forstbehörden, §. 5., übertragen wurde, die also als Kläger und Richter zugleich erschienen, fand sich der Holzdieb außer dem ordentlichen Recht gesetzt, und jede demselben zuerkannte Strafe, wenn sie auch durch das Gesetz begründet war, stellte sich daher in der öffentlichen Meinung als Gewaltthat dar. Diese Ansicht erhält sich auch bei der Bestrafung der gröbsten Vergehen, und erwirbt selbst den berüchtigsten Holzdieben, Theilnahme und Mitleiden. Man beachtet nicht mehr ihre Handlung, sondern nur die, in der Strafe sich aussprechenden Folgen derselben, und die Stimme des Gefühles, welches nur dasjenige als Recht erkennt, was sich auf dem gemeinen Rechtswege als

das Gesetzliche und also auch Nothwendige darbietet, schlägt jede weitere Rücksicht nieder. In jedem bestraften Holzdiebe erkennt daher die Mehrheit immer nur ein Opfer der Gewalt; er selbst aber kennt nichts Angelegentlicheres, als sich durch den Erfolg neuer Diebstähle zu entschädigen. Daher also die dauernde Vermehrung der Holzdiebstähle, aller Strenge und Strafen ungeachtet.

Müßen also, dem bisherigen zu Folge, die Herabsetzung des Besitzwerthes des Waldeigenthumes die Gleichförmigkeit der Behandlung des Holzdiebstahles mit gemeinen Waldvergehen, und das Formelle der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit als die wesentlichsten Ursachen des Holzdiebstahles und seiner Verbreitung anerkannt werden, so muß sich auch derselbe als Folge des bisherigen Bestandes des Forstregales, welches jene Verhältnisse begründet, darstellen. Bei demselben muß sich nicht nur die Dauer des Holzdiebstahles erhalten, sondern auch seine Ausdehnung in dem Maaße vergrößern, in welchem sich die Begriffe von einem allgemeinen Rechtszustande mehr ausbilden, und das Unvereinbarliche des gegenwärtigen Zustandes mit einem solchen auffallender machen. Schärfung der Strafen wird unter diesen Verhältnissen nur die Häufung neuer Verbrechen herbeiführen, nie aber das Aufhören derselben bewirken.

Zweites Kapitel.

Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit dem Staatszwecke.

§. 10. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales in Beziehung auf National-Oekonomie.

Ist National-Oekonomie überhaupt nichts anderes, als das Formelle des Zusammenwirkens der, in den physischen Verhältnissen eines Staates

und seiner Bevölkerung sich darbietenden Kräfte für Bewirkung seiner möglich-größten Selbstständigkeit durch das Mittel innerer Production, so kann sich auch der Staatszweck in dieser Beziehung nur durch Beförderung der National-Oekonomie erreichen lassen. Sie ist die Grundlage, von welcher jede andere Beziehung desselben ausgehen muß, weil sich nur in ihrem Erfolge die Mittel hiefür darbieten können. Kann aber dieses nicht verkannt werden, so liegt hierin auch die Aufforderung: keine sich darbietende Kraft unbenützt ruhen zu lassen, jeder die unbeschränkteste Freiheit ihrer Wirksamkeit zu ertheilen.

Unläugbar indessen muß sich diese Kraft im Allgemeinen für Binnenländer, insbesondere aber in der Grundfläche finden, über welche sich ein Staat verbreitet. Der Boden ist daher unter allen Umständen der eine Factor seiner Production. Der andere Factor derselben hingegen muß sich in der Kraftäußerung oder der Thätigkeit seiner Bevölkerung darbieten. Das Größenverhältniß der Production selbst also ist in allen Fällen das durch die Verhältnisse ihrer Factoren Bestimmte. Es erscheint als das Absolute, weil es allein das Physisch-mögliche ist.

Production überhaupt jedoch ist allein bei einem bestimmten Zwecke ihres Erfolges denkbar. Sie muß sich also auch stets mit einem bestimmten Werthe darstellen, weil einen solchen auch ihr Zweck haben muß. Ist aber dieses, so müßen auch ihre Factoren bestimmte Werthe haben, und Grundbesitz und Arbeit stehen sich also in bestimmten Werthsverhältnissen einander gegenüber. Ihre Summe hingegen ist das durch den Productionswerth Bestimmte. Wird also dieser durch den Verwendungs-Zweck der Production festgesetzt, so unterliegen auch die Factoren der leztern derselben Bestimmung.

Der Verwendungszweck aber ist in jedem Falle Ausdruck der Befriedigung eines Bedürfnisses, und da sich dieser niemals als ein Isolirtes darstellen kann, sondern immer nur einen bestimmten Theil der gesammten Erhaltungsbedürfnisse eines Menschen ausmacht, so muß sich auch der Werth desselben unter ähnlichen Verhältnissen darstellen. Er kann daher immer nur einen Theil des Werthes der Befriedigung der Gesammt-Bedürfnisse betragen. Die Mittel der Erwerbung dieses Theiles hingegen können sich allein in den Verhältnissen des Vermögensbesitzes darbieten, derselbe sey durch Arbeit errungen, oder auf andern Wegen erlangt.

Unverkennbar indessen müßen sich die Bedürfnisse selbst unter differenten Verhältnissen der größern oder geringern Dringlichkeit ihrer Befriedigung darstellen, und auf gleiche Weise muß sich also auch der Werth der letztern bestimmen. Wenn sich also die Erwerbung des nothdürftigen Unterhaltes als Bedürfniß von höherer Dringlichkeit darstellt, so muß die Befriedigung derselben allen andern vorangehen, und also dadurch einen bestimmten Theil des sich hiefür darbietenden Vermögensbesitzes hinnehmen; die Stillung weiterer Forderungen hingegen kann also nur aus dem Ueberschusse möglich werden, welcher jener Theil von dem Vermögensbesitze gewährt. Dieser ist daher ein Bestimmtes, und wenn z. B. die Verschaffung der täglichen Nahrung, der Kleidung und Wohnung den größern Theil des Vermögensbesitzes hinnimmt, so kann sich für die Befriedigung der Holzbedürfnisse rc. nur der geringere Theil des Vermögensbesitzes wirksam zeigen.

Eben hierin jedoch erzeugen sich bestimmte Verhältnisse der Productionswerthe, und denselben zu Folge kann die Holzproduction niemals den Werth der Getraideproduction erhalten. Von dem Besitze des Waldgrundes also den Productionswerth eines Ackergrundes von gleicher Flächenausdehnung zu erwarten, wäre

eine Chimäre, welche unter keinerlei Umständen in Erfüllung zu gehen vermöchte, weil der Productionswerth beider das, aus den Verwendungszwecken der Production Bestimmte ist, und daher auch keine willkührliche Steigerung zuläßig macht.

Müßen indessen die Factoren jeder Production die aus dem Werthe der letztern bestimmte Werthe haben, so ist auch außer Zweifel, daß jede Production selbst nur von dem Fond eines bestimmten Vermögensbesitzes ausgehen könne. Kann jedoch die Arbeit, als der eine dieser Factoren, nur durch den Besitz des Bodens für die Production wirksam werden, so ist es zunächst immer der Werth des Bodens, welcher den Werth jener bestimmt, und der Arbeitswerth muß sich in dem Verhältnisse geringer darstellen, in welchem der Bodenwerth der größere ist. In der Summe beider aber stellt sich der Productionsaufwand dar. Dieser ist daher ein Zusammengesetztes, dessen Größe durch den Werth der Production selbst bestimmt wird. Berücksichtigen wir jedoch bei demselben, daß die Arbeit nur bei dem Besitze der erforderlichen Unterhaltsmittel möglich wird, und diese selbst einen Werth haben, so erhält hiedurch auch der Arbeitswerth eine bestimmte Größe, und nach dem Verhältnisse ihrer Erhöhung muß sich nothwendig auch der Productionsaufwand erhöhen.

Hienach erscheint also jede Productionsform mit der Eigenschaft eines zweifachen Werthes: dem des Erwerbungs-, und dem des Productionsaufwandes. Der erstere oder der Erwerbungsaufwand wird für den Konsumenten wirksam, während der Productionsaufwand auf dem Producenten lastet. Beide aber, auf bestimmten Vermögensbesitzen beruhend, können sich nur da geltend machen, wo diese sich in gleichen Größen darstellen. In dieser Eigenschaft treten sie also als Entgegengesetzte hervor, welche allein durch ihre Bi-

lanzirung Wirksamkeit erlangen. Diese ist daher auch das Bedingte, von dessen Erfüllung die Möglichkeit der Production abhängig bleibt, weil sich derselben nur hierin ein bestimmter Zweck darbieten kann.

Berücksichtigen wir nun hiebei, daß die Production, so wenig wie das Bedürfniß als ein Isolirtes bestehen könne, sondern die verschiedensten Productionsgegenstände wechselweise auf einander wirken, so muß sich dasselbe Verhältniß auch in Absicht der Productionswerthe, wie der Werthe der Factoren der Production darstellen. Erscheinen also diese in dem Besitzwerthe des Bodens als ein Zusammengesetztes, so muß sich bei einer bestimmten Erhöhung desselben der Werth der Arbeit in gleichem Verhältnisse mindern. Die nothwendige weitere Folge hievon aber ist, daß sich in gleichem Maaße auch der Productionsaufwand vermindert. Ist also z. B. einem landwirthschaftlichen Besitze ein Waldstück verbunden, dessen bisheriger Werth um ein Bedeutendes erhöht werden kann, so vermindert sich der Productionsaufwand des erstern dadurch, daß das zu höherem Werthe gelangte Waldstück in seiner Production das Mittel der Verminderung des Arbeitswerthes enthält. Hieraus folgt: daß sich die Größe des Productionsaufwandes aus der Größe des Vermögensbesitzes bestimme, und sich in dem Verhältnisse vermindere, in welchem sich jene erhöht hat.

Was sich indessen hier in individueller Beziehung darstellt, muß sich auch in Absicht der Gesammtheit bewähren. Dieselbe ist lediglich das Aggregat der in einem Staate enthaltenen Individualitäten, und was für die einzelne von diesen die Werthserhöhung des Waldbesitzes ist, muß sich in derselben auch für die Gesammtheit darbieten. Wird also der Werth des Waldgrundes durch den Bestand des Forstregales, §. 7., in seiner unmittelbaren Wirksamkeit auf Verminderung der Holzproduction, dann

aber, §. 8., vermittelst der Beschränkung der zu einem höhern Ertrage führenden Benutzungsweise der Waldfläche, vermittelst Beschleunigung der Nutzungsfolge, und der Vermehrung der Zwischen-Nutzungen, so wie, §. 9., durch die Dauer des Holzdiebstahles herabgesetzt, so wird auch der Productionsaufwand der Gesammtheit in gleichem Verhältnisse auf den Besitzwerth des Kulturlandes und den Werth der Arbeit beschränkt, und die unausbleibliche Folge hievon ist: daß, wenn jener den Consumtionswerth übersteigt, die Production selbst aufhören muß. Werden hingegen die hiefür wirksamen Verhältnisse durch Erhöhung des Besitzwerthes der Waldfläche beseitigt, so bietet sich hierin das unfehlbare Mittel dar, in der Verminderung des Arbeitswerthes auch den Productionsaufwand zu vermindern.

Steht jedoch, obigem zu Folge, dieser mit dem Erwerbungs-Aufwande in einem unzertrennlichen Wechselverhältnisse, so muß sich hierin zugleich auch das Mittel allgemeiner Bedürfnißbefriedigung und des unzerstörbaren Genußes einer Existenz finden, welche sich eben so wohl im Innern eines Staates für den Einzelnen, wie nach seinen äußern Verhältnissen zu andern Staaten, durch Selbstständigkeit ausspricht. Während unter diesen Verhältnissen in der Waldfläche sich eine Production eröffnet, welche kein neues Grundkapital erfordert, wird hiedurch auch diejenige Volksklasse der Production zugeführt, welcher bisher der Besitz eines Grundkapitales mangelte. Je mehr aber dieses geschieht, in gleichem Verhältnisse mehr muß sich der Productionsaufwand im Allgemeinen mindern, und die Erscheinung des Produkten-Tausches in dem inneren Verkehr darstellen, während ähnliche Verhältnisse auf den äußern Märkten, in der Möglichkeit der Bestimmung wohlfeilerer Preise, durch

die Ausschließung weiterer Concurrenz der Darbietung hervortreten. Die nothwendige Folge von beidem jedoch ist verminderter Geldbedarf, indem ein großer Theil der sich in Umlauf findenden Geldmenge, welcher gegenwärtig, wo es einer höchst bedeutenden Volksklasse an den erforderlichen Productionsmitteln fehlt, das einzige Mittel des innern Verkehres ist, unter veränderten Verhältnissen entbehrlich wird, und zu andern Zwecken verwendet werden kann. Dieses wird sich also zunächst durch höhere Belebung des Gewerbe-Betriebes äußern, welcher hiebei neue Anforderungen an das Formelle der Production des Landbaues macht, und diesen ebenfalls zu höherer Industrie erhebt.

Blicken wir nun bei diesen Aussichten auf die Möglichkeit der Verbesserung der National-Oekonomie, auf die Verhältnisse, welche sich in den meisten Deutschen Staaten gleichförmig zwischen der Fläche des Kulturlandes und des Waldgrundes darstellen, und die nicht zu berechnenden Productions-Quellen, welche in dem letztern durch den Bestand des Forstregales gewaltsam verschlossen werden, so kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe mit dem Betriebe einer zu dem möglichen Wohlstande führenden National-Oekonomie unvereinbarlich sey. Muß aber dieses anerkannt werden, so muß sich eben dieses Verhältniß auch bei Erstrebung des Staatszweckes darstellen. Fordert also die Erhöhung der National-Oekonomie die Aufhebung des Forstregales, so wird diese für die Erreichung des Staatszweckes bedingt, und dürfte unter diesen Verhältnissen um so weniger wahre Schwierigkeiten finden, als, §. 7., Thatsachen beweisen, daß nicht nur in Deutschland die Holzproduction lange vor Begründung des Forstregales bestanden, sondern auch in allen andern Staaten sich ohne den Bestand desselben vollführt habe und noch vollführe.

§. 11. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit der Volks-Moralität.

Unbezweifelt ist Volksmoralität eine der wesentlichsten Grundlagen, worauf der Bestand und die Sicherheit der Staaten beruhen, und ihre Begründung und Behauptung durch die Gesetzgebung muß also auch, vor allem andern, in dem Staatszwecke liegen. Das erste Mittel aber, welches sie hiefür ergreifen kann, ist: die Begründung eines gleichen Rechtszustandes, und die nächste Anforderung, welche der Gesetzgebung in dieser Beziehung gemacht werden muß, ist also: Sicherstellung der Person und des Eigenthumes gegen unrechtmäßige, mittelbare oder unmittelbare Angriffe auf dieselbe. Hiefür jedoch nur das Nothwendige ergreifend, kann sie niemals die Beschränkung persönlicher Freiheit und der freien Benutzung des Eigenthumes beabsichtigen, weil sie hiedurch die Verhältnisse der Rechtsgleichheit stören, und sich mit dem Staatszwecke selbst in Widerspruch setzen müßte.

Berücksichtigen wir nun, mit diesen Grundsätzen, die Wirkung des bisherigen Bestandes des Forstregales für den Waldbesitz, so wie die unläugbare Thatsache, daß §. 7. die Regeln der Holzzucht, selbst bei ihrer gegenwärtig erlangten Ausbildung, bei weitem noch nicht diejenige Festigkeit und Unumstößlichkeit erlangt haben, welche sie zu dem Werthe von Axiomen erheben könnten; daß, wenn auch dieses der Fall wäre, dasselbe sich, unter allen Umständen, nur örtlich geltend machen dürfte; so können wir auch nicht verkennen, daß der Gesetzgebung, in ihrer Wirksamkeit für die Behauptung des Forstregales, gerade die Grundlage fehle, von welcher sie ausgehen müßte, um den Zweck der Sicherung der Holzproduction zu erreichen. — Erwägen wir weiter, daß §. 8. der Verwendungszweck der Holzproduction von der Indi-

vidualität des Waldbesitzers bestimmt werden müße, daß durch denselben die Nutzungsfolge bemessen werde, und von dieser, so wie von der Möglichkeit der Begründung von Zwischen-Nutzungen der Werth des Waldbesitzes abhängig sey; so können wir auch in diesen Beziehungen nicht läugnen, daß die für die Behauptung des Forstregales wirksame Gesetzgebung die Eigenthumsrechte zerstöre und jede höhere Production lähme. Beides, die mangelnde sichere Grundlage der Gesetzgebung, so wie ihre nachtheilige Wirkung für den Besitzwerth des Waldgrundes, muß also den Waldeignern mehr oder weniger fühlbar werden, und diese in dem Forstregale einen Druck erkennen lassen, welcher sich keineswegs als das für Erreichung des Staatszweckes Bedingte darstellt. Dieses Gefühl jedoch kann auch den Verwaltungsbehörden nicht fremd bleiben, und durch unzählige Verhältnisse werden sie, nach den Gesetzen der Menschlichkeit, bestimmt, von Maximen abzugehen, welche im Allgemeinen gesetzliche Kraft erhalten haben. Je öfter aber dieses geschieht, in gleichem Verhältnisse mehr muß die Ausübung der Regalität sich als Willkühr darstellen, und in der öffentlichen Meinung an Achtung verlieren. Eben dieses aber muß auch, in Absicht der auf dieselbe sich beziehenden Gesetzgebung und ihre Vollziehung der Fall seyn, und kein Waldbesitzer rechnet es sich zum Vergehen, beide auf jede mögliche Weise um ihre Wirksamkeit zu betrügen.

Hiezu kömmt, daß bei dem durch die Behauptung des Forstregales nothwendig gewordenen Formellen der Gerichtsbarkeit, die Regierung weder das Eigenthum zu schützen, noch die Wiederholung der gröbsten Vergehen zu verhüten vermag. In ihrer Ausübung, den Waldbesitzer wegen gesetzwidriger Benutzung seines Eigenthumes mit denselben Strafen und in derselben Form verfolgend, welche der Holz-

dieb ꝛc. zu erwarten hat, muß sie bei jenem ebensowohl das Gefühl bitterer Kränkung erregen, als sie bei diesem Geringschätzung des Werthes des Waldbesitzes und der rechtswidrigen Angriffe auf denselben erzeugt. Hiebei aber beide der gemeinen richterlichen Gewalt entzogen, erscheint ihnen, in der über sie erkennenden richterlichen Behörde, nur die Wirksamkeit einer mit der Vollziehungs-Gewalt bekleideten Parthei, und mit gleichen Ansichten werden also auch die Straferkenntnisse derselben aufgenommen und beurtheilt.

Muß indessen alles dieses als Thatsache anerkannt werden, so können auch die Ursachen der dauernden Reactionen, welche sich dem Bestande und der Behauptung des Forstregales von allen Seiten entgegenstellen, keineswegs zweifelhaft bleiben. Sie sind: Ausdruck des gekränkten Rechtes, welches in allen Acten hiefür hervortritt. Dieser aber muß sich um so lebhafter darstellen, je weniger die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Verhältnisse für die Erreichung des Staatszweckes begründet werden kann. Es ist hier nicht der Wille, sondern die Sache selbst, welche gegen die Kraft der Gesetze ankämpft, und ihre Wirksamkeit hemmt.

Ist also, obigem zu Folge, ein begründeter gleicher Rechtszustand das Princip, auf welchem die Volksmoralität im Allgemeinen beruht, so kann unter den angeführten Verhältnissen auch nicht verkannt werden, daß der Bestand und die Behauptung des Forstregales mit diesem Princip selbst in Widerspruch trete, und in seiner Wirksamkeit die Moralität der Völker untergraben müße. Hienach kann daher die Unvereinbarlichkeit des Forstregales mit dem Staatszwecke auch in dieser Beziehung nicht zweifelhaft bleiben, und die Aufhebung desselben muß sich als

eine der dringendsten Anforderungen der Zeit darstellen.

§. 12. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit den finanziellen Verhältnissen eines Staates.

Je unzweifelhafter der Bestand des Forstregales, §. 10., den Anforderungen der National-Oekonomie entgegen wirkt, und je verderblicher sich derselbe, nach vor. §., für die Volksmoralität äußert, in gleichem Verhältnisse mehr kann auch seine Behauptung nur durch die Begründung einer Gewalt möglich werden, welche, indem sie dem Unrecht entgegen zu wirken strebt, gleichzeitig auch jede Aeußerung gekränkten Rechtsgefühles niederschlägt. Die Ausübung dieser Gewalt fordert also zugleich auch das Daseyn von Organen, welche für die Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit gesetzt sind, und für ihre Dienstleistung aus den Staatskassen besoldet werden müßen. Unverkennbar wird also, mit der Bestellung jener Organe, auf diese eine Last gewälzt, deren Zwecke ebenso wenig in dem allgemeinen Staatszwecke liegen, als sie bei dem Ankämpfen der öffentlichen Meinung gegen dieselben erreicht werden können.

Muß nun das Finanzwesen eines Staates überhaupt sich als Verwaltung eines Theiles des National-Vermögens für seine Verwendung zu Erreichung allgemeiner Zwecke darstellen, so kann sie in den Beziehungen ihrer Ausgaben auch nur das Nothwendige ergreifen, und alles, was nicht diesen Charakter an sich trägt, muß ihr fremd bleiben. Kann also, dem bisherigen zu Folge, der Bestand des Forstregales keineswegs als das Nothwendige nachgewiesen werden, so muß auch jedem, für seine Behauptung von der Finanzverwaltung zu machenden Aufwande die nach ihrer wesentlichen Bestimmung erforderliche Eigenschaft fehlen.

Wird indessen berücksichtigt, daß die der Finanz-Verwaltung zustehenden Mittel, in so ferne das unmittelbare Staats-Einkommen unzureichend für die Verfolgung ihrer Zwecke ist, aus dem Privatvermögen der Staats-Angehörigen erhoben werden müßen, und die Quote, welche hiebei auf den Einzelnen fällt, sich in dem Verhältnisse vergrößert, in welchem die Mitleidenschaft, in Beziehung auf die Erledigung der ganzen Forderung, beschränkter ist, so erheischt schon das Princip der Rechtsgleichheit: jener Mitleidenschaft die möglich-größte Ausdehnung zu verschaffen. Diese jedoch kann sich im Allgemeinen allein in der Vergrößerung des National-Vermögens darbieten, und muß daher durch Erhöhung der Production herbeigeführt werden. Je mehr sich also diese für einen so bedeutenden Theil der Staatsfläche, welchen gewöhnlich der Waldgrund einnimmt, durch den Bestand des Forstregales beschränkt findet, in gleichem Verhältnisse schwerer müßen die öffentlichen Auflagen auf andern Gegenständen, dem übrigen Grundbesitze, den Gewerben rc. lasten. Dieselbe aber müßen hiebei um so drückender werden, als durch eben diese Verhältnisse, §. 8., der Productionsaufwand im Allgemeinen größer wird, und sich in gleichem Maaße auch die Erwerbungsmittel ungenügender darstellen müßen. Muß also der Bestand des Forstregales als Ursache hievon anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß derselbe eben so nachtheilig auf die finanziellen Verhältnisse eines Staates wirke, als er in andern Beziehungen der Erreichung seiner Zwecke störend entgegen tritt.

Veranlaßt nun, diesen Darstellungen zu Folge, die Behauptung des Forstregales einen Aufwand, welcher sich keineswegs als Nothwendiges nachweisen läßt, und muß sie auf die Durchführung des Gleichheits-Princips, bei Vertheilung und Tragung

der öffentlichen Auflagen störend wirken, so kann die Unvereinbarlichkeit dieser Verhältnisse mit dem Staatszwecke auch in finanzieller Beziehung nicht verkannt werden. Fordern also, §. 10., der Betrieb der National-Oekonomie, so wie nach vor. §. die Sicherung der Volksmoralität die Aufhebung des Forstregales, so kann sich keine geringere Imperative hiefür in den finanziellen Verhältnissen eines Staates finden. Dieselbe muß sich auch in dieser Beziehung als Anforderung der Zeit aussprechen.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales.

Erstes Kapitel.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales auf Seite des Staates.

---

§. 13. Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes.

Wenn sich, §. 9., die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung für die Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes als das durch die Erfahrung Erwiesene darstellt, und, §. 6., die Preußische und Sächsische Gesetzgebung die Anerkennung dieser Verhältnisse durch die Abscheidung des Verbrechens des Holzdiebstahles von gemeinen Waldvergehen, so wie durch die criminelle Bestrafung des erstern, bereits ausgesprochen haben, so können sich nicht minder wichtige Gründe für die Ergreifung ähnlicher Maaßregeln auch für andere Staaten finden. Die Begründung des Waldschutzes muß daher von den-

selben Principien ausgehen, welche für die Sicherung jeden andern Grundeigenthumes und der Zwecke seines Besitzes in Anwendung kommen. Wie hier unmittelbare, mit bestimmtem Werthe sich darstellende Verletzung durch Felddiebstahl 2c. als Verbrechen behandelt wird, während z. B. Beschädigungen durch Waidgang, Ueberfahrung 2c. als Vergehen betrachtet werden, müßen sich dieselben Verhältnisse auch in Absicht auf das Waldeigenthum geltend machen.

Berücksichtigen wir nun die gewöhnlichen Formen unmittelbarer Verletzung desselben, so stellen sich uns dieselben dar:

in absichtlicher Verrückung der Gränzen,
in Brandstiftung, und
in der Entwendung des sich, als Erfolg bisherigen Wachsthumes, darbietenden Holzes.

Während sich die Größe unmittelbarer Verletzung, bei Verrückung der Gränzen durch verminderten Besitzwerth, und in der Wirkung der Brandstiftung durch den Verlust des bisherigen Wachsthums-Erfolges der Bestockung, so wie durch den Aufwand für die Erzeugung eines neuen Bestandes ausspricht, wird dieselbe in den Folgen des Holzdiebstahles nicht allein durch den Productionswerth des bisherigen Wachsthumes, welchen sich der Holzdieb aneignet, sondern auch durch die Störung seines weitern Erfolges für die Erreichung beabsichtigten Verwendungszweckes bestimmt. In allen diesen Fällen tritt uns daher das Analogon der unmittelbaren Verletzung einer jeden andern Form von Grundeigenthum entgegen. Wird also diese nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung als Verbrechen bestraft, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Waldbesitz der Wirksamkeit dieser gewaltsam enthoben werden soll.

Unter hievon verschiedenen Verhältnissen hingegen müßen diejenigen Handlungen erscheinen, welche in ihrer Wirkung zwar den Erfolg des Waldbesitzes gefährden, nach ebendieser Eigenschaft aber auch keine wirkliche Größe der Beschädigung bestimmen lassen. Diesen müßen daher sämmtliche Gesetzes-Uebertretungen

durch Waidgang, Gräserei und Streusammeln,
durch unerlaubtes Raff- und Leseholz-Sammeln,
durch widerrechtliche Einsammlung von Baumfrüchten und Holzsamen, so wie
der Baumsäfte,
durch den Gebrauch unzuläßiger Wege,
die willkührliche Anlage von Meilerstätten, Pech- und Theer-Oefen, und
durch unzuläßiges Waid-Brennen, und endlich
durch absichtliche Beschädigung und Verstümmlung der Waldbäume,

beigezählt werden. Auch in diesen Beziehungen spricht sich also die unzweifelhafteste Analogie mit Verletzungen von unbestimmtem Werthe in Hinsicht jeden andern Grundbesitzes aus. Dieselbe müßen daher auch nach gleichen Principien behandelt, und hienach in der Eigenschaft gemeiner Waldvergehen betrachtet werden.

Sind indessen sämmtliche Verletzungen des Waldeigenthumes durch die bestimmten Begriffe von

Verbrechen und Vergehen

ausgeschieden, so muß hienach sich auch die Strafbemessung, so wie das Formelle des Verfahrens bei der Strafvollziehung als das durch die allgemeine Gesetzgebung Bestimmte darstellen. Die Forstgesetzgebung kann daher niemals als ein Selbstständiges erscheinen, sondern sie ist unter allen Umständen nur die Anwendung allgemeiner Gesetze auf die ver-

schiedenen Formen der Verletzung des Waldeigenthumes.

Beweisen nun die entscheidensten Erfahrungen die Fruchtlosigkeit der bisherigen Forstgesetzgebung, so wie des Formellen der Gesetzes-Vollziehung, für den Bestand des Forstschutzes, und sprechen sich die hiedurch herbeigeführten Verhältnisse in ihrer Wirkung, §. 10., verderblich für den Betrieb der National-Oekonomie, §. 11., störend für die Volksmoralität, und §. 12., nachtheilig für die finanziellen Verhältnisse eines Staates aus, so kann die Nothwendigkeit der Abhülfe des bisherigen Mangels an Forstschutz durch die Begründung der dem Grundeigenthum überhaupt verschafften Sicherheit, auch für den Waldbesitz keinem Zweifel unterliegen. Die Mittel hiezu aber können sich allein in der Anwendung der allgemeinen Gesetzgebung auf das Waldeigenthum finden. Wenn sich also in derselben die Bemessung der Strafen als das allgemein Gegebene von selbst aufdringt, so muß sich auch von der Vollziehung dieser derselbe Erfolg für den Waldbesitz erwarten lassen, welcher sich in Absicht jeden andern Grundbesitzes darstellte. Die bisher in so vielen Beziehungen verderbliche Scheidewand zwischen beiden Formen des Grundeigenthumes ist niedergeworfen, und gemeinrechtliche Verhältnisse treten für beide in Wirksamkeit.

Ist also die Aufhebung des Forstregales aus so verschiedenen Rücksichten unausweichliche Anforderung der Zeit, so muß sich die Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes, auf dem eben bezeichneten Wege, als Bedingung der Erreichung des bei jener beabsichtigten Zweckes darstellen. Die Erfüllung derselben ist, wie die Aufhebung des Forstregales selbst, in dem allgemeinen Staatszwecke begründet, und muß daher auch von der höchsten Staats-

gewalt als die Befriedigung eines nicht zu umgehenden Bedürfnisses erwartet werden.

§. 14. Sicherung der Holzproduction.

Unbezweifelt bestimmen sich die Holzbedürfnisse einer Gegend aus den physischen Verhältnissen derselben, so wie dem Formellen ihrer Industrie. Sie müßen sich also als Ausdruck der Oertlichkeit darstellen, und können nur dann als das Absolute erscheinen, wenn sie sich als Imperative dieser aussprechen. In dieser Eigenschaft aber in alle Verhältnisse der Production eingreifend, wird die Befriedigung der Holzbedürfnisse zugleich Bedingung derselben, und als solche muß daher auch ihre Sicherung durch dauernde Holzproduction in dem Staatszwecke liegen. Für seine Erreichung muß also die Gesetzgebung in Wirksamkeit treten.

Wird indessen berücksichtigt, daß die Holzbedürfnisse auch in der Eigenschaft eines Absoluten immer ein Individuelles seyn, und diesem also die Qualität und Quantität der Mittel ihrer Befriedigung fortwährend untergeordnet bleiben müßen; daß sich gerade in diesem Verhältnisse der Verwendungszweck des producirten Holzes aussprechen, und durch seine Erreichung sich, §. 8., der Besitzwerth des Waldgrundes bestimmen muß, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich die Holzbedürfnisse in den differentesten Formen und Verhältnissen der Masse darstellen, und auf gleiche Weise auch ihre Befriedigung fordern. Diese ist also nur in ihren verschiedenen Beziehungen als ein Allgemeines zu betrachten, und für die Gesammtheit wirksam; in ihrer Realisirung hingegen für die Gesammtheit kann sie sich niemals als solches darstellen, weil ihre Beziehungen selbst immer nur das Individuelle bezwecken.

Ist aber dieses nicht zu läugnen, so kann auch das Formelle der Holzproduction, so wenig als ihr Ma-

terielles als ein Allgemeines betrachtet werden, sondern dasselbe muß sich unter allen Umständen auf die Individualität gründen, weil der durch diese bestimmte Verwendungszweck des erzeugten Holzes allein den Besitzwerth des Waldgrundes bestimmen kann. Muß auch die Holzproduction fortwährend für die Gesammtheit wirken, so kann dieses doch immer nur nach den Verhältnissen der verschiedensten Individualitäten geschehen, und sich in dem Aggregate ihrer Wirksamkeit aussprechen. Gerade die in diesem vereinigten mannigfaltigen Verwendungszwecke aber sind es, welche auch die Mannigfaltigkeit der Holproduction verbürgen, so lange dieselbe der Individualität untergeordnet bleibt. Während hier das Interesse dieser den Nutzungsbetrieb auf Niederwald, wohl auch auf Buschwald fordert, erheischt dasselbe dort, bei dem sich vielleicht allein an Stammholz darbietenden Materialdebit, den Betrieb der Hochwald-Wirthschaft, wie sich in einem dritten Falle durch die Anforderungen der Bedürfnisse bestimmt, bei der Ueberhaltung einer größern oder geringern Menge Oberholzes in den Niederwaldungen, der Compositions-Betrieb nöthig machen kann. In keiner dieser Beziehungen stellt sich ein Allgemeines dar, und wenn ein solches geltend gemacht werden wollte, so könnte es lediglich mit gewaltsamer Störung des Verwendungszweckes und Verminderung des Besitzwerthes geschehen.

Liegt also, obigem zu Folge, die Sicherung dauernder Holzproduction in dem Staatszwecke, so kann die Gesetzgebung allein für die Bestockung des Waldbodens im Allgemeinen wirken; das Formelle derselben, so wie die Bestimmung des Nutzungsbetriebes oder der Nutzungsfolge, hingegen muß dem freien Willen des Waldbesitzers überlassen bleiben, weil nur dieser seine Interessen kennen, und in ihrer Verfolgung seinem Eigenthume den möglich-höchsten

Werth verschaffen kann. Es ist dieses geheiligte Forderung für die freie Benutzung desselben.

Unverkennbar indessen wirkt die Holzproduction gewöhnlicher Weise immer nur auf ihre nähern Umgebungen, folglich zunächst für Gemeinden; in diesen aber für Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande und durch solche für Provinzen oder Kreise, in deren Gesammtheit sie dann für das Ganze eines Staates wirksam wird. Von der Sicherung der Holzproduction für die Gemeinden muß also die Begründung ihrer Dauer für den Staat ausgehen; der Privatwaldbesitz hingegen kann hiebei nur in so weit in Anspruch genommen werden, als er in der Modalität seiner Behandlung auf den Zweck des Gemeinde-Waldbesitzes nachtheilig wirken kann. Dieser jedoch, wie der Zweck eines jeden andern Gemeinde-Eigenthumes, ein dauernder, muß sich unter allen Umständen für die Nachhaltigkeit einer bestimmten Nutzungsform aussprechen, weil die Posteriorität dieselben Nutzungs-Ansprüche auf das Gemeinde-Eigenthum hat, welche die Gegenwart realisirt. Da jedoch dieses allein durch die Anforderungen der Individualität der Gegenwart bestimmt wird, so kann auch die Posteriorität nichts anderes als den dauernden Erfolg hievon fordern, und will sie diesen nach ihrer Convenienz ändern, so ist dieses Folge des erlangten Besitzes, dessen Wirkungen sich die spätere Zukunft ebenfalls gefallen lassen muß. Ausnahmen hievon kann nur eine zu beschränkte, die Nachhaltigkeit der Production unmöglich machende Besitzfläche rechtfertigen. Bei derselben stellt sich dann die Nutzung als ein Vorübergehendes dar, und wird auf gleiche Weise für alle Zeiten wirksam.

Je weniger jedoch der Gemeinde-Waldbesitz, in Hinsicht auf die Nachkommenschaft, als freies Eigenthum seiner gegenwärtigen Nutznießer betrachtet

werden kann, und je unzweifelhafter sich die Nachhaltigkeit der Benutzung dieses Besitzes als erste Grundlage für die Sicherung dauernder Holzproduction im Allgemeinen darstellen muß, in gleichem Verhältnisse weniger dürfte sich die Vertheilung der Gemeindewaldungen und ihr Uebergang in Privateigenthum zuläßig machen. Dieses, seinem Wesen nach, für die Aufgreifung momentaner Vortheile bestimmt, um hiedurch seinen Besitzwerth zu erhöhen, kann an keine Nachhaltigkeit der Nutzung gebunden werden, weil es gerade hiedurch die Eigenschaft seines Wesens verlieren würde. In dem Verhältnisse, worin also die Gemeindewaldungen in Privateigenthum übergiengen, mußte die Möglichkeit der Sicherung der Holzproduction schwinden. Diese, allein durch das Formelle der Nachhaltigkeit der Gemeindewaldungen bestehend, muß diese als das dem Privatwaldbesitze Entgegengesetzte darstellen, und in dem Maaße, worin die Größe des letztern vermindert wird, muß sich auch die Sicherheit der Holzproduction gefährdet zeigen.

Wenn sich nun unter diesen Verhältnissen die Holzproduction im Allgemeinen als das durch die Gesammtheit individueller Zwecke Bestimmte, und also auch in dem Erfolge der Erreichung dieser, als Aggregat der mannigfaltigsten Individualitäten für die Totalität eines Staates wirksam machen kann, die Verhältnisse ihrer Nachhaltigkeit aber zunächst durch den Gemeinde-Waldbesitz begründet werden muß, so tritt hiedurch die Holzproduction als das vollständigste Analogon jeder andern Productionsform hervor. Die Ursachen der Unterbrechung ihrer Nachhaltigkeit können sich also auch allein in den Verhältnissen der Beschränkung ihrer Mittel finden, und müßen sich also insbesondere

in unzuläßigen Rodungen und

der Abschwendung der Holzbestockung des Waldbodens

darstellen. Die Verhütung beider kann daher auch die einzige Beziehung der Gesetzgebung auf diesen Gegenstand werden.

Da indessen, den bisherigen Darstellungen zu Folge, die Nachhaltigkeit einer bestimmten Nutzungsform im Allgemeinen allein in Hinsicht der Gemeindewaldungen gesetzlich gefordert werden kann, so müßen auch die in diesen vorzunehmenden Rodungen zunächst die Aufmerksamkeit der Fürsorge für die Staats-Gesammtheit in Anspruch nehmen. Hiebei jedoch vor allem auf die Befriedigung der Holzbedürfnisse der Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande wirkend, kann die Cognition hierüber, mit der erforderlichen nähern Kenntniß der Oertlichkeit, allein von den Verwaltungsbehörden jener Verbande erwartet werden. Aehnliche Verhältnisse aber stellen sich in Absicht der Rodungen in Privatwaldungen dar, in so ferne diese durch ihre unmittelbare Verbindung mit den Gemeindewaldungen auf die Holzproduction der letztern nachtheilig zu wirken vermögen. Durch diese Verhältnisse treten sich also die Besitzrechte von Gemeinden und Privaten widerstrebend entgegen; der allgemeine Staatszweck aber fordert in diesem Falle die Unterordnung des geringern Werthes des Privatvortheiles für das größere Gewicht der betheiligten Gemeinden. Auch in dieser Beziehung jedoch kann nur die, von den Gemeinde-Verwaltungen zu erwartende nähere Kenntniß der Sache entscheidend werden. Müßen daher Waldrodungen für ihre Unternehmung im Allgemeinen immer durch Consensertheilung der Regierungsgewalt die erforderliche Gesetzlichkeit erlangen, so müßen sich die Bestimmungsgründe jener, für Privatwaldungen in den geschehenen Aeußerungen der Gemeinde-Verwaltungen, in Gemeindswaldun-

gen hingegen, in den Cognitionen der Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande durch ihre Verwaltungsbehörden finden.

Kann sich aber, zu Verhütung der Abschwendung der Holzproduction des gesetzlich für dieselbe behaupteten Waldbodens, das Mittel zu Erreichung des Zweckes allein in der Sorge für die Wiederbestockung der abgenutzten Fläche darbieten, so kann sich bei der, §. 8., für den Besitzwerth des Waldgrundes so wichtigen Freiheit für die Begründung von Zwischen-Nutzungen, die Gesetzgebung allein durch die Bestimmung eines Termines wirksam machen, mit welchem, von der Zeit des Hiebes an gerechnet, die Bestockung der Fläche vollzogen seyn muß. Während sich das Formelle derselben jedoch bei dem Betriebe der Hackwaldwirthschaft zweckmäßig allein in der Pflanzung darbieten kann, macht sich solches bei dem Betriebe der Baumfeldwirthschaft durch die Saat, wie durch die Pflanzung anwendbar. Wird indessen der Termin selbst auf das Ende des sechsten Jahres nach vollführtem Hiebe festgesetzt, so umfaßt derselbe im Allgemeinen gewiß die frühesten Momente, mit welchen sich die Bestockung durch natürliche Besamung bisher im Durchschnitte zu vollführen vermochte. Diese gesetzmäßige Anforderung jedoch kann sich nur da anwendbar machen, wo der Erfolg eingelegter Zwischennutzungen, die Mittel der Kostensbestreitung künstlicher Bestockung darbietet, in allen andern Fällen hingegen muß die Bestockung von dem Zusammenwirken günstiger Naturverhältnisse erwartet werden, und die Obliegenheit der Waldbesitzer hiefür kann sich allein in der erforderlichen Ueberhaltung der Besamungs-Bestände aussprechen.

In diesen verschiedenen Momenten bestimmen sich also die wesentlichen Beziehungen der Gesetzgebung,

in Absicht auf die Behauptung der Waldflächen-Größe so wohl, als auch in Hinsicht der Sicherung ihrer Holzproduction. Macht sich jedoch die erstere, nach bestimmenden Verhältnissen der Oertlichkeit nöthig, so kann auch nichts von der Pflichtigkeit für die letztere entbinden. In diesem Falle müßen daher auch absichtliche Störungen der Holzproduction von Seite der Waldeigner nach denselben Gesetzen bestraft werden, welche, bei ihrer Störung durch andere, in Anwendung kommen. Es handelt sich hiebei um das Verhältniß der Individualität zu dem Staate, welches ein allgemeines ist, von welchem nichts *entbinden* kann.

Da übrigens Gesetzes-Uebertretungen in diesen Beziehungen niemals unmittelbare Verletzungen mit sich führen, in den meisten Fällen sogar mehr oder weniger unwirksam gemacht werden können, so dürfte auch nicht zu verkennen seyn, daß dieselbe, nach den Bestimmungen des vor. §., den gemeinen Waldvergehen beigezählt, und als solche behandelt werden müßen.

§. 15. Begründung der richterlichen Gewalt.

Bei der, §. 13., nachgewiesenen Nothwendigkeit der Verbindung der Forst-Gesetzgebung mit der allgemeinen Gesetzgebung kann auch das Formelle der Gesetzes-Vollziehung eine weitere Abscheidung, in Absicht auf den Waldbesitz, nicht zuläßig machen. Dieselbe muß, wenn sie sich dem Vorwurfe einer mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch tretenden Gewalt entheben und dadurch allgemeine Wirksamkeit erhalten soll, nothwendig denjenigen constituirten Behörden zugewiesen werden, welche für die Behauptung allgemeiner Sicherheit competenzmäßig functioniren und deßwegen auch gesetzlich mit der hiefür erforderlichen Gewalt bekleidet sind.

Ist indessen in Beziehung auf diese, die Abscheidung der Rechtspflege von Ausübung der Regiminal-Gewalt längst als gefühltes Bedürfniß der Zeit ausgesprochen, und die Befriedigung desselben in mehreren Staaten durch organische Bestimmungen bereits realisirt, so scheiden sich die Functionen für die Gesetzesvollziehung, auch in Absicht auf den Waldbesitz, nach diesen allgemeinen Bestimmungen von selbst aus. Während die Untersuchung und Bestrafung der, §. 13., als Verbrechen sich ausprägenden Gesetzes-Uebertretungen zu dem Ressort der Rechtspflege und der ihr hiefür untergeordneten Organe gehört, muß sich die Behandlung sämmtlicher gemeinen Waldvergehen für die Ausübung der Regiminalgewalt und die Functionirung der hiefür zunächst wirksamen Polizeibehörden eignen.

Wird jedoch berücksichtigt, daß die Wirksamkeit der Staatsverwaltung für die, nach vor. §., erforderliche Sicherung der Holzproduction sich durchaus nur auf die Verhütung von Handlungen beziehe, welche in ihrem Erfolge das Interesse der Staatsgemeinheit gefährden; daß die Function der Staatsverwaltung hiefür von der, nach anerkannten staatsrechtlichen Verhältnissen begründeten gesetzlichen Leitung und Beaufsichtung der Verwaltung des Gemeindegutes ausgehe, von welchem die Gemeindewaldungen einen integrirenden Theil ausmachen, und diese lediglich für die Ausübung der Regiminalgewalt ressortire; so kann auch nicht bezweifelt werden, daß die, nach vor. §., sich nöthig machenden Erkenntnisse über vorzunehmende Waldrodungen, so wie die gesetzliche Behauptung der Bestockung der Waldfläche mit den, den Verwendungszwecken ihrer Besitzer entsprechenden Holzarten, sich in allen Beziehungen für die Ausübung der Regiminalgewalt, und die unter ihrer Leitung functionirenden

Behörden eigne. Zu dem Ressort dieser muß daher auch die Untersuchung und Bestrafung sämmtlicher, in dieser Hinsicht vorkommenden Gesetzes-Uebertretungen gehören, wenn sie sich nicht durch die Eigenschaft gemeiner Waldvergehen, schon an sich selbst hiefür ausprägen würden.

In der gesetzlichen Bestimmung aller dieser Verhältnisse muß sich also auch die Begründung der richterlichen Gewalt in Absicht auf den Waldbesitz aussprechen. Sie ist kein Willkührliches, sondern das, durch die Behauptung eines allgemeinen oder gleichen Rechtszustandes Bedingte, und also auch das für Erreichung des Staatszweckes Nothwendige.

Zweites Kapitel.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales auf Seite der Waldbesitzer.

---

§. 16. Obliegenheit der Gemeinde- und Bezirks-Verwaltungen für die Sicherung der Holzproduction.

Wenn, §. 14., die Sicherung der Holzproduction in der durch individuelle Zwecke bestimmten Form, sich allein in der Nachhaltigkeit der hierauf gegründeten Nutzungsgröße als ein Realisirtes darstellen kann, und bei den bestehenden Außenverhältnissen der Gemeinden zu der Gesammtheit des Staates zunächst von diesen gefordert werden muß, so muß auch die nachhaltige Benutzungsweise der Gemeindewaldungen das Daseyn einer Grundlage bedingen, welche jede störende Willkühr beseitigt. Eine solche aber bietet sich im Allgemeinen allein in den Flächenverhältnissen des Waldbesitzes selbst dar. Werden uns auch in

denselben immer mehrere oder wenigere Abweichungen der Bestockungsverhältnisse entgegen treten, so müßen diese nach ihren gegenwärtigen Altersstufen eben so wohl den Eintritt ihrer Schlagbarkeit bestimmen lassen, als sie in ihren individuellen Bestockungs-Verhältnissen und der Analogie derselben mit andern schlagbaren Beständen, die Anhaltpuncte für die aproximative Bemessung der Größe der, mit dem Eintritte der Schlagbarkeit zu erwartenden Material-Ausbeute darbieten. Durch die Zerfällung der ganzen Umtriebszeit in bestimmte Perioden und die Zusammenstellung der einzelnen, jenen in Absicht auf den Eintritt der Schlagbarkeit correspondirenden Flächentheile, zugleich mit dem von ihnen zu erwartenden Material-Ertrag aber ergiebt sich die vollständige Uebersicht der Nutzungsgröße einer jeden Periode, nach Fläche so wohl, als auch nach ihrer wahrscheinlichen Material-Ausbeute, wie sich aus dem Verhältnisse des Ganzen in seiner Fraction durch die der Umtriebszeit zu Grunde liegende Zahl von Jahren, zu dem sich hiebei ergebenden Quotienten, die adäquirte, nachhaltige Nutzungs-Größe des einzelnen Jahres bestimmt. Gehen also diese Darstellungen von der Grundlage einer, das Detail der einzelnen Waldflächen-Theile, nach Ausdehnung, Bestockung, Alter und zu erwartender Material-Ausbeute bei dem Hiebe bezeichnenden Waldbeschreibung aus, so unterliegt die nähere Bestimmung der Nutzungsfolge derselben, nach dem Maaße der adäquirten jährlichen Nutzungsgröße, keiner weitern Schwierigkeit. Es erzeugt sich hierin die Bildung eines Nutzungs-Planes, dessen Vollziehung lediglich den Besitz der einfachsten mathematischen Kenntnisse voraussetzt.

Stellt sich nun in dem Waldbesitze der Gemeinden nichts anderes als ein ergänzender Theil des Gemeinde-Vermögens überhaupt dar, so kann unter jenen Verhältnissen der Vereinfachung der Bestimmung der Waldnutzung kein Grund vorhanden seyn, diesen

Gegenstand der selbstständigen Wirksamkeit der für die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes constituirten Autoritäten zu entziehen. Aus eben diesem Grunde aber kann auch die Aufsicht über die gesetzliche Wirksamkeit jener Autoritäten, von Seite der Regiminalgewalt, §. 15., durch die hiefür im Allgemeinen bestellten Behörden, keiner wirklichen Schwierigkeit unterliegen. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen tritt also hienach mit der Verwaltung jeden andern Gemeindegutes in vollkommen gleiche Categorie, und gelangt hiedurch zu der Eigenschaft einer, durch das gemeinsame Staatsinteresse gegründeten Gesetzlichkeit, welche allein vermögend ist, die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit herbeizuführen.

Da sich indessen diese zunächst für die Bezirks-, Districts- oder Amts-Verbande ausspricht, so ist die Verhütung unzuläßiger Rodungen, so wie der Unterlassung der gesetzlichen Wiederbestockung der abgenutzten Flächentheile von nicht minderer Wichtigkeit für dieselben. Diese Verbande jedoch selbst nichts anderes, als die Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Gemeinden, zu Verfolgung gemeinsamer Zwecke darstellend, können in allen Beziehungen ihrer Wirksamkeit lediglich das individuelle Interesse der einzelnen Gemeinden bezielen. Da aber dieses für jede einzelne Gemeinde stets in den Wirthschaftsverhältnissen der andern begründet ist, so müßen diese Verbande zugleich auch Ausdruck der Wechselverhältnisse seyn, in welchen die Gemeinden unter sich stehen. Diese Wechselverhältnisse begründen daher die Nothwendigkeit einer Garantie, welche jede einzelne Gemeinde gegen gesetzwidrige Störung der Verfolgung gemeinsamer Zwecke sichert. Die Realisirung einer solchen Garantie aber dürfte sich zunächst allein in der Thätigkeit der, nach der Auswahl der Ge-

meinden unter geprüften Individuen des Forstfaches, bestellten Bezirks-Inspectoren, Amtsförstern u. s. w. darbieten. In ihren Functionen dieselbe allein auf die Wachsamkeit über die Einhaltung der begründeten Nutzungsplane, so wie die Behauptung der Ausdehnung der Waldfläche und ihrer gesetzlichen Bestockung beschränkt, haben sie ihrer Bestimmung nach lediglich Beziehung auf die Inspection, und hiedurch jeder Obliegenheit für das Detail der Verwaltung enthoben, leisten sie diese durch die jährliche Darlegung der Waldflächen-Größe, so wie die Nachweisung über die vollführte Nutzung (Fällungs-Nachweisungen) und die Verhältnisse des Fortganges der Wiederbestockung (Cultur-Nachweisungen) in Absicht sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes rc. Durch diese Pflichtleistungen, welche sich als Erfolg zwei- bis dreimaliger Visitationen im Jahr darstellen, werden die Verwaltungen dieser Verbande in der vollständigen Uebersicht der Verhältnisse der Holzproduction erhalten, und indem jede gewaltsame Störung derselben zeitig genug entdeckt wird, finden sie sich hiedurch auch in den Stand gesetzt, gleichmäßig die erforderliche Hülfe der betreffenden Behörden der Regiminalgewalt nachzusuchen[1]), welches um so unzweifelhafter geschehen wird,

---

[1]) Wollte hier die Gleichgiltigkeit, womit die Behörden der Regiminal-Gewalt die forstwirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden rc. bisher behandelten, als Mittel der Widerlegung dieser Vorschläge benutzt werden, so ist zu bemerken, daß sich nur da Interessen für eine Sache erheben, wo der erzielte Zweck als Erfolg gemachter Anstrengungen hervortritt. Dieses Verhältniß jedoch wurde bis jetzt durch die Forstbehörden selbst gewaltsam gestört. Wenn sie sich auch aus Noth gezwungen sahen, die Hülfe der Regiminalbehörden anzurufen, so erschien der Erfolg hievon lediglich als Erfolg ihrer Thätigkeit. Was jene erzwang, wurde auf Rechnung

wenn diese Bezirks-Inspectoren, Amtsförster rc. in den periodischen Sitzungen der Verwaltungs-Behörden solcher Verbande, die erforderliche Stimme haben, und dadurch das Interesse derselben für die Sache aufzuregen vermögen. Hiedurch wiederholt sich also, in Absicht der Forstverwaltung dieser Verbande, dieselbe Form der Sicherung der Holzproduction, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden darstellt. Je unverkennbarer aber dieses ist, desto unzweifelhafter muß auch die Obliegenheit der, in einem Bezirks- rc. Verbande vereinigten Gemeinden erscheinen, die Bestellung dieser Organe auf ihre Kosten zu übernehmen. Während dieses nach den, durch die Verhältnisse des Waldbesitzes sich bestimmenden Raten geschieht, wird sich der Aufwand hiefür, in den wenigsten Fällen, höher stellen, als solcher bei der bisherigen Behauptung des Forstregales war, obgleich derselbe aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurde. Sein Erfolg aber wird größer seyn, weil eben der hiedurch erzeugte Staatsaufwand die mögliche Beschränkung der Personal-Bestellung forderte, welche sich daher auch in den meisten Fällen, nach den Verhältnissen der

---

dieser gesetzt, weil der Waldbesitz selbst als ein Isolirtes im Staate betrachtet wurde, und der geheimnißvolle Schleier, welchen die Forstverwaltung um sich warf, in der öffentlichen Meinung sogar, nur dieser zuschrieb, was geschah, und nicht selten seinem größern Theile nach Erfolg der Mitwirkung der Regiminalbehörden war. Was Wunder also, wenn sich diesen je länger je mehr eine Gleichgiltigkeit für die Sache selbst mittheilte, welche sich mehr oder weniger verderblich aussprach. Diese indessen muß aufhören, sobald an die Stelle dieser Verhältnisse eigene Verantwortlichkeit tritt, und die Ansicht, blos für fremden Glanz zu wirken, aufhört. Die Sicherung der Holzproduction wird unter veränderten Umständen für die Regiminalbehörden seyn, was ihnen jeder andere Gegenstand ihrer functionellen Bestimmung ist.

Ausdehnung der unmittelbaren Staatswaldungen bestimmte, und die Wirksamkeit der in Thätigkeit gesetzten Individuen für andere Waldungen mehr in der Idee als in der Wirklichkeit bestund.

§. 17. Verhältnisse des Privatwald-Besitzes.

Ist Freiheit der Benutzung Forderung des Waldeigenthumes, wie sie sich in Absicht jeden andern Besitzes darstellt, so muß sich dieselbe auch für jede Form der Verwendung des Privatwaldbesitzes geltend machen. Dieselbe kann daher die, §. 14., bezeichneten wenigen Ausnahmen abgerechnet, in keiner Beziehung einer Beschränkung unterliegen.

Aus eben diesem Grunde aber müßen sich auch die Privatwaldbesitzer in vollkommen gleichen Rechtsverhältnissen einander gegenüber stehen, und keiner darf den Zwecken des andern unmittelbar entgegen treten. Geschieht dieses jedoch mittelbar, so ist es Folge des Genußes gleicher Freiheit, bei welchem jeder seiner Ueberzeugung folgen darf, ohne die Ueberzeugung eines andern zu berücksichtigen. Fällt also diese nicht mit jener zusammen, und das Bestehende erleidet eine Veränderung seiner Außenverhältnisse, so kann sich hierin kein Grund finden, die Ueberzeugung eines andern außer Wirksamkeit zu setzen. Es kann dieses selbst dann nicht der Fall seyn, wenn es sich um die Anforderung eigener Beholzung handelte; denn bei der Fähigkeit eines Waldgrundes für höhere Production z. B. kann die Holzerzeugung manchen Waldeigenthümer höher zu stehen kommen, als in Absicht des Aufwandes, welchen der Ankauf seines bedürfenden Holzes fordert, der Fall ist; findet er also hiezu Gelegenheit, so ist kein Grund vorhanden, ihn von Verfolgung höherer Zwecke zurückzuhalten; mangelt ihm aber eine solche, so wird er durch die Nothwendigkeit zur Selbstproduction des erforderlichen Holzes gezwungen, und in diesem Falle wird er also auch die Holzproduction seines Angränzers ꝛc. nicht stören. Dieses Verhältniß kann daher

nie den Vorwand irgend einer Beschränkung der freien Benutzung des Waldeigenthumes geben. Durch divergirende Interessen herbeigeführt, ist es Product der Zeit, und in dieser Eigenschaft kann seine Wirksamkeit keinem entzogen werden, wenn ihm nicht dasjenige gewaltsam geraubt werden will, was ihm die Zeit darbietet[1]).

Hiebei übrigens stehen die Privatwaldbesitzer auch in Absicht auf den öffentlichen Schutz ihres Eigenthumes in gleichen Rechtsverhältnissen, indem ihnen derselbe auf gestellte Klage, §. 15., von den allgemeinen Gerichtsbehörden dargeboten, und nach allgemeinen Gesetzen gewährt wird. Der Waldbesitz findet sich also auch in dieser Beziehung jedem andern Privateigenthume gleichgestellt.

§. 18. Verhältnisse der Verwaltung der Domänen-Waldungen.

Unverkennbar ist der Besitz von Domänenwaldungen für die Staatsgemeinheit dasselbe, was der

---

[1]) Gestehen wir uns aufrichtig, was bisher die über den Privatwaldbesitz verbreitete Regalität für die Holzproduction zu bewirken vermochte, so müßen wir uns auch überzeugen, daß sie, die Behauptung eines lästigen Zwanges in Absicht auf Kultur-Mutation abgerechnet, in dieser Beziehung noch weit weniger zu leisten vermochte, als in Absicht auf die Gemeindewaldungen der Fall war. Unübersehbare Anforderungen der Individualität mußten jeden ergriffenen Systemes spotten, und dieses zu der ungebundensten Willkühr führend, mußte die Gesetzlichkeit selbst ihre Achtung in der öffentlichen Meinung verlieren, weil sie sich in derselben nicht als das Nothwendige darstellte. Die Wirksamkeit des Regales beschränkte sich also allein noch auf die Verhinderung willkührlicher Wald-Rodungen. Daß aber auch in dieser Beziehung bei der Freigabe der Privatwaldungen kein Uebermaaß zu besorgen stehe, beweist die Thatsache, daß auch gegenwärtig noch solche bestehen und sich unter allen Umständen erhalten haben, wo niemals das Forstregal in Wirksamkeit trat und also auch kein Zwangs-Gesetz begründet war.

Besitz von Gemeinde-Waldungen, §. 16., für die einzelnen Gemeinden und die dieselben umfassenden Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande ist. Der bleibende Character der Benutzung jener, wie dieser, muß sich daher unter allen Umständen durch Nachhaltigkeit aussprechen.

Hiebei jedoch kann die Staatsverwaltung in Beziehung der Domänenwaldungen keinen andern Zweck hegen, als welcher sich auch in Absicht der Gemeindewaldungen in der möglichen Erhöhung des Besitzwerthes darbietet. Wird also dieser, §. 10., im Allgemeinen lediglich durch den Werth des Verwendungs-Zweckes der Materialproduction bestimmt, so kann sich für die Domänenwaldungen so wenig, als für die Gemeindewaldungen, ein allgemeines Formelles der Nachhaltigkeit der Nutzung zuläßig machen. Wenn daher der Betrieb der letztern nach Aufgreifung des Momentes des höchsten Wachsthumes oder des Wachsthums-Maximums strebt, so kann sich die Verwaltung hiebei nur dadurch gerechtfertigt finden, daß ihrer Production ein früherer Verwendungszweck fehlt. Bietet sich also ein solcher dar, so würde jene den Werth des Waldbesitzes für den Staat um eben so vieles herabsetzen, als der Werth der hiedurch verhinderten Staatszwecke betrüge. Hiezu aber käme noch der Verlust der verhinderten Erreichung der letztern selbst, welcher nach den mannigfaltigsten Verhältnissen in die National-Oeconomie eingreifend, in Absicht seiner Werthsgröße vielleicht niemals vollkommen zu bestimmen ist.

Hienach kann also das Formelle der Bestimmung der Domänenwaldungen nie ein Allgemeines seyn, sondern dasselbe erscheint unter allen Umständen als das durch das Formelle der Holzbedürfnisse und ihrer Befriedigung Gegebene, gleichviel wie weit dieses Verhältniß auch von Erzielung der möglich-größten

Massenproduction ablenken mag. Diese erlangt nur da ihren Werth, wo sie mit dem Verwendungszwecke oder der Bedürfnißbefriedigung in eines zusammenfällt, und hiebei wird derselbe nur dann der möglich-höchste, wo sich Anbieten und Nachfrage in gleichen Größenverhältnissen darstellen. Hiedurch allein aber lassen sich also auch die finanziellen Zwecke der Holzproduction erreichen. Diese sich durchaus nur in der Befriedigung von Bedürfnissen darbietend, gehen nicht von der Größe der Masse, sondern von dem Werthe derselben aus. Dieser aber, das durch die Bedürfnisse Bestimmte, muß sich unter der Masse verlieren, sobald diese größer ist, als jene sich darstellen. Können nun die Bedürfnisse selbst lediglich als Ausdruck der Consumtion erscheinen, so müßen diese selbst als das durch die Verhältnisse der Bevölkerung und des Formellen ihrer Industrie Bestimmte betrachtet werden, und so zerstörend die Nichtbefriedigung desselben auf das Ganze wirken müßte, so fruchtlos bliebe der sich in dieser Beziehung darstellende Material-Ueberschuß. Den Besitzwerth der Domänenwaldungen für den Staat im Allgemeinen durch Bewirkung der möglich-höchsten Massenproduction zu erzielen zu suchen, bleibt also ein Phantom, welches in der ungewissen Berechnung nie zu bestimmender Verhältnisse der Zukunft, in den meisten Fällen die Gegenwart mehr oder weniger verletzt.

Wenn indessen Bedürfniß-Befriedigung allgemeiner Zweck des Waldbesitzes ist, so kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Production der Gemeinde- und Privatwaldungen hiebei fortwährend mit der Production der Domänenwaldungen concurriren müße. Dieses Verhältniß jedoch lediglich aus der Verfolgung individueller Zwecke hervorgehend, kann niemals ein Allgemeines seyn. Die weitere Bestimmung der Verwaltung der Domänenwaldungen muß sich daher vorzüglich in Aufgreifung derjenigen Materialbedürfnisse finden, welche nach den

individuellen Zwecken andern Waldbesitzes aus diesem nicht befriedigt werden. Hiebei aber immer zunächst der Befriedigung der unmittelbaren Staats-Bedürfnisse gewidmet, mußte der Besitz von Domänenwaldungen nothwendig seinen Zweck für den Staat verlieren, wenn ihre Verwaltung in der beabsichtigten Erhöhung der Materialproduction entferntere Zwecke zu erzielen suchte, und dagegen die nähern unbeachtet ließe. In der gleichwohl unvermeidlichen Befriedigung der diese aussprechenden Bedürfnisse, dem Staate einen unmittelbaren Aufwand erzeugend, welcher aus allgemeinen Kräften der Gegenwart bestritten werden muß, kann sich für diesen in der Zukunft um so weniger Ersatz darbieten, als bei der begründeten Nachhaltigkeit der Benutzung der Gemeindewaldungen und der Speculation der Privatwaldbesitzer die Holzproduction im Ganzen immer dieselbe bleiben muß; durch erzielte Vergrößerung der Masse dem Staate also der gemachte Baaraufwand nicht ersetzt werden kann[1]). Angenommen aber, daß durch den

---

[1]) Es sey z. B. die Anforderung für den Betrieb eines Gewerkes = 5000 Klaftern, welche p. Kl. à 4 fl. aus fremden Waldungen mit dem jährlichen Aufwande von = 20,000 fl. für die Dauer von 10 Jahren erkauft werden, um gegenwärtig 70jährigen Beständen bis zu Vornahme des Hiebes 80jähriges Alter zu verschaffen, so ist bei 5 pCt. Zinsfuße, wenn die erste Auslage mit = 20,000 fl. = a, die folgenden eben so großen aber = b, die Zinsengröße aber = $\frac{q+r}{r}$ gesetzt werden, der Baaraufwand des Staates nach 10 = n Jahren,

$$=\left(\frac{q+r}{r}\right)^n a+\left(\frac{rb}{q}\right)^n b-\frac{rb}{q},$$

folglich = 286400 fl. Beträgt nun der gegenwärtig 70jährige Bestand p. Morgen = 50 Kl., so kann der adäquirte jährliche Zuwachs der weitern 10 Jahre höchstens zu 2 pCt. angenommen werden, und die gegenwärtige Masse ist also nach

Drang der Umstände für **andere** Waldungen **Steigerung der Fällungen** herbeigeführt werden, welche **Störung der Nachhaltigkeit der Holzproduction** besorgen lassen, so werden diese gerade durch den, von Seite des Staates in der Befriedigung seiner Bedürfnisse dargebotenen **Debit** herbeigeführt, und aus Besorgniß vor einem **ungewissen Uebel** begründet er zu seinem eigenen Nachtheile das **Gewisse**. Hat also der **Staat** selbst **unmittelbare Bedürfnisse**, so muß ihrer **Bestreitung** die **Production der Domänenwaldungen**, ohne alle andere Rücksicht, immer zuerst gewidmet werden.

In diesen Verhältnissen bestimmen sich also auch die Momente der **Begründung der Nutzungsplane** in Absicht der **Domänenwaldungen**. Dieselbe können sich **niemals als allgemeine** darstellen, sobald die **Anforderungen der Bedürfniß-Befriedigung verschie-**

---

dieser Zeit, wenn = 50 = a, der Zuwachs aber = $\frac{r+q}{r}$ und die Zahl der Jahre = n gesetzt wird,

$$= \left(\frac{r+q}{r}\right)^{n-1} a,$$

im Ganzen = 59 Klaftern, folglich der Zuwachs auf gegenwärtige 42,372 Klafter = 7626 Klaftern, welche p. Kl. à 4 fl. den Werth von 30,504 fl. haben. Vergleicht man also diese Summe mit dem Baar-Verluste des Staates, so beträgt derselbe = 255896 fl., welche aufgewandt wurden, um den Werth des beabsichtigten Zuwachses von = 30504 fl. zu gewinnen. Dieses einfache Beispiel dürfte also zur Genüge beweisen, daß die Holzproduction ihren Werth allein durch ihren Verwendungszweck erlangen kann, und wenn sich ein solcher darbietet, demselben ohne weitere Rücksicht gewidmet werden müße, weil der Zuwachswerth nie die Größe des Kapitalaufwandes auszugleichen vermag, durch welchen jener erreicht wird. Die Massenproduction kann daher niemals als das Absolute erscheinen, sondern sie ist das dem Bedürfnisse Untergeordnete, sobald sie durch ihre Qualität den Anforderungen seiner Befriedigung zu entsprechen vermag.

den sind, weil der Zweck der Holzproduction nur durch diese bestimmt wird. Sie müßen also auf den Verhältnissen der Oertlichkeit beruhen, und sobald sie in ihrer Verfolgung die für die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse erforderliche Qualität der Massenproduction gewähren, ohne Rücksicht auf die mögliche Steigerung der Größe der letztern, als die mit dem Staatsinteresse allein vereinbarlichen erscheinen. Dieses aber ist kein Willkührliches, sondern das durch die Zeitverhältnisse Bestimmte, und dasselbe müßen also auch die Nutzungsplane für die Domänenwaldungen seyn.

Hienach indessen spricht sich der Zweck des Besitzes der Domänenwaldungen für den Staat als ein rein-finanzieller aus, wie er es in Absicht eines jeden andern Domänenbesitzes ist, und nur aus dem möglich-höchsten Ertragswerth der nachhaltigen Nutzung vermag sich ihr wirklicher Werth zu bestimmen. Eben dieser Werth aber, lediglich die Wirkung der geschehenen Aufgreifung des sich in der Bedürfnissen-Befriedigung darbietenden Verwendungszweckes der Materialproduction muß mit den staatswirthschaftlichen Verhältnissen selbst in Eines zusammenfallen, weil sich diese allein durch den Bestand der Productionswerthe aussprechen, welche sich als Folge des Betriebes der National-Oekonomie darstellen. Je mehr also die Domänenwaldungen für diesen nach den Anforderungen der Bedürfnisse unmittelbar wirken, in gleichem Verhältnisse größer muß der Antheil seyn, welchen der Staat aus dem Erfolge hievon unmittelbar erlangt. Seinem Wesen nach aber sich in der Verwerthung seiner Holzproduction aussprechend, ist es dasselbe, ob die Einnahme hieraus unmittelbar in die Staatskasse fließe, oder die Materialvorräthe für andere unmittelbare Staatszwecke verwendet

werden, und dadurch jene der Nothwendigkeit des sich außer dem bedingenden Erwerbungsaufwandes entheben. In beiden Fällen ist die Wirkung hievon: die Vergrößerung disponibeler Kassenmittel, ohne daß hiebei neue Lasten auf das Privatvermögen gewälzt werden.

Ist jedoch dieses in keiner Beziehung zu bezweifeln, so kann auch nicht verkannt werden, daß es in dem Zwecke der Finanzverwaltung liege, Alles sorgsam zu entfernen, was jene Verhältnisse stören kann. Muß also in dieser Eigenschaft vorzüglich der Kostenaufwand für die Verwaltung der Domänenwaldungen erscheinen, so kann sich dieser allein durch seine Nothwendigkeit rechtfertigen, welche sich in jedem Falle blos in der Wirksamkeit des Waldbesitzes für die Erreichung allgemeiner Zwecke finden kann. Diese jedoch *allein* bei dem Bestande ausgedehnterer Flächen *möglich*, muß allen beschränktern Besitz, insbesondere aber die Behauptung kleiner zerstreuter Waldflächen-Theile, durch sich selbst ausschließen, weil jener, wie diese nicht nur an sich schon mehr oder weniger unbedeutend für allgemeine Zwecke zu wirken vermöge, sondern auch in Absicht auf Schutz und Verwaltung den Staatsaufwand in einem Maaße erhöhe, welches sehr bald den Werth der durch einen solchen Besitz zu verfolgenden Zwecke verschlingt. Die Behauptung solcher Wald-Besitzungen ist also auch mit dem Staatsinteresse unvereinbarlich, und die Verwendung derselben für die Ausdehnung bereits sich findenden größern Waldbesitzes muß sich daher als begründete Forderung des Staatsinteresses darstellen. In Beziehung dieses ausgedehntern Besitzes aber darf nichts, was für die Bewachung, Aufsicht und Controlirung der Verrechnung zu wirken vermag, unbenützt gelassen werden, weil es Mittel zu Sicherung des Staatsinteresses ist. Hierauf muß sich daher auch der Ver-

waltungs-Organism gründen, und nur indem es geschieht, kann er sich als das Nothwendige darstellen.

Unter diesen Verhältnissen indessen erscheint die Forstverwaltung als vollständiges Analogon der Domänenverwaltung überhaupt. So wenig also dieser ohne Störung des allgemeinen Rechtszustandes eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden werden kann, so unzuläßig muß sich die Abweichung von diesem Princip in Absicht auf die Forstverwaltung darstellen. Diese in Beziehung schädlicher Angriffe auf die Domänenwaldungen lediglich die Rechte des Staates vertretend, kann diese, §. 15., allein durch die von demselben constituirten allgemeinen richterlichen Behörden erlangen. Bei diesen haben also auch die Organe der Forstverwaltung ihre Klagen einzureichen und von ihnen die Hebung derselben nach allgemeinen Rechtsverhältnissen zu erwarten. Der Waldbesitz des Staates ist kein anderer, als der jedes andern Waldeigenthümers in dem Staate, und kann daher auch keine andern Ansprüche auf öffentliche Sicherheit begründen.

2) Forstgesetze.

Entwurf einer Forstordnung für Westpreußen.

Erläuterung und Ergänzung.

Der Entwurf dieser Forstordnung enthält über den eigentlichen Holzdiebstahl keine Bestimmung, und dies muß nothwendig auffallen, da diese doch ganz eigentlich dahin gehört. — Zur Erläuterung dessen muß nun aber bemerkt werden, daß diese Auslassung sich auf ausdrückliche Anweisung der, die Bearbeitung der neuen Forstordnung anordnenden Behörde gründet. — Dieses ist unfehlbar deßhalb geschehen, weil erst vor 2 Jahren ein Gesetz über den Holzdiebstahl*) erlassen worden, und man in der Sache nicht zu oftem Wechsel veranlassen wollte.

Diese Anweisung kann jedoch nicht ganz zweckmäßig erscheinen, einmal: weil es jedenfalls nothwendig und paßlich ist, so wenig einzelne Gesetze als möglich zu haben, sondern in einem Hauptgesetz so viel zu vereinen, als nach

---

*) Dieses Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 ist im 4. Hefte des Jahrgangs 1823 dieser Jahrbücher S. 104 bis 112 bereits ganz abgedruckt worden, wohin also deßhalb verwiesen wird. D. H.

der Natur der Sache möglich ist, wie hier der Fall war; zweitens: weil das Gesetz vom 7. Juni 1821 offenbar lücken- und mangelhaft ist; und dies wäre bei der Bearbeitung in der neuen Forstordnung gleich mit beseitiget worden. — Diese Mängel sind:

a) Ist nicht bestimmt, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche an Sonn- und Festtagen Holz stehlen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dies geschärft werden muß, und daß hier wohl gleiche Ahndung als bei Diebstählen zur Nachtszeit statt finden muß;

b) Für die Entwendung von Samenbäumen und Lastreisen aus Hoch- und Niederwaldungen ist keine Schärfung der Strafe angeordnet, obgleich selbst die jetzt bestehende Forstordnung darauf Rücksicht genommen und die Strafe für solches Vergehen um die Hälfte verstärkt hat. — Dieser Satz wäre auf das mindeste für die Zukunft, und nur für die Fälle anwendbar, wo einzelne dergleichen Stämme entwandt worden; wo aber auf großen Flächen durch Diebstahl der Samenbäume Blößen werden, da muß die Strafe entweder pro Stamm bedeutend verstärkt, oder der Ersatz der dadurch nöthig werdenden Kosten für die künstliche Cultur muß noch außerdem zur Bedingung gemacht werden.

c) Es ist noch zu bestimmen nöthig, wie die Entwendung der geschälten, oder wohl gar schon in Klaftern gesetzten Borke oder Rinde zu bestrafen sey? Wenn der Richter auch wirklich hier ad analogiam des Klafterholzdiebstahls vorurtheilen wollte, so würde dies doch — besonders bei der Seltenheit der Borke 2c. nicht streng genug seyn. — Oft aber würde der Richter sich an die Analogie gar nicht binden wollen, da er dazu, streng genommen, nicht verpflichtet ist, und in diesem Falle ist dann die Sache noch schlimmer. Es ist eine Bestimmung deßhalb unerläßlich, und es scheint nicht unangemessen, den Diebstahl der Borke noch um ¼ oder ½ schärfer zu strafen, als die Entwendung des Holzes. —

d) Die Entwendung des Holzes mittelst der Säge muß jedenfalls strenger geahndet werden, als wenn die Axt angewendet wird, weil die Entdeckung naturgemäß weit schwieriger ist; auch dies ist im Gesetz übergangen, und es wird eine Schärfung um ¼ der Strafe gewiß nicht zu hoch seyn. —

e) Es ist zwar in dem Gesetz der Hebung von Pfandgeld Erwähnung gethan, die Höhe desselben aber nicht bestimmt; soll das bisher in der Forstordnung bestimmte Pfandgeld beibehalten werden, so bedürfte es einer ausdrücklichen Erwähnung dessen, und der Richter wäre dann außer allem Zweifel gewesen. — In der folgenden neuen Forstordnung sind die bisherigen Pfandgeld-Sätze erhöht. Diese und noch einige ähnliche, wenn gleich minder wichtige Ergänzungen sind unerläßlich nöthig, und deren Erwähnung hier beweiset, daß bei dem Entwurf der neuen Forstordnung dieser Gegenstand nicht aus Mangel an Sorgsamkeit und Umsicht übergangen worden ist. — Die diesfallsigen Anträge sind höhern Orts gebildet und deren Erfolg abzuwarten. —

Ueber die Form der Forstordnung wird noch Folgendes hinzugefügt:

Die Eintheilung, wie sie jetzt angenommen, ist deßhalb gewählt, weil sie der Eintheilung der bisherigen Forstordnung gleich kommt, und dies nothwendig schien, um dem Forstbeamten und dem Publicum den Gebrauch derselben zu erleichtern, da sich dann Niemand an neue Formen gewöhnen darf, und das Gesuchte fast wieder auf der alten Stelle gefunden wird; überdem erschien diese Fassung hinlänglich logisch richtig, um nicht Veranlassung zu haben, damit wechseln zu müßen. —

Der Beachtung bei Beurtheilung dieser neuen Forstordnung darf es nicht entgehen, daß es ein Provinzialgesetz und keine Landesforstordnung seyn soll und muß; es würde sonst allerdings manches ganz andere Fassung erhalten haben müßen. — Eben deßhalb auch und bei den

besondern Eigenthümlichkeiten Westpreußens darf auch manche hart oder auffallend scheinende Bestimmung, keinesweges befremden; so z. B. würde im cultivirtern Deutschland über den Waldbrand ungleich weniger und minder streng verfügt seyn; wenn man aber die unabsehbaren furchtbaren Brandblößen sieht, welche während ganzer Tagereisen die Begleitung bilden, so wird man die aufgestellten Anordnungen gewiß nur sehr angemessen und billig finden, und oft noch einen härtern Maaßstab für die Strafen in Vorschlag bringen wollen. — Auch die so wenig vorgerückte Cultur der Einwohner, und ihr besonderer Sinn hat manche der übernommenen Bestimmungen nöthig gemacht, und auch dies verdient Berücksichtigung bei Beurtheilung dieser Arbeit. —

Geschrieben in Marienwerder, am 1. März 1824.

von Pannewitz,
Königl. Preuß. Oberforstmeister.

Titel I. Von den allgemeinen Forst-Polizei-Gesetzen.

---

§. 1. Von der Disposition über das Eigenthum einer Waldung.

Jeder vollständige und uneingeschränkte Eigenthümer einer Waldung ist, mit Ausnahme der weiter unten folgenden und sonstigen allgemeinen Gesetze, darüber ohne Einschränkung von Seiten des Staats zu verfügen befugt.

§. 2. Wegen Verhütung der Sandschellen durch unvorsichtige Radung.

Obgleich jeder Forstbesitzer in Folge der ihm zustehenden freien Disposition über seine Waldungen selbige auch ausraden darf, so erleidet diese Maaßregel doch in so fern eine Beschränkung, daß dadurch keine Sandschelle entstehen darf, wodurch die Grundstücke der anliegenden Besitzer er-

traglos werden können. — Ist ein solcher Fall unbedingt vorauszusehen, so ist der Waldbesitzer verpflichtet, die Rodung nur in dem Maaße auszudehnen, als dadurch nicht das erwähnte so gemeinschädliche Uebel herbeigeführt wird. Die Beurtheilung hierunter gehört lediglich zum Bereich der Landes-Polizeibehörde.

§. 3. Von Erbpachts-, emphyteutischen Waldungen.

Die Besitzer von Waldungen, welche nur zu erbpachtlichen, emphyteutischen oder erbzinslichen Rechten besessen, oder sonst nur auf gewisse Zeit zur Benutzung ohne nähere Bestimmung überlassen werden, sind nur befugt, ihren eigenen und ihrer Einsaßen Bedarf, in so fern die Letztere zum freien Holze berechtigt sind, aus diesen Waldungen zu entnehmen. Sobald hingegen ein mehreres daraus entnommen werden soll, so muß dann von dem Nießbraucher die Genehmigung des Obereigenthümers rc. nachgesucht werden, welche sich bei streitigen Fällen nach dem Ausspruch schiedsrichterlicher Sachverständigen modificiren muß.

§. 4. Von Abtretung und Austausch der im Walde belegenen Aecker und Wiesen.

Jeder Eigenthümer des Waldes ist berechtigt, zur Verbesserung der Cultur desselben und zum Arrondissement zur Sicherung für Schäden, die Abtretung der in demselben belegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen gegen vollständige Entschädigung des Besitzers zu verlangen, welche Entschädigung nach den in den Gemeinheits.-Theilungen im Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 17. §. 338. rc. vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt und festgesetzt werden soll. Diese Austauschungen können sich aber nur erstrecken auf einzelne Enklaven und von Hauptgütern abgetrennter Theile, wogegen die Entfernung größerer Hauptgüter nicht verlangt werden kann.

§. 5. Von der Gränz-Bezeichnung.

Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, insofern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf und Ortschaft gehören, durch Gränzgestelle von wenigstens 1 Ruthe Preuß. breit getrennt werden, und jeder Gränznachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben und stets rein zu halten. Außer in Brüchen, wo eichne Pfähle als Gränzmarken angewandt werden können, sollen weder Gränzbäume noch sonst andere Gränzmahle als Gränzhügel und Gränzsteine statt finden. —

§. 6. Von der Verdunkelung und Verrückung der Forstgränzen.

Ein jeder muß sich der Verdunkelung und Verrückung der Forstgränzen, Veränderung oder Vernichtung der Gränzmahle, des Beschädigens oder Abhauens der Gränzbäume, deßgleichen aller Radungen über den Duct der Gränzlinie hinüber gänzlich enthalten.

§. 7. Von der Beschädigung der Schonungs- und Warnungstafeln 2c.

Die in den Forsten befindlichen Schonungs- und Warnungstafeln, Wegweiser, Schlagbäume, Brücken, Flußsteige, Statuen und ähnliche Vorrichtungen, dürfen von Niemand beschmutzt, beschädigt, oder gar zerstört und entwandt werden.

§. 8. Gebrauch der nicht schiffbaren Flüsse zur Flößerei.

Jeder Forstbesitzer kann nichtschiffbare Flüsse zur Flößung von verbundenem und unverbundenem Holz benutzen, wenn er diejenige, welche hierdurch Schaden leiden, vollständig entschädigt, und wenn der Gebrauch des Flusses zur Holzflöße von der allg. Prov. Polizeibehörde wegen triftiger Gründe nicht etwa für unzuläßig erachtet werden sollte. — Bei jeder dergleichen vorzunehmenden Einrichtung muß daher die Genehmigung gedachter Behörde durch den Kreis-Vorstand nachgesucht werden.

§. 9. Entschädigung der Mühlenbesitzer ꝛc.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß des Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den Gebrauch desselben, so weit es die Flöße erfordert, zu gestatten und ihre Mühlenwerke, Abfänge und Freischleußen auf den gewöhnlich zur Holzflöße zu benutzenden Flüssen so einzurichten, und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Flöße ungehindert betrieben werden kann; sollten aber bisher nicht zur Flöße benutzte Flüsse, dazu benutzt werden, und die vorhandene Einrichtung der Mühlenwerke die Flöße nicht gestatten, so muß derjenige, welcher die Flöße bewirken will, die Kosten der Veränderung tragen. — Für den Verlust des Wassers bei der Flöße, und die Kosten, welche die Einrichtung der Mühlenparcell zur Holzflöße gegen die sonst nöthige, mehr erfordert, muß derjenige, welcher Holzflößereien nach dem Gutachten von Sachverständigen, von der Landespolizei-Behörde im Allgemeinen festzusetzende Vergütung entrichten, welche derjenige bezieht, welcher das Wasser verliert, oder die Kosten der Einrichtung bezahlt hat.

§. 10. Entschädigung der Uferbesitzer.

Für den Gebrauch der unangebauten Ufer die Reinigung des Flusses von dem derselben hinderlichen Gesträuche und Holzwerk, und die etwanige unvermeidlichen geringen Beschädigungen der Ufer bei der Flöße, kann kein Uferbesitzer Entschädigung verlangen. Sollten aber größere, sehr wohl vermeidliche Beschädigungen der cultivirten Ufer durch die Flöße bewirkt und die Uferbesitzer dadurch in ihren Nutzungen der Ufer beeinträchtigt werden, so muß sie der Flöß-Unternehmer nach dem Gutachten von Sachverständigen entschädigen.

§. 11. Entschädigung der Fischerei-Berechtigten.

Für den Schaden, den die Fischerei etwa durch die Flöße erleiden könnte, soll der Besitzer des Flußes in der Regel keine Entschädigung verlangen dürfen, da der Schaden

fast immer nur sehr unbedeutend, und der Maaßstab für denselben zu precär seyn kann. — Nur in den Fällen, wo der Flöße wegen unvermeidlich besondere Anstalten für einen erheblichen Fischfang, z. B. Lachsfänge und dergleichen gestört werden, da kann eine Entschädigung gefordert werden, deren Höhe Sachverständige bestimmen.

§. 12. Anlagen von Schleussen und andern Einrichtungen zur Flößerei.

Sollte es nöthig seyn, behufs der Flöße Schleussen anzulegen, Durchstiche zu machen, oder andere Einrichtungen zu treffen, so müßen sich die Ufer- und anliegende Grundbesitzer dies gefallen lassen, wenn die Landespolizei-Behörde diese Anlage allgemein nothwendig und zweckmäßig erachtet, und diejenigen, welche dabei leiden, vollständig entschädigt werden.

§. 13. Vom Feuer-Anmachen, Fischen und Krebsen bei Kiehn.

Niemand soll in einer Entfernung von 25 Ruthen Preußisch von einem Walde, am wenigsten in demselben oder gar in den Sommer-Monaten Feuer anmachen; eben so wenig darf auf gleiche Entfernung bei oder in dem Walde, in den Flüssen und Seen, bei Kiehn oder anderm Feuer gefischt oder gekrebst werden.

§. 14. Vom Kohlen- und Theerschwelen, Aschbrennen ꝛc.

In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschbrennen gestattet wird, darf solches durchaus nicht außerhalb deren vom Waldeigenthümer oder Forstbeamten dazu bestimmten Plätze, welche mit Vorsicht zu wählen sind, geschehen und derjenige, welcher das Kohlenschwelen und Aschbrennen bewirkt, muß die strengste Aufsicht bei dem Anzünden und während dem Brennen des Feuers beobachten; darf sich in dieser Zeit nicht über 25 Ruthen Preuß. von dem Platz entfernen, muß für den nöthigen Wasserbedarf sorgen, das Zuschütten beim Ausreißen eines Kohlenmeilers nicht versäumen, nur bei windstillem Wetter brennen und

die Arbeitsstellen mit wenigstens ein Fuß tiefen Graben umziehen.

Eben so müßen diejenigen, welche in den Forsten Theer und Pech schwelen, Kiehnruß und Kiehnöl bereiten, Pottasche calciniren oder sonst Anstalten betreiben, wobei Feuer angewandt werden muß, die höchste Vorsicht anwenden und vornehmlich das Sprengen der Oefen zu vermeiden suchen. Eben so ist bei Anwendung der kleinen Leuchtfeuer zu Vertilgung der Schmetterlinge die höchste Behutsamkeit anzuwenden.

§. 15. Vom Schießen der Raubthiere in den Kiehnen-Forsten mit Wergpfropfen.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnen-Forsten selbst oder in deren Nähe darf vom 1ten März bis 1ten October durchaus nicht mit Pfropfen von Werg, Flachs, Papier oder Moos erfolgen, sondern es muß sich jeder Jagdberechtigte in dieser Zeit zum Laden der Schießgewehre, lediglich der Pfropfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren bedienen.

§. 16. Vom Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker.

Wer in der Nähe einer Waldung verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und den Forstbeamten des Districts Anzeige machen, auch darf solches nicht anders als im Beiseyn des Waldaufsehers bei stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müßen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bei selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers angestellt werden.

§. 17. Vom Verbot der Waldbeuten.

Die Waldbeuten werden in sämmtlichen Forsten durchaus verboten, da sie zu Waldbränden Veranlassung geben.

Jeder Waldeigenthümer und Forstbeamte muß daher, wo eine solche von selbst entsteht, selbige sofort vernichten, unter keinem Vorwand aber sie begünstigen oder gar neu anlegen. Jeder ist befugt und verpflichtet, das Daseyn einer solchen Waldbeute dem betreffenden Königl. Forstbeamten und resp. der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, wo dann nächst der sofort zu bewirkenden Vernichtung und Confiscation der Waldbeute, auch noch die weiter unten zu bestimmende Strafe gegen den schuldigen Waldeigenthümer oder Forstbeamten statt finden soll.

§. 18. Vom Tabackrauchen in den Forsten.

In oder nahe bei den Kiehnen-Forsten und selbst auf den Landstraßen, welche durch selbige führen, soll niemand bei trockener Jahreszeit, insbesondere vom 1ten Mai bis 1ten October Taback rauchen; daher sollen auch Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Waldungen berühren, deßgleichen Holzhauer rc. während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feueranzünden bei sich führen.

§. 19. Bekanntmachung der Strafverordnungen durch Warnungstafeln.

Die Verordnungen wegen der Vorsicht mit Feuer rc. sollen durch Warnungstafeln an den besuchtesten Theilen der Waldungen in Erinnerung gebracht, und die Contravenienten, wenn es unbekannte oder unsichere Personen sind, von den Forstbeamten, Gensd'armen oder Polizeibeamten rc. sofort arretirt und an die nächsten Forstbehörden, Gerichte oder höhere Ortsobrigkeiten abgeliefert werden.

§. 20. Von Erbauung neuer Wohngebäude.

Wenn jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bei einer Waldung zu errichten berechtigt ist; so müssen diese Gebäude niemals unter 50 Ruthen von dem Forst entfernt seyn.

§. 21. Vom Stellen der Leute bei Waldbränden.

Wenn in Waldungen, welche nicht unter 30 Morgen groß und isolirt sind, Feuer entstehet, so muß in allen Ackerstädten, Dörfern, Vorwerken und sonstigen Etablissements, die von der Brandstelle abzurechnen und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige innerhalb 2 Meilen liegen, ohne alle Ausnahme, deßgleichen diejenigen, welche in dem brennenden Forst zur Hütung, Holzung oder zur Nadel-Streubenutzung, oder sonst berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit oder Ortsgerichte Feuerlärm gemacht und die Gemeinden zusammen gebracht, alsdann aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerken mindestens die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen, welche zu Pferde seyn müßen, *eiligst* zu der Brandstelle geführt, und daselbst nach der Anweisung der Forstbeamten oder der Ortsobrigkeit, wo der Brand entstanden ist, bei den Löschungs- und Rettungsanstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeigeführten Mannschaften müßen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbeamten oder dem Polizeibeamten, welchen die Löschungs-Anordnungen treffen, entlassen sind. Eine Ablösung der Mannschaften findet unter der Bedingung statt, daß die Abgelöseten sich nicht früher von der Brandstelle entfernen, bis die Ablösenden angekommen und in Wirksamkeit getreten sind.

§. 22. Die Direction der Leute bei Waldbränden.

Die Direction der Lösch- und Rettungsanstalten gebührt in Königlichen Forsten allemal nur den sie verwaltenden Forstbeamten, in Privatforsten aber der Regel nach der Obrigkeit des Orts, zu welchem der Wald gehört, und denen zur Aufsicht über denselben von ihr angestellten Per-

sonen, jedoch soll, wenn in Privatwaldungen, welche mit Königlichen Forsten zusammenhängen, Feuer entsteht, und daraus für die letzteren Gefahr zu besorgen ist, der anwesende, oder zunächst wohnende Königl. Forstbeamte jedesmal die Direction der Feuerlösch- und Rettungsanstalten übernehmen, dieser muß aber bei strenger Verantwortung für die schleunige Dämpfung des Feuers sorgen, ohne den Königl. Wald vorzugsweise vor andern Waldungen schützen zu wollen.

§. 23. Von der Verfahrungsart bei Waldbränden.

Hinsichts der Löschungsanstalten wird der Umsicht der Dirigenten und der Oertlichkeit vieles überlassen werden müßen. Im Allgemeinen wird jedoch hiermit bestimmt, daß, wenn das Feuer noch nicht überhand genommen hat, solches mit grünen Aesten ausgeschlagen, auch mit frischen Rasen und Erde beworfen, gedämpft werde. Wenn das Feuer in junge Dickigte übergegangen, und diese von großem Umfange sind, auch der Wind nicht zu stark ist, so muß bei hinlänglicher Anzahl von Leuten, da, wo sich das Feuer am besten abschneiden läßt, ein schmaler Strich junges Holz herunter gehauen werden, in so fern ein nahe belegener Weg rc. dieß nicht überflüssig macht. Auf dieser Linie muß die Mannschaft der weitern Verbreitung des Feuers durch Aufschüttung von Erde rc. dem Feuer Einhalt zu thun bemüht seyn. Wenn das Feuer in haubaren Beständen brennt, wo vieles hohes Heidekraut befindlich ist, so müßen in gehöriger Entfernung gegen den Wind Graben gefertigt, die Erde aus selbigen gegen das Feuer geworfen, und die mit den Wipfeln Verbindung habende Bäume, welche an den Schutzgräben stehen, nach dem Feuer zu, umgehauen werden. Wenn kein anderes Mittel fruchten zu wollen scheint und die Gefahr dringend ist; so können in solchem Nothfall zur Hemmung des Brandes kleine Gegenfeuer in Distanzen und unter Beobachtung der höchsten Vorsicht angezündet werden. Da die Erfahrung

gelehrt hat, daß befahrne Wege, sehr betretene Triften rc. dem Feuer oft den kräftigsten Einhalt thun, so ist es zweckmäßig, sich an selbige zu halten und in diesem Fall einige Morgen nicht zu berücksichtigen, da oft durch Ziehung neuer Graben, nahe bei solchen Wegen, nur Kraft und Zeit versplittert wird, welche anderweit besser benutzt werden kann.

Nach gelöschtem Brande muß auf die etwa noch schwelenden Stubben und Torfbrüche die höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht gewandt werden, und sind durch Beschüttung mit Wasser und Erde und Ziehung von Graben möglichst schleunig zu löschen. Nach jeder Feuersbrunst, sie mag in Königl. oder Privatwaldungen entstanden seyn, soll über die Entstehung derselben eine genaue durch die Kreisbehörde zu bewirkende Untersuchung angestellt werden, selbige aber, wenn der Thäter nicht bekannt ist, zunächst auf die Schäfer und Hirten, oder sonstige Hütungsberechtigte gerichtet, nach Entdeckung des Frevlers aber, mit aller Strenge gegen ihn verfahren werden. Wenn das Resultat der ersten Untersuchung günstig ist, und der Thäter entdeckt oder doch seine Spur ermittelt wird, so muß dann das compet. Gericht die Untersuchung sofort weiter führen.

§. 24. Kiehnraupen und deren Vertilgung.

Die Kiehnraupen haben auch in Westpreußen schon oft so bedeutende Verheerungen angestiftet, daß über deren Vertilgung Nachstehendes verordnet werden muß. Sobald sich Raupen in Königl. oder Privatforsten zeigen, so muß davon, so unbedeutend dies Uebel Anfangs auch scheinen möchte, bei erstern von dem Forstbeamten der vorgesetzten Behörde, bei letztern dem Landrath des Kreises sofort Anzeige erstattet werden. Eine Verheimlichung oder zu späte Anzeige dieser Gefahr wird aufs strengste untersagt, da der Waldeigenthümer darunter nicht allein leidet; sondern sehr häufig ein gemeinschaftliches Uebel daraus entsteht.

§. 25. Maaßregeln für Privatwald-Eigenthümer zu Vertilgung der Kiehnraupen.

Da in der Regel die Privatwald-Eigenthümer nicht mit allen denjenigen Vorkehrungs- und Vertilgungsmaaßregeln bekannt genug sind, so sollen die Königl. Forstbeamten, auf Requisition des Landraths oder des Waldeigenthümers, in der Sache nach allen Kräften mit Rath und That beistehen, die Ortspolizei-Behörden aber sind verbunden, auf die vollständige und thätige Anwendung der von dem Forstbeamten nothwendig erachteten und vorgeschriebenen Maaßregeln mit Ernst zu halten, und sind dafür verantwortlich. Sollte der Waldeigenthümer aber die angeordneten Maaßregeln für unnütz oder gar nachtheilig halten, so steht ihm der Recurs an die Landespolizei-Behörde (Regierung) offen, welche hierauf drei Sachverständigen die Beurtheilung des Gegenstandes überträgt, und bei deren Entscheidung verbleibt es dann unabänderlich. Stimmt diese mit den frühern Anordnungen, über welche die Beschwerde geführt worden, im Wesentlichen überein, so trägt der klagende Waldeigenthümer die Kosten für die Commission. Sollte sich der Waldbesitzer weigern, den Anordnungen wegen Vertilgung der Raupen pünctliche Folge zu leisten, so soll selbiges auf seine Kosten sofort bewirkt und der Geldbetrag von ihm executivisch beigetrieben werden, ohne daß er hiergegen im Wege der Klage bei Gericht Protestation einzulegen berechtigt ist.

§. 26. Das Eintreiben der Schweine in mit Raupen befallnen Forsten.

Als ein erfolgreiches Vertilgungsmittel der Raupen ist das Hintreiben der Schweine in den angefallenen Forst bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen schadet der Genuß der Raupen den Schweinen nicht, und die angränzenden Bewohner sind daher verbunden, auf Anweisung der Polizeibehörde dies Eintreiben ihrer Schweine mit Ausschluß der auf Mast stehenden zu gestatten. Der Waldeigenthümer

ist dagegen verpflichtet, ein dennoch durch den übermäßigen Genuß der Raupen gefallenes Schwein, wenn der Beweis genügend geführt ist, dem Besitzer nach der Taxe von Sachverständigen vollständig zu vergüten.

§. 27. Hülfsleistung der Umgegend zum Raupensammeln.

Zu dem ebenfalls erforderlichen Absammeln der Raupen, des Aufhaltens und Ausfahrens des Mooses, Tödtung der Schmetterlinge, Ziehung der Coupier und Schutzgraben ꝛc. ist oft, zumal wenn der mit Raupen befallene District groß ist, eine Menge von Arbeitsleuten erforderlich, deren Natural-Stellung, oder Annehmen für Lohn, manchem Waldbesitzer gar zu lästig, oder wohl gar unmöglich fallen dürfte. In solchen Fällen, wenn der Landrath des Kreises und der Forstbeamte, oder die obere Landespolizeibehörde sich von der Wahrheit und Nothwendigkeit dessen vollständig überzeugt hat, sind diese Behörden befugt, die umliegenden Ortschaften und zunächst diejenigen, welche an der Vertilgung dieses Uebels das nächste Interesse haben, jedenfalls in einer Entfernung bis zu 2 Meilen von dem befallenen District, zu einer angemessenen Hülfsleistung anzuhalten. Wenn diese nun gleich in der Regel unentgeldlich geschehen muß, so sollen doch die Waldeigenthümer mindestens verpflichtet seyn, für jede Metze gesammelter Raupen, Kokons oder Schmetterlinge, den selbige abliefernden Arbeitsleuten zur Aufmunterung eine Vergütung von 3 sgr. zu bezahlen.

§. 28. Wegen des Fohrenkäfers.

Was §. 24—27. wegen Verheimlichung und Vertilgung der Raupen verordnet ist, gilt auch wegen aller derjenigen Insecten, wodurch die Verheerung der Waldungen veranlaßt wird, z. B. der Borken- und Fohrenkäfer. Bei diesen beiden ist von den Waldeigenthümern und Ortspolizeibehörden darauf zu halten, daß durch Abschälen und Vernichtung der Borke von den befallenen Stämmen ꝛc. dem Uebel so schleunig als möglich Abbruch geschehe.

§. 29. Wegen des Sammelns der Ameisen und Puppen.

Da die Ameisen zur Vertilgung der Raupen sehr bedeutend beitragen, so darf, und selbst nicht mit Genehmigung des Waldeigenthümers so lange in denen mit diesem schädlichen Insect befallenen Forsttheilen oder in der Nähe derselben, niemand Ameisen und Ameisen-Puppen sammeln oder tödten, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 30. Verbot des Lehm-, Kalk- und Sandgrabens.

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung eines Waldeigenthümers Bernstein, Torf, Lehm, Kalk, Sand, oder andere mineralische Producte graben oder sammeln und fortbringen, und doppelt soll es gestraft werden, wenn dergleichen Gruben an Wegen oder sonst stark begangenen Stellen angelegt und dadurch gefährlich werden.

§. 31. Vom Anschlagen des Holzes.

Jeder Stamm Holz, welchen der Waldeigenthümer nicht zum Bedürfniß seiner Güter, ohne daß es außer denselben oder auf eine Schneidemühle verfahren wird, verwendet, und welcher über 5" am Stamm stark ist, muß mit einem Holzhammer, welcher entweder den Anfangsbuchstaben seines oder des Guts Namens, oder ein sonstiges kennbares Zeichen enthält, angeschlagen werden — bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall. Von diesem Waldhammer muß ein Abdruck bei dem betreffenden Landrath, Forstinspector und der Gerichtsbehörde vom Inhaber, mit Beifügen seines Namens und Wohnorts übergeben werden. Ein außer den Gütern des Waldeigenthümers oder Nutzungs-Berechtigten, oder auf einer Schneidemühle vorhandenes nicht angeschlagenes Stück Holz, kann von Jedermann angehalten werden, und die Kosten der über ein solches nicht angeschlagenes Stück Holz veranlaßten Untersuchung fallen, wenn auch das Holz rechtmäßig verkauft oder verabfolgt worden, jedesmal dem Waldeigenthümer oder Nutzungs-Berechtigten zur Last; bäuerliche, erbpachtliche

und dergleichen Forstbesitzer aber, welche nur unbedeutende Waldungen von weniger als 100 Morg. Pr. haben, eben so wie die Schneidemüller, müßen sich ihr Holz von den Königl. Forstbeamten, und resp. von den Gutsbesitzern, unter welchen sie wohnen, anschlagen lassen, dürfen bei 10 Rthlr. Strafe keinen eigenen Hammer führen. — Doch muß dieser Anschlag unentgeldlich erfolgen.

§. 32. Von Vereidigung der Privat-Forstbeamten bei Führung des Anschlagehammers.

Wenn Privatwaldbesitzer das nach vorstehender Bestimmung zu bezeichnende Holz nicht selbst mit dem Hammer anschlagen, sondern es fortdauernd durch ihre Forst- oder Wirthschaftsbeamte bewirken lassen; so sind sie verbunden, selbige dahin vereidigen zu lassen, daß sie von diesem Hammer keinen Mißbrauch machen, und wohl gar in fremden Forsten Holz damit anschlagen.

§. 33. Von Vereidigung der Schneidemüller und was diese wegen der abzuschneidenden Blöcke zu beobachten haben.

Die Schneidemüller und deren Werkmeister, sowohl auf Königl. als städtischen und anderm Privatgrunde, müßen vereidet werden, und daß dies geschehen, dem betreffenden Forstinspector nachweisen. Die Gerichtsbehörden müßen bei Vererbungen oder Verkauf dergleichen Mühlen, den neuen Besitzer gleich ex officio dazu anhalten und ihre Vereidigung in Antrag bringen. Die Schneidemüller und deren Werkmeister dürfen ein Stück Holz zum Abschneiden nur dann annehmen, wenn es an beiden Enden gehörig angeschlagen und mit einem glaubhaften, deutsch abgefaßten und gehörig besiegelten Attest über die rechtmäßige Erwerbung rc. des Holzes versehen ist. Diese Atteste müßen von den Ausstellern unentgeldlich ertheilt werden. Sämmtliche Blöcke müßen so gelagert werden, daß der Anschlag sichtbar ist, sonst die Revision zu schwierig und langsam vor sich gehen könnte. — Ueber alles zur Mühle kommendes abzuschneidende Holz muß der Schneidemüller, nach einem

ihm zu ertheilenden Schema ein eingerichtetes Schneideregister führen, und selbiges mit den oben vorgeschriebenen Attesten belegen.

§. 34. Von den Holz-Assignationen und deren Dauer.

Alle Holz-Assignationen, welche in Betreff der Königl. Forsten von der Königl. Regierung oder den dazu berechtigten Königl. Forstbeamten ausgefertigt, oder in Absicht der Privatwaldungen von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgestellt werden, sind von dem Tage des Empfangs dieser Assignationen an nur bis zum Ablauf der nächsten Hauungszeit (welche bei Bauholz stets vom 1ten Nov. bis 1ten März statt findet), gültig. — Der Holzberechtigte also ist verpflichtet, dem Besitzer des belasteten Waldes sein Bedürfniß zeitig genug vor obigem Termin anzumelden, da er es sich sonst zuzuschreiben hat, wenn die zu spät nachgesuchte Holzbewilligung erst im nächsten Jahre ertheilt wird; Entschädigung darf er dann deßhalb nicht fordern. Jeder Inhaber solcher Assignationen ist schuldig, dieselbe dem Forstbedienten oder dem Waldaufseher quittirt auszuhändigen, sobald ihm das verzeichnete Holz im Walde angewiesen und mit dem Holzhammer angeschlagen worden, und von da ab wird derselbe als Eigenthümer des angeschlagenen Holzes angesehen, daher es auch seine eigene Sache ist, durch schleunige Abfuhre des Holzes die Entwendung desselben zu verhüten. Das assignirte Holz fällt aber dem Waldbesitzer als volles Eigenthum wieder zu, wenn solches vom Tage des Anschlages und der Anweisung im Walde an, nicht bis zum Schluß derjenigen Hauungszeit, in welcher das Holz angewiesen worden, ausgefahren ist. Privat-Uebereinkommen bleibt es jedoch lediglich, wenn der Waldeigenthümer nach abgelaufener Frist, dem Holzempfänger einen anderweiten längern Ausfuhr-Termin bewilligt. Ist ein solches Uebereinkommen nicht vorhanden, so erhält der Holzempfänger zu dem Behuf, wozu das Holz bestimmt war, vor dem

Ablauf von 30 Jahren kein Freiholz wieder, es wird hier über im Hypothekenbuch der nöthige Vermerk auf Kosten des Berechtigten gemacht. Jedesmal wenn ein Freiholz-Empfänger oder ein Käufer Holz aus dem Walde oder von den Ablagen holt, muß er sich deßhalb zuvor bei dem betreffenden Forstbedienten oder Waldaufseher melden.

§. 35. Verbot des Schälens und Bewaldrechtens der Hölzer im Walde.

Wenn Holzberechtigte oder Holzkäufer in Königl. Forsten Bauholz empfangen, so sind sie auf keine Weise, am allerwenigsten aber in den regelmäßigen Schlägen befugt, von dem Bauholz, des leichtern Transports oder des Austrocknens wegen, die Borke abzuschälen, es zu bewaldrechten, oder wohl gar scharf zu beschlagen und auszuarbeiten. Wer dieß thut, muß nicht nur die unten festgesetzte Strafe erlegen, sondern auch sofort sämmtliche Borken und Späne auf eigene Kosten aus dem Forst schaffen.

§. 36. Verbot des Baumbeschädigens.

Das Anbohren, Beschälen, Beringeln, Umhauen oder sonstige Beschädigungen der Bäume und Sträucher in den Waldungen; ferner das Abschneiden der jungen Eichen, deßgleichen das Schneiden der Quirle von jungen Fichten und Kiefern und des Besenreises von stehenden Birken ꝛc., auch das Beschädigen und Abhauen der Bäume, wird Jedermann ohne Ausnahme verboten. Auch sollen Hirten und Schäfer weder Aexte, Beile und Sägen, noch andere schneidende Instrumente mit in die Waldungen bringen.

§. 37. Verbot des Sammelns von Eicheln, Buchnüssen, Kiehnäpfeln, Haselnüssen und anderen Waldproducten.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstaufsehers in den Wäldern, Eicheln, Buchnüsse, Kiehnäpfel und andere Holzsamen pflücken oder sammeln, und eben so wenig Haselnüsse, Wachholderbeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren,

Trüffeln, Morcheln, Champignons und Schwämme oder Ameiseneier aufsuchen und aus dem Walde nehmen.

§. 38. Verbot der Sensen und Blattsicheln beim Grasschneiden.

Wo es der Forsteigenthümer zuläßig findet, junge Gehaue oder andere Districte durch Grasbenutzung zum Ertrage zu bringen, da soll es mindestens zur Schonung der jungen Holzpflanzen niemals gestattet seyn, sich der Sensen oder Blattsicheln zum Grasmachen zu bedienen.

§. 39. Wegen der Beschränkung des Nadel- und Laubstreu- rc. Harkens.

Das Nadeln- und Laubstreu-, auch Moosharken, ingleichen das Hacken der Palten und des Heidekrauts soll in keinem Fall gestattet seyn, als wenn der Waldeigenthümer durch Privilegien verpflichtet ist, diese schädliche Benutzung nachzugeben. Aber auch für diese Berechtigte wird Folgendes als unerläßliche Vorschrift hiermit festgesetzt.

a) Das Nadel- und Laubharken und Hacken der Palten rc. darf nur dann statt finden, wenn anderweite Düngungsmittel völlig mangeln, und darf auch nur in dem Maaße benutzt werden, als der eigne nothdürftigste Bedarf erforderlich macht; auch muß alljährlich ein Erlaubnißschein des Waldeigenthümers gelöset werden, welcher bei 1 Rthlr. Strafe vom Berechtigten stets bei sich zu führen ist, wenn er sein Recht ausübt.

b) Das Kiehnnadel-Harken wird nur in haubaren Beständen von 80 Jahr ab, gestattet, und zwar nur dergestalt, daß das Harken auf einem District höchstens alle 3 Jahr wiederholt werden darf.

c) Das Harken der Nadelnstreu darf nie anders als mit hölzernen Rechen oder Harken, so wie auch zu keiner andern Jahreszeit als im Herbste erfolgen.

d) Laubstreu darf unter keiner Bedingung in dunkeln oder Lichtschlägen geharkt werden, indem sonst dadurch dem abfallenden Samen und den jungen Pflanzen der

nöthige Schutz gegen Frost und Winde entzogen werden würde.

e) Auch die Laubstreu an erlaubten Orten darf nur mit hölzernen Rechen und im Herbst gesammelt werden.

f) Dieselben Vorsichtsmaaßregeln, welche bei der Nadelstreu verordnet sind, gelten auch hinsichtlich des Mooses, und darf selbiges ohne specielle Erlaubniß nicht in den Schlägen genommen werden, so oft der brennende sandige Boden zum Fortkommen der jungen Pflanzen einer feuchten kühlhaltenden Decke bedarf.

g) Das Paltenhacken soll in der Regel nur an Brüchen, auf Gestellen und andern zur Holzerzeugung nicht geeigneten Forstdistricten gestattet werden, wo dergleichen aber gar nicht vorhanden sind, und die Berechtigung dennoch erfüllt werden soll, da darf das Paltenhacken nur in haubaren Beständen über 80 Jahr und beim Laubholz nur in dem binnen 10 Jahren nicht zum Abtrieb kommenden Hochwald, nie aber im Niederwald statt finden.

h) Zur Gewinnung der Palten sollen übrigens zur Vermeidung von Wurzel-Verletzungen nur Schüppen und Schaufeln und schlimmsten Falls nur stumpfe 8 Zoll breite Hacken angewendet werden.

i) Das Laubstreifen ist unter keinen Umständen erlaubt.

§. 40. Von Holzentwendung und Diebstahl.

Für alle eigenmächtige und heimliche Zueignung des stehenden oder zufällig liegenden unbearbeiteten Holzes in den Forsten, deßgleichen des darin oder auf den Ablagen befindlichen geschlagenen Klafter- oder gearbeiteten Nutzholzes sind die Strafen bereits durch ein besonderes Gesetz vom 7ten Juni 1821 festgestellt. Nur allein den Reisenden in dem Fall, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, soll es zwar erlaubt seyn, einen Baum in der Heide, keinesweges aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Forst-

beamten oder Waldeigenthümers zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen: sie müssen aber bei Königl. Waldungen dem ersten Forstbeamten, welchen sie passiren, bei andern Waldungen hingegen, dem Aufseher oder Eigenthümer des Waldes, oder wenn kein Forstbeamter und Waldaufseher auf dem Wege wohnt, auch der Waldeigenthümer davon entfernt ist, der Obrigkeit des ersten Orts solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Forsttaxe, oder nach dem bekannten gewöhnlichen Preise bezahlen, widrigenfalls sie als Holzdefraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

§. 41. Von Visitationen wegen Holzentwendung und Diebstahls.

Bei einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz-, so wie eines Wilddiebstahls, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, steht es den Forsteigenthümern, Jagdberechtigten, ihren Forstbedienten, Waldaufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frei, der Spur zu folgen und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen, oder zweier Einsaßen des Dorfs, an den verdächtigen Orten Visitation vorzunehmen. Das bei solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret, soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis nach entschiedener Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 42. Vom Verbot des Grasschneidens und Anlage von Fußsteigen in Schonungen rc., auch wegen Fischen und Krebsen.

Niemand darf sich anmaßen, in den Schonungen, oder wenn er kein Recht dazu hat, auf Waldwiesen Gras zu schneiden, Wege und Fußsteige durch Schonungen und andere Forstdistricte zu machen, oder unbefugt, in den in den Wäldern belegenen Seen, oder durch selbige fließenden Gewässern zu fischen und zu krebsen.

Titel II. Von der Hütung und Holzgerechtigkeit, deßgleichen von den Forstverbesserungs-Diensten.

---

§. 1. Allgemeine Grundsätze.

In Ansehung der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten sowohl in den Königl. als auch sämmtlichen Privatwaldungen treten die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel 22. in so fern ein, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forstordnung oder des Cultur-Edicts vom 14ten Septbr. 1811 oder der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni 1821 näher bestimmt oder abgeändert sind. Unter dem Hütungsrecht, selbst im ausgedehntesten Revier, darf die Mastbenutzung niemals mit verstanden werden.

§. 2. Bestimmung bei Mangel der Angaben einer gewissen Art Vieh.

Steht daher dem Berechtigten die Hütung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu, so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schaafvieh unter sich. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hütung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt.

§. 3. Von Substituirung einer andern Art Vieh, und bestimmte Zahl desselben.

Ist dem Berechtigten die Hütung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt; so darf er Vieh von anderer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten auf eine Zeitlang genöthigt worden. Ist auch die Anzahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt, so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß

das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästiget werde. Diese Substituirung einer andern Viehgattung darf jedoch, wenn der Waldeigenthümer nicht billigere Bewilligungen aufstellt, in keinem Fall über 4 Jahr statt finden.

§. 4. Verbot des Ziegenhütens.

Ziegen sollen in den Waldungen auf keinen Fall gehütet oder aufgenommen werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldes befugt, selbige im Betreffungsfall sich zuzueignen. Im wiederholten Uebertretungsfall soll der Eigenthümer oder resp. der Hirt der Ziegen, noch in eine besondere Strafe genommen werden.

§. 5. Jährliche Consignirung des Viehes und Anweisung bestimmter Weideflächen.

Jeder Hütungsberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers sein aufzutreibendes Vieh jährlich consigniren zu lassen, um hierüber einen Legitimations-Schein zu erhalten, welcher letztere aber unentgeldlich ertheilt werden muß. Wer dieser Anforderung aber nicht genügt, und wider den Willen des Waldbesitzers ohne Legitimationsschein hütet, kann so lange gepfändet werden, bis er sich der Anordnung unterwirft. Auch muß sich der Berechtigte gefallen lassen, daß ihm jährlich die erforderliche Weidefläche angewiesen werde, und diese darf bei Strafe der Pfändung nicht überschritten werden.

§. 6. Eintreiben ohne Hirten oder durch Kinder unter 14 Jahren.

Kein Vieh darf ohne Hirten oder durch Kinder unter 14 Jahr, oder zur Nachtszeit zur Hütung in den Wald getrieben werden. Wird dagegen gefehlt; so ist der Besitzer des Waldes befugt, das darin betroffene Vieh zu pfänden.

§. 7. Eintreiben unter einem gemeinschaftlichen Hirten.

Diejenigen zur Waldhütung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh

von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten lassen, und den Guts- und Vorwerksbesitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einsaßen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen ausüben zu lassen. Eine Abweichuug von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist, geahndet.

§. 8. Bestimmung der Schonungsbefugniß hinsichts der Waldweide.

Im Allgemeinen wird hinsichtlich der Waldweide für sämmtliche Forsten in der Provinz der unerläßliche Grundsatz festgestellt, daß die Schonungsbefugniß des Waldeigenthümers fernerweit nicht mehr nur auf einen gewißen Theil des Waldes beschränkt seyn soll, vielmehr wird hierdurch unwiderruflich festgesetzt,

1) daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederanziehung auf natürlichem und künstlichem Wege bestimmt werde.

Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter, ohne processualisches Verfahren statt finden.

§. 9. Befreiung der Schonungen von Hütungen.

Wenn ein Wald in Jagen förmlich eingetheilt und nach Schlägen forstmäßig benutzt wird, so müßen die jungen Schonungen, ohne daß dafür eine bestimmte Zeit festgesetzt werden kann, von aller Hütung so lange frei bleiben, bis für das Holz keine Beschädigung von dem Vieh mehr zu besorgen ist. Auch kann der Waldbesitzer einen bisher unordentlich und forstwidrig benutzten Wald in Jagen und Schläge eintheilen, hiernach zweckmäßig in Betrieb setzen und die Hütungsberechtigten anhalten lassen, sich der nach obigen Grundsätzen erforderlichen Schonung

zu unterwerfen. Die Größe der jährlich in Abtrieb zu bringenden und in Schonung zu legenden Forstfläche ist in streitigen Fällen nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten und Bestände durch das Gutachten vereideter Forstverständigen zu entscheiden, wobei der §. 7. aufgestellte Grundsatz stets im Auge behalten werden, und dominiren muß.

§. 10. Wiederherstellung ruinirter Wälder.

Ist der Fall, daß ein Forst durch die Schuld des Besitzers gänzlich verwüstet ist; so kann der Eigenthümer die Wiederherstellung desselben nur nach und nach in dem Maaße bewirken, daß den Hütungsberechtigten die Nothdurft zu Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes nicht ganz entzogen werde. Wenn indessen die Wiederherstellung des Waldes, welcher ohne Schuld des Besitzers verwüstet ist, nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuschränken, so müßen die Hütungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich unweigerlich gefallen lassen. Zu Begünstigung der Wiedercultur sind die Hütungsberechtigten verpflichtet, sich in solchen Fällen von dem Eigenthümer des Waldes den Weidebedarf an andern Orten, wo sie bisher auch nicht berechtigt waren, auf so lange anweisen zu lassen, bis die in Schonung gelegte größere Fläche wieder frei gegeben werden kann. — Selbst eine etwas entferntere oder unbequemere Lage der Weidefläche kann in diesen Fällen nicht als Grund des Widerspruchs angenommen werden.

§. 11. Wiederherstellung abgebrannter Wälder.

Ist ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder vernichtet worden; so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil desselben ohne die mindeste Rücksicht auf das Bedürfniß der Hütungs-Interes-

senten so lange in Schonung zu legen, bis die völlige Wiedercultur genügend erfolgt ist.

§. 12. Bezeichnung der Schonungen.

Die angelegten Schonungen sollen durch Graben oder Schonungstafeln bezeichnet und durch die Forstbeamten oder Waldeigenthümer den Hütungs-Interessenten an Ort und Stelle angezeigt werden. Es ist hinreichend, wenn die Gräben 6 Fuß lang, oben 2 Fuß breit und 1½ Fuß tief sind. Der Auswurf wird nach der Schonung hingebracht, und genügt es, wenn diese Graben bei geraden Linien 50—60 Ruthen weit von einander entfernt sind. Nur ausnahmsweise können zur Schonungsbezeichnung Strohwische angewendet werden, da sie nicht dauerhaft genug sind.

§. 13. Vom Pfänden des in Schonungen betroffenen Viehes.

Jeder Eigenthümer eines Waldes ist berechtigt, das Vieh, welches in gehörig bezeichneten Schonungen betroffen wird, zu pfänden und das im Tit. 4. §. . bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern, jedoch hat derselbe auch die Wahl, den durch die Hütung in der Schonung verursachten Schaden abschätzen zu lassen, und statt jenes höhern Pfandgeldes den Schadenersatz nebst dem Tit. 4. §. . bestimmten gewöhnlichen Pfandgelde zu fordern. Dies letztere wird auch dann entnommen, wenn Vieh in solchen Districten betroffen wird, welche zwar nicht in Schonung, aber außer der Gränzlinie liegen, die das Hütungs-Terrain bezeichnen, oder welches ohne alle Berechtigung eingetrieben worden ist.

§. 14. Wer zur Entrichtung der Strafen verbunden ist.

Das höhere Pfandgeld, wovon, wie von dem gewöhnlichen die Hälfte dem Denuncianten gebührt, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist, entrichten. Fordert aber der Besitzer des Waldes nach dem vorstehenden §. besondere

Entschädigung, so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als jemand den durch andere verursachten Schaden erstatten muß. Allg. L.R. Th. 1. Tit. 6. §. 56. ff. Jedesmal aber haftet der Ehemann für seine Frau, und Eltern für ihre Kinder.

§. 15. Verabsäumen der Anweisung der Hirten auf die Hütungsbezirke, und die darin befindlichen Schonungen.

Hiebei soll es für ein grobes Versehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadensersatz verhaften macht, angesehen werden, wenn eine Dienstherrschaft, es sey ein einzelner Wirth, oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienst stehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern und andern Dienstboten, welche sie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes braucht, nicht den darin befindlichen Hütungsbezirk und die darin bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiset, ihnen das Hüten darin mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe untersagt, und dieselbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienstboten dawider gehandelt wird, und solches zu ihrer Wissenschaft kommt, den Schuldigen nicht bestraft, oder zur Bestrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 16. Hütung des unberechtigten und zum Handel erkauften Viehes.

Es ist keinem Hütungsberechtigten erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen und zum Mißbrauch der ihm vergönnten Weide in den Wald mit auftreiben zu lassen, bei Verlust seines Weiderechts auf 2 Jahre.

§. 17. Wegen der Viehtriften.

Die Bestimmungen des Allg. L. R. wegen der Viehtrift, namentlich Thl. 1. Tit. 22. §. 79. sollen nur auf solche Fälle Anwendung finden, wo die Trift nach bedeu-

tenden Wiesen und Acker-Kämpen, oder Hütungsdistricten hinführt. Wo selbige aber so klein und unbedeutend sind, daß die zum Viehtriebe erforderliche Fläche halb so groß ist, als der Wiesen- oder Ackerfleck, wo das Vieh hingetrieben wird, da soll nur so viel Vieh an Stricken hingeleitet werden dürfen, als sich darauf ernähren kann, so wie dieß denn auch nicht öfter wiederholt werden darf, als nach Erfahrungssätzen der Graswuchs wieder erfolgt ist.

§. 18. Verschonung der Mastreviere mit der Hütung.

Die Hütungsberechtigten sind verpflichtet, die Mastreviere vom 1ten September jeden Jahres ab, wenn auch nur geringe Sprangmast ist, so lange mit der Hütung zu verschonen, als noch Mast darin vorhanden ist, mindestens bis zum 1ten März des nächsten Jahres, und können sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 19. Beschränkung der Mastnutzung mit Rücksicht auf Holz-Cultur.

Die Mastberechtigten sind verpflichtet, ihrem Rechte hinsichtlich aller derjenigen Forsttheile zu entsagen, worin die Obermast, behufs der Wiedercultur der Waldungen im Wege natürlicher Besamung, nothwendig liegen bleiben muß. Im Fall eines Streites über den Umfang der Fläche dieser Mastschonung soll derselbe auch ohne processualische Weitläuftigkeit durch schiedsrichterliches Urtheil, wie bei §. . bestimmt ist, entschieden werden, der oben schon ausgesprochene Grundsatz, daß die Wiedercultur der Waldung Hauptzweck ist, muß hier aber ebenfalls und noch wesentlicher im Auge behalten werden, weil die Anzucht der immer seltner werdenden Eichen und Buchenwaldungen doppelt wichtig ist.

§. 20. a. Umfang der Mastberechtigten, wo die Mastung nicht fixirt ist.

Die Mastberechtigten dürfen übrigens nur so viel Schweine gegen einen zuvor zu lösenden Mastschein in die disponiblen Mastörter eintreiben, als seine Berechtigungs-

Urkunde bestimmt, hat diese nichts bestimmt, so dürfen nur die eigenthümlichen im Laufe des Mastjahrs selbst aufgezogne, keineswegs aber die zum Handel erkauften Schweine vorgetrieben werden.

§. 20. b. Vom Sprock=, Raff= und Leseholzsammeln.

Zum Sprock=, Raff= und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches von trocknen Aesten abgefallen, oder in den Schlägen und andern Holzungen an Abraum bis zu 2 Zoll Stärke zurückgelassen ist. — Die Befugniß, Kiehn zu hohlen und Stubben zu graben, wird unter Sprock= und Leseholz nie mitbegriffen. — Zu dessen Entnehmung bedarf es daher der besondern Verstattung des Waldeigenthümers. — Stämme, die wegen Alter umgefallen sind, gehören zum Lagerholz, und auch diese darf der nur zum Raff= und Leseholz Berechtigte sich niemals zueignen.

§. 20. c. Von Bestimmung der Holzeinsammlungs=Zeit und vom Verbot der Aexte ꝛc.

Die Holztage für die zum Raff=, Lese= und Lagerholz Berechtigten werden hiemit wöchentlich auf 2 Tage, und zwar Dienstag und Freitag, und nur in dem Zeitraum vom 1ten Octbr. bis zum 1ten April des nächsten Jahres festgesetzt. — Aexte, Beile und andere schneidende oder reißende Instrumente dürfen nicht mit in den Forst gebracht werden, wenn nicht eine ausdrückliche schriftliche Autorisation von dem Waldeigenthümer ertheilt worden ist. Die Contravenienten werden sonst als Holzfrevler behandelt und bestraft. Fällt auf einen der vorbestimmten Holztage ein Festtag, so muß dafür ein andrer Holztag, und zwar in der Regel am vorhergehenden Tage bewilligt werden. Niemand darf aber sonst außer diesen bestimmten Tagen zum Holzholen in den Forst kommen, da er sonst ebenfalls als Holzdefraudant gepfändet und bestraft werden soll.

§. 21. Fixation des Nutz-, Schirr- und Brennholzes.

Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demselben haftende unbestimmte Gerechtigkeit zu freiem Nutz-, Schirr- und Brennholz auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt werde. Diese Fixirung kann für immer oder nur auf eine gewisse Reihe von Jahren regulirt werden. Die Fixation erfolgt nach dem Gutachten von Sachverständigen, der Berechtigte dagegen ist nicht befugt, diese Fixirung fordern zu dürfen.

§. 22. a. Bestimmung, auf welche Etablissements etc. bei der Brennholz-Berechnung Rücksicht genommen wird.

Bei der Bestimmung des Brennholz-Quanti für die Berechtigten wird nur auf diejenigen Vorwerke, Etablissements und Bauernhöfe, welche zur Zeit der Verleihung oder Erwerbung des Holzungs-Rechts in einem fremden Walde auf dem berechtigten Gute vorhanden gewesen, oder in Ansehung deren das Recht durch Verjährung oder sonst rechtlich erworben ist, Rücksicht genommen.

§. 22. b. Zum Betriebe der Brau- und Brennerei.

Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerei kann der Holzungs-Berechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz-Quantum fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit das Recht zur Brau- und Brennerei zugestanden hat. Jedoch wird bei der Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brauerei und Brennerei als zu dem Bedarf des Guts und der Zwangspflichtigen, in so fern nämlich die Zwangspflichtigkeit schon bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit existirt hat, erforderlich ist, angenommen. Den Holzungs-Berechtigten steht es aber frei, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquisition des Holzungsrechts ein stärkerer Betrieb der Brauerei und Brennerei, als bei der Fixirung des Brennholz-Bedarfs angenommen worden ist, statt gefunden habe, und dieser stärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch statt finde. Ist

dieser Nachweis geführt; so muß das Brennholz-Quantum nach Maaßgabe dieses stärkern Betriebes erhöhet werden.

§. 23. Zur Ziegelei rc.

Zur Ziegelei und andern holzverzehrenden Anstalten wird der Brennholzbedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Acquisition oder der Verleihung der Holzungsgerechtigkeit eine Ziegelei auf dem berechtigten Grundstück gewesen, und wenn solche Anlage auf demselben auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegelei aber wird nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt. Sollte der Besitzer einer Ziegelei aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betrieb der Ziegelei auch über das Bedürfniß seines Guts zu fordern berechtigt sey; so muß er darüber, in Entstehung eines gütlichen Vereins, im Wege Rechtens gehört werden. Zu sonstigen andern Holz consumirenden Etablissements darf nur lediglich in dem Falle Brennholz bewilligt werden, wenn die Berechtigung dazu rechtsgültig erworben ist.

§. 24. Bauholz-Gerechtigkeit.

Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen darf also der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. — Wo Holz zu Mühlen verabreicht werden muß, da darf doch das Holz zu den dabei befindlichen Brücken nur in so weit gegeben werden, als diese unmittelbar mit den Mühlenwerken verbunden sind, keineswegs aber zu den Brücken, welche zwar bei und an der Mühle liegen, aber zum gewöhnlichen Fahr- rc. Gebrauch benutzt werden.

§. 25. Wem die Holzungsberechtigung einer Dorfschaft zusteht.

Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht zusteht; so kommt selbiges nur den bei Ertheilung des letztern angesessen gewesenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Käthnern zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer im Ganzen genommen zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden, oder wenn es geschehen soll, müßen sie sich einer Regulirung unterwerfen, nach welcher sich alle abgebauten Besitzer zusammen nur mit dem Quanto begnügen müßen, wozu früher das Haupt-Grundstück allein berechtigt war.

§. 26. Wo das Freiholz angewiesen werden soll.

Einem jeden Freiholz-Berechtigten soll das erforderliche und ihm gebührende Holz in demjenigen Forst, worauf er berechtigt ist, angewiesen werden, unter dieser Bedingung kann er die Annahme des Holzes niemals verweigern, wenn es ihm auch in der größten Entfernung angewiesen wird. Ist der Forst aber nicht bestimmt, auf welchem die Holzungsberechtigung lastet, so kann der Berechtigte fordern, daß ihm das Holz nicht über 4 Meilen weit von dem Orte, wo gebaut werden soll, angewiesen werde.

§. 27. Wenn der belastete Forst Freiholz herzugeben außer Stande ist.

Ist in dem Forst, welcher mit Holzberechtigung belastet ist, der Holzbestand von der Beschaffenheit, daß die Befriedigung des Berechtigten ohne Devastation nicht mehr erfolgen kann; so ist sowohl der Waldeigenthümer als auch der Holzberechtigte verpflichtet, sich eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung gefallen zu lassen. Es ruht in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, bis der Mangel gehoben ist; jedoch nur in dem Maaße, daß die Kosten der noth-

wendigsten Administration des Waldes aus dem Verkaufe selbst gedeckt werden.

Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit der Holzbestände durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Holzverkauf selbst veranlaßt; so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen: auch ist der letztere, um solchem Mangel bei Zeiten vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, selbigen nachhaltig und nach forstlichen Grundsätzen zu bewirthschaften.

§. 28. Freiholz kann nur aus dem berechtigten Forst verabreicht werden.

Der Holzungsberechtigte kann nicht fordern, daß ihm sein Holzbedarf aus einem andern Forst, als auf welchen er berechtigt ist, verabreicht werde, vielmehr ruht seine Berechtigung nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen, so lange bis die Hindernisse aus dem Wege geräumt sind. Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewiße Holzart eingeschränkt; so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung der Holzart in dem Falle anhalten, wenn der Waldeigenthümer dies Verschwinden verschuldet hat, und wenn die Wiederanzucht forstlich möglich ist.

§. 29. Freiholz kann nur aus den jedesmaligen Jahresschlägen gefordert werden.

Wenn ein Wald nach forstmäßigen Principien eingetheilt und bewirthschaftet wird, so kann der Holzungsberechtigte nur auf Verabreichung der, in den jedesmaligen Jahresschlägen befindlichen Sortimente Anspruch machen, und wenn dort die bedürftigen nicht vorhanden, so muß er warten, bis dergleichen in den nächsten Schlägen vorkommen. Eine Plänterung im ganzen Walde nach den in den Schlägen fehlenden Sortimenten darf er bei ordnungsmäßig behandelten Forsten nicht fordern, da dies die einge-

geführte Ordnung stören, und bei ausgedehnterm Maaße eine Devastation herbeiführen würde. Pläntert der Waldbesitzer jedoch auch für seinen Bedarf und zum Verkauf, so kann auch der Berechtigte fordern, daß ihm das in den Jahresschlägen fehlende Sortiment aus der Totalität verabreicht werde.

§. 30. Freiholz darf nicht verkauft werden.

Der Holzungsberechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz nicht verkaufen, sondern er muß solches zu dem bestimmten Behuf verwenden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur, wozu er das Holz fordern darf, früher vorzugehen, als ihm solches verabfolgt werden kann (welches z. B. bei Brücken vorkommen dürfte), so muß er dem Waldeigenthümer davon wenigstens gleichzeitige Anzeige machen, damit sich dieser überzeugen kann, daß der Bau nicht größer als die alte Anlage und mit möglichster Holzsparniß ausgeführt werde. Für solchen Fall ist der Berechtigte wohl befugt, das ihm für diesen Bau zu erstattende Holz zu verkaufen; unterläßt der Berechtigte jedoch jene Anzeige, so hat er auf Erstattung des Holzbetrages keine Ansprüche, und erhält in einem Zeitraum von 20 Jahren zu dem Bau nicht wieder freies Holz. — Hat ein Holzberechtigter aber das assignirte Bau- oder auch Brennholz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlassen, oder das assignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet; so muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, niemals wieder Holz bewilligt. — Letzteres wird im Hypothekenbuch auf Kosten des Berechtigten vermerkt.

§. 31. Ausnahmen von der Regel, daß Freiholz nicht verkauft werden darf.

Wird dem Holzberechtigten sein Bedarf, wenn der Forst, worauf er privilegirt ist, in der Urkunde nicht speciell benannt worden, in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als 4 Meilen beträgt, so muß der Eigenthümer des Waldes auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte dies Holz verkaufe, sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen und verkauften Holzes mit verwende. Will der Waldeigenthümer dies nicht geschehen lassen; so muß er statt des Holzes in Natur den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

§. 32. Termin der Holzabholung.

Jeder Holzberechtigte muß sich gefallen lassen, daß ihm das gebührende Bau- und Schirrholz nur vom 1ten Novbr. bis zum 1ten März verabfolgt werde. Frühere oder spätere Abholung kann auf keinen Fall statt finden. Wer nach längstens 3 Jahren das ihm angewiesene Holz, sey es mittelst auch jährlich von Neuem assignirt, aus dem Walde nicht entnommen hat, geht dessen ganz verlustig, da sonst ein ganzer Forst am Ende nur mit Freiholz bestanden, der Waldeigenthümer in der Disposition beschränkt seyn würde, und eine Wiedercultur zuletzt gar nicht möglich wäre.

§. 33. Bestimmung bei Bauten der Bauholzberechtigten.

Jeder, dem das Recht zusteht, das benöthigte Bauholz aus einem fremden Walde frei zu empfangen, muß bei Neubauten und Reparaturen nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Localität die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, sondern er muß sich auch der Veranschlagung und der durch den Waldeigenthümer zu veranlassenden Revision unterwerfen. Wo Lehm und Steine zu haben sind, soll, besonders bei Wohngebäuden, der massive Bau, wenn es irgend möglich

ist, eintreten. Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat dagegen die Verbindlichkeit, dem Freiholz-Berechtigten, welcher massiv baut, zu einigem Ersatz der dadurch entstehenden mehreren Kosten den Werth des dabei gegen den Fachwerksbau erspart werdenden Holzes in dem Fall in Natur oder in Gelde zu vergüten, wenn der massive Bau bisher nicht statt gefunden hat; ist aber dies der Fall, oder ist die massive Bauart in der Gegend oder unter gewißen Verhältnissen die allein übliche und gewöhnliche, oder ist der massive Bau aus andern Rücksichten von der Polizei als unerläßlich angeordnet worden, so fällt dann die Leistung jener Vergütung hinweg.

§. 34. Bestimmung über die Veranschlagung der Bauten bei Privilegirten.

Der Bau in Schurzwerk soll niemals veranschlagt werden und statt finden dürfen. Die Schwellen müßen stets auf eine Untermauerung von Stein oder Mauerziegel mindestens 2 Fuß hoch über der Erde gelegt werden. — Sie müßen aus Halbholz angenommen werden, wo es genügt, wenn sie bearbeitet, 6 Zoll stark sind. — Gebäude von 8 Fuß Höhe dürfen nur einmal verriegelt werden, von Halbholz gearbeitet. — Wo das Gebäude unter 30 Fuß Tiefe hat, erhält es einen einfachen, und über 30 Fuß Tiefe, einen doppelten Dachstuhl. —

Balkendecken werden mit Staakhölzern angefertigt.

§. 35. a. Ausdielung von Küchen und Fluren.

Zu Küchen, Back- und Waschhäusern und Hausfluren 2c. dürfen keine Ausdielungen veranschlagt werden, sondern diese sind zur Pflasterung anzunehmen.

§. 35. b. Wegen Hergabe von Freiholz zu Kirchen und geistlichen Bauten.

Da, wo Holz zu Kirchen, geistlichen und Schulbauten gesetzlich unentgeldlich hergegeben werden muß, da gelten auch alle für die Freiholzberechtigten vorstehend na-

mentlich im §. 26. 29. 30 bis 35. ertheilten Anordnungen; es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebei diejenigen Modificationen eintreten, welche das anderweite Verhältniß als gegen wirklich Privilegirte erfordert. — Z. B. darf der Waldeigenthümer hier nicht die im §. 33. angeordnete Vergütung für Anwendung der massiven Bauart leisten, da er auch ohne diese fordern kann, daß letztere erfolge. —

§. 36. Massive Brücken-Anlagen.

Die hölzernen Brücken sollen überall, wo es die Localität gestattet, und wo Lehm und Steine zu haben sind, in massive Brücken umgewandelt werden. — Dagegen soll der Waldeigenthümer auch verpflichtet seyn, zu den hieraus erwachsenden Mehrkosten dem Berechtigten in demselben Maaßstabe eine Vergütung zu gewähren, als es bei den massiven Gebäuden bereits §. 33. verordnet ist.

§. 37. Rüststangen, Dachschindeln ꝛc.

Rüststangen, Holz zu Krippen, Träger und Dachrinnen, zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel, zu Dachschindeln und zu andern ähnlichen Gegenständen, ingleichen Zaun- und Gehegeholz kann der Berechtigte nur nach dem besondern ausdrücklichen Inhalte der Privilegien und Judicate fordern, in so weit dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht durch allgemeine Polizeigesetze untersagt sind, oder künftig noch untersagt werden möchten.

§. 38. a. Zaun- und Gehegeholz.

Eine unbestimmte Holzungsgerechtigkeit kann auf freies Zaun- und Gehegeholz nicht ausgedehnt werden, ist Zaunholz auch bewilligt, so ist darunter lediglich nur Strauch- und Stangenholz zu verstehen, auch freies Nutz- und Schirrholz gebührt bloß denjenigen Holzberechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verschreibungen und Judicaten darauf ausdrücklichen Anspruch machen können.

§. 38. b. Wegen Anrechnung des alten Bauholzes bei Freibauholz-Berechtigten.

Jeder Bauholzberechtigte ist verpflichtet, sich bei Neu- und Reparaturbauten das alte Holz im Gebäude bei der neuen Veranschlagung mit anrechnen zu lassen. Sollte es zum abermaligen Verbrauch bei dem Bau nicht mehr tauglich, und nur als Brennholz zu betrachten seyn, so ist der Werth desselben abzuschätzen, und dieser von dem neu zu bewilligenden Bauholz in Abzug zu kommen, wenn der Berechtigte den Betrag dem Waldeigenthümer nicht baar zu bezahlen geneigt seyn sollte.

§. 39. Versicherung des Bauholzes in den Gebäuden bei der Feuer-Societät.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt zu fordern, daß der Holzberechtigte diejenigen Gebäude, zu denen er das Holz hergeben muß, und welche besonders feuergefährlich erbaut sind, bei der Feuer-Societät reglementsmäßig voll versichern läßt, wo er dann im Falle eines Brandes das Holz nur gegen Vergütung der Forsttaxe aus den Feuer-Societätsgeldern verabfolgen lassen darf. Ausnahmsweise darf auch der Waldeigenthümer den Holzwerth im Gebäude des Berechtigten assecuriren lassen, wo er dann aber auch die diesfallsige Assecuranz tragen muß. — Doch darf dies Verfahren, mancher Inconvenienz wegen, nicht als Regel gelten.

§. 40. Bestimmung wegen der Raff-, Lager- und Leseholz-Berechtigten.

Die zum Lager-, Raff- und Leseholz Berechtigten müßen die Tit. I. §. 44. festgesetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einsammeln, als ihre persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse zur Feuerung erfordern, keine Stubben raden, und keinen Kiehn holen, wenn sie nicht dazu ausdrücklich berechtigt sind, keine Aexte, Beile, noch andere schneidende noch reißende Instrumente mit in den Wald bringen, und in Absicht sämmtlicher Forsten alljährlich die

Legitimations-Zettel lösen. Diejenigen, welche bloß zum Raff- und Leseholzholen berechtigt sind, dürfen zwar in Ermangelung desselben stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Waldeigenthümer durch seine Vorkehrungen und Anstalten (wozu jedoch eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung des Forstes nicht gezählt werden darf), einen Mangel an Raff- und Leseholz bewirkt; so muß derselbe für die dazu Berechtigten, beim Holzfällen, Zacken bis zwei Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen, widrigenfalls ihnen eine Vergütung in stehendem Holze oder durch Surrogate, zu ihrer Nothdurft so lange reichen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager-, Raff- und Leseholz für die zu leistende Dienste zugesichert worden, können zwar, wenn ohne Schuld des Forstbesitzers kein Lager-, Raff- oder Leseholz in dem Forst mehr befindlich ist, auf stehendes Holz oder Surrogate keinen Anspruch machen, jedoch hört dann auch so lange die Leistung der Forstdienste auf.

§. 41. Einhauen des Leseholzes in Wellen- oder Reisigbunde.

Sobald es für den ordnungsmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft vom Waldbesitzer zweckmäßig erachtet wird, muß sich jeder, welcher Raff- und Leseholz ex privilegio oder als Deputat erhält, unweigerlich gefallen lassen, daß dies Holz sortirt in Reisiggebünde (oder Wellen) durch die Holzschläger des Waldbesitzers aufgehauen und gebunden werde, und muß derselbe den dafür erforderlichen Hauerlohn erstatten.

§. 42. Stammgeld für freies Bau- und Nutzholz aus Königl. Forsten.

Von allem freien Bau- und Nutzholz aus Königlichen Forsten muß das gesetzliche Stamm-, und in einzelnen Fällen auch das Anweisegeld, und wenn es Eichen-, Nutz- oder Bauholz ist, auch noch das Pflanzgeld bezahlt werden. Wenn diese Abgaben bei einer anderweiten Einrichtung der Königlichen Holztaxen von den Käufern jetzt auch

nicht mehr besonders entrichtet werden; so müßen selbige doch zu Vermeidung von Irrthümern in dieser Bezeichnung von den Berechtigten nach wie vor erlegt werden.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a. in Ansehung desjenigen Holzes, welches zu den Königl. geistlichen Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben, oder aus Gnaden verschenkt wird.

b. In Ansehung derjenigen Freiholzberechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, wozu auch Judicate zu zählen sind; oder durch rechtsverjährten Besitzstand, von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreit sind, jedoch müßen diese Freiholz-Empfänger, wenn sie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 43. a. Stammgeld für freies Brennholz aus Königl. Forsten.

Eben so müßen diejenigen, welche aus Königl. Forsten freies Brennholz erhalten, das festgesetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen sind:

a. Diejenigen Deputanten, welche das Holz für ihre Dienste empfangen, und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, deßgleichen

b. diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen durch Judicate oder aus Verjährung sich in der Befreiung vom Stammgelde befinden.

§. 43. b. Höhe des Stamm- und Anweisegeldes.

Das Stammgeld ist bisher hier in den Königl. Forsten auf 4 Silbergr., das Anweisegeld auf Einen Sgr. 4 Pf., und das Pflanzgeld auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Thaler Holzwerth angenommen und verrechnet worden. Dabei soll es vorläufig noch sein Bewenden behalten. Es bleibt aber, in so fern es erforderlich geachtet werden sollte, eine Erhöhung oder überhaupt Veränderung dieser Sätze hiermit vorbehalten.

§. 44. Stammgeld von freiem Bau- und Brennholz aus Privat-Forsten.

Allen Privatwaldeigenthümern werden ihre etwanige

Gerechtsame, Stammgeld 2c. von den auf ihren Wäldern zum freien Bau-, Nutz- und Brennholz Berechtigten fordern zu können, besonders vorbehalten.

§. 45. Substitution des Torfs für Deputanten.

Jeder Brennholz-Deputant und Berechtigte soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Brennholzes in Torf anzunehmen verbunden seyn. — Die Quantität des dem Brennholze zu substituirenden Torfs, richtet sich aber nach der Güte desselben und der Reichhaltigkeit des in demselben befindlichen Brennstoffs. Die Stich- und sonstigen Förderungskosten muß der Berechtigte eben so wie beim Holz den Schlagerlohn entrichten.

§. 46. Wer zu Forstverbesserungs-Diensten verpflichtet ist.

Jeder Städtebewohner, Vorwerksbesitzer, Bauer, Halbbauer, Kossäte, Büdner, Kolonist und Einwohner, welcher Bau-, Schirr- und Brennholz oder das eine, oder das andere ganz frei, oder unter der vollen Taxe aus den Königlichen Forsten so wohl, als aus andern Privatwaldungen erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung von Forstdiensten an Pflügen, Eggen, Hacken, Grabenziehen, zum Sammeln und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buchnüsse und zu andern auf die Verbesserung und Instandhaltung der Forsten abzweckende Verrichtungen, für den Besitzer des belasteten Waldes fernerhin verbunden; in so fern die Verpflichtung hierzu bisher schon obgewaltet hat. Wo von jetzt ab neue Verleihung von Forstbeneficien eintritt, da soll der Empfänger derselben, jedesmal und ohne Ausnahme, als zur Leistung dergleichen Forstdienste als verpflichtet betrachtet werden.

§. 47. Wo die Forstverbesserungsdienste zu leisten sind.

Die Forstdienste sollen nur in denjenigen Amtsbezirken, wozu ein Forst früher gehörte oder noch gehört, oder bei demjenigen Gute, wo die Einsaßen wohnen, oder endlich nur in denjenigen Forstbezirken, worauf sie zum Frei-

holz berechtigt sind, oder woraus sie solches gegenwärtig erhalten, geleistet werden.

§. 48. Bestimmung der Dienste.

Jeder zum Freiholz Berechtigte, welcher nach vorstehendem §. 46 und 47. zu Forstdiensten verpflichtet ist, soll jährlich und zwar

a. ein Vorwerksbesitzer, welcher über 4 Hufen Magdeburg. besitzt,
Ein und einen halben Morgen pflügen,
Drei Morgen eggen,
Drei Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

b. Ein Vollbauer, welcher von 2—4 Hufen incl. besitzt,
Einen Morgen pflügen,
Zwei = eggen,
Zwei Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

c. Ein Halbbauer, welcher unter und bis zu 2 Hufen Magdeburg. besitzt, deßgleichen ein Gespann haltender Kossäte
Einen halben Morgen pflügen,
Einen = eggen,
Einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

d. Ein Kolonist, oder Büdner und Einwohner
Zehn □Ruthen hacken,
Einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Hinsichtlich der zum Freiholz berechtigten Städtebewohner finden gleiche Sätze statt, und zwar soll ein Bürger, welcher Kaufmannschaft treibt oder in ähnlicher Categorie steht, und der größere Professionist einem Vollbauer, die gewöhnlichen Handwerker einem Halbbauer, und der Arbeitsmann einem Kolonisten gleich geachtet und die Repartition nach obigen Sätzen angelegt werden.

§. 49. Verwandlung der Dienste.

Die nach obigen Festsetzungen zu leistenden Spann- und Handdienste können auch in andere Forstverbesserungsdienste umgewandelt werden, und es wird daher hiermit

zum Maaßstabe bei dieser Verwandlung Folgendes festgesetzt:

a. Statt des Pflügens Eines Morgens werden Vier Morgen geegget,
   Achtzig □Ruthen umgehacket.

b. Für einen Morgen zu pflügen, werden auf eine Entfernung
   von $1/4$ — $1/3$ Meile drei Fuhren,
   " $1/2$ — 1 " Zwei Fuhren,
   " $1\,1/4$ — 2 " Eine Fuhre
   mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Last einer Fuhre soll zu sechzehn Scheffeln Kiehnäpfel, also ungefähr auf das Gewicht von 12 Scheffeln Roggen bestimmt werden.

   Bei dem Reisigfahren, z. B. zur Deckung von Sandschellen müßen Erndtewagen genommen werden, auch die Dienstpflichtigen das Reisighauen verrichten und so viel aufladen, als über den Leitern unaufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches gutes Fuder ausmacht. Das Reisig muß den Dienstpflichtigen an solchen Orten angewiesen werden, wo in einer Fläche von fünfzig Mrg. ein gutes Fuder gehauen und aufgeladen werden kann.

c. Auf zwei Morgen Magdeburg. zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder 2 Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von $1/4$ — $1/3$ Meile, oder eine Fuhre auf $1/2$ — 1 Meile gerechnet.

d. Dem Pflügen Eines Morgens oder dem Eggen von vier Morgen Magdeb. werden Acht Ruthen eines 3 Fuß tiefen, drei Fuß oben und zwei Fuß unten breiten Grabens im ganz sandigen Boden, oder sechs Ruthen eines solchen Grabens im lehmigten oder steinigten Boden, oder sechzehn □Ruthen im ganz sandigen, oder zehn □Ruthen im lehmigten oder steinigten Boden, gut umgegraben, oder

drei Wispel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der Hand längs der Furche gut auszusäen, gleich geachtet.

e. Bei sonstigen Forstarbeiten, die nicht füglich anders als nach Tagewerken bestimmt werden können; z. B. Aushauen der Gestelle, Abhauen und Verbreiten des Reisigs auf Sandschellen oder Wenden der Kiehnäpfel sollen, statt einen Morgen zu pflügen, Zwei Tagewerke, und statt Zwei Morgen zu eggen, Ein Tagewerk tüchtiger Arbeiter, jedes zu 12 Stunden gerechnet, geleistet werden.

f. Bei der Verwandlung der Dienste der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern rc. bei dem Hacken zum Grunde gelegt und danach deren Maaß bei andern Arbeiten berechnet.

§. 50. Ausführung und Verweigerung der Forstdienste.

Die Forstdienstpflichtigen müßen ihre Arbeiten vollkommen gut und tüchtig ausführen, haben sie dieß nicht bewirkt, so müßen sie auf erhaltene Anweisung den Mangel sofort ergänzen. Bei wiederholten Weigerungen deßhalb, oder wenn die Leistung gänzlich versagt werden sollte, soll die freie Holzabfolgung fernerweit nicht mehr erfolgen und die Berechtigung als erloschen angesehen werden. — Es genügt, wenn hierüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen wird, und sollen weitere Förmlichkeiten nicht statt finden.

§. 51. Ablösung der Forstdienste in Geld.

Finden die von den Forsten entfernter belegenen oder sonstige Forstdienstpflichtige es ihrem Interesse angemessener, diese Forstdienste durch baare Geldzahlungen abzulösen, so soll dieß zwar gestattet werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

a. Daß sie eine vollständige hinreichende Entschädigungs-Summe offeriren,

b. daß der Waldeigenthümer diese Geldvergütung freiwillig annimmt, da er hiezu nicht gezwungen werden soll, und

c. daß diese Vergütung nur immer von Jahr zu Jahr oder auf andere kurze Zeiträume regulirt werde, da eine Ablösung auf alle Zeiten nicht gestattet werden kann; um so weniger, da diese Forstdienste bei etwaniger künftiger Abfindung der Holzberechtigung ein theilweises Compensationsmittel darbieten sollen.

§. 52. Ablieferung von Kiehnäpfeln und Vergütung dafür.

Die von den dienstpflichtigen Städtebewohnern und Einsaßen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müßen jährlich vom 1ten Dezbr. bis in der Mitte des Febr. und weder früher noch später eingesammelt, spätestens aber bis zum 1ten März an die von Forstbedienten und Waldeigenthümern im Allgemeinen zu bestimmenden Oerter in gut gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bei der Ablieferung werden für jeden gut gemessenen Scheffel 2 Sgr. 6 Pf. an den Ablieferer bezahlt. Sollten diese Kiehnäpfel schlecht und unbrauchbar seyn, oder wohl gar noch aus dem vorigen Jahr herrühren, und diese keinen Samen enthalten; so sind die Empfänger berechtigt, dergleichen Lieferungen gänzlich zurückzuweisen, bessere zu verlangen, und wenn der Ersatz nicht sofort statt findet, die Lieferung als ganz verweigert zu betrachten.

§. 53. Bestimmung bei dem Mißrathen der Kiehnäpfel.

Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergestalt mißrathen sollten, daß die Dienstpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen konnten; so muß solches schon vor dem 1ten Januar des Jahres dem betreffenden Forstbeamten oder Waldeigenthümer angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige sollen statt der Kiehnäpfel eben so viel Eicheln oder Buchnüsse geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüsse in der Nähe zu sammeln sind oder gebraucht werden, können andere Forstdienste substituirt werden, und zwar noch dem Maaßstabe, daß für jeden Scheffel nicht abgelieferter Kiehnäpfel

die Ziehung eines Grabens von 3 Fuß tief, 3' oben und 2' unten breit zu 3 Ruthen Länge in ganz sandigen, oder zu 1½ Ruthen Länge im lehmigen oder steinigten Boden gerechnet wird. Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachsjahr nicht abgelieferten Kiehnäpfel nicht länger als auf 1 Jahr statt, vielmehr müßen die Verpflichteten sich die Verwandlung in andere Forstdienste unweigerlich gefallen lassen, und in jedem Jahre, falls die Dienste sämmtlich erforderlich sind, ihren ganzen Dienst abthun, wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forstdienste, niemals in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen. Jedoch sollen die in *einem* Jahre geforderten, aber nicht geleisteten und verweigerten Forstdienste der im §. . enthaltenen Bestimmung gemäß, auch in den folgenden Jahren nachgefordert werden können, wenn der Waldberechtigte nicht sogleich den oben bestimmten Verlust der Holzberechtigung mit Strenge eintreten lassen will.

Titel III. Von der Jagdgerechtigkeit, Jagdnutzung und den Wolfsjagden.

---

§. 1. Von der Jagdgerechtigkeit überhaupt.

Die Jagdgerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihungen oder Contracte, durch den ruhigen Besitz seit dem Jahre 1740 auf adelichen Gütern in den Marienwerder und Riesenburgschen Kreisen, und vom Jahr 1797 in Westpreußen und dem Netzdistricte oder durch eine 44jährige Verjährung selbige erworben hat. Die adelichen Güter sind in der Regel zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2. Eintheilung in hohe, mittlere und niedere Jagd.

Bei Eintheilung der Jagd in die hohe, mittlere und niedere werden gerechnet:

a. Zur hohen Jagd: Elennwild, Rothwildpret, Fasanen, Schwäne und Auerwild.

b. Zur mittlern Jagd: Rehwildpret, Schwarzwildpret, Birk- und Haselwildpret.

c. Zur kleinen und niedern Jagd: Hasen, Dachse, Fischottern, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen, Brach- und Wasserhühner, Wasserschnepfen, Strand- und Sandläufer, Kibitze, wilde Tauben, Wachteln, Krammtsvögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3. Tödten der Raubthiere von Jagdberechtigten mit und ohne Schießgewehre.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagddistricte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marder, Falken, Habichte, Eulen und andere mehr, auch Biber mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigterweise die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwirket. Störche dürfen nicht anders als für naturwissenschaftliche Zwecke erlegt werden, in der Brutzeit aber unter keinem Vorwand.

§. 4. Ausübung der Jagd.

Jeder zur Jagd Berechtigte darf solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildstand conservirt bleibt: es wird daher festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person oder durch eigentliche Jäger; keineswegs aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andere untüchtige Leute ausüben lassen müßen. Steht einer Bürgerschaft die Jagdgerechtigkeit zu, so soll den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemeinen Bürgern die Jagd zu betreiben nicht gestattet werden, sondern sie müßen selbige

durch einen vereideten Jäger beschießen oder an qualificirte Personen verpachten lassen.

§. 5. Waldaufseher der nicht zur Jagd berechtigten Waldeigenthümer.

Die Waldaufseher der zur Jagd nicht berechtigten Waldeigenthümer müßen bei der auf die Jagd-Contravention stehenden Strafe sich alles Jagens enthalten, und sollen selbst nicht befugt seyn, mit Schießgewehren in den Wald zu gehen.

§. 6. Folge der Schon-, Setz- und Brütezeit.

Während der Setz- und Brütezeit darf von Niemanden Haar- und Feder-Wildpret geschossen werden, bei Vermeidung der darauf festgesetzten unerläßlichen Strafe: jedoch soll denjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, bei außerordentlichen feierlichen Veranlassungen, jedoch nur lediglich zur eigenen Consumtion, niemals aber zum Verkauf, mit Rücksicht auf Nachhalt, ausnahmsweise Rehböcke und Schwarzwild excl. der Bachen zu schießen. Deßgleichen wird den zur Mitteljagd Berechtigten gestattet, wenn das Schwarzwildpret zur Sommerszeit in die Getraidefelder austritt, und erheblichen Schaden verursacht, solches erlegen zu lassen. Tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern, deßgleichen Rehrücken, Auer-, Birk- und Haselhennen dürfen gar nicht geschossen werden, oder es bedarf specieller höherer Genehmigung dazu.

§. 7. Dauer der Setz- und Brütezeit.

Die Setz- und Brütezeit fängt in Ansehung des Elenn- und Rothwildes vom 1. Octbr. an, und dauert bis zum 30. Juni:

Bei Rehwild vom 1. Januar bis ebenfalls zum 30. Juni;

Bei Säuen vom 1. Januar bis zum 1. Octbr.

Bei Hasen und Rebhühnern und sonstigem kleinen Wild vom 15. Febr. bis zum 1. Septbr.

Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen alle Raubthiere, Dachse, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, Schnepfen, Wasserhühner und Wasserschnepfen, wilde Tauben und Krammtsvögel, welche zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden können. Krähen, Spechte und andere dergleichen Vögel, welche Raupen, Maden und Schmetterlinge verzehren, dürfen in und an den Forsten, wo Raupenfraß oder Borkenkäfer statt finden, während der ganzen Dauer derselben von Niemanden, selbst dem Jagdberechtigten nicht geschossen werden, weil sie zur Verminderung der verheerenden Insecten ungemein viel beitragen. — Auch ist die Landespolizeibehörde befugt, bei eintretender außerordentlicher Witterung oder verspäteter Erndte die Eröffnung der Jagd später hinauszusetzen, oder deren Schluß früher anzuordnen, als vorstehend bestimmt worden.

§. 8. Beschlagnahme des während der Schonzeit zum Verkauf gebrachten Wildes.

Während der obbenannten Schonzeit soll weder auf den Märkten noch außerdem von dem zu schonenden Wilde etwas zum Verkauf gebracht werden, mit Ausnahme desjenigen Federwildes, welches in dieser Beziehung vorstehend namentlich aufgeführt ist, — und sind sämmtliche Forstbeamte, städtische und ländliche Polizeibehörden und Gensd'armen verpflichtet, dies unerlaubter Weise feil gebotene Wild in Beschlag zu nehmen, und die Verkäufer oder Käufer zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 9. Fangen des Federwildprets in Dohnen, Ausnehmen der Eier 2c.

Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde zum Fangen der Krammets- und anderer Vögel anlegen. Sonst darf Niemand Federwildpret, Sing- und Zugvögel mit Schlingen oder Garnsacken einfangen, am allerwenigsten die Nachtigallen, und niemals von demjenigen Wildpret, dessen Schonung vorstehend angeordnet ist, während der Setz- und Brütezeit Eier oder Junge aus-

nehmen. Kibitzeier können jedoch bis zum 1ten Mai auf einen Erlaubnißzettel des Forstbeamten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden.

§. 10. Schonung der Felder und Saaten.

Vom 1. März bis zum 1. September darf auch der Berechtigte sich nicht erlauben, über die ihm nicht eigenthümlich gehörigen besäeten Felder zu gehen, zu reiten, oder zu fahren.

§. 11. Jagen mit Jagd= und Windhunden.

Alles Jagen mit den Jagdhunden wird hiermit für alle diejenigen Waldbesitzer untersagt, deren Forste nicht mindestens eine Fläche von 5000 Morgen im ziemlichen Zusammenhange belegen, enthalten. Diejenigen aber, welche nach vorstehender Bestimmung zur Ausübung der Jagd mit Jagdhunden berechtigt sind, sollen sich nur der kleinen polnischen Bracken und hochbeinigten Dachshunde bedienen. Auch ist Niemanden die Jagd mit Windhunden fernerweit gestattet, wer nicht wenigstens einen außer Gemeinheit liegenden Jagddistrict von 1500 Morgen Fläche im Besitz hat.

§. 12. Herumlaufen der Jagd= und Windhunde während der Schonzeit.

Wo Jagd= und Windhunde gehalten werden dürfen, da müßen selbige stets, besonders aber während der Schonzeit inne gehalten werden, und dürfen nicht frei herumlaufen. Es ist deßhalb jeder angränzende Jagdberechtigte wohl befugt, dergleichen herumlaufende Hunde, außer und während der Schonzeit, wenn sie sein Terrain berühren, ohne weiteres todt zu schießen oder sonst zu confisciren. Wer erlaubter Weise mit Jagdhunden jagt, soll selbige nicht auf den Gränzen lösen, und deren Ueberjagen zu verhüten suchen; geschieht letzteres, die Hunde folgen aber dem Ruf ꝛc. dennoch nicht, so können letztere aufgekoppelt werden, und muß der Besitzer bei der Rückgabe ein Pfandgeld von 10 Sgr. und die Futterkosten erlegen.

§. 13. Wegen Gebrauch des Schießgewehrs.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagdrevieren, wo selbst ihm keine Jagdgerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frei laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, sie müßen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß außer im höchsten Nothfalle zu ihrer Vertheidigung thun. Reisende Jäger, welche nach den Förster-Wohnungen hin, oft Forstnebenwegen betreten, so wie andere, welche von den Hauptstraßen abweichen müßen, dürfen kein geladenes Gewehr führen, und müßen den Hahn abschrauben.

§. 14. Anlegen von Pfanndeckel, Steinfutter 2c.

Da schon oft bei Jagden, wo mehr als ein Jäger Theil genommen hat, bedeutende Unglücksfälle entstanden sind; so wird hiermit verordnet, daß wo mehr als 2 Jäger zusammen oder auch Treiber gegenwärtig sind, kein Gewehr ohne Pfanndeckel, Steinfutter oder Schloßschieber geführt werden darf.

§. 15. Herumlaufen der Schäfer-, Hirtenhunde und Katzen.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müßen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen über 100 Schritte entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen auf den Feldern und Landstraßen frei herumlaufen, und in weiterer als der oben bemerkten Entfernung von ihren Eigenthümern entfernt gehen, oder an Stricken geführt werden, so wie auch Katzen, die auf den Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forstbedienten und Jagdberechtigten todt geschossen werden.

§. 16. Verbot des Selbstgeschoßlegens.

Selbst Geschoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten gänzlich untersagt. Wer andere Fanganstalten, welche lebensgefährlich oder doch schädlich

werden können, z. B. Wolfsgruben, Einsprünge, Schlagbäume 2c. anlegen will, ist verpflichtet, das Publicum an den begangensten Orten durch Warnungstafeln, von deren Daseyn zu benachrichtigen. Dagegen wird es strenge untersagt, an solchen Fanganstalten die mindeste Beschädigung vorzunehmen.

§. 17. Anlegung von Salzlecken 2c.

Außer dem Jagdberechtigten und dessen Jäger und Waldaufseher kann Niemanden verstattet werden, Salzlecken, Futterungen und Körnungen anzulegen, und sind *hievon* selbst diejenigen Jagdberechtigten ausgeschlossen, *welche nur* mit schmalen Stücken 2c. zwischen den Districten anderer größerer Forstbesitzer inne liegen.

§. 18. Wegen der Jagdfolge.

Kein Jagdberechtigter, welcher an die Jagdreviere anderer Eigenthümer oder Jagdberechtigten stößt, darf auf den Gränzen oder nahe an denselben die Hunde lösen und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben, im erstern Fall steht es dem Waldeigenthümer, Forstbeamten oder Jagdberechtigten, welcher dadurch prägravirt ist, *frei*, solche ohne weiteres todt zu schießen: insofern aber *durch* besondere Verträge die jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bei der Hetze unter sich festgesetzt haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Revier ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartest fremdes Jagdrevier übergeht; so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehr ohne abgelöseten Hund und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend verfolgt werden, wird auf dieser Folge das Wild gefunden, so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden. Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein

Stück Wild auf seinem Jagdrevier angeschossen, und dasselbe tritt in die Forste seines jagdberechtigten Nachbars über, so muß er nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen, wird dann das angeschossene Wild, bei der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden; so gehört zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagdrevier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld um die Hälfte des Werths vergütigen, wofern er diesem solches nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths nach Abrechnung des Schießgeldes überlassen will. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 19. Ablieferung gefundener Hirschstangen.

Derjenige, welcher Hirschstangen in Waldungen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Waldeigenthümer oder dessen Aufseher gegen eine Belohnung von einem Drittheil des Werths der Stangen einzuliefern. Rehgehörne müßen dem Berechtigten unentgeldlich abgeliefert werden.

§. 20. Ablieferung des Fallwildprets.

Wenn Fallwildpret auf den Jagdrevieren angetroffen wird, so darf der Finder sich solches nicht anmaßen, sondern er muß dem Jagdberechtigten selbiges sofort abliefern oder doch Anzeige davon machen. Geschieht dieß, so soll dem Finder die Hälfte des Werths als Belohnung gereicht werden.

§. 21. Tödten der Raubthiere.

Wölfe, Bären und Luchse, ist auch außer dem Jagdberechtigten jeder andere zu tödten befugt, nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden ohne des Jagdberechtigten ausdrückliche Erlaubniß auf dessen Jagdbezirk kommen. Wölfe, welche sich an der Straße zei-

gen, können von Reisenden getödtet werden, doch dürfen die Reisenden sich nicht über 100 Schritte von derselben entfernen. Das Aufsuchen junger Nestwölfe steht hiernach einem Jeden, auf welchem Grunde es auch sey, nach vorgängiger Anmeldung beim Jagdberechtigten völlig frei, jedoch ohne den Gebrauch von Schießgewehr und Hunden.

§. 22. Tödten des eingefangenen Wildes.

Wenn sich bei tiefem Schnee 2c. das Wild nach den Dörfern und Gärten zieht, so darf es an den Eingängen weder durch Schlingen, Fallen noch sonstige Fangmittel erlegt werden. Hat es sich jedoch von selbst in Höfe oder andere an Wohngebäude stoßende umschlossene Pläze eingedrängt; so kann der Besitzer dies Wild fangen und tödten, darf sich dazu aber keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene Wild demjenigen gegen Erlegung des gewöhnlichen Schießgeldes abliefern, welchem in dem Dorfe oder der Stadt, wo das Wild erlegt wurde, die Jagdberechtigung zusteht.

§. 23. Tödten des Wildes bei Lebensvertheidigung.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu tödten oder von sich abzuhalten erlaubt. Wilde und andere reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Roth- oder Schwarzwild oder anderes dergleichen Wild bei dieser Gelegenheit, ohne daß es zu vermeiden war, getödtet oder gefangen worden, müßen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 24. Wolfsjagd und Stellung der Treiber 2c.

Da die Vertilgung der besonders hier noch häufigen Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsmaaßregel ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl sämmtlicher Einwohner betrifft, dieselben eben-

falls beitragen; so wird Folgendes festgesetzt. Es sollen alle Ackerbau treibende Einsaßen sowohl in den Dörfern als den Städten, deßgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 25. Repartition nach der Einwohner- und Viehzahl.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsaßen und von diesen zu haltenden Viehzahl vertheilt werden.

§. 26. Bestimmung der Entfernung zur Stellung der Treiber.

Nur diejenigen Einsaßen, welche innerhalb 2 Meilen von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hierzu angezogen werden.

§. 27. Wer die Wolfsjagd anzuordnen und zu dirigiren befugt ist.

Die Forstbeamten sollen die größern Wolfsjagden, wozu eine größere Anzahl von Treibern erforderlich ist, nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den Letztern bestimmt werden, welche Mannschaften dazu aufzufordern sind. — Die Bestimmung der erforderlichen Anzahl der Mannschaften hängt von dem Forstinspector oder den sonstigen Jagddirigenten ab. — Da das Gelingen einer Wolfsjagd sehr oft von einem schnellen Verfahren abhängt, welches keine Verabredungen oder Vorbereitungen gestattet; so soll in solchen Fällen, ausnahmsweise, und besonders, wo nur geringere Anzahl von Mannschaften erforderlich ist, den obern Local-Forstbehörden die Befugniß zustehen, dergleichen Wolfsjagden ohne Weiteres anzuordnen und auszuführen. Sie erhalten für solche Fälle von den Kreispolizeibehörden einige Blanquets zu Stellungs-Ordern, und machen diesen demnächst von der Verwendung Mittheilung.

§. 28. Wer insonderheit in den Privatforsten die Wolfsjagd anzuordnen und zu dirigiren befugt ist.

Vorstehendes gilt hauptsächlich hinsichtlich der Königl. Forsten; es steht aber auch jeder Ortsobrigkeit frei, in Privatforsten, wo mehr als 2 Wölfe gespürt werden, ein Treibjagen anzustellen. In der Regel sollen diese von dem nächsten Königl. Oberförster dirigirt werden, immer aber in den Fällen, wo die Jagd mit Königl. Wolfszeugen bewirkt werden soll. Die Hergabe dieser letztern in die Privatforste soll stets unentgeldlich erfolgen; nur sind die Fuhren zum Transport desselben eben so, wie es wegen der Mannschaft verordnet ist, stets ohne Vergütung nach Repartition der Kreisbehörden zu bewirken. Auch ist jeder Einsaße in oder bei den Orten, wo das Wolfszeug aufbewahrt wird, verpflichtet, die Trocknung der Wolfszeuge, wenn solche bei dem Gebrauch naß geworden sind, nach einer angemessenen Vertheilung der Lappenbunde, unentgeldlich zu verrichten.

§. 29. Vom Alter und Verhalten der Treiber bei der Wolfsjagd.

Die zu jeder Wolfsjagd beorderten Leute müßen besonders, wenn es nicht Hazard-Treiben sind, nur aus tüchtigen Mannspersonen von mehr als 15 Jahren, und nie aus Frauenspersonen bestehen, und ist aus den Dörfern der Schulz, aus den Städten ein beauftragtes Mitglied des Magistrats, die gestellte Mannschaft zu Pferde zu begleiten schuldig, muß selbige zur Erfüllung der ertheilten Anordnung stets anhalten und sich selbst nach den Anweisungen des Jagddirigenten fügen. Die gestellten Leute werden bei der Ankunft nach den Repartitions-Listen verlesen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendet ist, und sie von dem Jagddirigenten verlesen und entlassen sind.

§. 30. Prämie für Tödtung des Wolfes.

Für das Tödten der Wölfe sollen aus Königl. Staatskassen Prämien gezahlt werden, wovon die Sätze Tit. IV.

näher bestimmt sind. Diese Prämie erhält der Tödter ohne Ausnahme, wer er sey, oder auf welchem Grunde er die Wölfe erlegt hat.

§. 31. Ausstellung von Attesten über Tödtung eines Wolfes zum Empfang der gesetzlichen Prämie.

Ueber die wirkliche Tödtung des Wolfes muß von dem Königlichen Forstinspector oder Oberförster, oder wenn diese zu weit entfernt sind, bei Privatforstbesitzern von dem Landrath des Kreises ein Attest ausgestellt werden, welches letztere jedoch nur dann geschehen darf, wenn der ganze Wolf dem Attest-Aussteller vorgezeigt wird, welcher dann die Gehöre von dem Kopfe ablößt, und selbige mit dem Amtssiegel auf das Attest beidrückt; nur ein damit versehenes Attest hat Gültigkeit. Wer bloß den Balg eines angeblich getödteten Wolfs vorzeigt, darf das oben vorgeschriebene Attest nicht erhalten.

§. 32. Zahlung der Prämien durch Königl. Kassen.

Der mit einem gültigen Attest versehene Wolfstödter meldet sich damit bei der nächsten Kreisdomänen- oder Forstkasse, welche ihm auf Aushändigung desselben die Prämie sofort auszahlt und die weitere Erstattung nachsucht.

§. 33. Versorgung der Luderstellen und Wolfsgärten.

Sämmtliche Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Königl. Forstbeamten und Waldeigenthümer die Luderstellen und Wolfsgärten ꝛc. richtig und genugsam mit Cadaver zu versorgen, und darf, so lange dort noch etwas angebracht werden kann, zumal in den 5 Wintermonaten, an andere Orte kein Cadaver hingebracht werden. Kann auf die Luderstelle nichts mehr angewendet werden; so müßen die Cadaver dann nicht zerstreut umher liegen bleiben, sondern auf andere Plätze zusammengebracht werden, da die Wölfe sonst Veranlassung finden, überall umher zu streifen und, des unstäten Aufenthalts wegen, nur höchst schwierig zu vertilgen sind.

Die Anfuhr des Cadavers nach den Lauerbuden, Wolfsgärten ꝛc. müßen sich die Abdecker jederzeit auf 2 Meilen,

in dringenden Fällen aber auch ausnahmsweise auf Anweisung des Landraths auf 3 Meilen weit gefallen lassen.

Die Scharfrichter sind verpflichtet, ihre Abdecker zur Erfüllung des Vorstehenden nicht allein anzuhalten, sondern sie auch mit den dazu erforderlichen Pferden und Karren zu versehen.

Titel IV. Von den bei Forsthütungs- und Jagd-Verbrechen bestehenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

A. Forstverbrechen.

§. 1. Gränz-Verdunkelungen.

Wer absichtlich für den Zweck, die Forstgränzen zu verdunkeln, Gränzmale in dem Forst verrückt oder vernichtet, oder Gränzbäume beschädigt und abhauet, der soll um den doppelten Betrag des dadurch verursachten Schadens, oder des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden, und demnächst auch zur völligen Wiederherstellung der Gränzmale gehalten seyn.

§. 2. Gränzverrückung, Beschädigung der Schonungs-Marken, Schlagbäume, Wegweiser rc.

Wer sich sonst an Gränzmalen oder Gränzbäumen an Schonungsbezeichnungen, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statuen, Warnungstafeln und andern in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift, und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird nach seiner dabei gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und des zugefügten Schadens, wenn bloß Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreitägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe, wenn ein erheblicher Schaden verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zucht-

hausstrafe, wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen, und damit keine Gefahr für das Publicum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren belegt.

§. 3. Einradungen in den Wäldern.

Wer in den Wäldern oder auf den Gränzen derselben, ohne dazu wissentlich berechtigt zu seyn, radet, soll nach Umfang der Fläche mit 50 bis 200 Rthlr. Geldbuße, oder drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt werden. — Auch muß er das bei dem Raden vernichtete oder beschädigte Holz dem Eigenthümer nach der Taxe bezahlen.

§. 4. Feueranmachen, Fischen und Krebsen bei Kiehn.

Derjenige, welcher in einem Walde oder 25 Ruthen von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde oder in einem gleichen Bezirk um denselben gelegenen Gewässern bei Kiehn oder anderm Feuer fischet oder krebset, soll, wenn gleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch gar kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von zwanzig bis funfzig Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen seyn.

§. 5. Nichtbefolgung der Vorschriften beim Kohlenschwelen und Aschbrennen. Muthwilliges Sprengen der Theeröfen.

Wer beim Kohlenschwelen, Aschbrennen ꝛc. die §. ertheilten Vorschriften unbefolgt läßt, soll, wenn kein Schaden entstanden ist, mit 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, wenn aber dadurch Schaden entstanden ist, durch vollständigen Ersatz desselben an den Waldeigenthümer, und außerdem noch mit 6wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden. Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr belegt werden.

§. 6. Ausbrennen der Wiesen oder Aecker.

Wer die beim Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beachtet, wird mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder mit einer dreimonatlichen Festungsstrafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§. 7. Tabakrauchen.

Das unerlaubte Tabakrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen nächst Confiscation der Pfeife mit einer Geldbuße von zwei Thalern, oder körperlicher Züchtigung, oder dreitägigen Gefängnißstrafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Waldpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feueranmachen bei sich führen.

§. 8. Strafe für Wergpfropfen ꝛc.

Wer in der im Titel I. bestimmten Zeit sein Gewehr nicht mit Filzpfropfen, Kälberhaaren ꝛc. geladen hat, erleidet 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; ist durch den Wergpfropfen wirklich ein Waldfeuer entstanden, so wird der Uebertreter als ein fahrläßiger Brandstifter bestraft.

§. 9. Feuersbrunst durch Unterlassung der Polizei-Vorschriften.

Wer sonst durch Uebertretung der im ersten Titel vorgeschriebenen Polizeigesetze eine wirkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll nach Verhältniß des entstandenen Schadens mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre, oder nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit funfzig bis eintausend Thalern Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet.

§. 10. Feuersbrunst durch Unvorsichtigkeit.

Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäu-

mung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse Arrest- oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen, und daneben zum Schadensersatz verbunden seyn.

§. 11. Feuersbrunst durch Vorsatz.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden; auch soll jedenfalls der Schadensersatz geleistet werden.

§. 12. Prämie für entdeckte Brandstifter.

Wer einen vorsetzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von funfzig Thalern, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königl. Forsten betroffen, beim etwanigen Unvermögen des Schuldigen aus der Staatskasse bezahlt werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Polizei-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

§. 13. Unterlassene Dämpfung von Forstbränden.

Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich konnten, nicht verhüten, sollen mit einer Geldstrafe von zwanzig bis funfzig Thalern, oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachläßigen, nach Befinden der Umstände mit Cassation oder sonst nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 333 f. und 458 f. bestraft werden.

§. 14. Verweigerte Hülfe beim Feuerlöschen.

Wer nach dem §. 21. des 1ten Titels zur Löschung des Feuers in den Waldungen Hülfe zu leisten verbunden ist, und bei entstehendem Feuer ausbleibt, oder zwar erscheint, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungsanstalten dirigirenden Forstbeamten oder obrigkeitlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll das erstemal mit einer Geldbuße von drei Thalern oder einer viertägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 15. Prämien beim Feuerlöschen.

Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, auch sonst unverdächtig und unbescholten ist, soll dafür eine Belohnung von fünf Thalern erhalten. Eine Belohnung von zehn Thalern empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeb. ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

§. 16. Verheimlichung der Kiehnraupen und des Fohrenkäfers.

Derjenige Waldeigenthümer oder Forstaufseher, welcher, sobald sich schädliche Raupen oder der Fohrenkäfer in den Waldungen zeigt, der Kreis- oder Landespolizeibehörde, und gleichzeitig auch seinem Nachbarn davon nicht Anzeige macht, vielmehr solches verheimlicht, soll nach Maaßgabe der dadurch erfolgten Ansteckung der angränzenden Waldungen und des dadurch verursachten Schadens in eine Strafe von einhundert bis fünfhundert Thalern genommen werden. Wenn aber auch gar kein Schaden entstanden seyn sollte, so wird die unterlassene Anzeige allein schon mit 10 Rthlrn. Strafe belegt.

§. 17. Unterlassene Stellung zu Vertilgung der Kiehnraupen.

Wer von der Kreispolizeibehörde die Anweisung erhalten hat, sich gemäß Tit. I. §. 27. und 28. Behufs der Vertilgung der Raupen ꝛc. als Hülfsarbeiter zu stellen, wird, wenn er solches verweigert, oder dem Dirigenten nicht Folge leistet, oder sich eher entfernt, als er entlassen ist, in eine Geldstrafe von 2 Rthlrn. oder 3tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und dies im Wiederholungsfalle verdoppelt.

B. Holzverbrechen.

§. 18. Strafe für Beschälen oder Bewaldrechten des Holzes im Walde.

Wer Holz erkauft oder frei empfangen hat, und selbiges gegen die Vorschrift im Walde beschält oder bewaldrechtet, zahlt pro Stamm 20 Sgr., und wenn mehrere Stämme neben einander sind, für jeden derselben, so wie für einen das gewöhnliche Pfandgeld. Wer einen Stamm aber scharf bezimmert oder förmlich ausarbeitet, zahlt pro Stamm 10 Rthlr. Strafe und das Pfandgeld wie oben.

§. 19. Gebrauch eines falschen Anschlag=Hammers.

Wer sich eines falschen oder nachgemachten Anschlaghammers bedient, soll eben so wie derjenige, welcher den falschen Anschlaghammer wissentlich zum widerrechtlichen Gebrauch gefertigt hat, mit sechsmonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe, wer aber das Anschlagszeichen in ein defraudirtes Stück Holz eingeschnitten hat, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 20. Strafe auf weggehauenes Anschlagszeichen.

Wenn jemand das vom Waldeigenthümer oder Forstbeamten auf ein Stück Holz geschlagene Zeichen des Waldhammers aus Muthwillen ohne weitere bösliche Absicht weghaut, soll mit einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder 8tägigem Gefängniß belegt werden. Wer diese Handlung aber in der Absicht begeht, um dadurch einen Vortheil zu erlangen, oder Jemand dadurch Schaden zuzufügen, soll im letztern Fall diesen vollständig ersetzen, und außerdem

noch jedenfalls eine Geldstrafe von 10 Rthlrn. oder 14tägiges Gefängniß erleiden.

§. 21. Strafe der Schneidemüller.

Denjenigen Schneidemüller oder dessen Werkmeister, welcher der Tit. I. §. 33. bestimmten Vorschrift zuwider ein angeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, trifft 10 Rthlr. Geldstrafe oder 4wöchentliches Gefängniß für jedes Stück Holz. Ist es nicht einmal angeschlagen, so wird vorstehende Strafe um die Hälfte verschärft. Derjenige Schneidemüller, welcher die geordneten Schneideregister nicht gehörig führt, oder sich der Revision derselben und des Holzes von den berechtigten Personen unterwirft, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Rthlrn. Von diesen Strafen erhält Denunciant die Hälfte.

§. 22. Strafe derjenigen, die ohne Anweisung gekauftes Holz holen.

Derjenige, welcher aus den Forsten Holz kauft, und sich bei dessen Abholung bei den Forstbeamten oder Waldaufsehern nicht jedesmal meldet, soll gepfändet werden, und selbst wenn er keine Defraudation begangen hat, das gewöhnliche Pfandgeld erlegen.

§. 23. Strafe des Mißbrauchs vom Recht zu Raff- und Leseholz.

Wer zu freiem Raff- und Lese-, auch Lagerholz berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, aus Gewinnsucht aber mehr einsammelt, als seine persönliche und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und diesen Ueberfluß veräußert, deßgleichen derjenige, welcher, ohne auf ein bestimmtes Quantum an Holz fixirt zu seyn, das ihm aus dem belasteten Walde zu seinem Bedarf verabfolgte Brennholz ganz, oder auch nur zum Theil verkauft, der soll das erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verlust seines Rechts für seine Besitzzeit bestraft werden.

§. 24. Strafe auf das unbefugte Ausnehmen der Bienen-Beuten.

Obgleich Titel I. §. 17. verordnet ist, daß alle Waldbienenbeuten vernichtet werden sollen, so steht dies doch blos dem Waldeigenthümer und Forstbeamten, oder bei deren Weigerung der Polizeibehörde zu. Wenn sich daher jemand erlaubt, in fremden, ihm nicht gehörigen Waldungen die Waldbienen aus den Beuten zu nehmen und sich anzumaßen, der soll für jeden Fall in 2 Rthlr. Strafe genommen werden, wenn er sich dabei auch weder des Feuers noch der Kohlen bedient. Thut er letzteres aber, so wird er als Brandstifter nach Bestimmung des §. bestraft, und dieß letztere findet auch selbst auf den Waldeigenthümer Anwendung, sobald er eine ähnliche Verfahrungsart beobachtet.

§. 25. Unbefugte Anlegung von Wegen durch Schonungen.

Wer unbefugter Weise durch Schonungen fährt, muß außer dem Schadensersatz 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erleiden. Wer förmliche Wege anlegt, zahlt doppelte, und nach Umständen auch dreifache Strafe. Wer Fußsteige durch Schonungen macht, zahlt 1 Rthlr. Strafe. Wer außer Schonungen an unerlaubten Orten durch Waldungen fährt, zahlt 2 Rthlr. Strafe. Wer dabei zu seinem Fortkommen Holz abhaut, wird, selbst wenn es Holzkäufer oder Freiholzempfänger sind, neben dieser Strafe noch als Holzdefraudant behandelt. — Wer Langholz durch Schonungen schleift, hat die Eingangs dieses §s. bestimmte Strafe dreifach verwirkt.

§. 26. Grasschneiden in den Schonungen, Fischen und Krebsen in den Seen und Gewässern der Wälder.

Wer in Schonungen oder widerrechtlich auf Waldwiesen Gras schneidet, wer in den in Waldungen belegenen Seen oder fließenden Wassern unbefugterweise fischet und krebset, wird mit der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls belegt.

C. Hütungs-Contraventionen.

§. 27. Eintreibung des Viehes ohne Hirten oder zur Nachtszeit.

Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht 14 Jahr alten Kindern in einen Wald eingetriebene Vieh, ingleichen wenn berechtigte Gemeinden oder Gutsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhütung halten, und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll, wenn die Hütungsdistricte auch nicht überschritten und keine Schonungen berührt sind, ein Pfandgeld von 5 Sgr. für jedes Stück groß Vieh und 3 Sgr. für jedes Stück klein Vieh oder Schaf bezahlt werden, welches überall voll dem Denuncianten zufällt. *Bei Nachtzeiten* und an Sonn- und Festtagen wird das doppelte Pfandgeld bezahlt.

§. 28. Eintreibung in die Schonungen.

Für alles in gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh ist der Waldeigenthümer berechtiget, den vollen Ersatz des Schadens zu fordern, dessen Ermittelung durch 2 Sachverständige bewirkt werden muß. Außerdem ist der Beschädiger verpflichtet, ein Drittel des weiter unten bestimmten Pfandgeldes zu entrichten, und dieses wird dem Denuncianten zugebilligt.

§. 29. Pfandgeldsätze in den Schonungen.

Da aber in der Regel der Ersatz eines durch Schonungsbehütung veranlaßten Schadens schwer und umständlich zu ermitteln, auch für den Beschädiger oft unerschwinglich, und eine mildere, aber oft einziehbare Strafe weit kräftiger wirkt, so wird jedem Waldeigenthümer hiermit verstattet, von den zur Hütung Berechtigten nachstehendes höheres Pfandgeld in Stelle des Schadens-Ersatzes zu fordern.

I. a. Für ein in einer Buchen-, Eichen-, Ahorn- und Eschenschonung betroffenes Pferd 1 Rthlr. 15 Sgr.
b. Für ein Stück groß Rindvieh - 1 — 15 Sgr.

(ein Stück Jungvieh hier und in allen folgenden Fällen immer die Hälfte des Satzes für ein Stück groß Vieh).

c. Für ein Schaf = = 12 Sgr.

d. = = Schwein = 15 Sgr.

II. a. Für ein in einer Kiehn= und Tannenschonung getroffenes Pferd = = 1 Rthlr.

b. Für ein Rind = = 1 —

c. = = Schaf = = = — 10 Sgr.

d. = = Schwein = = = — 5 Sgr.

III. a. In einer Birken=, Erlen=, Linden=, Espen=, Pappeln= und Weidenschonung für ein Pferd 1 Rthlr. 10 Sgr.

b. Für ein Stück Rindvieh = 1 Rthlr.

c. = = Schaf = = = — 10 —

d. = = Schwein = = = — 10 —

IV. Diese Pfandgeldsätze gelten für die Zeit vom 1. März bis 1. Juli, wogegen selbige vom 1. Juli bis letzten Februar folgendergestalt ermäßigt werden,

beim Pferde im Buchen= ꝛc. Holz auf = 1 Rthlr. = 10 Sgr.

= = im Kiehnen, Birken, Ellern auf 1 Rthlr.

bei dem Rindvieh eben so auf 1 Rthlr. und resp. 25 Sgr.

bei dem Schafvieh tritt zu keiner Zeit eine Ermäßigung ein,

für die Schweine findet sie nur statt vom 1. Dezbr. bis 1. März, in welchen Monaten dann die Hälfte mit 5 Sgr. bezahlt wird.

V. Wenn die Behütung der Schonungen bei Tage erfolgt, so finden vorstehende Sätze Anwendung; erfolgt sie zur Nachtszeit oder an Sonn= und Festtagen, so wird das doppelte Pfandgeld bezahlt.

§. 30. Strafe für in Saat- oder Pflanzkämpen gepfändetes Vieh.

Wenn Vieh in Saat- oder Pflanzkämpen, welche umzäunt oder forstbewährt sind, tritt, wird jedesmal der volle Schadensersatz und außerdem noch eine Geldstrafe von 10 Rthlrn. erlegt.

§. 31. Pfandgeld von der ganzen Heerde.

Das Pfandgeld wird nicht allein von den abgepfändeten Stücken Vieh, sondern von der ganzen Heerde entrichtet. Ueber die richtige Angabe der Stückzahl muß aber gültiger Beweis geführt werden, ohne daß es nöthig ist, die ganze Heerde einzupfänden, vielmehr genügt die Pfändung von einem oder einigen Stücken gänzlich.

§. 32. Denuncianten-Antheil vom Pfandgelde.

Von dem nach §. 29. bestimmten Pfandgelde empfängt der Denunciant die Hälfte, so wie auch von der im vorigen §. bestimmten Geldbuße.

§. 33. Hütungsberechtigte dürfen kein zum Handel bestimmtes Vieh mit in den Wald treiben.

Wenn Hütungsberechtigte sowohl Vieh von andern unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, mit in den Wald vortreiben, so wird davon außer dem im Titel I. verordneten 2jährigen Verlust des Weiderechts auch das vorbestimmte Pfandgeld bezahlt. Hat jemand Vieh zur Weide in den Wald getrieben, wer gar nicht dazu berechtigt ist, so werden die in den vorigen §§. bestimmten Pfandgeldsätze um das Doppelte erhöhet. Auch in diesen Fällen erhält der Waldeigenthümer die Hälfte, und der Denunciant die andere Hälfte des Pfandgeldes.

§. 34. Hütungsberechtigte dürfen kein mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh auftreiben.

Wenn ein Hütungsberechtigter Vieh auf die Waldweide bringt, welches mit ansteckender Krankheit behaftet ist; so verliert er sein Weiderecht auf ein Jahr, vergütet

den durch die von ihm bewirkte Ansteckung gestifteten Schaden, und zahlt das doppelte Pfandgeld.

§. 35. Maaßregeln bei Pfändungen.

Wenn der Waldeigenthümer oder Forstbeamte sich nach Maaßgabe vorstehender §§. zur Pfändung von Vieh veranlaßt sieht, so ist er, zumal bei unbekannten oder unsichern Personen berechtigt und verpflichtet, von der Heerde so viel Stück abzupfänden, als zur Deckung des Schadens und Pfandgeldes hinreichend ist. Dies Vieh wird sofort in den Pfandstall eingetrieben, verpflegt, und dem Gerichte davon die Anzeige gemacht.

§. 36. Deposition einer Caution für gepfändetes Vieh.

Deponirt der Eigenthümer des Viehes sofort eine genugsame Caution beim Gericht, so kann das Vieh zurückgegeben werden. Erfolgt diese Cautionsstellung nicht binnen 3 Tagen nach der Abpfändung, so wird das Vieh vom Gerichte verkauft, und von dem Erlös der Schadensbetrag, das Pfandgeld, die Gerichts-, Transport- und Futterkosten berichtigt, und der Ueberrest dem Eigenthümer zurückgegeben. Ist der Eigenthümer des Viehes unbekannt, oder er meldet sich nicht binnen 4 Wochen, so wird auch der etwanige Ueberschuß von dem Erlös dem Waldeigenthümer überwiesen und zugebilligt. Sollte der Erlös zur Deckung aller Kosten ꝛc. nicht ausreichend seyn, so wird der fehlende Betrag von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ohne Weiteres beigetrieben.

§. 37. Dispositionsfrist über die Caution.

Ist dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes, welcher eine Caution deponirt hat, vom Waldeigenthümer oder Gericht nicht ausdrücklich eine längere Zahlungsfrist bewilligt worden, so wird nach 8 Tagen von Publication des Erkenntnisses ab gerechnet über die deponirte Caution disponirt, und zwar in derselben Art, wie im vorstehenden §. hinsichts des Erlöses vom verkauften Vieh bestimmt ist.

§. 38. Pfandkehr und Strafe darauf.

Wenn sich jemand der Pfändung widersetzt, so muß er das Pfandgeld vierfach entrichten, wer sich der Pfändung aber während derselben durch Flucht oder sonst auf eine Art entzieht, zahlt das doppelte Pfandgeld. Wer bei der Pfändung den andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, wird nach Bestimmung der Criminalgesetze bestraft.

§. 39. Strafe auf Entwendung des Viehes aus dem Pfandstall.

Wer schon gepfändetes Vieh aus dem Pfandstall mit List oder Gewalt entwendet, muß nicht allein die bei der ersten Pfändung verwirkte Strafe doppelt erleiden, sondern wird auch noch mit 8tägiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 40. Strafe auf den Gebrauch von Sensen und Plattsicheln.

Wer sich bei gestatteter Benutzung des Grases in den Waldungen der Sensen und Plattsicheln bedient, wird für eine Wagenlast mit 5 Rthlrn. Strafe, für eine Tragelast mit 2 Rthlrn., und wenn der Frevel erst begonnen hat, mit 1 Rthlr. Strafe belegt.

§. 41. Strafe auf unbefugtes Nadel-, Laub-, Streu- und Moosharken, ingleichen Palten und Heidekrautharken.

Wer, ohne zum Nadel- und Laubstreu-, auch Moosharken, ingleichen zum Palten- und Heidekrautharken berechtigt zu seyn, selbiges vornimmt, soll für jedes Fuder, welches in haubaren Hochwald-Beständen gesammelt ist, mit 5 Rthlrn., und in Niederwaldungen und nicht haubaren Hochwaldungen mit 15 Rthlrn. Strafe belegt werden. Wer nicht mit Wagen betroffen wird, und nur eine Trage-Last sammelt, zahlt für jede derselben 2 und resp. 6 Rthlr.

§. 42. Befugtes Nadel-, Laubstreu- rc. Harken mit Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften.

Wer zum Nadel-, Laubstreu- und Moosharken, auch Palten- rc. Hacken wirklich berechtigt ist, aber die im Titel 1. §. 39. ertheilten Vorschriften nicht befolgt, zahlt an Strafe

bei b. für jede Fuhre — 5 Rthlr.
= c. = detto — 3 —
= d. = detto — 5 —
= e. = detto — 3 —
= f. wenn das Moos in den Schlägen geharkt wird, ohne daß es gestattet worden, pro Fuder — 5 Rthlr. In jungen zarten Beständen — 3 Rthlr. pro Fuder.
= g. pro Fuder in Hochwaldungen 5 Rthlr., im Niederwald 10 Rthlr.
= h. pro Fuder 3 Rthlr.

Wer Laub von stehenden Bäumen streift, wird unter jeden Umständen pro Fuder mit 10 Rthlrn., pro Tragelast mit 3 Rthlrn. bestraft, in so fern der Waldeigenthümer wegen des durch diesen Frevel verursachten größern Schadens nicht vollen Ersatz desselben fordern sollte.

§. 43. Strafe auf unbefugtes Sammeln von Holzsamen, Wachholderbeeren ꝛc.

Wer ohne Erlaubniß und Vorbewußt des Forsteigenthümers oder des Waldaufsehers in den Waldungen Eicheln oder Bucheln sammelt, zahlt für jede Metze und pro Scheffel Kiehnäpfel 10 Sgr. Strafe. Von andern Baumsamen als Ahorn-, Eschen-, Birken- und Ellersamen aber pro Metze 20 Sgr. Strafe. Wer sich die Eicheln durch Anklopfen an die Stämme mit der Axt ꝛc. zu verschaffen sucht, wodurch viele der letztern ganz verdorben werden, zahlt pro Metze 1 Rthlr. Strafe. Wer Haselnüsse, Wachholderbeeren, Erdbeeren, Preißelbeeren, Brombeeren, Himbeeren pflückt, Pilze und Schwämme aller Art sammelt, und Ameisen oder Ameisenpuppen in nicht mit Raupen befallenen Forsten aufsucht, zahlt überhaupt pro Person 20 Sgr. Strafe, und ist außerdem auch zur Erlegung des gewöhnlichen Pfandgelds verpflichtet. Wer aber Ameisen und Ameisenpuppen in mit Raupen befallenen Districten sammelt, zahlt jedesmal 3 Rthlr. Strafe.

§. 44. Vom zufälligen Bernsteingraben.

Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, selbigen in den Forsten zufällig gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, hat dafür den zehnten Theil des Werths als Belohnung zu fordern, diese letzte fällt aber hinweg, wenn die Ablieferung nicht binnen 3 Tagen nach dem Funde erfolgt, und es tritt bei völliger Verheimlichung die Strafe des gemeinen Diebstahls ein.

§. 45. Vom vorsätzlichen Bernsteingraben.

Wer ohne Befugniß vorsätzlich das Bernsteinsuchen oder Graben betrieben hat, oder den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, wird als gemeiner Dieb betrachtet und solchergestalt bestraft. Dagegen soll demjenigen, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt, und der Thäter überführt wird, der vierte Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins als Belohnung zugebilligt werden. Wenn auch bei dem Graben gar kein Bernstein gefunden worden, so tritt doch für jede Grube eine Strafe von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßig Leibes- und Gefängnißstrafe ein; das beim Graben nach Bernstein beschädigte Holz muß noch außerdem so bezahlt werden, als wenn es defraudirt worden wäre.

§. 46. Vom unerlaubten Graben von Lehm, Kalk, Sand ꝛc.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung eines Waldeigenthümers Lehm, Kalk, Sand oder andere mineralische Producte gräbt und fortbringt, zahlt pro Fuder, in so fern es nicht edlere Metalle sind, 3 Rthlr. Strafe, und vergütet außerdem noch den durch das Graben beschädigten Holzbestand in der Art, wie es bei Defraudanten bestimmt ist, auch zahlt er 15 Sgr. Pfandgeld. Wer nach Metallen gräbt und sie entwendet, wird nach den in der Bergordnung bestimmten Vorschriften behandelt.

§. 47. Unterlassene Ablieferung des bestimmten Maaßes von Kiehnäpfeln.

Diejenigen Forstdienstpflichtigen, welche nicht bis zum

1. März jeden Jahres das bestimmte Maaß von Kiehnäpfeln abgeliefert haben, sind für jeden fehlenden Scheffel in eine Strafe von 1 Rthlr. verfallen. Dieser Betrag fließt zum Culturfond des betreffenden Forstes, und wird davon kein Denuncianten-Antheil bewilligt, da die diesfällige Rüge ex officio erfolgen muß.

§. 48. Unzeitiges Pflücken von Kiehnäpfeln.

Diejenigen Forstdienstpflichtigen, welche vor dem 1. Dezbr. und nach dem 1. März jeden Jahres beim Pflücken von Kiehnäpfeln betroffen werden, die ihnen obliegende Quantität Kiehnäpfel aber noch nicht abgeliefert haben, sollen außer Erlegung von 10 Sgr. Pfandgeld, und neben Confiscation der Kiehnäpfel dann noch mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt werden.

D. Jagd-Contraventionen.

---

§. 49. Jagd-Contravention.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere als demjenigen, worauf er zur Jagd berechtigt ist, unbefugterweise tödtet, fängt oder auch nur jagt, verliert die gebrauchten Gewehre, Hunde und Fangapparat, und bezahlt, wenn er seines Gewinnes oder Genußes wegen das Wildpret schießt oder fängt, einen Wilddiebstahl, wofür derselbe nicht allein die Bezahlung der Wildtaxe und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in dessen Revier die Defraudation geschehen ist, leisten muß, sondern auch noch die Strafe als wirklicher Wilddieb verwirkt hat.

§. 50. Wilddiebereien.

Wilddiebereien, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen,

als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft. Wird der Wilddiebstahl, nachdem der Thäter schon einmal bestraft worden, zum zweiten-, dritten- und viertenmale begangen, so trifft den Thäter die in den Gesetzen auf wiederholte Diebstähle geordnete härtere Strafe.

§. 51. Jagd-Contravention aus Liebhaberei und Hitze.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention erweislich nur aus Jagdliebhaberei und Hitze bei der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu seyn, oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Titel 3. §. 18. *enthaltenen Vorschriften* nicht, so ist derselbe mit dem *zwiefachen taxmäßigen* Werthe des Wildprets in 5 Rthlrn. in Gelde als Strafe zu belegen, dabei muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, sich gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stellen.

§. 52. Prämie für einen entdeckten Wilddieb.

Wer einen Wilddieb ertappt und zur Untersuchung einliefert, oder auch nur durch Zeugen ꝛc. einen so vollgültigen Beweis gegen ihn beibringt, daß er bei der gerichtlichen Untersuchung schuldig erkannt, oder auch nur ab instantia absolvirt wird, soll in Betreff der Königl. Jagden, welche administrirt werden, eine Belohnung von 20 Rthlrn. erhalten. Auf verpachteten Königl. Jagden kann eine solche Prämie nicht zugestanden werden, sondern es ist Sache des Pächters, den Denuncianten nach eigenem Ermessen zu belohnen.

§. 53. Strafe auf vermummte Wilddieberei.

Wenn Wilddiebe sich durch Färben des Gesichts, Anlegung von Masken u. s. w. unkenntlich machen, und die Entdeckung dadurch erschwert worden ist, eben so, wenn sie sich falsche Namen beilegen, soll die gesetzlich verwirkte Strafe noch um ein Viertel geschärft werden.

§. 54. Strafe für entflohene Wilddiebe.

Wenn ein Wilddieb vom Waldeigenthümer oder Forstbeamten angerufen wird und die Flucht ergreift, oder sich sonst der Ertappung zu entziehen sucht, gegen den soll die Strafe ebenfalls ¼ verschärft werden. Dagegen soll die mildeste Auslegung des Gesetzes gegen denjenigen statt finden, welcher sich sogleich freiwillig ergiebt, und sich allen gesetzlichen Anordnungen über ihn folgsam unterwirft.

§. 55. Strafe auf Gewaltthätigkeiten bei Wilddiebereien.

Die Gewaltthätigkeiten bei Wilddiebereien zertheilen sich

a. in Drohungen, Schimpfreden und Anschlagen des Gewehrs gegen den, welcher die Festhaltung bewirken will.

b. Wenn Schüsse gethan werden, welche nicht tödtlich seyn sollten, Mißhandlungen erfolgen, welche ebenfalls erweislich die Beraubung des Lebens nicht zum Zweck hatten, Anbinden an Bäume mit unverstopftem Munde ꝛc.

c. In Töodtung durch Gewehr, durch Mißhandlungen, durch Anbinden an Bäume mit verstopftem Munde.

Im ersten Fall tritt die auf gewöhnlichen Wilddiebstahl festgesetzte Strafe im doppelten Maaße ein; im zweiten Fall erfolgt 10jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, Ersatz der Kurkosten, und vollständige Vergütung der Schmerzen-Gelder; im dritten Fall treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in Wirksamkeit, welche jedoch stets im strengsten Sinne hier in Anwendung kommen sollen.

§. 56. Strafe für zusammengerottete Wilddiebe.

Wenn sich mehrere Wilddiebe zusammenrotten, um ihren Zweck nicht nur desto sicherer zu erreichen, sondern sich auch desto sicherer den Störungen ihres Gewerbes widersetzen zu können, so sollen die auf den Wilddieb gesetzten gewöhnlichen Strafen, für jeden einzelnen dieser Rotte um die Hälfte verschärft werden. Als Theilnehmer einer solchen Rotte wird auch jeder betrachtet, welcher auf der

Wache stehend betroffen wird, um durch Rufen und Pfeifen seine Mitgesellen von der Gefahr zu benachrichtigen.

§. 57. Beweise gegen Wilddiebe.

Da in der Regel, vermöge des großen Umfangs der hiesigen Forsten und da sie so wenig bewohnt sind, dem Waldeigenthümer oder Aufseher die Beweisführung gegen solche Wilddiebereien durch Zeugen unendlich erschwert und oft unmöglich ist, dadurch aber leicht der größte Theil der Wilddiebstähle zu leicht oder wohl gar nicht bestraft werden würde, so soll hinfür in den Fällen die *eidliche Aussage* der Waldaufseher wenigstens als Beweis *gelten.*

a. Wenn von Wilddiebereien die Rede ist, deren die §§. Erwähnung thun.

b. Wenn die Angeschuldigten der Wilddieberei längst verdächtig gewesen, oder für selbige wohl gar schon ein- oder mehreremale bestraft worden sind.

c. Wenn der Forstbeamte oder Waldeigenthümer selbst ein anerkannt rechtlicher, unbescholtener Mann,

d. wenn dessen Aussagen durchweg übereinstimmend und mit den äußern Umständen im Zusammenhange stehend sind.

§. 58. Tödten des Wildprets in der Schonzeit.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die Titel 3 §. 6. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe

a. für ein Stück Hochwild von 30 Rthlrn.

b. für einen Rehbock und eine Bache und Keiler von 15 Rth.

c. für Frischlinge von 10 Rthlrn. und

d für einen Hasen oder Stück Federwildpret von 5 Rthlrn., wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht auch Jagdberechtigter, so hat derselbe außerdem noch die Strafe der Jagddefraudation verwirkt.

§. 59. Tödten tragender Thiere und Thiere mit Kälbern.

Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden tragende Thiere, oder Thiere mit säugenden Kälbern vom Rothwild bei 50 Rthlrn., eben dergleichen Rehricken bei 40 Rthlrn., Auer- und Birkhennen bei 5 Rthlrn. fiskalischer Strafe für jedes Stück. — Ausnahmen finden nur für naturwissenschaftliche Zwecke statt, welches jedoch genügend dargethan werden muß, oder dann, wenn die genehmigten Beschuß-Pläne dazu berechtigen.

§. 60. Ausnehmen der Jungen und Eier während der Schonzeit.

Wer auf eigenem Jagdrevier Junge oder Eier von dem zu schonenden Federwilde während der Setz- und Brütezeit ausnimmt, wird für jedes ausgenommene Ei mit 15 Sgr. Geldbuße bestraft.

§. 61. Ausnehmen der Kibitz-Eier.

Wer Kibitzeier entweder nach dem ersten Mai oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts ausnimmt, soll mit 1 Rthlr. Geldbuße oder mit zweitägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 62. Unbefugtes Anlegen von Dohnen, Vogelheerden ꝛc.

Wer unberechtigt Dohnen steckt oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt, zum Einfangen des Federwildprets außer den Dohnen sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient, soll mit 2 Rthlrn. Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden. — Das Einfangen der Nachtigallen wird mit der doppelten Strafe belegt.

§. 63. Strafe auf den Verkauf und Kauf von Wildpret in der Schonzeit.

Wer in der Schonzeit Wild zum Verkauf ausbietet, oder auch nur damit betroffen wird, muß, wenn das Wild erwachsen ist, den sechsfachen Betrag des Taxwerths, und wenn es jung ist, den dreifachen Taxwerth an Strafe erlegen, und noch überdies denjenigen nachweisen, von wel-

chem er das Wild erhalten hat, widrigenfalls ihn noch die Strafe des Wilddiebstahls selbst trifft. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, und das Wild wird confiscirt.

§. 64. Unbefugtes Halten von Jagdhunden.

Wer nach Titel 3. §. 11. zur Ausübung der Jagd mit Jagdhunden nicht berechtigt ist, sich diese aber doch erlaubt, soll eine fiscalische Geldstrafe von 20 Rthlrn. erlegen, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird. Dieses letztere findet auch sogleich dann statt, wenn diese Jagdcontraventionen während der Schonzeit begangen werden. Allemal aber werden die Jagdhunde zugleich confiscirt.

§. 65. Jagen mit Jagd- und Windhunden in der Schonzeit.

Wer zwar zur Jagd mit Jagd- und Windhunden nach Tit. 3. §. 11. berechtigt ist, selbiges aber in der vorbestimmten Schonzeit thut, oder auch um der Jagd willen über besäete Felder reitet und fährt, oder in der Schonzeit Klapper- und Treibjagden hält, oder selbige mit dem Hühnerhund anstellt, soll außer dem Schadensersatz 10 Rthlr. fiscalische Geldstrafe erlegen wegen der verbotwidrig ausgeübten Jagd aber nach obigen Bestimmungen bestraft werden.

§. 66. Verbotener Gebrauch des Schießgewehrs auf fremden Jagddistricten.

Wird jemand mit Schießgewehren auf eines andern Jagddistrict außer dem öffentlichen Wege betroffen, der soll jedesmal des Gewehrs und des etwa bei sich führenden Hundes verlustig seyn, wer mit dem Gewehr, außer im höchsten Nothfall zu seiner Vertheidigung, einen Schuß gethan hat, ist außerdem, wenn er auch kein Wild erlegt hat, nächst Verlust des Gewehrs in 10 Rthlr. Geldbuße oder 14tägiges Gefängniß verurtheilt. Wenn reisende Jäger u. s. w. die Titel 3. §. 13. ertheilten Vorschriften nicht beobachten, erfolgt ebenfalls Confiscation des Gewehrs oder die Anwendung vorstehender Festsetzungen.

§. 67. Verbotenes Einfangen von Wild an Dörfern und in Gärten.

Wer gegen die Bestimmungen des Titel 3. §. 22. an den Dörfern und Gärten Wildpret widerrechtlich zu erlangen sucht, wird nach §. 46. Tit. 4. als Wilddieb bestraft.

§. 68. Verbotenes Anlegen von Selbstgeschoß.

Derjenige, welcher Selbstgeschoß gelegt hat, soll, wenn auch gar kein Schaden dadurch entstanden ist, 50 Rthlr. Geldstrafe bezahlen oder 6wöchentliches Gefängniß erleiden.

§. 69. Strafe auf unterlassenes Anlegen von Pfanndeckeln ꝛc.

Wer die Tit. 3. §. 14. vorgeschriebene Pfanndeckel, Steinfütter oder Schloßschieber nicht an seinem Gewehr führt und überzogen hat, verfällt jedesmal in eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 70. Confiscation der Gewehre und Jagdzeuge.

Die den Jagdcontravenienten abgenommene Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften sind dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig. Doch gebührt die Hälfte des Werths derselben demjenigen, welcher sie abgepfändet hat.

§. 71. Schußgeld für todtgeschossene Hunde.

Der Eigenthümer desjenigen Hundes oder der Katze, welche der im Tit. 3. enthaltenen Vorschriften zufolge todtgeschossen wird, soll dafür 1 Rthlr. Schießgeld erlegen. Wird der Hund, welcher nicht geknüttelt ist, wegen Vermeidung der Feuersgefahr durch Schießgewehr, todtgeschlagen, so muß eine gleiche Strafe durch die Ortsobrigkeit zur Armenkasse eingezogen werden.

§. 72. Unbefugtes Anlegen von Salzlecken und Körnungen.

Wer Salzlecken, Futterungen und Körnungen anlegt, ohne dazu befugt zu seyn, verfällt in eine Geldstrafe von 25 Rthlrn. Wer diese Anstalten aber, so wie Fangeisen, Wolfsgruben, Einsprünge und andere dergleichen Fangap-

parate zerstört oder beschädigt, verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlrn., und ist zur Herstellung des Schadens auf seine Kosten verpflichtet.

§. 73. Strafe auf nicht abgeliefertes Fallwildpret.

Wer Fallwildpret findet, selbiges aber nicht sofort dem Jagdberechtigten abliefert, wird als Jagddefraudant angesehen, und halb so hart bestraft, als wenn er es selbst erlegt hätte.

§. 74. Strafe auf nicht abgelieferte Hirschstangen.

Wer Hirschstangen findet und selbige nicht abliefert, zahlt an Strafe für jedes Ende der Stange 5 Sgr.

§. 75. Strafe wegen Verletzung der Vorschriften bei Visitationen.

Bei einem vorhandenen gegründeten Verdacht einer Holz-, Wild- oder andern Contravention, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, steht es den Forstbesitzern, Jagdberechtigten und deren Beamten, so wie selbst den zur Forstaufsicht vereideten Burschen frei, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie der Schulzen oder Geschwornen, oder zweier Einsaßen des Dorfs an den verdächtigen Oertern Visitation vorzunehmen. Das bei diesen gefundene verdächtige Holz, Wildpret ꝛc. soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Ausgange der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden. Derjenige Forstbediente oder Jäger, welcher bei verspürtem Holz- oder Wild- ꝛc. Diebstahl diese Visitation einseitig vornimmt, soll mit 5 Rthlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, Schulze, Geschworne oder Einsaße, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation mit vorzunehmen oder in ihren Gebäuden und Geheften vornehmen zu lassen, sich weigert, mit 10 Rthlrn. Geldbuße oder Gefängniß bestraft werden, wenn keine bedeutende Widersetzlichkeit statt gefun-

den hat, in welchem Fall die hierauf stehenden allgemeinen Strafen außerdem noch eintreten.

§. 76. Prämie für außer der Wolfsjagd getödtete Wölfe und Luchse.

Derjenige, welcher außer der Wolfsjagd einen Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür aus Staatskassen an Belohnung erhalten

a. für einen alten Wolf	10	Rthlr.
b. = eine alte Wölfin	12	—
c. = einen jungen auf Raub ausgehenden Wolf	6	—
d. = einen Nestwolf, der vor dem Juni gefunden wird	4	—
e. = einen ungebornen Wolf . . .	1	—

Die Prämien für Luchse werden um ⅓ höher, als vorstehende Sätze besagen, ausgezahlt. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe und Luchse behält der Tödter. Für die Wölfe, welche bei einer großen angestellten oder Hazard-Wolfsjagd getödtet werden, erhält der Oberförster des Reviers die Hälfte, und die Unterforstbeamten des betreffenden Reviers die andere Hälfte der oben festgesetzten Prämie; die Bälge erhält in diesem Fall der dirigirende Forstbeamte, zahlt aber für jeden guten Winterbalg von alten Wölfen 20 Sgr. zur Vertheilung an die Unterförster des Reviers.

§. 77. Strafe auf nicht gestellte Leute und Zeugfuhren bei Wolfsjagden.

Wer Leute und Zeugfuhren zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellt hat, soll 5 Rthlr. Geldbuße erlegen, und wer des Aufgebots ungeachtet bei der Wolfsjagd nicht erscheint, oder sich dabei ungehorsam oder widerspenstig bezeigt, soll mit 2 Rthlrn. Geldbuße oder 48stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 78. Strafe auf Entfernung vor beendeter Wolfsjagd.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendigt und derselbe von dem dirigirenden Forstbeamten verlesen ist, soll mit einer Geldbuße von 15 Sgr. zur Orts-Armenkasse belegt werden.

§. 79. Strafe für nicht versehene Luderstellen und Wolfsgärten.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit. 3. §. 32. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Cadaver versehen, sollen jedesmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn. Wenn die Scharfrichter nach erfolgter Versorgung der Luderstellen die *überflüssigen Cadaver* einzeln herumliegen lassen, und *nicht wie* geordnet zusammenbringen, sollen sie für jedes Stück 1 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 80. Bestimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes.

Das Pfandgeld bei allen Forst-Contraventionen wird hiemit, wo in dieser Forstordnung in einzelnen Fällen nicht ein anderes speciell bestimmt ist, für jede Pfändung bei Tage 15 Sgr., wenn die Pfändung aber bei Nachtzeit erfolgt ist, auf 1 Rthlr. festgesetzt, und kommt selbiges dem Waldeigenthümer zu.

§. 81. Vom Denuncianten-Antheil an Geldstrafen.

Von allen vorbestimmten Geldstrafen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil speciell festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten. Bei Polizeistrafen, welche die Ortsobrigkeit ex officio anordnet, z. B. wegen Nichtstellung von Wolfstreibern und Raupensammlern, wegen nicht geknüttelter Hunde rc. kann von einer Denuncianten-Quote niemals die Rede seyn.

§. 82. Strafe auf Pfandkehr bei Forst-Contraventionen.

Pfandkehrung und thätliche Widersetzlichkeit bei Forst-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigung gegen Königliche und Privat-Forstbeamten, so wie gegen zur

Mitaufsicht vereidete Feldjäger und Revierburschen bei ihren Amtsverrichtungen sollen nach Beschaffenheit des Verbrechens mit körperlicher Züchtigung, Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 4 Wochen bis zu 1 Jahr belegt werden.

§. 83. Thätliche Behandlung, um Holz und Wildpret sich mit Gewalt zuzueignen.

Ist die thätliche Behandlung der Forstbeamten und Waldaufscher sogar in der Absicht erfolgt, um sich mit Gewalt in den Besitz der entwendeten Waldproducte zu setzen oder darin zu verbleiben, so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, und wenn sie durch mehrere zusammengerottete Personen erfolgt ist, als ein gemeinschaftlicher Raub nach der Strenge der Criminalgesetze geahndet.

§. 84. Strafe auf Holz- und Jagdcontravention von Holzhauern, Glashütten-Besitzern, Theerschwelern, Köhlern rc.

Wenn Holzhauer, Glashüttenbesitzer, Theerschweler, Köhler, Pottaschsieder und andere mit dem Forst stets in naher Berührung stehende und daher schwer zu controlirende Personen sich einer Forst- und Jagdcontravention schuldig machen, so sollen gegen sie die oben enthaltenen Strafgesetze jederzeit nach ihrer strengsten Auslegung in Anwendung kommen.

§. 85. Substitution der Gefängnißstrafe und Forstarbeit statt Geldstrafe, und Bestimmung der Verhältnisse gegen einander.

Wenn die Vermögensumstände der Forst- und Jagdcontravenienten oder andere Verhältnisse es ganz unmöglich machen, die baaren Geldstrafen von ihnen einzuziehen, so sollen selbige zunächst und ehe die Anwendung der Gefängnißstrafe statt findet, in Forstarbeit umgewandelt werden, und zwar zunächst auf Besserung von Wegen, Räumung von Gestellen, Pflügen und Hacken, zur Saat, zur Anfuhr von Sämereien und Deckstrauch rc. Dabei wird

ein Tagewerk im Sommer auf 8 Sgr. und im Winter auf 6 Sgr. pr. berechnet. Statt der Tagewerke kann und soll in der Regel eine bestimmte Arbeit zugemessen werden, wo der gewöhnliche Arbeitslohn der Gegend den Maaßstab für die Berechnung abgiebt, und wo das Regulativ wegen Umwandlung der Holzstrafgelder in Forstarbeit, welches in jeder Provinz aufgestellt wird, zunächst den Anhalt für die obigen Bestimmungen geben soll. Wo Gefängnißstrafe eintreten muß, werden 5 Rthlr. dem 8tägigen Gefängniß gleich geachtet, und bei Anwendung körperlicher Züchtigung gelten die sonst allgemeinen Vorschriften. Der Werth des bei Contraventionen in Rede stehenden *Holzes, Wildes* rc. soll aber in der Regel baar beigetrieben, *und die Um*wandlung in Gefängniß rc. hauptsächlich nur auf den verwirkten Strafbetrag Anwendung finden.

§. 86. Bestimmung des Gerichtsstandes.

Das competente Gericht ist in allen gewöhnlichen Forst- und Jagdcontraventions-Fällen dasjenige, in dessen Bezirk die Contravention vorgefallen ist. — Ausgenommen hiervon sind diejenigen Personen, welche im Allgemeinen den eximirten Gerichtsstand haben und unter dem O.L.Gericht der Provinz stehen. Bei letzterem müßen auch alle diejenigen angeklagt werden, welche sich einer Forst- und Jagdcontravention schuldig gemacht, auf welcher an sich oder unter den obwaltenden Nebenumständen gesetzlich eine Criminalstrafe haftet.

Verbesserungen

in der von Seutter'schen Abhandlung über das Forstregal.

Seite	Zeile	von				
Seite 4	Zeile 3	von oben,	statt:	=licher	lies:	=lichen
— 5	— 8	— —,	statt:	trete	— :	träte
— 6	— 14	— —,	nach:	auch	— :	als
— 7	— 11	— unten,	statt:	nun	— :	dann
— 10	— 4	— —,	statt:	Ripue=rischen	— :	Ripuarischen
— 11	— 7	— o.,	statt:	eine ge=meinschaftliche	— :	gemeinrecht=liche
	— 9	— u.,	statt:	Süsischen	— :	Sässischen
— 13	— 7	— —,	statt:	übersetzet	— :	übergesetzet
— 16	— 4	— —,	statt:	rechten	— :	echten
— 17	— 15	— o.,	bleibt:	»zu lassen«		weg.
— 18	— 1	— u.,	statt:	bis	lies:	des
— 21	— 2	— o.,	statt:	immer	— :	innere
— 22	— 2	— —,	statt:	zeigten	— :	zeugten
— 25	— 7	— u.,	statt:	Maaß	— :	Moos
— 26	— 5	— —,	statt:	lustig	— :	lästig
— 27	— 16	— o.,	statt:	wovon	— :	waren
— 37	— 11	— —,	statt:	mußte	— :	mußten
— 47	— 2	— —,	statt:	einzelner	— :	einzelnen
— 49	— 15	— —,	statt:	Hörbes	— :	Hiebes
— 59	— 14	— —,	statt:	Allgemenen für ꝛc.	— :	Allgemeinen, für Binnen=länder insbe=sondere aber, in der ꝛc.
— 75	— 18	— u.,	statt:	Fall durch	— :	Falle, durch ꝛc.
— 93	— 16	— —,	statt:	Bedürfnis=sen=	— :	Bedürfniß=
— 94	— 15	— —,	statt:	vermöge	— :	vermögen
	13	— —,	statt:	erhöhe	— :	erhöhen

Verbesserungen

Seite 4 Zeile 3 von oben, statt: =licher lies: =lichen
— 5 — 8 — —, statt: trete —: träte
— 6 — 14 — —, nach: auch —: als
— 7 — 11 — unten, statt: nun —: dann
— 10 — 4 — —, statt: Ripue=rischen —: Ripuarischen
— 11 — 7 — o., statt: eine ge=meinschaftliche —: gemeinrecht=liche
— 9 — u., statt: Süsischen —: Säsischen
— 13 — 7 — —, statt: übersetzet —: übergesetzet
— 16 — 4 — —, statt: rechten —: echten
— 17 — 15 — o., bleibt: »zu lassen« weg.
— 18 — 1 — u., statt: bis lies: des
— 21 — 2 — o., statt: immer —: innere
— 22 — 2 — —, statt: zeigten —: zeugten
— 25 — 7 — u., statt: Maaß —: Moos
— 26 — 5 — —, statt: lustig —: lästig
— 27 — 16 — o., statt: wovon —: waren
— 37 — 11 — —, statt: mußte —: mußten
— 47 — 2 — —, statt: einzelner —: einzelnen
— 49 — 15 — —, statt: Hörbes —: Hiebes
— 59 — 14 — —, statt: Allgemenen für rc. —: Allgemeinen, für Binnenländer insbesondere aber, in der rc.
— 75 — 18 — u., statt: Fall durch —: Falle, durch rc.
— 93 — 16 — —, statt: Bedürfnis=sen= —: Bedürfniß=
— 94 — 15 — —, statt: vermöge —: vermögen
13 — —, statt: erhöhe —: erhöhen

Intelligenz=Blatt

zum zweiten Hefte

der Jahrbücher der gesammten Forst= und Jagdwissenschaft und ihrer Literatur. 1824.

1.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen verdienter Forstmänner.

Der bisherige Churfürstlich Hessische Forstmeister und Director der Forstlehranstalt zu Fulda, Herr Hundeshagen, ist zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Gießen und zum Oberforstrath und Director der daselbst zu errichtenden Forstlehranstalt ernannt worden.

Der bisherige Director des Königl. Würtembergischen Forstrathes Freiherr von Seutter, ist zum Director der Finanzkammer für den Neckarkreis ernannt worden. Derselbe wird dadurch einen ausgedehntern, selbst in das Forstwesen mehr eingreifenden Wirkungskreis erhalten, als es auf seinem bisherigen Posten der Fall war.

Der Gräflich Salmische Oberförster Herr E. André in Mähren, der sich durch seinen im vorigen Jahre erschienenen: Versuch einer zeitgemäßen Forstorganisation, sehr vortheilhaft bekannt gemacht hat, übernimmt als Oberforstmeister die Direction der gesammten Forste des Fürsten von Auersperg Herzogs von Gottschee, welche in Böhmen, Oberösterreich, in Illyrien und Istrien sich befinden, und einen Flächeninhalt von ungefähr 200,000 Joch (zu 1600 Wiener Quadrat=Klaftern) haben sollen.

2.

Ankündigung einer systematischen Sammlung der deutschen Forst= und Jagdgesetze.

Dem Politiker, dem Regierungs=Beamten, dem Staats= und und Forstwirthe ist gleich fühlbares Bedürfniß, eine systematische vollständige Sammlung der deutschen Forst= und Jagdgesetze. Der Mangel derselben tritt in Vorfällen des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens, wo auf ältere und neuere Forst= und Jagdgesetze Bezug genommen, dieselbe in der Anwendung benutzt werden sollen, nicht nur fühlbar hervor, sondern es drängt sich hiebei

zugleich die Ueberzeugung von den Vortheilen auf, welche die Uebersicht der fortschreitenden Intelligenz über die Wissenschaft und ihre Anwendung verbreitet.

Ein zwar schweres, aber einen unläugbar großen Nutzen begründendes Unternehmen dürfte daher eine systematische Zusammenstellung zunächst der in Deutschland noch in Kraft und Ausübung befindlichen allgemeinen und besonderen Forst- und Jagdgesetze, dann der älteren Verordnungen seyn, welche Gesetzeskraft für die Gegenwart zwar verloren haben, aber eine historische Bedeutsamkeit behaupten, und in einzelnen Fällen praktischer Beziehung wichtig und entscheidend werden können.

Die Unterzeichneten, im Gefühle der Gemeinnützigkeit und selbst Nothwendigkeit einer solchen vollständigen Gesetzesammlung, welche auch die Verwaltungsinstructionen und Normen in ihre Gränzen einziehen würde, die Schwierigkeiten derselben zwar nicht übersehend, aber aufrichtigen ernsten Willens, das Möglichste mit der vollsten Anstrengung hierin zu versuchen, haben beschlossen, die erwähnte Sammlung zu unternehmen, und hiebei nach *folgenden* Grundsätzen zu verfahren:

1) Die deutschen Bundesstaaten bestimmen die Gränzen der Ausdehnung dieser Verordnungssammlung.

2) Dieselbe wird bis zu jenem Zeitpuncte zurückgeführt, wo die Forst- und Jagdgesetzgebung in jenen Staaten, welche jetzt Bestandtheile des deutschen Bundes sind, in einer reellen und formellen Bestimmtheit, welche in die dermaligen äusseren und inneren Verhältnisse des Forst- und Jagdhaushaltes entscheidend oder erläuternd eingreift, oder die wichtigeren historischen Momente desselben feststellt, wirksam zu werden begann. Vorerst werden die wirklich bestehenden Verordnungen zusammen gestellt, und denselben dann die älteren, außer Anwendung gekommenen, angereihet.

3) Die noch in Ausübung befindlichen, wichtigeren Verordnungen ihrem vollen Inhalte nach, die minder wichtigen und älteren aber, *welche vorzüglich dazu beitragen, den Gang der* Geschichte des Forstwesens in Deutschland zu erforschen und darzustellen, in zweckmäßigen Auszügen mitgetheilt, und alle Verordnungen mit historischen und kritischen Bemerkungen begleitet.

Es wird überhaupt darauf Bedacht genommen werden, den äußeren Umfang des Werkes möglichst zu beschränken, bei möglichster Erhöhung seines inneren Werthes und Gehaltes.

4) Die Forst- und Jagdgesetze werden zwar nach den deutschen Bundesstaaten chronologisch zusammengestellt, und zwar in der Art, daß die aus irgend einem der vorbezeichneten Gesichtspuncte in Beachtung kommenden Verordnungen mediatisirter Staaten, denen jener Staaten sich anschließen, unter deren Hoheit die mediatisirten Gebietstheile in ihrem größeren Umfange gekommen sind. Jedoch wird, um das allgemeine Interesse an diesem Werke fortgehend in gleichem Grade anzuregen, und mit der Zeitfolge systematische Reihenfolge der Materien zu verbinden, eine Abtheilung des Ganzen nach den Hauptheilen der Wissenschaft statt finden, daher bilden

5) alle Forstverordnungen die e i n e, und alle Jagdverordnun-

gen die andere Hauptsection des ganzen Werkes; Verordnungen gemischten Inhaltes werden in jene Abtheilung verwiesen, auf welche sie sich vorzüglich beziehen, zur Erleichterung ihres Gebrauches aber in der anderen Abtheilung Rückweisungen auf den Inhaltspunct gemacht. Dieses ist auch der Fall bei den Abtheilungen jeder Hauptsection, um so mehr, da in den älteren Verordnungen nur selten eine materielle Eintheilung statt fand, und dieselbe sich, unter der Benennung Forstordnungen gewöhnlich über alle Gegenstände des Forst- und Jagdwesens verbreiteten.

6) Die Durchführung dieses Zweckes und die innere Construction der Gesetzesammlung werden den Titel rechtfertigen:

»Geist der deutschen Forst- und Jagdgesetzgebung«

und die Abtheilung des Werkes in vier Hauptspalten:

I. Verfassung des Forst- und Jagdhaushaltes — Organisationen.
II. Innere Verwaltung — Betrieb.
III. Sicherheitsverfügungen.
IV. Strafgesetzgebung.

Die Unterzeichneten beschränken sich vorerst darauf, die Aufmerksamkeit des deutschen Forst- und Jagdpublicums auf ein Unternehmen zu leiten, welches nach ihrer Ueberzeugung einen unzweifelhaften Nutzen verbürgen und dadurch vorzüglicher Beachtung und Unterstützung sich empfehlen dürfte, und indem sich dieselben vorbehalten, die näheren Bedingungen seiner Ausführung bekannt zu machen, und den Zeitpunct der beginnenden Erscheinung der Verordnungssammlung zu bestimmen, laden sie alle Freunde der Wissenschaft ein, durch Mittheilung oder Bezeichnung solcher Bruchstücke der deutschen Forst- und Jagdgesetzgebung, welche nicht in Sammlungen und anderen Schriften enthalten sind, dazu beizutragen, die Materialien der Verordnungssammlung zu vervollständigen, welche die Unterzeichneten bereits besitzen, und sich noch zu verschaffen auf mehrfache Weise streben werden. Solche Mittheilungen wollen gefälligst an die Redactionen der Jahrbücher für das gesammte Forst- und Jagdwesen und ihre Literatur zu Karlsruhe, und der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen zu Aschaffenburg, durch die den Einsendern zunächst gelegenen Buchhandlungen gemacht werden.

Indem die Unterzeichneten bei ihrem Unternehmen allgemeines theilnehmendes Entgegenkommen nicht bezweifeln dürfen, werden sie auf jede Weise die Erwerbung eines nur auf gemeinnützige Zwecke berechneten Werkes zu erleichtern wissen.

Aschaffenburg und Karlsruhe im Mai 1824.

Behlen,
Königl. Baierischer Forstmeister
und Lehrer an der K. Forstschule
zu Aschaffenburg.

C. P. Laurop,
Großherzogl. Badischer
Oberforstrath.

3.

Literarische Anzeigen.

In meinem Verlage ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Zeitschrift, neue, für das Forst- uud Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Früher herausgegeben von C. F. Meyer, nun fortgesetzt von Behlen u. A. v. Winckell. 1r Bd. in 4 Heften. Mit Kupfern. gr. 8.
Preis des 1ten Heftes 20 Gr. oder 1 fl. 20 kr. rhein.
2ten " 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. "
3ten " 1 " " 1 fl. 48 kr. "
4ten " 1 " " 1 fl. 48 kr.

Die Gediegenheit und Mannigfaltigkeit der Aufsätze dieser Zeitschrift hat den Wirkungskreis derselben sehr bald auf eine so erfreuliche Weise ausgebreitet, daß die Fortsetzung derselben nun ununterbrochen, das heißt: in vierteljährigen Heften erscheinen wird; das erste Heft des 2ten Bandes oder Jahrgangs 1824 ist unter der Presse, und wird noch zur Leipziger Ostermesse ausgegeben. Der Plan dieses zweiten Jahrganges hat sich besonders dadurch erweitert, daß derselbe von nun an zugleich eine stete fortlaufende Gesetzesammlung der das Forstfach betreffenden Gegenstände und Verordnungen Baierns, wie der übrigen Staaten Europens enthalten wird; auch werden Beurtheilungen von interessanten, das Forstfach betreffenden Schriften und Ankündigungen der neuesten literarischen Erscheinungen dazu geliefert. Eine flüchtige Einsicht wird übrigens Jeden überzeugen, daß der Inhalt nicht allein für den practischen Forstmann, sondern auch namentlich für den Cameralisten und Jagdliebhaber von hohem Interesse ist.

Bamberg im April 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungnn zu bekommen:

Behlen, Stephan. botanisches Handbuch oder Diagnostik der einheimischen, und der vorzüglichsten in Deutschland im Freien fortkommenden fremden Forstgewächse, mit besonderer Hinweisung auf den Schönbusch bei Aschaffenburg. gr. 8. 1824. Preis 3 Thaler oder 5 fl. 24 kr. rhein.

Den sehr wichtigen Gegenstand einer Forstbotanik hat der, schon durch mehrere Schriften rühmlichst bekannte Herr Verfasser mit einem Fleiße und einer Umsicht ausgeführt, daß dieses Handbuch gewiß jedem practischen Forstmanne eine willkommene Erscheinung seyn wird. Die Ursache, warum der geehrte Herr Verfasser besonders auf den Schönenbusch hingewiesen hat, war die,

weil eines Theils derselbe dieses Werk als Handbuch zu seinen Vorlesungen gebraucht und andern Theils, weil im schönen Busche sämmtliche in Deutschland fortkommende Forstgewächse befindlich sind. Um den Gebrauch dieses Handbuches zu erleichtern, ist dasselbe mit einem doppelten Register, einem lateinischen und einem d utschen, versehen.

Bamberg im April 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

Neue Folge 2ter Jahrgang mit Jesters Portrait, 5 naturhistorischen Abbildungen, einer Ansicht des Jagdschlosses Rotenberg im Hannöverschen und einer Steindruckabbildung. 12. Gebunden in grünen Umschlag. Preis 1 Rthlr. 16 Gr. oder fl. 3.

Inhalt.

Unendliche Schwierigkeiten bei der artistischen Ausführung dieses beliebten waidmännischen Jahrbuchs machten die frühere Erscheinung unmöglich. Wir sind aber auch überzeugt, unseren Freunden wieder köstliche Nahrung für Wissenschaft und Gemüth dargebracht zu haben, und dürfen um so mehr die ungestörte Fortsetzung versprechen, da durch den Zutritt des neuen Mitherausgebers das Institut nur gewinnen konnte.

Heidelberg im Juli 1824.

Die neue Academische Buchhandlung von Karl Groos.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06544 2538



